**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1905)

Rubrik: Voranschlag

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Voranschlag

über den

## Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1906.

- Secretary

Vorschläge des Regierungsrates.



### Bermögensbilanz.

Stand bes Staatsvermögens am 1. Jänner 1905					
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in	1905	•			"
Mutmaßlicher Stand bes Staatsvermögens am 31. Dezember 1905.					Fr. 57,021,387
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in	1906				"
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1906 .			•		Fr. 55,685,285

Redynung 1904.*)		Yoranschla 1905.*)	g	Voranschlag für das Jahr 1906.	Roh: · Einnahmen.   Ausgaber		R e : Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
1004. )		1000. )			Cinnugmen.	Sunduntu.	Ginnuymen.	Ausgustu.
F r.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,				
					*			
				Aebersicht.				
689,807				I. Allgemeine Berwaltung	52,500	728,910		676,410
1,031,118	12			II. Gerichtsverwaltung		1,029,140		1,029,140
	85 36			III.a Şufitiz	899,250	23,900		23,900
278,633	15			III. <sup>b</sup> Polizei	862,720	1,976,170 1,150,500		1,076,920 287,780
	76			V. Rirgenwesen	2,015	1,042,170		1,040,155
	61	3,973,701		VI. Unterrichtsmesen	944,363	4,970,496		4,026,133
	05	10,670		VII. Gemeindewesen		9,270		9,270
	32	2,143,540		VIII. Armenwejen	181,510	2,488,150		2,306,640
	19			IX.a Boltswirtichaft	99,614	497,994		398,380
1,005,886	44	1,032,710		IX.b Gefundheitswesen	1,108,113	2,122,883		1,014,770
	02	2,072,230	-	X. Bauwesen	66,000	2,149,770		2,083,770
	45	2,809,730	-	XI. Anleihen		2,809,650		2,809,650
	32	126,950		XII. Finanzwesen		126,950		126,950
	17	371,565	-	XIII. Landwirtschaft	619,100	1,044,400		425,300
123,655	93 33	129,950		XIV. Forstwesen	90,300	220,850	402.700	130,550
	69	493,700 881,990		XV. Staatswaldungen	992,600	498,900 105,100	493,700	
25,842		18,000		XVI. Domänen	1,005,665 76,500	89,300	900,565	12,800
1,288,240		1,262,000		XVIII. Hopothefarfajje	8,522,600	7,240,600	1,282,000	12,000
1,100,000	_	1,200,000		XIX. Kantonalbank	4,125,000	3,025,000	1,100,000	
331,861	71	175,000		XX. Staatstasse	288,000	125,000	163,000	-
10,942		3,100		XXI. Bußen und Konfistationen .	134,600	131,500	3,100	
51,577	87	38,300		XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau .	74,075	34,100	39,975	
	45	835,900		XXIII. Salzhandlung	1,511,000	675,100	835,900	******
	75	563,175		XXIV. Stempel= und Banknoten=Steuer	620,000	52,825	567,175	
	77	1,366,900		XXV. Gebühren	1,382,100	1,200	1,380,900	
903,803	32	353,500		XXVI. Erbschafts: und Schenkungs: Steuer	402,000	48,500	353,500	Martine Control
992,957	82	979,500		XXVII. Wirtschafts= und Kleinverkaufs=			2	
1,037,054	07	900,000		patentgebühren	1,135,000	156,500	978,500	
_,,,,,,,,,	`'	000,000		monopols	1,050,780	109,454	941,326	
301,077		267,500		XXIX. Militärsteuer	668,000	389,000	279,000	
6,932,840	35	6,302,955		XXX. Direkte Steuern	7,145,600	321,825	6,823,775	
289,637	75	-		XXXI. Unvorhergesehenes	NAME AND ADDRESS OF THE PARTY O			
17,560,819	17	15,623,520		Ginnahmen	34,059,005		16,142,416	
17,531,983	52	17,154,861		Ausaahen		35,395,107		17,478,518
28,835				Neberschuß der Ginnahmen				
10000 F		1,531,341		Nebericuß der Ausgaben	1,336,102		1,336,102	MINARA CONTRACTOR OF THE PARTY
17,560,819	17	17,154,861			35,395,107	35,395,107	17,478,518	17,478,518
				<b> </b>				
				Management of the control of the con				

<sup>\*)</sup> Die Ausgaben find mit ftehenden, bie Ginnahmen mit Aurfibgahlen angegeben.

Rechnung	,	<b>Poranschlag</b>	Voranschlag für das Jahr 1906.	Ro	. *	Rei	
1904.		1905.	Butuning int das guit 1900.	Ciunahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaber
Fr.	Ħ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			Spezielle Rechnungen.				
			l. Allgemeine Verwaltung.				
			A. Großer Rat.				
69,397	80	60,000 -	1. Sigungegelder, Reiseentschädigungen, Rom-				20.0
69,397	<u>80</u>	60,000	miffionstoften		60,000 60,000		60,00
09,391	<u> </u>	00,000			00,000		00,0
59,000		59,000 -	B. Regierungsrat.		59,000		59,0
59,000	_	<u>59,000</u> =	- 1. Besoldungen der Regierungsräte		59,000		59,0
30,000		30,000			30,000		
			C. Ratstredit.				
6,146	18	1	(1. Ratstoften, Bibliothet				
4,500 3,800			2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen 3. Förderung von Wissenschaft und Kunst		15,000		15,0
600	_	]	4. Unterstützungen und Hülfeleistungen				
15,046	18	15,000 -			15,000		15,0
			D. Ständerate und Kommiffare.				
$\frac{1,938}{2,346}$		3,000 - 1,000 -	- 1. Ständeräte		3,000 1,000		3,0 1,0
4,284			- 2. Frommillate		4,000		4,0
			-				
			E. Staatstanzlei.				
17,800		18,000 -	- 1. Besoldungen der Beamten	_	18,000		18,0
17,889 7,043			- 2. Befolbungen der Angestellten		19,000 7,000		19,0 7,0
32,685 7,053	50	34,000	- 4. Druckfosten	6.000	40,000	_	34,0
12,410		12,410	- 6. Mietzins		7,700 12,410		12,4
94,881	40	97,410 -		6,000	104,110		98,1
		92					

Rechnun	g	Poranshlag	Haranfalaa fiir daa Sahr 1006	1	o h :	Rein-	
1904.		1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	<b>R.</b>	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			Sunjende Setwartung.				,
			I. Allgemeine Verwaltung.	r			ē
			F. Deutsches Amtsblatt, Zagblatt und Gefetz-				
12,000	_	12,000	1. Pachtzins des Umtsblattes laut Vertrag .	12,000	Sant Advisory.	12,000	
22,745		22,000 —	2. Abonnemente der Wirte	22,000		22,000	4.000
4,830 19,498	65	4,000 — 14,000 —	3. Redaktionskosten des Tagblattes		<b>4,</b> 000		4,000
,			fammlung		14,000	ramounts.	14,000
10,416	<u>35</u>	16,000 —		34,000	18,000	16,000	
		-	G. Frangöfisches Amtsblatt nebst Beilagen.				
5,000		5,000	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag .	5,000		5,000	
7,626 1,200		7,500 — 1,200 —	2. Abonnemente der Birte	7,500	1,200	<b>7,5</b> 00	1,200
4,454	65	4,500	4. Druckfosten des Tagblattes und der Gesetz=		·		
	_		fammlung	40.50	4,500		4,500
6,971	35	6,800		12,500	5,700	6,800	
101.064		100.000	H. Regierungsstatthalter.		100.000		100.000
101,864 4,000		100,800 — 4,000 —	1. Befoldungen der Regierungsftatthalter 2. Sekretariat des Regierungsftatthalteramtes		100,800		100,800
2,326	05	2,000 -	Rerit		4,000		4,000 2,000
19,145			3. Entschädigungen der Stellvertreter		2,000 18,500		18,500
17,440		17,270 —	4. Bureaukosten		17,270		17,270
144,775	90	142,370 —			142,570		142,570
			J. Amtsichreibereien.				
101,000 169,054		100,200 — 165,000 —	1. Befoldungen der Umtöschreiber		100,200 170,000	-	100,200 170,000
15,808			3. Bureaukosten		16,000	_	16,000
14,440		14,330 —	4. Mietzinse für Kanzleilokale		14,330		14,330
300,302	70				300,530		300,530
4.005	75		K. Revision der Gefetsfammlung.				
4,935 14,570			(1. Revisions= und Redaktionskosten		20,000		20,000
19,506					20,000		20,000
					A 10000		
			1	i		1	

Redynung 1904.	Yoranfalag 1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.	, and	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
69,397 80 59,000 — 15,046 18 4,284 95 94,881 40 10,416 35 6,971 35 144,775 90 300,302 70 19,506 30 689,807 53	59,000 15,000 4,000 97,410 16,000 6,800 142,370 295,530 20,000	I. Allgemeine Verwaltung.  A. Großer Rat B. Regierungsrat C. Katstredit D. Ständeräte und Kommissäre E. Staatstanzlei F. Deutsches Umtsblatt, Tagblatt und Gesets jammlung G. Französisches Umtsblatt, Tagblatt und Gesetsjammlung H. Regierungsstatthalter J. Umtsschreichereien K. Revision der Gesetsjammlung	            	60,000 59,000 15,000 4,000 104,110 18,000 5,700 142,570 300,530 20,000 <b>728,910</b>	16,000 6,800 —	60,000 59,000 15,000 4,000 98,110 — 142,570 300,530 20,000 <b>676,410</b>
93,250 — 1,320 — <b>94,570</b> —	90,500 — 1,500 — <b>92,000</b> —	II. Gerichtsverwaltung.  A. Obergericht.  1. Besoldungen der Oberrichter		90,500 1,500 92,000		90,500 1,500 <b>92,000</b>
11,250 — 36,873 80 5,008 40 3,540 — 748 15 57,420 35	11,500 — 37,700 — 4,500 — 3,540 — 1,000 — 58,240 —	B. Obergerichtstanzlei.  1. Befoldungen der Beamten	; 	11,500 37,700 4,500 3,540 1,000 58,240	   	11,500 37,700 4,500 3,540 1,000 58,240

Redynung 1904.	g	Yoranshlag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	K s Cinnahmen.	•	R e i Cinnahmen.	
Fr.	<b>R.</b>	Fr. A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			II. Gerichtsverwaltung.				
			C. Amtsgerichte.			¥	
125,146 5,239 55,492	85	124,800 — 4,000 — 50,000 —	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten		124,800 4,300		124,800 4,300
24,690 24,140	<b>4</b> 0	24,300 — 24,000 —	pleanten		53,000 24,300 24,000	_	53,000 24,300 24,000
273 234,982		$\frac{1,500}{228,600} = $	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte		$\frac{1,500}{231,900}$		1,500 231,900
100,088 95,586 12,321 9,130 217,126	80 80 —	91,000 —	D. Gerichtsschreibereien.  1. Besoldungen der Gerichtsschreiber 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse für Kanzleilokale		100,200 97,000 12,600 9,200 219,000		100,200 97,000 12,600 9,200 219,000
26,300 3,325 6,185 230 36,040	20 72 —	26,300 — 3,300 — 5,000 — 230 — 34,830 —	E. Staatsanwaltschaft.  1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren		26,300 3,300 5,000 230 <b>34,830</b>		26,300 3,300 5,000 230 34,830
						a de la companya de l	

Rechnun	g	Yoranshlag	Maraufalaa fiir dag Mahr 1006	R	o lj :	Re	in:
1904.		1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	<b>R</b> .	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			Eunsende Betwartung.		i i		
			II. Gerichtsverwaltung.				
			F. Gefdwornengerichte.				
22,481	70	21,000 —	1. Entschädigungen der Geschwornen		21,000		21,000
4,764	90	6,700 —	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal-		5,500		5,500
5,468	-	2,700 —	fammer		5,000		5,000
5,480	75	3,800 -	metscher und Weibel		3,800		3,800
9,400		9,400 -	5. Mietzinfe		9,400		9,400
47,595	35	43,600 —			44,700		44,700
			G. Betreibungs: und Ronfursamter.				
1,438 1,000		1,200   1,000	1. Bureau= und Reisekosten der Aufsichtsbehörde 2. Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde	_	1,200 1,000		1,200 1,000
96,287	45	96,200 —	3. Befoldungen der Beamten		96,200	_	96,200
1,067 $111,273$		1,000 — 105,000 —	4. Entichäbigungen der Stellvertreter 5. Befoldungen der Betreibungsgehülfen		1,000 110,000		1,000 110,000
93,839	65	92,000 —	6. Befoldungen der Angestellten und Stellver-				
12,293	10	12,200 —	treter		100,500 12,300		100,500 12,300
6,602		5,500 —	8. Formulare und Kontrollen		<b>5,500</b>		5,500
13,710 1,079	40	13,670 — 1,500 —	9. Mietzinfe	_	13,670 1,500		13,670 1,500
338,591	-		10. Kopten in Egtenfolgenfachen		342,870		342,870
990,991	90	323,210			342,010		342,010
			H. Gewerbegerichte.				
4,790	40	5,000	1. Kostenanteile des Staates		5,600		5,600
4,790		5,000 -	1. otopenament our changes		5,600		5,600
7,100	ŦV	0,000			9,000		9,000
94,570	_	92,000 —	A. Obergericht		92,000		92,000
57,420			B. Obergerichtstanzlei	-	58,240		58,240
234,982 217,126			C. Amtsgerichte		231,900 219,000		231,900 219,000
36,040	92	34,830 —	E. Staatsanwalticaft		34,830		34,830
47,595		43,600 —	F. Geichwornengerichte	_	44,700		44,700
338,591 4,790			G. Betreibungs= und Konkursämter		342,870 $5,600$		342,870 5,600
1,031,118			The state of the s		1,029,140		1,029,140
,,		, , , , , , ,			_, ====================================		_, = = = = = = = = = = = = = = = = = = =
		l l	I				

Rechnung Poranschl		Yoranshlag Navouldlag fiir das Nahr 1006		Ro	h:	j: Re	
1904.		1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	<b>ℛ</b> .	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Question & Manter externa				
	İ		Laufende Berwaltung.				
			III.a Buftiz.				
			A. Berwaltungstoften der Juftigdirettion.				
4,500	-	4,500 -	1. Besoldung des Sefretärs	_	4,500		4,500
3,500 3,011		3,500 - 3,000 -	2. Besoldungen der Angestellten		4,700 3,300		4,700 3,300
884	90	1,000  -	4. Rechtskosten		1,000		1,000
1,100		1,100	5. Mietzinfe		1,100		1,100
12,995	90	13,100			14,600		14,600
				,			
			B. Gefetgebungstommiffion und Gefetj- revision.	п			
1,249	60	3,000	(1. Revisions= und Redaktionskosten )		3,000		3,000
1,249	$\overline{60}$	3,000			3,000		3,000
,							
			C. Inspettorat für die Amts- und Gerichts- fchreibereien.				
4,500		4,500	- 1. Befoldung des Inspektors		4,500		4,500
1,755		1,800	2. Bureau= und Reisekosten desselben		1,800		1,800
6,255	<u>35</u>	6,300			6,300		6,300
						l	
12,995	90	13,100	A. Berwaltungstoften der Juftigdirettion		14,600		14,600
1,249	60	3,000  -	- B. Gefekaebungstommission und Gefekrevision	_	3,000		3,000
6,255	99	6,300	C. Inspettorat für die Amts= und Gerichts=		6,300		6,300
20,500	<b>85</b>	22,400			23,900		23,900
9							

Rednung 1904.	Voranschlag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	für das Jahr 1906. Ginnahmen. Ausgaben.		Reins Ginnahmen Ausaah		
			1		<u> </u>		
Fr. R	Fr. N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		III. <sup>b</sup> Polișei.		9			
		A. Berwaltungstoften der Polizeidirektion.					
14,667 — 26,940 — 7,976 — 2,820 — 52,403 71	3,270	1. Befoldungen der Beamten		15,000 26,400 7,600 3,270 52,270		15,000 26,400 7,600 3,270 52,270	
92,409	92,010			84,410		94,210	
167 20 2,421 70 11,513 35 22,578 91 31,837 70	5 2,500 — 10,000 — 20,000 —	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.  1. Paß= und Fremdenpolizei		1,000 10,000 20,000 31,000		1,000 10,000 20,000 31,000	
17,850 05 526,319 05 28,482 26 1,196 85 2,797 95 63,122 55 11,306 56 5,139 25 7,999 65 20,000 — 648,007 36	5 529,300 — 21,300 — 1,200 — 3,000 — 6 64,580 — 11,300 — 3,500 — 3,000 — 8,000 — 20,000 —	C. Polizeitorps.  1. Befoldungen der Beamten 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewaffnung und Ausrüftung 5. Bureaukoften 6. Mietzinfe 7. Wohnungs= und Mobiliarentschädigungen 8. Arztkosten 9. Berschiedene Berwaltungskosten 10. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse 11. Beitrag aus dem Extrage der Geldbußen	320      20,000 20,320	13,400 532,000 31,100 1,200 3,000 65,520 12,650 3,500 8,000 — 673,370		13,400 532,000 31,100 1,200 3,000 65,200 12,650 3,500 8,000 — — — — — — — —	

Rechnung	Yoranshlag	Voranschlag für das Zahr 1906.	Ro		Re	
1904.	1905.		Einnaymen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung. III. <sup>b</sup> Polizei.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
16,671 84		D. Gefängniffe.  1. In der Hauptstadt:  a. Nahrung der Gefangenen		16,500 8,000		16,500
7,825   55 19,550   — 65,943   70 8,968   90 26,380   —	19,550 — 65,000 —	b. Verschiedene Verpslegungskosten		8,000 19,550 65,000 9,000 26,970		8,000 19,550 65,000 9,000 26,970
145,339 99	145,020 —	E. Strafauftalten.		145,020	<del>-</del>	145,020
14,136 32 1,638 56 51,675 74 31,150 50 12,450 — 26,488 78 24,423 27	1,650 — 49,330 —	1. Strafanftalt Thorberg. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienft c. Rahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft	  1,700  100,000 63,000	14,000 1,650 50,000 31,030 12,770 75,000 40,000		14,000 1,650 50,000 29,330 12,770
60,139 07 2,418 45 507 60 63,065 12	57,750 — 250 — 58,000 —	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Koftgelder	164,700 50 164,750	224,450 		59,750 
05,005 12	55,000	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeits- anstalt Ins.	104,100	224,190		-
12,786 06 978 42 38,152 51 39,349 84 9,890	1,090 — 41,900 — 19,800 — 9,890 — 15,950 — 40,600 —	a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft	4,000 26,820 106,900	13,600 1,120 42,000 25,160 9,890 15,980 59,400		13,600 1,120 42,000 21,160 9,890
26,483 31 10,650 45 9,116 70 10,000 — 18,017 06	10,000 —	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelder k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	137,720  8,000 10,000 155,720	167,150 6,000 — — — — — —	8,000 10,000	29,430 6,000 — — — — — ——————————————————————

Rechnung 1904.	Yoranshlag 1905.	and the second s		1 h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. A.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
18,312 94 1,116 51 40,611 75 40,072 24 11,352 75 9,746 45 140,422 55 38,702 83 71,101 40 2,543 56 29,855 07	1,300 — 40,500 — 31,500 — 11,870 — 6,000 — 92,470 — 20,000 — 1,500 —	E. Strafanstalten.  3. Strafanstalt Wizwil.  a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft  Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelber		16,000 1,300 46,900 45,800 11,870 81,000 202,870 10,000 — 212,870	5,500 102,570 — 3,000	16,000 1,300 46,100 45,800 11,870 — 13,000 10,000 — 20,000
5,071 38 275 18 8,070 75 3,972 20 1,160 — 75 3,356 65 15,031 13 2,716 50 2,642 75 15,104 88	270 — 7,500 — 3,600 — 1,160 — 200 — 2,330 — 14,700 — 1,400 —	4. Zwangserziehungsanftalt Trachfelwald.  a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Rahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft h. Inventarveränderung i. Kostgelber		4,900 300 7,900 4,000 1,160 7,490 25,750 — 25,750		4,900 300 7,750 4,000 1,160 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
63,065 18,017 06 29,855 15,104 88 126,042	17,430 — 20,000 — 13,300 —	1. Strafanstalt Thorberg	164,750 155,720 192,870 11,750 525,090	224,750 173,150 212,870 25,750 <b>636,520</b>		60,000 17,430 20,000 14,000 111,430

Redynung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1906.	Ro	h :	Rein:		
1904.	1905.	լ արևադայաց լու սած քայւ 1900.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.	
Fr. R.	Fr. R.	,	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		Laufende Vertwaltung.					
		III. <sup>6</sup> Polizei.					
		mi potițet.					
		F. Betämpfung des Altoholismus.					
8,747 26	8,700 —	1. Arbeitsanstalt Hindelbank:		8,900		8,900	
637 91	700 -	a. Berwaltung	_	700		700	
17,335 85		c. Nahrung	100	16,370		16,270	
$\begin{array}{c c} 9,851 & 37 \\ 3,870 & - \end{array}$	10,000 — 3,870 —	d. Berpslegung		10,000 3,870		10,000 3,870	
9,885 70	8,500	f. Gewerbe	11,000	2,200			
1,713 41	1,800	g. Landwirtschaft	12,000	10,200			
28,843 28	29,140 —	Betriebsergebnis	23,100	52,240		29,140	
317 — 5,747 50	5,400	h. Inventarveränderung	5,400		5 <b>,4</b> 00	_	
22,778 78	23,740 —		28,500	52,240		23,740	
10,026 40	10,600 —	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge		10,600		10,600	
22,805 18	24,340 —	3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	24,340		24,340	_	
10,000 —	10,000 —	, , ,	52,840	62,840		10,000	
		G. Juftiz- und Polizeitoften.		ř			
104,987 61	90,000 —	1. Kosten in Straffachen	-	90,000		90,000	
97,592 82		2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	300,000	200,000			
562 50	650 —	3. Vergütungen für Gebührenanteile		650		<b>65</b> 0	
1,412 20 20,652 99	1,000 — 16,000 —	4. Obergerichtsgebühren in Juftizsachen 5. Polizeitosten	1,000	16,000	1,000	16,000	
500	500 —	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der		10,000		10,000	
		Fremde		500		500	
27,698 08	6,150 —		301,000	307,150	***************************************	6,150	
		H. Civilstand.					
65,875 —	66,000 —	1. Entschäbigung der Civilstandsbeamten		66,000		66,000	
1,887 45	2,000 —	2. Inspektionskosten und Anschaffungen		2,000		2,000	
67,762 45	68,000 —	- 11 -	_	68,000		68,000	
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
		,					
			,				
_			1 .		1	77*	

Redynung 1904.	Poranshlag 1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.	R o Cinnahmen.	, *	R e Ciunahmen.	i n : Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
52,403 71 31,837 70 648,007 30 145,339 99 126,042 13 10,000 27,698 667,762 45 1,109,091 36	28,500 — 644,680 — 145,020 — 108,730 — 10,000 — 6,150 — 68,000 —	III.b Polizei.  A. Berwaltungskosten der Polizeidirektion	20,320 525,090 52,840 301,000 — 899,250	52,270 31,000 673,370 145,020 636,520 62,840 307,150 68,000 1,976,170		52,270 31,000 653,050 145,020 111,430 10,000 6,150 68,000 1,076,920
4,500 — 16,757 — 5,750 55 3,000 — 2,987 40 <b>32,994 95</b>	3,000 — 3,000 —	IV. Militär.  A. Verwaltungskosten der Direktion.  1. Besoldung des Sekretärs		4,500 17,300 6,900 3,000 3,000 33,800		4,500 17,300 6,000 3,000 3,000 33,800
5,000 — 3,600 — 13,000 — 5,088 70 3,300 — 1,496 05 15,742 38	5,000 — 3,600 — 15,000 — 4,500 — 3,300 — 1,500 — 16,450 —	B. Kantonstriegstommissariat.  1. Sesolbung des Kantonskriegskommissärs  2. Besolbung des Adjunkten		5,000 3,600 15,000 4,500 3,300 1,500 — 32,900	16,450	5,000 3,600 15,000 4,500 3,300 1,500 — — — — — —

Redynung 1904.	Voranschlag   Voranschlag für das Jahr 1906.		R o h : Ciunahmen. Ausgaben.		Rein: Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IV. Militär.		þ		
5,000 — 16,930 — 1,733 86 1,015 25 69 75 2,700 — 13,724 43		C. Zeughausverwaltung.  1. Befoldung des Berwalters 2. Befoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Berjchiedene Berwaltungskosten 5. Modellsammlung 6. Mietzinse 7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten	14,350	5,000 16,900 3,000 1,000 100 2,700 — 28,700		5,000 16,900 3,000 1,000 100 2,700 — 14,350
82,268 99 19,840 93 959 70 969 50 3,500 121,234 35 13,758 08 642 65 579 80	84,600 — 16,400 — 1,180 — 920 — 3,500 — 40 — 120,990 — 14,350 — —	D. Zeughauswerkstätten.  1. Arbeitslöhne 2. Wertzeuge und Fabrikationsmaterial 3. Unfallversicherung der Arbeiter 4. Zins des Betriebskapitals 5. Mietzins 6. Fenerversicherung 7. Lieferungen 8. Berwaltungskosten 9. Inbentarvermehrung	123,050 ———————————————————————————————————	84,600 18,400 1,180 980 3,500 40 — 14,350 — 123,050	123,050 —	84,600 18,400 1,180 980 3,500 40 —————————————————————————————————
6,807 77 3,418 05 3,900 — 7,289 72	6,600 — 3,300 — 3,900 — 7,200 —	E. Depots in Dachsfelden und Langnau.  1. Auflicht und Auslagen	3,300 3,300	6,600 	3,300 	6,600 — 3,900 — 7,200

Redynung 1904.	Yoranshlag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	R o Cinnahmen.	-	R e Cinnahmen.	i n - Ausgaben.
Fr. A.	Fr.   N.	Laufende Berwaltung. IV. Militär.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3,000 — 2,200 — 16,944 47 2,931 35 74,400 — 88,500 — 10,975 82	3,000 — 74,500 — 88,500 —	F. Kafernenverwaltung.  1. Besoldung des Berwalters 2. Besoldungen der Angestellten 3. Betriebskosten 4. Anschaffung von Leintüchern und Matraßen- überzügen 5. Mietzinse 6. Bergütung der Eidgenossenschaft	23,000  8,500 88,500 120,000	3,000 2,200 40,000 3,000 83,000 — 131,200		3,000 2,200 17,000 3,000 74,500 ———————————————————————————————————
21,800 — 6,215 7,204 54 46,091 50 3,233 20 <b>84,544</b> 54	7,750 — 48,000 — 3,500 —	G. Rreisverwaltung.  1. Entschädigung der Kreiskommandanten: a. Besoldungen	_	21,800 7,000 9,250 48,000 3,500 89,550		21,800 7,000 9,250 48,000 3,500 89,550
502,186 2: 753 56 22,370 76 5,250 — 534,959 2- 15,742 36 11,343 66	800 — 50 30,000 — 5,250 — 4 452,500 — 8 16,450 —	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüftung.  1. Anschaffungen und Arbeitslöhne 2. Unsallversicherung der Arbeiter 3. Zins des Bekriebskapitals 4. Mietzins 5. Lieferungen 6. Betriebskosten	447,000 	400,000 800 24,500 5,250 16,450 447,000	447,000	400,000 800 24,500 5,250 — 16,450

Rechnung	Moranial of the dag Make 1006			ı tj :	Rein:	
1904.	1905.	Bornningting int das Engl 1900.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. IV. Militär.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
24,356 65 9,609 50 26,456 36 23,469 55 581 25 3,013 20 5,683 06 4,406 80 16,440 — 88,770 97	8,500 — 26,500 — 23,500 — 2,500 — 1,500 — 8,500 —	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials.  1. Kriegskommissariat: a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung. b. Erlös von Kleidern.  2. Zeughauß: a. Persönliche Bewassnung b. Corpsausrüstung. c. Munition d. Erlös von Kriegsmaterial 3. Transporte 4. Asservanz. 5. Mietzinse.	73,000 8,500 25,500 21,500 500 1,500 — 6,570 137,070	93,000 	8,500 — — — 1,500 — —	20,00 — 26,50 23,50 2,50 — 8,00 5,00 16,23 — 91,73
500 — 729 80 <b>1,229 80</b>	500 — 1,000 — 1,500 —	K. Erlös von fantonalem Kriegsmaterial.  1. Erlös von alten Kleidern	500 1,000 1,500		500 1,000 1,500	
14,851 90 204 40 ——————————————————————————————————	1,000 —	L. Berfasiedene Militärausgaben.  1. Schützenwesen		16,000 1,000 8,000 <b>25,000</b>		16,00 1,00 8,00 <b>25,00</b>

Redynung 1904.	Voranschlag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	R s Cinnahmen.	. *	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Fr. R.	Fr. n.	Laufende Verwaltung.	gr.	gr.	gr.	gr.
		IV. Militär.				
32,994 95 15,742 37 13,724 43 577 80 7,289 72 10,975 82 84,544 54 11,343 65 88,770 97 1,229 80 15,056 30 278,633 15	16,450 — 14,350 — 7,200 — 11,200 — 92,650 — 14,000 — 14,000	A. Berwaltungstosten der Direttion	16,450 14,350 123,050 3,300 120,000 447,000 137,070 1,500 — 862,720	33,800 32,900 28,700 123,050 10,500 131,200 89,550 447,000 228,800 		33,800 16,450 14,350 7,200 11,200 89,550 91,730 25,000 287,780
		V. Kirchenwesen.				
		A. Berwaltungstoften der Direttion.				
	300 — 1,000 —	1. Bureaukosten		300 1,000		300 1,000
298 60	1,300			1,300		1,300
		B. Protestantische Kirche.				
597,200 65 5,443 65 15,126 45 44,954 16 26,814 90 5,200 — 580 —	5,800 — 16,000 — 45,000 — 30,000 — 5,200 — 580 —	1. Besoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Pensionen) 6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche 7. Beitrag an den resormierten Gottesdienst in Solothurn	_	613,900 6,000 17,800 46,600 32,600 5,200	_ _ _ _	613,900 6,000 17,800 46,600 32,600 5,200
1,412 40 1,142 20 152,380 —		8. Beiträge an Pjarrbejoldungen 9. Theologische Prüfungskommission 10. Mietzinse 11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen	1,415 500	580  2,500 150,475	1,415 —	580  2,000 150,475
15,000 —		Taubstummen	_	1,200		1,200
20,000 —	_  _	des Pfarrers.) (Münster, Loskauf der Wohnungsentschädi=				
20,000 — 15,000 —		gung an den Pfarrer.) (Biel, franzöfifche Kirche, Reubau, Beitrag.) (Röthenbach, Kirchenbau, Beitrag.)				
917,429 61	874,870	(mongenous, strugenous, serroug.)	1,915	876,855		874,940
					s.	

Rechnung 1904.	Yoranshlag 1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.		h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	i n : Ausgaben.
Fr. R	. Fr. R.	1 .	Fr.	Fr.	l Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.	Ç.	Ü		g
		V. Kirchenwesen.				
		C. Römifcktatholifche Kirche.				
125,739 18 10,675 — 1,500 — 1,865 — 192 40	11,900 — 1,500 — 1,865 — 200 —	1. Befoldungen der Geiftlichen 2. Leibgedinge (Penfionen) 3. Wohnungsentschädigungen 4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 5. Theologische Prüfungskommission		128,600 12,800 1,500 1,865 250		128,600 12,800 1,500 1,865 200
139,971 5	5 144,065 —		50	145,015	-	144,965
		D. Chriftfatholifche Rirche.				
12,700 — 2,100 — 1,200 — 2,750 — — 18,750 —	12,700 — 2,100 — 1,200 — 2,750 — 200 — 18,950 —	1. Befoldungen der Geiftlichen		12,700 2,100 1,200 2,750 250 19,000		$ \begin{array}{r} 12,700 \\ 2,100 \\ 1,200 \\ 2,750 \\ \phantom{00000000000000000000000000000000000$
298 66 917,429 6 139,971 55 18,750 — <b>1,076,449 7</b> 6	874,870 — 5 144,065 — 18,950 —	A. Berwaltungstoften der Direktion	1,915 50 50 2,015	1,300 876,855 145,015 19,000 1,042,170		1,300 874,940 144,965 18,950 1,040,155
		VI. Unterrichtswesen. A. Berwaltungskosten der Direktion und der Spnode.				
4,000 — 9,300 — 7,660 75 — 935 — 6,060 — 4,141 36 — 32,097 06	935 — 7,500 — 3,500 —	1. Befoldungen der Beamten		4,000 9,300 7,650 935 10,500 3,500 <b>35,885</b>		4,000 9,300 7,650 935 7,500 3,500 32,885
		,		4		

			Rechnung 1904.			Voranschlag für das Zahr 1906.	_	h : Angaahen.	R e Einnahmen.	
	R.		<sub>R.</sub>		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Fr.	ot.	Fr.	yı.	•	gr.	gr.	, <sub>Ωι</sub> .	χι.		
				Laufende Berwaltung.						
				VI. Anterrichtswesen.						
		a <sup>(2)</sup>		B. Sochicule und Tierarzneifchule.						
287,906	70	293,190	)	1. Besoldungen der Professoren und Honorare	1	205 250		204.050		
4,100		4,100		der Dozenten	4,000	295,870 4,100		291,870 4,100		
30,800		31,600		3. Besoldungen der Assistenten		31,600		31,600		
34,843		35,630		4. Befoldungen der Angestellten		35,650		35,650		
58,035		58,000		5. Berwaltungstoften (Mobiliar, Beheizung 20.)	1,500			58,000		
101,015		101,015		6. Mietzinje		98,015		98,015		
15,786	95	14,000	,	7. Bibliothefen 8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:		24,150		24,150		
12,732	10			1. Politlinische Anstalt	1)					
2,768	44			2. Chirurgische Klinik	11					
1,518	15			3. Medizinische Klinit	H					
6,733 3,384				4. Anatomijches Inftitut						
3,873				6. Augenheilkunde						
294				7. Otiatrisch-larungologisches Institut .				2		
3,498	76	11		8. Vathologische Anstalt	11					
3,237	30			9. Medizinisch-chemisches Institut						
2,204 2,700				10. Bakteriologijche Unstalt						
6,695				12. Organische Chemie						
8,120	85			13. Unorganische Chemie	H					
4,607	40			14. Physikalisches Kabinett und tellurisches						
934	10			Observatorium		at the state of th				
1,408				16. Zvologijche Sammlung	11					
5,233	15	56,950	,	17. Pharmazeutisches Institut	26,000	86,950		60,950		
				18. Pharmakologisches Institut						
131 1,150	05			19. Higienisches Institut						
299				20. Dermatologijches Institut	11					
198				22. Kunsthistorische Sammlung						
				Tierarzneischule:						
2,251	43			23. Anatomie	11		1			
1,396	60			24. Hathologische Anatomie				5		
116	55			26. Tierzucht						
845				27. Chirurgische Klinik						
$629 \\ 1,237$	35 92			28. Medizinische Klinif						
$\frac{1,257}{2,796}$	05			29. Umbulatorische Klinik			I			
1,419	70			31. Bibliothet						
18,107	25			32. Institutsgebühren	<u> </u>					
596,797	52	594,485	)	Nebertrag	31,500	635,835		604,335		
							1			
							}			
							1			

Redynung	Yoranshlag	Voranschlag für das Lahr 1906.	9	rlj:	Rein:	
1904.	1905.	gorunjujung jur vus guije 1000.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VI. Unterrichtswesen.				
		B. Hochschule und Tierarzneischule.				
596,797 52	594,485 —	Nebertrag 9. Botanischer Garten :	31,500	635,835	Managery	604,33
17,017 89	17,650 —	a. Betriebsrechnung	700	17,200 8,650		24,15
6,005 71 8,883 50		c. Beitrag des Burgerrates von Bern 10. Tierspital 11. Matrifelgelder	1,000 25,000 8,000	20,000 —	5,000 8,000	
2,500 —	2,500	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	2,500		2,500	
140,000 —	140,000 — 500 —	13. Beitrag an die Aliniken im Infelspital:  a. Beitrag an die vier Aliniken  b. Beitrag an die Besoldung des Hülfs-	,	140,000		140,00
3,000	3,000 -	c. Beitrag an die Betriebskoften des Rönt=	******	500		50
39,961   45 3,455   70 1,500   —	39,960 — 3,450 — 1,500 —	gen=Upparates	5,500 —	3,000 45,460 3,450 1,500		3,00 39,96 3,45 1,50
29,658 45 <b>814,501</b> 80		(Hochschule, Möblierung.)	74,200	875,595		801,39
9		C. Mittelfdulen.		2.022		
3,200 — 49,500 —	48,000	1. Kantonsschule Bern, Pensionen		3,200 51,000		3,20 51,00
192,353   95 517,214   95 5,200   — 41,093   90	531,386 — 5,200 —	3. Staatsbeiträge an Ghunasien und Proghunasien	4,800 4,500 —	209,155 570,000 5,200 53,575		204,35 565,50 5,20 53,57
9,851 72	12,300 —	7. Stipendien	1,700	14,000		12,30
818,414 52	841,136 —		11,000	906,130		895,13

	echnung 1004	3	Poranshla	1000	Voranschlag für das Jahr 1906.		h:	R e Ciunahmen.	i n :
	1904.		1905.			Etanaymen.	Ausgaven.	Cinnahmea.	Ausguora.
	Fr.	R.	Fr.	ℛ.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					VI. Unterrichtswesen.				
					D. Primarfculen.				
1 40	04.329	45	1,399,000		1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol=				
			,		dungen	_	1,418,000		1,418,000
,	99,962	<b>5</b> 0	100,000		2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden		101,158		101,158
	94,277		92,000		3. Leihaedinge (Renfinnen)		98,000		98,000
	23,072		23,000		4. Beiträge an erweiterte Oberschulen		23,000		23,000
	15,036	65			5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken .		15,000		15,000
	40,000		40,000		6. Beiträge an Schulhausbauten		40,000		40,000
15	59,564	20	158,500		7. Mädchenarbeitsschulen		161,500		161,500
	1,800	_	1,800		8. Turnunterricht		1,800		1,800
4	49,600		49,600	_	9. Schulinspettoren		49,600		49,600
	2,535	<b>4</b> 0	3,500	_	10. Abteilungsweiser Unterricht		3,000		3,000
	4,085		3,600		11. Handfertiakeitsunterricht		3,600		3,600
	39,415		38,000		12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler		40,000		40,000
:	35,789				13. Fortbildungsschule		34,000		34,000
	9,268	70	9,000		14. Stellvertretung franker Lehrer		9,000		9,000
	1,841		5,000		15. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder		5,000		5,000
1 99	80 577	95	1,972,000		Rinder		2,002,658		2,002,658
1,00	30,911	-0	1,012,000	_	E. Lehrerbildungsanstalten.		2,002,000		2,002,000
					•				
					1. Deutsches Lehrerseminar:				
	8,011	15	7,300	79	A. Unterseminar Hoswil.	×	7,700		7,700
	29,799		30,000		a. Berwaltung	_	27,500		27,500
	23,561		29,300	_		400	29,900		29,500
	14,972		12,500	_	c. Nahrung	400	14,000		14,000
	6,405	14	6,400	_	e. Mietzins		6,405		6,405
	117		100		f. Landwirtschaft	700	600		0,400
	32,632	50	85,400		Betriebsergebnis	1,100	86,105		85,005
	2,789				g. Inventarveränderung		-	_	
	13,375		15,500		h. Rostgelder	15,105		15,105	
	9,244	75			(Stipendien für Externe.)	10,100		10,200	
7	75,712		69,900		(34,4)	16,205	86,105	_	69,900
	,	_	, , , , ,	_	D. Okastandara Mana				
					B. Oberfeminar Bern. a. Berwaltung :			l ·	
	5 149	25	600		a. Berwatting:  1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt.	per/ 40/2009/	500	40000400	500
	5,483 2,925	10			2. Beheizung, Beleuchtung, 2c		3,400		3,400
	666		1,000		2. Degetzung, Detengtung, a		1,200		1,200
	144		100		3. Abwart		1,200		100
	80		300		5. Gebäude, Unterhalt		200		200
	30		. 500		b. Unterricht:		200		200
9	21,273	30	32,800		1. Befoldungen		32,900		32,900
-	4,342			_	2. Lehrmittel, Bibliothek, 2c		2,000		2,000
	2,500		<b>4,</b> 000		c. Mietzins	_	8,050		8,050
9	31,440		43,700		d. Stipendien		43,700		43,700
	38,855	<b>25</b>	88,000				92,050		92,050
	,5,500	-9	33,000	—			- Jaj090		0=1000
		١							
						1	I		1

Redynung	<b>Voranshlag</b>	Voranschlag für das Jahr 1906.		ı h =		i n:
1904.	1905.		Einnahmen.	Ausgaben.	Ciuuahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VI. Unterrichtswesen.		-		
2		E. Lehrerbildungsanftalten.				
5,805 55 25,017 94 13,782 44 5,998 75 9 — 50,613 68 572 9,450 7,449 — 48,039 78	25,000 — 14,970 — 5,000 — — — 50,570 — 8,000 — 7,200 —	2. Seminar Bruntrut. a. Berwaltung	-400 25 - - - - - - - - - - - - - - - - - -	5,600 26,200 14,995 5,000 — 51,795 — 7,200 58,995	   8,000	5,600 25,800 14,970 5,000 — 51,370 — 7,200 50,570
1,545   12 7,082   33 9,477   90 3,948   20 955   — 23,008   55 1,766   30 5,488   30 19,286   55	7,000 — 12,000 — 4,000 — 955 — <b>25,655</b> — 5,600 —	3. Seminar Hindelbank.  a. Berwaltung		1,700 7,500 10,555 4,000 1,155 24,910 — 24,910		1,700 7,500 10,555 4,000 1,155 24,910 ————————————————————————————————————
4,066 20 5,029 81 12,537 50 3,228 05 2,305 — 27,166 56 119 20 5,170 — 22,115 76	4,900 — 13,175 — 3,500 — 2,305 — <b>28,160</b> — 5,800 —	4. Seminar Delsberg.  a. Berwaltung		4,280 4,900 13,175 3,500 2,305 28,160 		4,280 4,900 13,175 3,500 2,305 28,160
4,000 — 2,000 — 6,000 —	4,000 — 2,000 — 6,000 —	5. Wiederholungskurse und Pensionen. a. Seminarlehrer=Pensionen b. Wiederholungs= u. Fortbildungskurse		6,500 2,000 8,500		6,500 2,000 8,500
** ( M M )	2,000	6. Schweizerische Schulausstellung		2,000		2,000 <b>2,00</b> 0

Rechnung 1904.	3	Yoxanfdylag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	R o Ciunahmen.		R e Ciunahmen.	
	R.	Fr. R.	0 7 6 70 6	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			VI. Unterrichtswesen.		,		
	ı		E. Lehrerbildungsanstalten.		,		
60,000	-		7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. d.)	60,000		60,000	
60,000	_			60,000		60,000	
75,712 68,855		69,900 88,000	Deutsches Lehrerseminar:     a. Unterseminar Hostwil     b. Oberseminar Bern	16,205 .—	86,105 92,050		69,900 92,050
144,568 48,039 19,286 22,115	78 55	157,900 — 49,770 — 20,055 — 22,360 —	2. Seminar Pruntrut	16,205 8,425 4,855 5,720	178,155 58,995 24,910 28,160	National Action	161,950 50,570 20,055 22,440
234,010 6,000 2,000 60,000	29 —	250,085 — 6,000 — 2,000 —	5. Wiederholungskurse und Pensionen . 6. Schulausstellung, Beitrag 7. Beitrag aus der Bundessubvention .	35,205 — 60,000	290,220 8,500 2,000		255,015 8,500 2,000
182,010	29	258,085		95,205	300,720		205,515
			F. Zaubstummenanstalten.				
3,743 7,730 18,847 10,339 4,700 433 1,779	60 60 90 — 55	3,750 — 7,350 — 19,600 — 9,500 — 4,700 — 1,000 — 950 —	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft	    5,800 5,000	3,750 8,500 19,600 9,500 4,700 4,800 4,000		3,750 8,500 19,600 9,500 4,700
43,148 231 11,331	$90 \\ 25 \\ 65$	42,950 —	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung	10,800	<b>54,850</b>		44,050
32,048	<u>50</u>	32,050		21,800	54,850		33,050
7,500 7,500		8,700 — 8,700 —	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates		8,700 8,700		8,700 8,700
1,900		0,100			0,100		0,100
2,351 2,351		2,300 — 2,300 —	3. Taubstummen=Substitutionssonds. Zinsertrag	2,300 2,300		2,300 2,300	
			,				

Rechnung 1904.	Poranshlag 1905.	Voranschlag für das Zahr 1906.	R o Einnahmen.		R e Einnahmen.	i u: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.	0	0	0	<b>0.</b> .
		VI. Unterrichtswesen.				
		F. Taubstummenanstalten.				
$\begin{array}{c c} 32,048 & 50 \\ 7,500 & \end{array}$	32,050 — 8,700 —	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee 2. Taubstummenanstalt Wabern	21,800	54,850 8,700		33,050 8,700
2,351 50		2. Laubstummen=Substitutionssonds .	2,300		2,300	
37,197 —	38,450 —		24,100	63,550		39,450
		G. Aunst.				
12,000 — 3,000 — 10,000 — 3,500 — 1,000 — 4,500 — 2,500 — 3,600 — 10,000 —	12,000 — 10,000 — 3,000 — 2,000 — 4,300 — 1,000 — 7,500 — 2,000 — 3,000 — 45,100 —	1. Hiftorisches Museum: a. Beitrag an die Betriebskosten. b. Beitrag für Landankauf, Amortisation. 2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten 3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag. 4. Musikschule, Beitrag. 5. Schweizerische Bibliographie, Beitrag. 6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag. 7. Erhaltung von Kunstaltertümern. 8. "Bärndütsch", Beitrag. 9. Erstellung des bernischen Urkundenwerkes. 10. Stadttheater Bern, Beitrag an den Betrieb (Stadttheater, Beitrag an den Reubau, Amortisation.)		13,000 10,000 3,000 2,000 4,300 1,000 5,500 2,000 3,000 5,000	——————————————————————————————————————	13,000 10,000 3,000 2,000 4,300 1,000 5,500 2,000 3,000 5,000
90,400	40,100	o 4 tu 4 m - 4		10,100		40,100
		H. Lehrmittel-Verlag. 1. Lehrmittel.				
187,820 65 72,682 28 107,276 40 292 25 179,813 60 26,294 82	107,375 —	a. Vorräte auf 1. Januar	118,922 262,436 381,358	352,913 — — — — — 352,913	118,922 	352,913 — — — —
5,800 — 1,403 70 2,301 70 995 — 641 14 3,384 45 14,525 99	5,800 — 1,400 — 2,140 — 995 — 800 — 3,900 — 15,035 —	2. Betriebskoften. a. Befoldungen b. Arbeitslöhne c. Magazin= und Bureaukoften d. Mietzins e. Frachten und Porti f. Zins des Betriebskapitals	 	6,000 1,450 1,980 995 1,700 3,400 <b>15,525</b>		6,000 1,450 1,980 995 700 3,400 14,525
1,877 55 26 70 9,917 98 11,768 83	2,000 — 12,964 — 14,964 —	3. Ertragsverwendung. a. Amtliches Schulblatt, Kosten		2,000 ——————————————————————————————————		2,000 — 11,920 13,920

Rechnung 1904.	g	Poranshlag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	_	ı h : Ausaaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausaaben.
Fr.	<b>R</b> .			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
η	ot.	η   στ.	Laufende Berwaltung.	<i>g</i>	9	0	o
			,	1			
			VI. Unterrichtswesen.				
			H. Lehrmittel-Berlag.				
26,294 14,525			1. Lehrmittel	381,358 1,000	352,913 15,525		 14,525
11,768	83	14,964	Betriebsertrag	382,358	368,438	13,920	
11,768	83	14,964	3. Extragsverwendung	900 950	13,920		13,920
	=			382,358	382,358		
			J. Bundesfubvention für die Primarschule.				
353,659	80	353,000 -	1. Beitrag des Bundes	353,000		353,000	
100,000 30,000		100,000 — 30,000 —	a. Beitrag an die Lehrerversicherungstaffe . b. Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer	_	100,000	_	100,000
			in die Lehrerversicherungstaffe	_	30,000		30,000
28,574 60,000		30,000   60,000	c. Zuschüsse an Leibgedinge d. Staatsseminare, Beitrag an die Mehr-		30,000		30,000
49,126	_	50,000 —	fosten (VI. E. 7.)		60,000		60,000
79,113			ringer Steuerkraft		50,000		50,000
		00,000	den Primarschüler		83,000		83,000
1,500 5,345			(Beitrag an Knabenhorte.) (Staatsbeiträge an Schulhausbauten, Bei-				
			trag an die Wehrkosten in 1904.)	353,000	353,000		
	=			393,000	393,000		
			K. Befämpfung des Alfoholismus.				
	_		1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel 2. Beiträge an Kinderhorte	1,500 —		1,500 —	1,500
	_		•	1,500	1,500		
					n		
	2						
32,097			A. Berwaltungstoften der Direttion u. der Synode	3,000	35,885		32,885
814,501 818,414	52	841,136 —	B. Hochschule und Tierarzneischule	74,200 11,000	875,595 906,130		801,395 895,130
1,980,577 182,010	95	1,972,000 —	D. Primariculen		2,002,658		2,002,658
37,197	Z9	258,085 — 38,450 —	E. Lehrerbildungsanstalten	95,205 24,100	300,720 63,550		205,515 39,450
50,400		45,100 —	G. Ջադի		49,100		49,100
_			H. Lehrmittel-Berlag	382,358 353,000			_
		2.072.5	K. Befampfung bes Alfoholismus	1,500	1,500		
3,915,198	61	<u>  3,973,701                                    </u>		944,363	4,970,496		4,026,133

Redynung 1904.	Voranschlag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.		l h : Angaahen	K e Einnahmen.	in:
Fr.  R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<i>σ</i> ι. <i>σ</i> ι.	χι. <i>σ</i> ι.	Laufende Berwaltung. VII. Gemeindewesen.	gr.	<b>у</b> г.	<i>χ</i> ι.	gt.
4,187 50 2,500 — 1,772 55 870 — 1,500 — 10,830 05	4,000 — 2,600 — 1,700 — 870 — 1,500 — 10,670 —	A. Berwaltungstosten der Direktion des Gemeindewesens.  1. Besoldung des Sekretärs		4,000 2,600 1,800 870 9,270		4,000 2,600 1,800 870 9,270
		VIII. Armenwesen.				
		A. Berwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.				
8,500 — 10,632 — 4,998 30 940 —	8,500 — 10,700 — 5,000 — 940 —	1. Besoldungen der Beamten	1,600 —	8,500 12,300 5,000 940		8,500 10,700 5,000 940
25,070 30	25,140 —		1,600	26,740		25,140
1,158 85 5,000 — 1,190 40 17,868 30 25,217 55	5,000 — 1,200 — 18,000 —	B. Kommission und Zuspektoren.  1. Kantonale Armenkommission		5,000 1,200 18,000 24,600		5,000 1,200 18,000 24,600

Rechnung 1904.	g	Yoranshla 1905.	and the second s		1	h : Ausgaben.	K e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	9 <del>1</del> .	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A:		ī		VIII. Armenwesen.		*		
1,135,750 289,527 	88 	280,000 160,000 260,000 200,000 35,000		C. Armenpstege.  1. Beiträge an Gemeinden:     a. Beiträge für dauernd Unterstüßte		960,000 320,000 210,000 290,000 200,000 — 1,980,000	_	960,000 320,000 210,000 290,000 200,000 — 1,980,000
12,450 7,875 11,025 8,350 9,300 9,225 5,400 10,125 73,750		72,000		D. Bezirks- und Gemeinde-Verpstegungs- anstalten, Beiträge.  1. Oberländische Anstalt in Uhigen 2. Seeländische Anstalt in Worben 3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg 4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil 5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl 6. Emmenthalische Anstalt in Frienisberg 7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau 8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten		76,000 <b>76,000</b>		76,000 76,000
2,500 3,500 3,500 3,500 2,500 2,500 2,500 23,500		2,500 3,500 3,500 2,500 2,500 2,500 2,500		E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.  1. Orphelinat in Saignelégier 2. Orphelinat in Pruntrut 3. Orphelinat in Courtelary 4. Orphelinat in Delsberg 5. Orphelinat in Meconvilier 6. Erziehungsanstalt in Oberbipp 7. Erziehungsanstalt in Enggistein 8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli		2,500 3,500 3,500 3,500 2,500 2,500 2,500 2,500	_	2,500 3,500 3,500 3,500 2,500 2,500 2,500 2,500

Rednung	Yoranfiglag	Voranschlag für das Jahr 1906.	Ĭ	<b>h</b> :	Re	
1904.	1905.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		VIII. Armenwesen.				
		F. Kantonale Erziehungsanstalten.				
		1. Landorf.				
2,951 68	2,800 —	a. Berwaltung		3,000		3,000
2,745 81 12,173 35	3,900 — 11,700 —	b. Unterricht		3,900 12,000		3,900 12,000
7,648   66	6,650 —	d. Berpflegung	800	7,450		6,650
2,150 —	2,150	e. Mietzinse		5,750		5,750
7,555   86		f. Landwirtschaft	15,350	11,000		
20,113 64	23,200 —	Betriebsergebnis	16,150	43,100	1	26,950
3,565   15 7,680   —	7,200 —	g. Inventarveränderung h. Koftgelder	8,500	1,150	7,350	
15,998 79	16,000 —		24,650	44,250		19,600
3,082 17 3,003 84 12,001 96 6,541 85 1,830 — 2,606 65 23,853 17 161 50 7,670 —	3,100 — 3,000 — 13,100 — 6,900 — 1,830 — 5,030 — 22,900 — 7,400 —	2. Aarwangen. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Candwirtschaft  Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelber	500  13,380  13,880  8,860	3,100 4,000 13,100 8,300 5,330 9,750 43,580 1,160	3,630	3,100 4,000 13,100 7,800 5,330 — 29,700
16,021 67	15,500 —		22,740	44,740		22,000
2,660 46 2,867 65 13,538 91 7,054 73 3,310 — 8,390 49 21,041 26 485 20 7,430 — 14,096 46	7,100 —	3. Erlach.  a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Landwirtschaft  Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder	200 800 21,700 22,700 8,200 30,900	2,850 2,740 14,100 6,400 3,310 15,400 44,800 1,100 45,900		2,850 2,740 13,900 5,600 3,310 — 22,100 — 15,000
7,430 —	7,100					15,

Redynung Yoranschlag 1904. 1905.		" Moranialiaa fur dag Mahr 19116		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.	
Fr. R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung.  VIII. Armenwesen.  F. Kantonale Erziehungkanstalten.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
3,293 95 3,781 07 10,903 48 5,914 56 2,760 — 3,387 55 23,265 51 389 15 6,095 — 17,559 66	3,800 — 10,000 — 5,000 — 3,090 — 2,290 — 22,800 — 6,000 —	4. Kehrsak.  a. Berwaltung  b. Unterricht  c. Nahrung  d. Berpssegung  e. Mietzinse  f. Landwirtschaft  Betriebsergebnis  g. Inventarveränderung  h. Kostgelder	100 10,800 10,900 6,900 17,800	3,200 3,800 10,100 5,100 3,090 8,410 33,700 900 34,600	  	3,200 3,800 10,000 5,100 3,090 — 22,800 — — — — — — — — —	
2,559 82 2,924 12 11,471 49 5,734 76 3,980 — 5,923 04 20,747 15 3,367 65 7,200 — 16,914 80	3,700 — 11,650 — 5,110 — 3,980 — 3,500 — 23,500 — 6,500 —	5. Brüttelen.  a. Berwaltung  b. Unterricht  c. Nahrung  d. Berpflegung  e. Mietzins  f. Candwirtschaft  Betriebsergebnis  g. Inventarveränderung  h. Kostgelder	150 500 10,500 11,150 7,500 18,650	2,560 3,700 11,800 5,710 3,980 6,900 34,650 1,000 35,650	3,600	2,566 3,700 11,65 5,216 3,986 ————————————————————————————————————	
3,716 2,971 15,986 8,236 4,390 5,579 84 40,880 67 1,595 9,750 29,535	2,550 — 14,200 — 6,400 — 4,390 — 1,240 — 29,800 — 7,800 —	6. Sonvilier.  a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Landwirtschaft g. Inventarveränderung h. Kostgelber	200 16,570 16,770 9,000 25,770	3,500 3,000 15,200 7,000 4,390 15,480 48,570 1,200 49,770		3,500 3,000 15,000 7,000 4,390 — 31,800 — 24,000	

Rechnung	Poranschlag	Poranschlag für das Jahr 1906.	1 .	h:		in:
1904.	1905.		Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		VIII. Armenwesen.	,		,	
		F. Rantonale Erziehungsanstalten.				
15,998 79 16,021 67 14,096 46 17,559 66 16,914 80 29,535 07 110,126 45	15,500 — 15,000 — 16,800 — 17,000 — 22,000 —	1. Landorf	24,650 22,740 30,900 17,800 18,650 25,770 140,510	44,250 44,740 45,900 34,600 35,650 49,770 254,910		19,600 22,000 15,000 16,800 17,000 24,000 114,400
		G. Verfchiedene Unterftühungen.				
18,030 — 18,649 85 5,000 — 18,613 50	5,000 —	1. Berufsstipendien		22,000 16,000 5,000		22,000 16,000 5,000
60,293 35		ereigniffe		20,000 <b>63,000</b>		20,000 <b>63,000</b>
00,200 90	01,000			00)000		00,000
40.057 60	41,000	H. Befämpfung des Alfoholismus.	20 400		39,400	
40,957 60 40,957 60		1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel	39,400	39,400		39,400
		4	39,400	39,400		
		J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Ginrichtungen.				a.
255,588 25	_  -	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten				
255,588 25		2. Beiträge an Armen= und Krankenanstalten				
		·				

Rednung 1904.	Yoranfihlag 1905.	Voraniglag fur das Lahr 1906.				
Fr. R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung. VIII. Armenwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
25,070 30 25,217 55 1,918,809 67 73,750 — 23,500 — 110,126 45 60,293 35 — —	24,600 — 1,835,000 — 72,000 — 23,500 — 102,300 —	A. Berwaltungstosten der Direktion	1,600    140,510  39,400	26,740 24,600 1,980,000 76,000 23,500 254,910 63,000 39,400		25,140 24,600 1,980,000 76,000 23,500 114,400 63,000
2,236,767 32	2,143,540 —	Smillingen	181,510	2,488,150		2,306,640
		IX.a Volkswirtsdjaft.				
4,984 — 11,377 — 4,199 47 1,830 — 22,390 47	4,000 — 11,500 — 4,500 — 1,830 — 21,830 —	A. Berwaltungstosten der Direktion des Innern.  1. Besoldung des Sekretärs		4,000 11,500 5,000 1,830 22,330	_ 	4,000 11,500 5,000 1,830 22,330
4,500 — 5,200 — 3,510 10 — — — — — — — — — — 13,210 10	4,500 — 5,500 — 3,500 — 4,000 — — ———————————————————————————————	B. Statistit.  1. Lesoldung des Vorstehers	  	4,500 5,500 3,500 1,500 2,500 17,500	- 	4,500 5,500 3,500 1,500 2,500 17,500

Rednung	Yoranschlag	Voranschlag für das Jahr 1906.	Ro		Re	
1904.	1905.		Einnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ansgaben.
Fr. A.	Fr.   N.	Laufende Berwaltung. IX.ª Polkswirtschaft.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		C. Handel und Gewerbe.				
5,190   25 7,010	7,000 — 157,250 — 12,000 — 4,000 — 8,000 — 1,000 — 4,000 — 1,200 — 1,200 — 5,000 — 17,500 — 10,000 —	1. Förderung von Handel= und Gewerbe im allgemeinen 2. Gewerbliche Stipendien 3. Fach=, Kunft= und Gewerbeschulen 4. Kantonales Gewerbemuseum 5. Husbeschlaganstalt und Husschuniedekurse 6. Handels= und Gewerbekammer: a. Besoldungen der Beamten b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen c. Bureau= und Reisekosten, Publikationen d. Besoldung des Angestellten e. Mietzinse 7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag 8. Hauswirtschaftliches Bildungswesen 9. Beitrag an die bernischen Berkehrsvereine 10. Internat. Ausstellung in Lüttich, Subvention an den oberländ. Holzwarenindustrieverband 11. Lehrlingswesen: a. Aussichskosten b. Lehrlingsprüfungen		8,000 8,000 160,000 12,000 4,000 1,000 4,000 1,200 25,000 5,000 17,500 		8,000 8,000 160,000 12,000 4,000 1,000 4,000 1,200 25,000 5,000 17,500 5,000 6,000 265,900
70,744 30 7,600 65 687 50 3,036 11 7,665 64 2,202 25 91,936 45 13,039 15,559 15 32,155 3,535 65 34,653 30	7,200 —  750 —  3,350 —  8,700 —  2,300 —  93,800 —  11,800 —  16,200 —  33,400 —  3,600 —	D. Kantonales Zechnikum in Burgdorf.  1. Unterricht: a. Lehrerbefoldungen b. Lehrmittel 2. Berwaltung: a. Aufsichts= und Prüfungskommission b. Bureau= und Reisekosten c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung d. Abwart  Betriebsergebnis  3. Schulgelber 4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf 5. Beitrag des Bundes 6. Stipendien 7. Ertrag der Wiese	11,800 16,200 33,400 — — 61,400	72,000 7,800 800 3,200 7,650 2,350 93,800 — — 3,600 — 97,400	   11,800 16,200 33,400 	72,000 7,800 800 3,200 7,650 2,350 93,800 — 3,600 — 36,000

Rednung Yoranshlag 1904. 1905.		Maraniana fur and Mant 1911h		ranschlag für das Jahr 1906. Einnahmen. Ausgaben		R e Ciunahmen.		
Fr.	Я.	Fr.	<b>R.</b>	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				IX.ª Volkswirtschaft.	u			
				E. Maß und Gewicht.				
1,500 634 4,482 985	$\begin{vmatrix} 25 \\ 10 \end{vmatrix}$	1,50 1,00 4,50 1,00	00	1. Besoldung des Inspektors		1,500 1,000 4,500 1,000		1,500 1,000 4,500 1,000
950	-		50 -	5. Mietzins		950 <b>8,950</b>		950
8,551	50	8,9	90 =			8,990		8,950
				F. Lebensmittelpolizei.				
				1. Chemisches Laboratorium:			,	
5,000 2,000		5,00 2,00	00	a. Befoldung des Kantonschemiters b. Unteil desfelben an den Unalhsekoften	_	5,000 2,000		5,000 2,000
9,000		9,00	00	c. Besoldungen der Afsistenten und des Ubwarts		9,500		9,500
1,990 2,788		$\frac{1,99}{2,70}$		d. Mietzins		1,990 2,700		1,990 2,700
4,517		4,00		f. Rückerstattungen von Analysekosten .  2. Rachschauen:	4,000		4,000	
13,110		13,20		a. Besoldungen der Experten		13,200		13,200 6,000
5,599 $1,278$	20 —	6,00 1,50		b. Reisevergütungen und Burcaukosten . c. Lokale Experten für Fleischschauen	_	6,000 1,500		1,500
$\frac{387}{545}$	70		$\begin{bmatrix} 00 \\ 10 \end{bmatrix} -$	d. Apparate und Reagentien		500 810		500 810
37,180		38,70			4,000	43,200		39,200
				G. Befämpfung des Alfoholismus.			-	
36,885 23,448	53 50	32,9		1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel	34,214	_	34,214	
5,960		8,0		meinen		16,214		16,214 8,000
1,000		3,0		4. Beiträge an Volkstüchen, Kaffee- und Speife-		8,000		
6,476	90	7,0	00 -	hallen		3,000		3,000
				geldbeiträge zur Unterbringung von unver- möglichen Trinkern		7,000	. —	7,000
		,	_	,	34,214	34,214		

		Voranschlag für das Jahr 1906.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		in: Ansgaben.
Fr.   N.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IX.a Polkswirtschaft.				
6,805 83 1,222 85 8,028 68	7,000 — 1,500 — 8,500 —	H. Feuerpolizei.  1. Feuerpolizei		7,000 1,500 8,500		7,000 1,500 8,500
22,390 47 13,210 10 248,134 61 34,653 30 8,551 50 37,180 53 8,028 68 372,149 19	258,350 — 36,000 — 8,950 —	A. Berwaltungstosten der Direktion B. Statistit C. Handel und Gewerbe D. Kantonales Technikum E. Maß und Gewicht F. Lebensmittelpolizei G. Bekämpfung des Alkoholismus H. Feuerpolizei	 61,400  4,000 34,214  99,614	22,330 17,500 265,900 97,400 8,950 43,200 34,214 8,500 497,994	    	22,330 17,500 265,900 36,000 8,950 39,200  8,500
4,662 85 2,500 —	2,500 —	IX.b Gesundheitswesen.  A. Verwaltungskosten.  1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen 2. Besoldung des Angestellten		5,500 2,500		5,500 2,500
1,578 80 350 — 9,091 65	350 —	3. Bureaukosten	<u>-</u>	1,600 350 <b>9,950</b>		1,600 350 <b>9,95</b> 0
4,988 25 2,615 15 550 - 124,286 68 24,000 - 50,000 - 284,487 21 490,927 29	550 —	B. Gefundheitswesen im allgemeinen.  1. Allgemeine Sanitätsvorkehren 2. Jupfwesen 3. Wartgelder an Aerzte 4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten 5. Beiträge an Spezialanstalten sür Kranke 6. Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus 7. Erweiterung der Frrenpslege	23,000 ——————————————————————————————————	8,000 3,500 550 151,840 24,000 50,000 300,000 <b>537,890</b>		8,000 3,500 550 128,840 24,000 50,000 300,000 514,890

Rechnung 1904.	Yoranshlag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	Roh: Cinnahmen. Ausgaben.		R e Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. IX.b Gefundheitswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
15,655 81 3,913 34 36,351 27 31,906 53 2,136 30 17,200 — 107,163 25 12,236 4,449 45 930 482 50 89,364 60	4,000 — 38,000 — 32,500 — 2,000 — 17,200 — 109,200 — 12,000 — 5,400 — 800 —	C. Frauenspital.  1. Berwaltung 2. Unterricht 3. Nahrung 4. Berpslegung 5. Ghnäkologische Poliklinik 6. Mietzins  Betriebsergebnis 7. Kostgelder von Psleglingen 8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen 9. Kostgelder von Wärterschülerinnen 10. Inventarveränderung	600  850 3,000   4,450 12,000 5,300 900   22,650	16,600 4,300 38,850 35,500 2,000 17,200 114,450	12,000 5,300 900	16,000 4,300 38,000 2,000 17,200 110,000 — — — — — 91,800
1,497 1,497 40		<b>D. Sebammentursc.</b> 1. Kost= und Reiseentschädigungen		2,500 2,500		2,500 2,500
81,958 86 4,054 36 183,673 04 146,488 52 46,646 — 11,072 87 4,877 19 446,870 72 2,381 10 299,970 05 32,685 — 116,596 77	3,500 — 189,765 — 130,000 — 46,470 — 13,050 — 5,000 — 434,285 — 275,000 —	E. Frenanstalt Waldau.  1. Berwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Berpslegung 5. Wietzinse 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung 9. Kostgelder 10. Beitrag des Waldausonds	4,550 40 20,480 4,300 2,205 49,800 65,400 146,775 	88,550 2,340 210,245 114,300 48,705 36,550 60,400 561,090  5,000  566,090	13,250 5,000 — 285,000 32,685	84,000 2,300 189,765 110,000 46,500 ———————————————————————————————————

Rechnung 1904.	Voranschlag 1905.	algraniation tur and hapr 100k		1 h : Ausgaben.	Rein: Cinnahmen. Ausgaben	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		IX.b Gefundheitswesen.				
		F. Frrenanstalt Münfingen.	,			
87,782 58		1. Berwaltung		93,700		93,700
2,921   62 202,035   95	3,250 — 207,180 —	2. Unterricht und Gottesdienst	 15,200	$2,050 \\ 224,200$		2,050 209,000
105,959 35	99,000	4. Verpflegung		103,250		103,250
92,965 — 15,143 05	93,070 — 12,500 —	5. Mietzins	 14,600	95,600 —-	 14,600	95,600 —
20,271 85	16,000 —	7. Landiwirtschaft	70,100	54,100	16,000	
456,249 60	463,000 —	Betriebsergebnis	99,900	572,900		473,000
7,998   50 264,723   90	250,000 —	8. Inventarveränderung	<del></del>		260,000	
199,524 20	213,000 —	o. oto ligatore	359,900	572,900		213,000
37,514 31 1,364 48 85,147 39 89,859 93 9,086 — 6,744 78 8,110 20 208,117 13 17,427 70 91,804 90 98,884 53	38,000 — 1,700 — 84,600 — 64,650 — 9,150 — 5,800 — 3,300 — 189,000 — 90,000 —	G. Freenanstalt Bellelay.  1. Berwaltung	13,173 — 18,680 4,300 1,650 37,600 65,200 140,603 — 92,500 233,103	51,673 1,700 104,430 56,400 10,700 31,800 61,900 318,603 500 319,103		38,500 1,700 85,750 52,100 9,050 — — — — — — — — 86,000
9,091 65 490,927 29 89,364 60 1,497 40 116,596 77 199,524 20 98,884 53 005,886 44	9,950 — 490,660 — 91,000 — 2,500 — 126,600 — 213,000 — 99,000 — 1,032,710 —	A. Berwaltung	23,000 22,650  469,460 359,900 233,103 1,108,113	9,950 537,890 114,450 2,500 566,090 572,900 319,103 <b>2,122,883</b>	——————————————————————————————————————	9,950 514,890 91,800 2,500 96,630 213,000 86,000 1,014,770
005,886 44	1,032,710 —		1,108,113	2	,122,883	.,122,883 —

Redynung 1904.	Yoranshlag 1905.	Voranschlag für das Lahr 1906.	R o Einnahmen.	•	R e i Einnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. X. Bauwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
23,750 — 26,415 65 12,597 85 4,510 — <b>67,273</b> 50	12,000 — 4,510 —	A. Berwaltungstosten der centralen Bau- verwaltung.  1. Befoldungen der Beamten		25,000 27,100 12,000 4,510 68,610		25,000 27,100 12,000 4,510 68,610
27,000 9,884 9,401 2,330 48,615 60	27,000 — 10,610 — 9,170 — 2,330 — 49,110 —	B. Bezirtsbehörden.  1. Befoldungen der Bezirksingenieure 2. Befoldungen der Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzinse		27,000 10,650 9,170 2,130 48,950		27,000 10,650 9,170 2,130 48,950
113,714 55 55,804 95 9,490 439 65 23,934 60 1,000 75	52,000 — 6,000 — 1,000 —	C. Unterhalt der Staatsgebäude.  1. Amtsgebäude*)		150,000 52,000 6,000 1,000 23,000		150,000 52,000 6,000 1,000 23,000 232,000

Rechnung	Yoran[hlag	Maranthlas film Nag Haler 1006	Ro	h:	Re	in:
1904.	1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		X. Bauwesen.			,	
250,000 — ————————————————————————————————	250,000 — ————————————————————————————————	D. Reue Sochbauten.  1. Neue Hochbauten (nach speziellen Beschlüssen) und Amortisation	33,000 33,000	250,000 33,000 283,000		250,000 — 250,000
407,793 10 410,990 99 107,468 45 4,429 83 3,021 —	410,000 — 80,000 — 5,000 — 2,500 —	E. Unterhalt der Straßen.  1. Wegmeisterbesoldungen	2,500	430,000 415,000 80,000 5,000		430,000 415,000 80,000 5,000
927,661 37 225,000 —	918,900 — 225,000 —	F. Reue Straßen= und Brückenbauten. 1. Neue Straßen= und Brückenbauten und	2,500	930,000		927,500
225,000 —	225,000 —	Amortifation		180,000 10,000 <b>190,000</b>		180,000 10,000 <b>190,000</b>

Rechnung Voranschlag 1904. 1905.		Maraniana int aas mant 1900	Roh: Cinnahmen. Ausgaben.		Rein: Cinnahmen. Ansgaben			
Fr. R	i	Fr.	Я.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				X. Bauwesen.	9			
	l			G. Wafferbauten.				
320,000 –	1	320,000	_	1. Wafferbauten und Amorțifation		320,000		320,000
320,000 -	-	320,000		2 Polathunan San Sallantan und Salundlan		320,000		320,000
6,182 3	Э	7,400		2. Besoldungen der Schleusen= und Schwellen= meister		<b>7,4</b> 00	_	7,400
34,815 9	5	<del>26</del> ,000	_	4. Juragewässerforrettion, Unterhalt	30,000	30,000		
34,815 9. 20,000 -	5	26,000 20,000	-	5. Haslethalentsumpsung, nachträglicher Beitrag	30,000	20,000		20,000
$\frac{20,000}{346,182}$	5	347,400		3.	30,000	<b>377,40</b> 3	1	347,400
7,380 - 7,953 4 5 - 810 - 16,148 4	_	12,000 7,000 500 810 19,310	_	H. Vermessungstosten.  1. Vermessungstosten, ordentliche	500 500	12,000 7,000 — 810 — 19,810	500	12,000 7,000 — 810 — 19,310
67,273 5 48,615 6 204,383 7 250,000 — 927,661 3 225,000 — 346,182 3 16,148 4 2,085,265 0	0 5 7 5 5	68,510 49,110 194,000 250,000 918,900 225,000 347,400 19,310 2,072,230		A. Berwaltungstosten der centralen Bauberswaltung	33,000 2,500 - 30,000 500 66,000	68,610 48,950 232,000 283,000 930,000 190,000 377,400 19,810 2,149,770	- - - - -	68,610 48,950 232,000 250,000 927,500 190,000 347,400 19,310 2,083,770

Rechnung 1904.	Voranschlag 1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.		o h : Ausgaben.	R e Einnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	,	XI. Anleihen.				
		A. Rückzahlung und Berzinfung.		.5		,
472,000 —	486,000	1. Rückzahlung: Anleihen von 1895 Fr. 46,405,000, 3 %.	_	500,500		500,500
1,420,890 — 700,000 —	1,406,730 — 700,000 —	2. Berzinfung: a. Unleihen von 1895 Fr. 46,405,000, 3 $^{\circ}$ /o b. Unleihen von 1900 Fr. 20,000,000, $^{3}$ / $^{\circ}$ /o		1,392,150 700,000		1,392,150 700,000
	2,592,730	b. retitletigen bon 1 900 get. 20,000,000, 5 /2 /6		2,592,650		2,592,650
10,114 10	14,000	B. Anleihenstoften. 1. Provifionen, Transportkoften und Ugio .		14,000		14,000
579 35 202,000 —		2. Drucktosten, Bublikationskosten	_	1,000		1,000
		fation		202,000		202,000
212,693 45	217,000 —			217,000	NATION NO.	217,000
2,592,890 — 212,693 45 2,805,583 45	217,000 —	A. Müdzahlung und Berzinfung		2,592,650 217,000 2,809,650		2,592,650 217,000 2,809,650
,		XII. Finanzwesen.				
		A. Berwaltungstoften der Finanzdirettion und Domänendirettion.				
4,500 — 7,900 — 4,036 79 1,310 — 4,977 55	4,500 — 7,200 — 4,500 — 1,310 —	1. Besolbung des Sekretärs	  	4,500 7,200 4,500 1,310		4,500 7,200 4,500 1,310
22,724 34	17,510	(oregistoficite)		17,510		17,510

Redynung	Yoranshlag	Voranschlag für das Zahr 1906.	R o			i n:
1904.	1905.	Botunjujug jut dus Suijt 1900.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.   N.	Fr. N	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XII. Finanzwesen.				
13,000 — 21,761 30 1,579 05 3,405 55 1,010 —	2,500 — 3,500 — 1,010 —	B. Kantonsbuchhalterei.  1. Besoldungen der Beamten		19,500 24,800 2,500 3,500 1,010		19,500 24,800 2,500 3,500 1,010
40,755 90	51,310			<u>51,310</u>		51,310
58,162 55 3,862 25 1,970 — 1,841 60 28,950 68	4,000 — 1,130 —	C. Augemeine Kaffen (Amtsschaffnereien).  1. Besolbungen der Kassiere	_ _ 	53,000 4,000 1,130	I —	53,000 4,000 1,130
94,787 08	58,130 —			58,130		58,130
22,724 34 40,755 90 94,787 08 158,267 32	51,310 — 58,130 —	A. Berwaltungskoften der Finanzdirektion und Domänendirektion		17,510 51,310 58,130 126,950		17,510 51,310 58,130 126,950
3,700 — 4,833 35 1,297 80 4,500 — 1,009 85 480 — 15,821 —	1,800 — 5,000 —	XIII. Landwirtschaft.  A. Berwaltungstosten der Direktion.  1. Besoldung des Sekretärs  2. Besoldungen der Angestellten  3. Bureaukosten  4. Kantonstierarzt:  a. Besoldung  b. Bureau= und Reisekosten  5. Mietzins	    	3,900 4,500 2,100 5,000 1,500 480 17,480	_ _ _ _	3,900 4,500 2,100 5,000 1,500 480 17,480

Rechnung	g	<b>Poranshlag</b>	Voranschlag für das Jahr 1906.	Ro	ı <b>l</b> ı :	Re	in:
1904.		1905.	արուսարայաց քան հայ Հայն 1900.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.			w	
			B. Landwirtschaft.				
14.500	กก	10,000	1. Förderung der Landwirtschaft:		10,000		19,000
14,798 3,000		19,000 — 3,000 —	a. Förderung im allgemeinen b. Berjuche mit amerikanischen Reben	3,000	19,000 6,000	_	3,000
798	80	-  -	c. Maikäferprämien		20,000		20,000
2,000	_	2,100 -	2. Landwirtschaftliche Meliorationen: a. Besolbung des Kulturtechnifers	2,100	4,200		2,100
1,483		1,400 —	b. Bureau= und Reisekosten	<u> </u>	1,500		1,500
2,861 9,253		5,000 — 20,000 —	c. Bobenverbejferungen im Flachland . d. Alpverbejferungen	5,000 6,000	10,000 26,000		5,000 20,000
			3 Rierbezucht	,	· ·		
28,414 1,318		28,000	a. Prämien und Rosten	1,000	29,000 2,200		$28,000 \\ 2,200$
		,	4. Rindviehzucht:		ŕ		
105,312 4,936		98,000 — 7,000 —	a. Einzelprämien und Roften b. Beftändeprämien und Roften	_	98,000 7,000		98,000 7,000
			c. Viehausstellungsmärkte und Export:			1	,
3,000 2,000		3,000 — 2,000 —	aa. Zuchtftieransftellungsmärtte bb. Maftviehansftellungsmartt		3,150 2,000		3,150 2,000
2,000		2,000 —	cc. Zuchtvieherport		2,000		2,000
17,453 25,455		17,000 — 15,000 —	5. Aleinviehzucht, Prämien und Roften 6. Prämienrückerstattungen	15,000	17,500 —	15,000	17,500 —
10,563	05	18,000 —	7. Zuckerrübenkultur		2,000		2,000
28,688 500	71	29,000 —	8. Hagelbersicherung	32,000	64,000	1	32,000
500	-	} 27,000 —	9. Biehversicherung	197,000	260,000		63,000
541		2,000 —	10. Beiträge an Obstbaumpslanzungen längs Staatsstraßen		2,000		2,000
212,969	44	270,700 —		261,100	575,550		314,450
			,				
			C. Landwirtschaftliche Schule.				
01 455	0.9	20 200	1. Landwirtschaftliche Schule:		32,300		32,300
31,475 $2,196$		32,300   1,100	a. Unterricht		2,000		2,000
10,805	80	11,500   -	c. Berwaltung		11,500		11,500
10,572 $8,141$		7,000   10,000	d. Nahrung	31,600 2,500	41,400 12,500		9,800 10,000
4,450		4,450 —	f. Mietzins		<b>4,4</b> 50		4,450
5,505 69 196		$\frac{4,500}{61,850}$	g. Arbeiten der Zöglinge	$\frac{4,500}{38,600}$		4,500	65,550
<b>62,136</b> 4,882			h. Inventarveränderung		104,190		
13,710		12,000 -	i. Ävftgelder	12,500 14,650		12,500 14,650	
14,025 39,284	-	$\frac{14,900}{34,950}$ —	к. Ֆиноемения,	65,750	104,150		38,400
99,404	01	94,000		00,100	101,100		30,100
						Ι,	

	_						
Redynning 1904.	g	Yoranshlag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	R o Einnahmen.		Rei Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr. M.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XIII. Landwirtschaft.				
			C. Landwirtschaftliche Schule.				
8,805	15	4,050 —	2. Gutswirtschaft	66,800	61,800	5,000	
8,805	15	4,050 —		66,800	61,800	5,000	
39,284 8,805 30,478	15		1. Landwirtschaftliche Schule	65,750 66,800 132,550	104,150 61,800 <b>165,950</b>		38,400 — 33,400
			D. Molfereifchule.				
24,570 5,250 11,617 2,373 2,020 1,200 44,631 1,829	17 59 29 — 42	4,400 — 10,300 — 4,200 — 2,020 — 1,200 — 44,670 —	1. Molkereischule: a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Verpslegung e. Mietzins f. Arbeiten der Zöglinge  Betriebsergebnis g. Inventarveränderung.	2,600 1,900 — — 1,200 5,700	25,700 4,800 12,500 5,700 2,020 — 50,720		25,700 4,800 9,900 3,800 2,020 — 45,020
10,650 1,200 11,856	- 89	9,000 — 1,600 — 12,475 —	h. Koftgelber	9,000 - 12,850		9,000 - 12,850	
25,153	<u>58</u>	24,795 —		27,550	52,320		24,770
3,317 1,445 4,149 4,383 2,245 3,896 160,445 180,567 14,882	63 80 70 26 55 58 69	4,000 — 1,500 — 2,000 — 3,500 — 1,900 — 4,500 — 140,000 — 2,000 —	2. Molferei:  a. Mietzinse und Steuern  b. Unterhalt der Gebäude  c. Geräte und Maschinen  d. Brennmaterial und Beleuchtung  e. Besoldungen und Arbeitslöhne  f. Berschiedene Betriebskosten  g. Milchankaus  h. Produkte  i. Schweine	157,100 2,000	4,000 1,500 2,000 3,500 1,900 4,500 140,000 — — —		4,000 1,500 2,000 3,500 1,900 4,500 140,000
10,000	_	2,000		100,100	101,400	1,100	
25,153 15,566 9,587	$\frac{39}{2}$	24,795 — 1,700 — 23,095 —	1. Molfereischule	27,550 159,100 186,650	52,320 157,400 <b>209,720</b>		24,770 — 23,070

Redynun	g	Poranschlag	Voranschlag für das Jahr 1906.		<b>h</b> :	Re	
1904.		1905.	Somming for our Suit 1900.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ansgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.			9	
			XIII. Landwirtschaft.				
			E. Landwirtfcaftlice Binterfculen.	,	9		
			1. Landwirtschaftliche Winterschule Rüti:				
15,482 2,208		16,700 — 1,700 —	a. Unterricht		20,300		$20,300 \\ 2,000$
15,549		14,200 —	b. Berwaltung		2,000 15,100		15,100
4,674		5,500 —	d. Verpflegung		5,000		5,000
4,000	_	4,000 —	e. Mietzins		4,000		4,000
41,916	26	42,100	Betriebsergebnis		46,400		46,400
13,357	80	12,400 —	f. Inventarveränderung	13,500		13,500	
7,577	19	8,350 —	h. Bundesbeitrag	10,000		10,000	
20,981	27	21,350		23,500	46,400		22,900
			2. Filiale in Langenthal:				
	-	_  _	a. Unterricht		6,600		6,600
	-	_  -	b. Verwaltung		200		200
			c. Nahrung		5,400 1,200		5,400 1,200
			Betriebsergebnis		13,400		13,400
			e. Inventarveränderung				_
			f. Kostgelber	4,500 3,200		4,500 3,200	
	_		g. Samotsottitug	7,700	13,400		5,700
7,679	09	8,550 —	3. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut:  a. Unterricht	2000	8,550		8,550
1,666		1,700 —	b. Berwaltung		1,900	Marina	1,900
2,842	80	3,600 -	e. Nahrung		3,600	Name and America	3,600
1,130 500	85	1,500 — 590 —	d. Verpflegung		1,350 500		1,350 500
13,819	37	15,940 —	Betriebsergebnis		15,900		15,900
			f. Inventarveränderung				
2,842		3,600 —	g. Kostgelder	3,600		3,600	
3,515		4,000 -	h. Bundesbeitrag	4,000	15 000	4,000	
7,461	41	8,340 —	· I	7,600	15,900		8,300
20,981	27	21,350 —	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rüti	23,500	46,400	_	22,900
 7,461	$\frac{-}{41}$	- 8,340	2. Filiale in Langenthal	7,700 7,600	13,400 15,900		5,700 8,300
28,442		$\frac{-0.540}{29.690}$	or consistently and a controlly at pentitute .	38,800	75,700		36,900
=0/.ETE	<u> </u>	_0,000		30,000	20,100		33,300
15,821		17,180 —	A. Berwaltungstoften der Direttion		17,480		17,480
212,969		270,700 -	B. Landmirtichaft	261,100	575,550	MILATER .	314,450
30,478 9,587		30,900   23,095	C. Landwirtschaftliche Schule	132,550 186,650	165,950 209,720		33,400 23,070
28,442		29,690 —	D. Meolkereifchule	38,800	75,700	_	36,900
297,299	-	371,565			1,044,400		425,300
	7				2		

Rechnun	g	Yoran[hlag	Voranschlag für das Jahr 1906.	Ro	•	K e	
1904.		1905.	- Ֆուսակայաց կան հաց Էսպե 1900.  -	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	<b>R.</b>	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XIV. Forstwesen.				
			A. Berwaltungskoften der centralen Forst- Berwaltung.				
4,200		4,200 —	1. Befoldung des Sekretärs	_	4,200 9,800	_	4,200 9,800
9;560 3,010	<b>4</b> 0	9,800 — 3,000 —	2. Befoldungen der Angestellten	_	3,000		3,000
1,230	_	1,230	4. Mietzinfe	500	1,880		1,380
18,000	<u>40</u>	18,230		500	18,880		18,380
			B. Forstpolizei.				
16,800		16,800 -	Forstinspektoren:     a. Besoldungen der Forstinspektoren		16,800		16,800
893	85	1,200 —	a. Befoldungen der Forminspettoren	_	1,200		1,200
3,005		3,600 -	c. Reisekosten	_	3,600		3,600
120		120 —	d. Mietzins	_	270	_	270
83,400	_	83,400 —	a. Besoldungen der Kreisförster		83,400		83,400
2,849		3,000 —	b. Bureaukosten	_	3,000 18,000		3,000 18,000
17,666 2,980	10	18,000 — 3,000 —	c. Reifekoften	_	3,300		3,300
17,265		17,400 —	3. Oberbannwarte und Waldaufseher		17,400		17,400
38,520	45	35,800	4. Bundesbeitrag an Besoldungen und Reise- fosten	35,800		35,800	4 <u></u>
<b>54,</b> 000		54,000	5. Anteil der Staatswaldungen an den Koften der Forstinspektoren und Kreisförster	54,000		54,000	
52,459	$\overline{55}$	56,720 —	bet gothinipettoten and steesforher	89,800	146,970		57,170
9 105	00	5 000	C. Förderung des Forstwesens.				
3,195	98	5,000 —	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- berung des Forstwesens im allgemeinen	_	5,000		5,000
50,000	-	50,000 —	derung des Forstwesens im allgemeinen . 2. Berbauungen von Wildbächen und Auf-				
53,195	90	55,000 —	forstungen im Hochgebirge		50,000 55,000		50,000 <b>55,00</b> 0
99,139	90	99,000	, ,		99,000		99,000
18,000	40	18,230 —	A. Berwaltungstoften	500	18,880		18,380
52,459	55	56,720 —	B. Tarithalizei	89,800	146,970		57,170
53,195		55,000 —	C. Förderung bes Forstwefens		55,000		55,000
123,655	93	<u> 129,950                                   </u>		90,300	220,850		130,550
le .			*				
			a .				
			*				
			9				

Rechnung Poranschlag 1904. 1905.		androniming the age many tulk		Roh: Cinnahmen. Ausgaben.		i n : Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XV. Staatswaldungen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
814,464 — 162,840 — <b>977,304</b> —	770,000 — 150,000 — <b>920,000</b> —	A. Haupt. und Zwischennuhungen.  1. Hauptnuhungen	770,000 150,000 920,000	<u>-</u>	770,000 150,000 920,000	
1,602 85 660 60 19,684 59 21,948 04	800 -	B. Rebennutungen.  1. Stocklosungen	1,500 800 17,000 19,300	500 	1,000 800 17,000 18,800	
14,206 62 50,000 — 37,836 — 177,931 05 806 80 7,733 90 61 95 5,563 10 2,032 98 3,145 65 293,026 75	50,000 — 38,800 — 170,000 — 6,000 — 5,600 — 3,000 — 3,300 —	C. Wirtschaftskosten.  1. Waldkulturen		70,000 50,000 38,800 170,000 1,500 6,000 1,000 5,600 3,000 — 345,900		20,000 50,000 38,800 170,000 1,500 6,000 1,000 5,600 3,000 —
6,407 36,647 49,336 1,428 20 <b>93,818</b> 96	36,000 — 48,000 — 3,000 —	D. Befchwerden.  1. Lieferungen an Berechtigte und Arme		8,000 36,000 48,000 3,000 95,000		8,000 36,000 48,000 3,000 <b>95,000</b>

Redynung 1904.	Yoranshlag 1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.	R o Einnahmen.	, •	R e Cinnahmen.	
Fr. R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XV. Staatswaldungen.				r
54,000 —	54,000	E. Verwaltungskosten.  1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster		54,000		<b>54,</b> 00
3,500 — 57,500 —	3,500 — 57,500 —	2. Beitrag an die Unfall= und Krankenkasse der Waldarbeiter		3,500 <b>57,500</b>		3,50 57,50
977,304 — 21,948 04 293,026 75 93,818 96 57,500 —	292,600	A. Saupts und Zwijchennutzungen	920,000 19,300 53,300 —	500 345,900 95,000 57,500		 292,60 95,00 57,50
554,906 33	493,700	<u> </u>	992,600	498,900	493,700	
	e e		v.			
		XVI. Domänen.			-	
163,602 25 12,552 95 15,660 — 661,245 — 127,660 — 22,550 45 992,955 87	12,000 — 14,560 — 662,080 — 127,450 — 10,200 —	A. Ertrag.  1. Pachtzinse von Civildomänen	160,000 12,000 14,250 680,965 127,450 10,200 200 1,005,065	1,000 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	159,000 12,000 14,250 680,965 127,450 10,200 200 1,004,065	

Redynung		Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1906.		ı <b>l</b> j :	Rein:	
1904.		1905.	Botunjujung jut dus Suijt 1900.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. {	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XVI. Domänen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10,646 264 790 1,115 42,042 54,859	30 05 96 15	15,000 — 500 — 1,000 — 4,000 — 47,000 —	B. Wirtschaftstosten.  1. Kulturarbeiten und Verbesserungen		15,000 500 1,000 4,600 47,000 68,100		15,000 500 1,000 4,000 47,000 <b>67,50</b> 0
15,287 17,618 32,906	27	19,000 — 17,000 — <b>36,000</b> —	C. Beschwerden.  1. Staatssteuern		19,000 17,000 <b>36,000</b>		19,000 17,000 <b>36,00</b> 0
992,955 8 54,859 32,906 905,190	17 01	985,490 — 67,500 — 36,000 — 881,990 —	A. Ertrag	1,005,065 600 — 1,005,665	1,000 68,100 36,000 105,100	1,004,065 	67,500 36,000

Redynung 1904.	Yoranshlag 1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr. R	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
64,581 1	5 72,000 —	XVII. Domänenkaffe.  A. Zinje von Guthaben	76,500		76,500	
$\begin{array}{r} -90,423 & 63 \\ \hline -25,842 & 50 \end{array}$	90,000 —	B. Zinje für Kaufichulden	76,500	89,300 <b>89,300</b>		89,300 12,800
30,012	13,000			30,000	,	
		XVIII. Hypothekarkasse.		7		
6,716,928 44 304,831 0 139,193 44 21,827 7 15,837 3 1,500,000 — 7,634 7 192,663 — 2,312,871 0 523,669 0 1,034,863 7 32,605 8 — 50,000 — 144,575 — 800,000 — <b>599,735</b> 3	5 308,000 — 102,000 — 18,000 — 1,500,000 — 1,500,000 — 192,700 — 5 2,392,500 — 6 1,052,600 — 3,700 — 30,000 — 155,000 — 800,000 —	A. Rohertrag.  1. Zinse von Hypothekar=Darlehn 2. Zinse von Darlehn an Gemeinden 3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen 4. Provisionen 5. Mietzins vom Anstaltsgebäude 6. Zins des Anleihens, Fr. 50,000,000, 3 % 7. Kosten der Couponseinlösung 8. Amortisation der Anleihenskosten 9. Zinse der Depots auf Kassasseine 10. Zinse der Depots in Konto-Korrent 11. Zinse der Spareinlagen 12. Momentane Geldausnahmen 13. Verluste und Abschreibungen 13. Kursverlust= und Reserve-Konto 14. Einkommenssteuern 15. Zins des Stammkapitals	328,000 159,500 26,000 18,600 — — — — — — — — — — —	9,000	14,000	1,500,000 12,000 192,700 2,622,500 637,500 1,087,000 39,300 3,500 30,000 170,000 800,000
		B. Berwaltungstoften.				
6,770 — 37,400 — 52,861 — 7,000 — 10,527 70 — 561 15 3,624 70 — 111,495	3,000 — 3,000 —	1. Taggelder der Berwaltungsbehörden 2. Befoldungen der Beamten 3. Befoldungen der Angestellten 4. Mietzinse 5. Bureaufosten 6. Rechts= und Betreibungskosten 7. Emolumente	3,500 4,000 3,000 10,500	7,000 41,000 57,000 7,000 16,000 4,500 ———————————————————————————————————	3,000	7,000 41,000 57,000 7,000 12,500 500 — 122,000
800,000 800,000	800,000 — 800,000 —	C. Zins des Stammkapitals	800,000		800,000 <b>800,000</b>	

Rechnung 1904.	Yoranshlag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	1	h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	
Fr. R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung. XVIII. Hypothekarkasse.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
599,735 58 111,495 12 800,000 — 1,288,240 26	118,000 — 800,000 —	A. Rohertrag	7,712,100 10,500 800,000 8,522,600	7,108,100 132,500 — 7,240,600	604,000 800,000 1,282,000	122,000 
	000 000	XIX. Kantonalbank.  A. Betriebsertrag.	000.000		000.000	
798,011 60 525,000 — 2,251 65 — 1,277,104 72 405,081 08 133,159 85 11,964 39 198,620 28 47,451 57 28,141 30 527,358 89 1,152 61	525,000 — 5,000 — 75,000 — 1,255,000 — 350,000 — 130,000 — 40,000 — 520,000 —	1. Wechselertrag		525,000 5,000 75,000 1,705,000 — 130,000 12,000 23,000 — 550,000	365,000	525,000 5,000 75,000 — 130,000 12,000 23,000 — 550,000
1,100,000 —	1,200,000 —		4,125,000	3,025,000	1,100,000	

Redynung 1904.	Poranshlag 1905.	Voranschlag für das Zahr 1906.	_	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ansgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XX. Staatskasse.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13,986 57 133,037 — 84,521 40 101,184 25 19,146 14 4,349 85 33,846 09 390,071 30	135,000 — 50,000 — 100,000 — 10,000 — 5,000 —	A. Zinfe von Guthaben.  1. Zinfe von Geldanlagen:     a. Bankdepot     b. Obligationen     c. Aktien     c. Aftien     d. Sinfe von Borschüffen:     a. Spezialverwaltungen     b. Oeffentliche Unternehmen     3. Zinfe von verschiedenen Guthaben und Verschütungszinfe     d. Berschiedene Einnahmen	133,000 50,000 90,000 10,000 5,000 — 288,000		133,000 50,000 90,000 10,000 5,000 — 288,000	<u>-</u>
37,418 70 15,029 91 621 28 2,723 28 2,068 05 - 5,794 93 58,209 59	12,000 — 1,000 — 7,000 — 50,000 — 5,000 —	B. Zinse für Schulden.  1. Zinse für Depots: a. Spezialverwaltungen b. Gerichtliche Geldhinterlagen c. Administrative Geldhinterlagen d. Spezialsonds e. Berschiedene Depots 2. Zinse für vorübergehende Geldausnahmen 3. Sconti für Barzahlungen		50,000 12,000 1,000 7,000 50,000 5,000 125,000	  	50,000 12,000 1,000 - 7,000 50,000 5,000 125,000
390,071 30 58,209 59 <b>331,861</b> 71		A. Zinse von Guthaben	288,000 — 288,000	125,000 125,000	288,000 — — —————————————————————————————	125,000

Redjuung	Yoranshlag	Marguldlag fiir Dag Waler 1006	Ro	•	Rei	
1904.	1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		g.				
		VVI 99tan and Sansahatianan				
		XXI. Bußen und Konsiskationen.		,		
		A. Bugen.				
128,863 95		1. Gerichtliche Bußen	130,000		130,000	
31,153 60 6,615 90		2. Umgewandelte Bußen	_	30,000 6,500	_	30,000 6,500
1,698 70	500 —	4. Administrativbußen	500 1,000		500 1,000	_
520 84 93,313 99	1,000 — 95,000 —	5. Anteile an eidgenöfsischen Bußen	131,500	36,500	95,000	
00,010			232,300	3,0,000	33,000	
		B. Bugenverwendung.				
4,342 88 1,801 05		1. Bezugskoften		5,000	_	5,00
,		Private		3,000		3,00
20,000 — 10,000 —	20,000 — 10,000 —	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps 4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben		20,000 17,000		20,00 17,00
23,577   32	26,500 —	5. Anteil der Gemeinden		23,000		23,00
$\begin{vmatrix} 23,577 & 32 \\ 1,409 & 25 \end{vmatrix}$	26,500 — 4,000 —	6. Unteil des Gefundheitswesens		23,000 4,000	_	23,00 4,00
8,606 17		8. Vortrag zu verteilender Anteile				
93,313 99	95,000 —			95,000		95,00
		C. Erfat und Ronfistationen.			2.000	
$10,922 \begin{vmatrix} 45 \\ 19 \end{vmatrix} 90$	3,000 — 100 —	1. Erjah	3,000 100	_	3,000 100	
10,942 35	3,100 —		3,100		3,100	
-						
93,313 99	95,000 —	A. Bußen	131,500	36,500	95,000	
93,313   99 10,942   35	95,000 — 3,100 —	B. Bußenverwendung	3,100	95,000	3,100	9 <b>5,</b> 00
10,942 35	3,100 —	a. Siluh una ataultatuttuttu	134,600	131,500	3,100	
						6
		MATERIAL PROPERTY OF THE PROPE				

Rechnung 1904.		Yoranshl 1905.	ag	Poranschlag für das Zahr 1906.		1 h : Ausgaben.	K e Ciunahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	<b>R</b> .	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXII. Bagd, Fischerei und Bergbau.				
65,931 12,470 9,704 2,814 2,003 42,944	65 <i>10</i>	54,000 11,000 9,900 1,500 2,000		A. Jagd.  1. Jagdpatentgebühren	58,000   2,000 60,000	12,000 9,900 1,500 — 23,400	58,000 — — 2,000 — 36,600	12,000 9,900 1,500 —
9,034 7,064 393 3,366 209 240 <b>4,912</b>	33 90	8,000 7,000 1,000 3,000 200 500		B. Fischerei.  1. Fischezenzinse und Patentgebühren  2. Aussichts= und Bezugskosten  3. Hebung der Fischzucht  4. Bergütung der Eidgenossenschaft  5. Fischzuchtanstalt  6. Rechtskosten	8,000  3,000 200  11,200	7,000 1,000 — — — — 500 8,500	8,000 = 3,000 200 = 2,700	7,000 1,000 — — — — —
				C. Bergbau.				e e
1,200 2,148 173 2,598 ————————————————————————————————————	92 31	1,200 2,000 200 2,000 1,000 2,000		1. Befoldung des Minen-Inspettors	2,500 175 200 ——————————————————————————————————	1,200 — — — — 1,000 2,200	2,500 175 200 — 675	1,200 — — — — — — — —
42,944 4,912 3,721 51,577	30 07	33,600 2,700 2,000 <b>38,300</b>		A. Jagd	60,000 11,200 2,875 74,075	23,400 8,500 2,200 34,100	36,600 2,700 675 39,975	- - - -

Rechnung 1904.		Yoranshlag 1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.		h: Ansgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ansgaben.
Fr. I	R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXIII. Salzhandlung.		,		
46,937 8 1,066,961 4 940 - 835 - 13,305 8 303 - 56,303 4 1,091,710 8	40  50  47	1,057,600 — 600 — 700 — 15,000 —	A. Salzvertauf.  1. Salzvorräte auf 1. Jänner 2. Kochfalz 3. Tafelfalz 4. Meerfalz 5. Gewerbefalz 6. Feinfalz 7. Salzvorräte auf 31. Dezember	1,473,000 2,000 1,500 32,000 — 1,508,500	1,400 800 17,000 —	700	  
16,000 - 75,526 2 105,022 16,222 4 11,400 6 761 299 8 2,327 7 212,306 4	70 45 32 35 89 95	103,100 — 6,600 — 11,300 — 600 — 400 —	B. Betriebstosten.  1. Zins des Betriebskapitals	_	16,000 80,100 105,100 8,100 11,500 800 — 221,600		16,000 80,100 105,100 8,100 11,500 800 — — 219,100
8,100 - 2,265 ( 7,050 - 17,415 (	_	9,700 3,000 6,700 19,400	C. Berwaltungstoften.  1. Befoldungen der Beamten		10,100 1,500 7,300 18,900		10,100 1,500 7,300 18,900
1,091,710 6 212,306 17,415 861,988	40 67	218,600 — 19,400 —	A. Salzverfauf	1,508,500 2,500 — 1,511,000	434,600 221,600 18,900 675,100		219,100 18,900 —
		e e					9.

Rechnun 1904.	g	Yoranshlag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	R o Cinnahmen.		R e Cinnahmen.	
Fr.	Я.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXIV. Stempel= und Banknoten=Steuer.				
			A. Stempelfteuer.				
61,780 477,624 34,080	10	420,000 -	1. Stempelpapier	55,000 425,000 30,000	_	55,000 425,000 30,000	
573,484	90	505,000		510,000		510,000	
			B. Banknotensteuer.			s	
114,137	_	110,000 -	1. Kantonalbank	110,000		110,000	
114,137	_	110,000		110,000		110,000	
			C. Betriebstoften.	a a			
13,398 28,290			1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte 2. Provisionen der Stempelverkäuser	_	14,000 27,000		14,000 27,000
200	_	300 —	3. Berichiedene Bezugskoften		300		300
41,888	65	40,300 —			41,300		41,300
			D. Berwaltungstoften.				
7,700		3,800 -	1. Befoldung des Borstehers der Stempelver- waltung		3,800		3,800
3,061		4,200 - 3,000 -	2. Befoldungen der Angestellten	_	4,200 3,000		4,200 3,000
525	_	525 —	4. Mietzinfe		525		525
11,286	<u>50</u>	11,525 _			11,525		11,525
EF 9.40.4	00	707 000	A. Stempelsteuer	<b>710 000</b>		<b>710 000</b>	
573,484 114,137	-	505,000 — 110,000 —	B. Banknotenstener	510,000 110,000	41.900	510,000 110,000	
41,888 11,286		40,300 — 11,525 —	D. Berwaltungskosten		41,300 11,525		41,300 11,525
634,446	75	563,175		620,000	52,825	567,175	

Rechnung	g	Yoran[hlag	Voranschlag für das Zahr 1906.		j h :		in:
1904.		1905.		Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Ж.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		9					
			Laufende Verwaltung.				
			XXV. Gebühren.				
			,				
			A. Amts, und Gerichtsschreiber und Betreibungs, und Konkursämter.				
879,103 128,723			1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	650,000 120,000		650,000 120,000	
403,841			3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be-	ŕ		, ,	
1,072	50	1,200	treibungs= und Konkursämter 4. Bezugskosten	370,000		370,000	1,200
		1,128,800 —		1,140,000		1,138,800	
			B. Staatšfanzlei.				
45,420		35,000 -	1. Emolumente, Batentgebühren und Naturali=				
			sationsgebühren	35,000		35,000	
45,420	=	35,000		35,000		35,000	
			e e				
			C. Gerichtskanzleien.				
10,400	-	7,000 —	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Ranz-	7,000		7,000	
			lei= und Patentgebühren	.1,000	-	1,000	
10,400		7,000 —		7,000		7,000	
				2			
			D. Justiz und Polizei.				
17,737	30	14,000 —	1. Gebühren der Juftizdirektion und der Polizei-				
82,775	90	72,000 —	direktion	14,000 76,000	_	14,000 76,000	_
73,453	95	60,000 — 40,000 —	3. Patenttagen der Handelsreisenden 4. Gebühren für Radsahrerbewilligungen	60,000 40,000		60,000 40,000	
173,967	15		+. Seouthen int mudinheerdeminigungen	190,000		190,000	
_, 0,000	==				-		

Rechnung 1904		Yoranshlag		Poranschlag für das Zahr 1906. Ginnahmen. Ausga						i u
1904.		1905.		2000	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	H.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				XXV. Gebühren.						
3,639 9,760	02 07	3,000 7,000		E. Direttion des Innern.  1. Konzessionsgebühren	3,000 7,000		3,000 7,000			
13,399		10,000	_		10,000		10,000			
				F. Finanzdirettion.						
150 150			_	1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100 100		100 100			
1 410 202	۳. د	1 100 000								
45,420 10,400 173,967 13,399	_  15	1,128,800 35,000 7,000 186,000 10,000		A. Amt8= und Gerichtsschreiber und Betreibungs= und Konkursämter	1,140,000 35,000 7,000 190,000 10,000		1,138,800 35,000 7,000 190,000 10,000	_		
150	_	100		F. Finanzdirektion	100		100			
1,653,931	77	1,366,900			1,382,100	1,200	1,380,900			

Rechnung 1904.	3	Voranschlag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	-	h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	<b>R</b> .	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXVI. Erbschafts= und Schenkungs= Steuer.			-	2
1,009,450 101,241 4,409	41	400,000 — 40,000 — 2,000 —	A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.  1. Ordentliche Abgaben	400,000	40,000	400,000	40,000
912,618		362,000 —	J. Zugen	402,000	40,000		
8,420 394 8,814	10	8,000 — 500 — 8, <b>500</b> —	B. Bezugstosten.  1. Bezugsprovisionen	 	8,000 500 <b>8,500</b>		8,000 500 <b>8,500</b>
912,618 8,814 <b>903,803</b>	90	362,000 — 8,500 — <b>353,500</b> —	A. Erbschafts= und Schenkungs=Steuer B. Bezugskosten	402,000	40,000 8,500 <b>48.500</b>	362,000 — 353,500	8,500 —
			3				

Redynun	g	<b>Poranshlag</b>	Maranthlas für das Mahr 1006	Ro		Rein:		
1904.		1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben	
Fr.	Я.	Fr. F		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Berwaltung.					
			XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.					
			A. Wirtfchaftspatentgebühren.					
1,08 <b>4,71</b> 0 109,046	55 33	1,070,000  - 107,000  -	1. Patentgebühren	1,100,000	30,000 107,000	1,070,000	107,000	
975,664	22	963,000 -		1,100,000	137,000	963,000		
		,						
			B. Bertaufsgebühren.					
36,287 18,624	10 50	36,000  - 18,000  -	- 1. Patentgebühren	35,000		<b>35,</b> 000		
17,662	<u>60</u>	18,000		35,000	17,500	17,500		
			C. Bezugstoften.					
369	-	1,500 -	1. Inspettions=, Taxations=, Bezugs= und Drud= fosten		2,000		2,000	
369	_	1,500			2,000		2,000	
2								
			· ·					
v)								

Rechnung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1906.	R s	. *	Re	
1904.	1905.	<i>Ֆ</i> սեսալայեսց քան մա Հայե 1900.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.   N.	Fr.   N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.				
975,664 17,662 369 992,957 82	18,000 — 1,500 —	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,100,000 35,000 — 1,135,000	137,000 17,500 2,000 156,500	963,000 17,500 — 978,500	
			,			
		XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols.				
32,805 18 	34,340 — 41,000 — 32,941 — 8,281 —	1. Ertrags:Anteil 2. Betämpfung des Alfoholismus: a. Polizeidirektion b. Unterrichtswesen c. Armendirektion d. Direktion des Innern e. Reserve { Einlage	1,045,917 — — — — — — 4,863 1,050,780	34,340 1,500 39,400 34,214 — — — — — ——————————————————————————	1,045,917 ————————————————————————————————————	34,340 1,500 39,400 34,214 —
Beilagen	zum Tagblatt	des Grossen Rates. 1905.				89*

Redynung 1904.		Yoranshlag 1905.	Voranschlag für das Jahr 1906.	R o Cinnahmen.		Rein: Cinnahmen. Ausgaben.		
Fr.	ℜ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Berwaltung.					
		,	XXIX. Militärsteuer.					
			A. Militärstener.					
629,012 64,147 7,733 350,446	$\frac{65}{45}$	42,000 — 3,000 —	1. Landesanwesende Ersatpflichtige	620,000 45,000 3,000		620,000 45,000 3,000		
350,446		327,500	i. and the engine party of the control	668,000	334,000	334,000		
			B. Taxations- und Bezugstosten.				·	
5,900 5,834	$\frac{-}{64}$	6,000 — 6,000 —	1. Befoldungen der Angestellten	_	6,000 6,000		6,000 6,000	
37,634 49,369		48,000 — 60,000 —	2. Taxationskoften		43,000 <b>55,000</b>		43,000 <b>55,000</b>	
49,309	49	00,000			99,000		99,000	
			·					
				,				
350,446 49,369	92 49	327,500 — 60,000 —	A. Militärsteuer	668,000	334,000 55,000	334,000	 55,000	
301,077		267,500		668,000	389,000	279,000		
			-	*	a.			

Redynun 1904.	g	Voranschlag 1905.	Voranschlag für das Zahr 1906.	R s Cinnahmen	-	K e : Cinnahmen.	
Fr.	<b>R</b> .	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
9	<b>Jul.</b>	<i>8v</i> .	Laufende Berwaltung.	9		9	9
			XXX. Direkte Steuern.				
			A. Bermögenssteuer.				
1,904,716 560,643	66 87	1,890,000 — 550,000 —	1. Grundsteuer:  a. Im alten Kanton, 2,5 %  b. Im Jura, 2,2 %  2. Kapitalsteuer:	2,250,000 583,000	_	2,250,000 583,000	
175,072	59	1,225,000 — 165,000 —	a. Im alten Kanton, 2,5 %	1,275,000 171,600 25,000	_	1,275,000 171,600 25,000	
38,803 23,427			5. жапрезиде	15,000		15,000	
3,991,877	51	3,870,000		4,319,600	production .	4,319,600	
1,869,677 563,593 24,745 4,385 654,090 40,404 29,775 12,831 3,199,503	21 88 22 42 91 01	500,000 — 22,000 — 4,000 — 600,000 — 40,000 — 22,000 — 10,000 —	B. Gintommenssteuer.  1. Einkommenssteuer I. Klasse: a. Im alten Kanton, 3,75 %. b. Im Jura, 3,30 %. 2. Einkommenssteuer II. Klasse: a. Im alten Kanton, 5 %. b. Im Jura, 4,4 %. 3. Einkommenssteuer III. Klasse: a. Im alten Kanton, 6,25 %. b. Im Jura, 5,50 %. 4. Nachbezüge 5. Steuerbußen	1,575,000 520,000 22,000 4,000 630,000 40,000 25,000 10,000 2,826,000		1,575,000 520,000 22,000 4,000 630,000 40,000 25,000 10,900 2,826,000	= = = = =
		,	C. Zazations: und Bezugskosten.				
13,303	55	14,000 —	1. Einkommensteuer-Kommissionen		14,000		14,000
85,021			2. Bezugsprovifionen : a. Bermögensfteuer	_	89,600		89,600
99,128 1,830		83,100 — 15,000 —	b. Einkommenssteuer	_	83,730 15,000		83,730 15,000
5,131 12,225	85	5,500 —	4. Entschädigungen an die Gemeinden 5. Verschiedene Bezugskoften 6. Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision .		25,000 13,000 25,000	_	25,000 13,000 25,000
216,641	29	210,200 —	2. 2.		265,330		265,330

Rechnung Po 1904.	ranshlag 1905.	Poranschlag für das Jahr 1906.	R o Cinnahmen.		R e Cinnahmen.	
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XXX. Direkte Steuern.				
		D. Berwaltungstoften.				
	8,300 — 30,500 — 15,000 — 1,045 —	1. Besoldungen der Beamten		8,300 32,500 14,000 1,695	_	8,300 32,500 14,000 1,695
41,899 80	54,845 —			56,495		56,495
3,991,877 51 3,8 3,199,503 93 2,6 216,641 29 2: 41,899 80 4 <b>6,932,840 35 6,3</b>	98,000 — 10,200 — 54,845 —	B. Einkommensstener	4,319,600 2,826,000 — — 7,145,600	265,330 56,495	4,319,600 2,826,000 — — 6,823,775	265,330 56,495
10,168 70 193 55 300,000 — 289,637 75		XXXI. Unvorhergesehenes.  1. Erbloser Nachlaß 2. Unonyme Kückerstattungen (Reserve.)				

# Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über den

# Voranschlag für das Jahr 1906.

(November 1905.)

Der von Ihnen zu Handen des Grossen Rates bereinigte Budgetentwurf für das Jahr 1906 schliesst folgendermassen ab:  **Ausgaben** Ausgaben** Fr. 35,395,107**	Mindereinnahmen:  XIX. Kantonalbank Fr. 100,000  XX. Staatskasse » 12,000	
Einnahmen	XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren » 1,000	0
Ausgabenüberschuss Fr. 1,336,102	Summa Mindereinnahmen Fr. 113,000	0
oder wenn nur die Nettoausgaben und Nettoeinnahmen in Anschlag gebracht werden:	Mehrausgaben:	-
Ausgaben	VIII. Armenwesen       Fr. 163,100         XIII. Landwirtschaft	
Ausgabenüberschuss Fr. 1,336,102	VI. Unterrichtswesen	
Dieses Resultat ist gegenüber demjenigen, welches	III. <sup>b</sup> Polizei	0
der vom Grossen Rat genehmigte, einen Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 1,531,341 zeigende Voran-	IV. Militär	
schlag für 1905 aufweist, um Fr. 195,239 günstiger.	IX.a Volkswirtschaft » 8,550	0
Dieser Unterschied geht aus folgenden Veränderungen hervor:	I. Allgemeine Verwaltung » 5,900 III.a Justiz » 1,500	
Mehreinnahmen:	V. Kirchenwesen	
XXX. Direkte Steuern Fr. 520,820 XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol-	Summa Mehrausgaben Fr. 348,27	
monopols	Minderausgaben :	
XXV. Gebühren	IX. <sup>b</sup> Gesundheitswesen Fr. 17,940 XVII. Domänenkasse » 5,200	
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer . » 4,000 XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau . » 1,675	VII. Gemeindewesen	
Summa Mehreinnahmen Fr. 631,896	Summa Minderausgaben Fr. 24,62	0
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.	90	

Mehreinnahmen Fr. 631,	896	
Mindereinnahmen » 113,	000	
Mahamanahan En 240		r. 518,896
Mehrausgaben Fr. 348, Minderausgaben » 24,	211 620	
		» 323,657
Besseres Resultat, wie oben	F	r. 195,239
Im Vergleich zur Staatsrechnung	für 190	4 ergeben
sich folgende Abweichungen:		
Mindereinnahmen:		
XXVI. Erbschafts- und Schen-	Fr. 5	550,303. 32
kungssteuer	» 2	273,031. 77
XX. Staatskasse		168,861.71
XXX. Direkte Steuern		109,065.35
XXVIII. Anteil am Ertrage des Al-		
koholmonopols	>>	95,728.07
XXIV. Stempel- und Banknoten-	**	67,271.75
$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	» »	61,206.33
XXIII. Salzhandlung	»	26,088.45
XXIX. Militärsteuer	<b>»</b>	22,077. 43
XXVII. Wirtschafts- und Kleinver-		,
$kauf spatent geb\"{u}hren.$	>>	14,457.82
XXII. Jagd, Fischerei und Berg-		
bau	>>	11,602.87
XXI. Bussen und Konfiskationen	*	7,842. 35 6,240. 26
XVIII. Hypothekarkasse	»	4,625.69
Summa Mindereinnahmen	Fr. 1,4	418,403. 17
${\it Minderausgaben:}$		¥-
XXXI. Unvorhergesehenes	Fr. 2	289,637.75
V. Kirchenwesen	<b>»</b>	36,294.76
III. b Polizei	>>	32,171. 36
XII. Finanzwesen	>	31,317. 32
I. Allgemeine Verwaltung . XVII. Domänenkasse	» »	13,397.53 13,042.50
II. Gerichtsverwaltung	»	1,978. 12
VII. Gemeindewesen	»	1,560.05
X. Bauwesen	>>	1,495.02
Summa Minderausgaben	Fr.	420,894.41
Mehrausgaben:	17/	100 000 00
XIII. Landwirtschaft		128,000. 83 110,934. 39
VI. Unterrichtswesen	» »	69,872.68
IX.a Volkswirtschaft	»	26,230. 81
IV. Militär	>>	9,146.85
${ m IX.}^{ m b}$ $Gesundheitswesen$	>	8,883.56
XIV. Forstwesen	>	6,894.07
XI. Anleihen	>>	4,066.55
III.a $Justiz$	»	3,399. 15
Summa Mehrausgaben	Fr.	367,428.89
Mindereinnahmen	Fr. 1,4	418,403. 17
Minderausgaben Fr. 420,894.41		
Mehrausgaben . » 367,428.89		E9 405 F0
T	»	53,465. 52
Ungünstigeres Ergebnis als die Rech-	IP: 19	864 027 EF
nung von 1904		364,937. 65
Wenn im vorliegenden Budgeten	twurf g	gegen 1905

eine Besserung im Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen ist, so ist damit noch lange

nicht gesagt, dass die Finanzlage weniger besorgnis-

erregend geworden ist. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass mit wenigen Ausnahmen alle Verwaltungszweige Mehrausgaben verzeigen und dass es nur infolge des durch die allgemeine Grundsteuerschatzungsrevision herbeigeführten Mehrertrages der Vermögenssteuer möglich wurde, einen günstigern Abschluss zu erzielen als in 1905. Dieser Mehrertrag ist auf Fr. 350,000 veranschlagt, aber es ist die Besserstellung im Budget weit davon entfernt, diese Summe zu erreichen, da sie zu einem grossen Teil dazu dienen muss, die Mittel für die sich mehr geltend machenden Ansprüche abzugeben.

So wie sich der Voranschlag darstellt, haben darin alle unabweisbaren Bedürfnisse Berücksichtigung gefunden, dies auch um Nachkredite möglichst zu vermeiden. Ein mehreres zu tun ist unter den ob-

waltenden Umständen ausgeschlossen.

Mahamanagaham .

#### I. Allgemeine Verwaltung.

menrausgaven :							
E. Staatskanzlei						Fr.	700. —
H. Regierungsstatthalter						>>	200. —
J. Amtsschreibereien .			•	•		>	5,000. —
		Zus	san	nme	en	Fr.	5,900. —

Die Mehrforderung für die Staatskanzlei betrifft die Kosten der Bedienung und Beheizung des Rathauses. Der frühere Standesweibel besorgte gegen die ihm überlassene Wohnung das Aufräumen der Büreauund Drucksachenlokalitäten der Staatskanzlei. Bei seinem Wegzug wurde die Wohnung dem Staatsarchiv zur Benützung übergeben und für das Aufräumen der besagten Lokalitäten musste nun eine eigene Abwärterin angestellt werden, die mit Fr. 60 honoriert wird. Bei den Regierungsstatthaltern haben die Beiträge an Telephonabonnemente zugenommen, was eine Erhöhung des Kredites für Büreaukosten bedingt. Im Abschnitt Amtsschreibereien ist der Kredit für Besoldungen der Angestellten, die bereits in 1904 Fr. 169,054.05 betragen haben, von Fr. 165,000 auf Fr. 170,000 erhöht worden. Infolge Vorrücken der Angestellten der Bezirksbüreaux in höhere Dienstaltersklassen nehmen die Ausgaben für deren Besoldungen von Jahr zu Jahr zu.

#### II. Gerichtsverwaltung.

#### Mehrausgaben:

		•									
С.	Amtsgerichte									Fr.	3,300. —
D.	Gerichtsschre	ibere	eien						,	>	6,000. —
F.	Geschwornen	geri c	chte							>	1,100. —
G.	Betreibungs-	und	K	oni	kur	·säi	nte	r		>>	13,600. —
H.	Gewerbegeric	hte								>	600. —
					1	Zus	san	me	en	Fr.	<b>24,6</b> 00. —

Von den Spezialkrediten für Kosten der Amtsgerichte sind, um sie besser den Bedürfnissen anzupassen, diejenigen für Entschädigungen der Stellvertreter und für Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten erhöht worden, ersterer um Fr. 300, letzterer um Fr. 3,000. Die Mehrausgaben der Gerichtsschreibereien betreffen die Besoldungen der Angestellten, die in 1904 die Summe von Fr. 95,586. 80 erreicht haben, und für welche ein Kredit von Fr. 97,000 vorgesehen wird, gegenüber Fr. 91,000 in 1905. Bei den Geschwornengerichten wird der Kredit für Reisekosten

und Unterhalt der Kriminalkammer um Fr. 1,200 reduziert, dagegen muss eine Erhöhung von Fr. 2,300 auf Rubrik Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel zugegeben werden, da infolge der voraussichtlich anhaltenden Trennung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Abteilungen, die Kriminalkammer eines ihrer Mitglieder an denselben abzugeben und dafür Ersatzmänner beizuziehen genötigt ist. Aus diesem Verhältnis, das bereits in 1904 bestand, stiegen die Kosten auf letztgenannter Rubrik auf Fr. 5,468. Für 1906 werden sie auf Fr. 5,000 veranschlagt. Von den Mehrausgaben für die Betreibungsund Konkursämter werden berührt die Rubriken Besoldungen der Betreibungsgehülfen mit Fr. 5,000, Besoldungen der Angestellten und Stellvertreter mit Fr. 8,500 und Bureaukosten mit Fr. 100. Durch diese Erhöhungen werden die drei Kredite mit den Ausgaben von 1904 bezw. 1905 in Einklang gebracht. Die Mehrausgaben auf ersterer Rubrik werden durch einen entsprechenden Mehrertrag der Gebühren sub XXV, A 3 kompensiert. Die Gemeinden Delsberg und Pruntrut haben Gewerbegerichte eingeführt. Für die Beiträge des Staates an die daherigen Kosten ist eine Erhöhung des Kredites Kostenanteile des Staates von Fr. 600 nötig.

# IIIa. Justiz.

# Mehrausgaben:

# A. Verwaltungskosten . . . . . . . Fr. 1,500

Diese Summe verteilt sich auf die Rubriken Besoldungen der Angestellten mit Fr. 1,200 und Bureaukosten mit Fr. 300. Infolge Zunahme der Geschäfte ist die Justizdirektion im Falle, mehr als bisher, einen Aushülfsangestellten zu beschäftigen. Bis jetzt stand ihr für diesen Zweck auf Rubrik Bureaukosten eine Summe von Fr. 500 zur Verfügung. Da die Verrechnung der Entschädigung an den Aushülfsangestellten richtiger unter Rubrik Besoldungen der Angestellten geschieht, so ist der dafür nötige Kredit hier zu eröffnen. Wenn der Kredit Bureaukosten trotz Entlastung um die erwähnten Fr. 500 dennoch eine Erhöhung von Fr. 300 erfährt, so hat dies seinen Grund darin, dass dem Abwart der Justizdirektion die Besoldung von Fr. 600 auf Fr. 1,200 erhöht wurde und die Beheizung mehr erfordert, seitdem die Justizdirektion grössere Lokalitäten inne hat.

# IIIb. Polizei.

# Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskos	ten	i	ler	Po	lize	idi	rek	tion	$\imath$ .	Fr.	200
В.	Fremdenpolizei	ur	id	Fa	hnc	dur	gsi	ves	en		>>	2,500
C.	Polizeikorps .										>>	8,370
	Strafanstalten											2,700
							$\mathbf{Z}_{\mathbf{l}}$	ısa	mn	nen	Fr.	13,770

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Polizeidirektion betreffen die Besoldungen der Angestellten, die schon gegenwärtig Fr. 26,360 ausmachen, gegenüber einem Kredit von Fr. 26,200 in 1905. Die Mehrkosten für Fremdenpolizei und Fahndungswesen resultieren aus dem Wegfall des Ertrages des allgemeinen schweizerischen Polizeianzeigers, welch letzterer auf 1. Januar 1905 auf den Bund übergegangen ist. Für das Polizeikorps finden folgende Krediterhöhungen

statt: Sold der Landjäger Fr. 2,700, Bekleidung Fr. 9,800, Mietzinse Fr. 620, Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen Fr. 1,350, zusammen Fr. 14,470, wogegen der Kredit Besoldungen der Beamten infolge Nichtwiederbesetzung von zwei Divisionschefstellen um Fr. 6,100 reduziert wird. Die Gründe der Erhöhungen sind, dass eine Anzahl Landjäger in höhere Dienstaltersklassen vorrücken, gemäss Reglement die Kapute erneuert werden müssen, einige Mietzinse gestiegen sind und der Staat für die Wohnung des in Muri stationierten Landjägers den Mietzins von Fr. 300, den bisher die Gemeinde entrichtete, übernehmen muss; ferner dass den zwei laut Verfügung der Polizeidirektion als Gehülfen der anthropometrischen Zentralstelle beigezogenen Landjägern je Fr. 500 für Wohnungsentschädigung zu verabfolgen sind, und dass Erhöhungen von bisherigen Wohnungsentschädigungen bewilligt wurden.

An den Krediterhöhungen für die Strafanstalten partizipieren die Anstalten Thorberg und Trachselwald, diese mit Fr. 700, jene mit Fr. 2,000. Ersterer Anstalt werden auf diese Weise zur Verfügung gestellt Fr. 60,000 (Kosten in 1904 Fr. 63,065.12, in 1903 Fr. 60,858.98), letzterer Fr. 14,000 (Kosten in 1904 Fr. 15,104.88) in 1903 Fr. 16,142.11).

# IV. Militär.

#### Mehrausgaben:

	•		
G. L.	Kreisverwaltung	>	11,000. —
	Zusammen	Fr.	12,500. —
	${\it Minder ausgaben:}$		
J.	Aufbewahrung und Unterhalt des		
	Kriegsmaterials	Fr.	920. —
	Bleiben Mehrausgaben	Fr.	11,580. —
	T) TT 1.1 1 . T)		

Dem Kreiskommandanten von Biel ist ein Angestellter bewilligt und dafür sub Büreaukosten der Kreiskommandanten ein neuer Kredit von Fr. 1,500 ausgesetzt worden. Dagegen fällt die Entschädigung von Fr. 500, die der genannte Kreiskommandant für Aushülfe aus Kredit XXIX. B3 bezog, dahin und es wurde dieser Kredit in entsprechender Weise reduziert, so dass die Mehrausgaben der Kreisverwaltung tatsächlich Fr. 1,000 betragen. Unter Verschiedenen Militärausgaben tritt als neuer jedoch einmaliger Posten die Rubrik Erstellung neuer Korpskontrollen von Fr. 8,000 auf; ferner erfährt der Kredit Schützenwesen eine Erhöhung von Fr. 3,000, da der bisherige Ansatz von Fr. 13,000 im Vergleich zu den in 1904 Fr. 14,851.90 betragenden Ausgaben zu klein bemessen und zudem noch eine Zunahme der beitragsberechtigten Schützen zu erwarten ist.

# V. Kirchenwesen.

#### Mehrausgaben:

В.	Protestantische Kir	che .					Fr.	70. —
C.	$R\"{o}mischkatholische$	Kirche	•				*	900. —
			Zus	sam	ıme	n	Fr.	970. —

Hauptsächlich mit Rücksicht auf die Errichtung zweier Pfarrstellen an der Länggasskirchgemeinde in Bern und in Anbetracht, dass zufolge eines Beschlusses des Regierungsrates der reformierte Pfarrer der Irrenanstalten Waldau und Münsingen von der Kirchendirektion zu honorieren ist, sind folgende Kredite der protestantischen Kirche erhöht worden: Besoldungen der Geistlichen um Fr. 9,600 (3×3,200), Besoldungszulagen um Fr. 200, Wohnungsentschädigungen um Fr. 1,800, Holzentschädigungen um Fr. 1,600. In letzterer Summe sind auch Erhöhungen von bisherigen Entschädigungen inbegriffen. Ferner ist erhöht worden der Kredit Leibgedinge um Fr. 2,600, so dass er mit einer Summe von Fr. 32,600 den gegenwärtig laufenden Pensionen entspricht. Reduziert wurde hingegen der Posten Mietzinse um Fr. 730, da die an die Domänendirektion zu leistende Vergütung infolge Veräusserung von Kirchenchoren um diesen Betrag zurückgegangen ist. Aus dem Budget ist der in 1905 aufgenommene Beitrag an den Kirchenbau in Röthenbach weggefallen.

#### VI. Unterrichtswesen.

# Mehrausgaben:

В.	Hochsc	hule	u	nd	T	iero	ırzı	neis	schi	ule		Fr.	15,350. —
C.	Mittels	chul	en			٠.						>>	53,994. —
D.	Primar	schi	ıler	n						٠.		>>	30,658. —
F.	Taubst	umn	ren	an	sta	lter	n.					>	1,000
G.	Kunst											>>	4,000. —
							1	Zus	sam	me	n	Fr.	105,002. —

#### Minderausgaben:

E. Lehrerbildungsanstalten . . . . » 52,570. —

Bleiben Mehrausgaben Fr. 52,432. —

Zwei Spezialkredite für die Hochschule konnten zusammen um Fr. 4,300 reduziert, dagegen mussten vier andere zusammen um Fr. 20,670 erhöht werden. Der Einnahmeposten Matrikelgelder liess eine Erhöhung um Fr. 1,000 zu. Für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten sind Fr. 1,320 weniger erforderlich als in 1905, wobei immerhin Fr. 2,000 für sich allenfalls unerwartet einstellende Bedürfnisse reserviert bleiben. Die Herabsetzung von Fr. 3,000 in Rubrik *Mietzinse* konnte eintreten, da der Mietzins für die Hochschulbibliothek in Wegfall gekommen ist. Eine unwesentliche Erhöhung von Fr. 20 erfuhr der Kredit Besoldungen der Angestellten. Der Kredit Bibliotheken ist von Fr. 14,000 auf Fr. 24,150 gebracht worden. Aus dieser Summe ist vorab der Beitrag an die Stadtbibliothek in Bern, der gemäss Grossratsbeschluss vom 29. Dezember 1903 ab 1. Januar 1906 Fr. 22,000 beträgt, auszurichten. Die übrigen Fr. 2,150 sind für die Seminarbibliotheken bestimmt. Für die Lehrmittel und Subsidiaranstalten wurde der vor 1905 bestandene Nettokredit von Fr. 60,950 wieder hergestellt. In 1905 war er bekanntlich um Fr. 4,000 gestutzt worden, um die in 1904 vorgekommene Ueberschreitung einzuholen. Infolge Erweiterung des botanischen Gartens ist für dieses Institut eine Krediterhöhung von Fr. 6,500 notwendig geworden, wovon Fr. 3,500 für Mietzins und Fr. 3,000 für Vermehrung des Personals. Die für die Mittelschulen mehr vorgesehenen Fr. 53,994 betreffen die Kantonsschule Pruntrut mit Fr. 3,000, die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien mit Fr. 6,505, die Staatsbeiträge an Sekundarschulen mit Fr. 34,114, und die Pensionen für Mittelschullehrer mit Fr. 10,375. Die Erhöhung zugunsten der Kantonsschule Pruntrut soll eine Aufbesserung der Besoldungen ermöglichen. Durch

die drei andern Erhöhungen werden die betreffenden Kredite den gegenwärtigen Verpflichtungen entsprechend dotiert, wobei überall für zu erwartende neue Bedürfnisse angemessene Reserven bestehen. Die Ausgaben für die Primarschulen sind infolge der Zunahme der Schülerzahl und der dadurch bedingten Errichtung neuer Klassen und Lehrerstellen in beständigem Wachsen begriffen. Für ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen werden daher Fr. 19,000, für Beiträge an Lehrmittel für Schüler Fr. 2,000 und für Mädchenarbeitsschulen Fr. 3,000 mehr eingestellt. Einem durch den Regierungsrat genehmigten Verteilungsplan der ausserordentlichen Staatszulagen an arme Gemeinden zufolge belaufen sich diese Zulagen auf Fr. 101,158, gegenüber einem bisherigen Kredit von Fr. 100,000. In letzter Zeit ist eine ansehnliche Anzahl von Lehrern in Ruhestand getreten und mit Leibgedingen versehen worden. Aus diesen Gründen muss der daherige Kredit um Fr. 6,000, d. h. von Fr. 92,000 auf Fr. 98,000 erhöht werden. Da die Kosten des abteilungsweisen Unterrichts den dafür ausgesetzten Kredit von Fr. 3,500 bei weitem nicht erreichen, wurde derselbe um Fr. 500 ermässigt. Für die Bestreitung der Kosten des Unterrichtes stehen der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee in 1905 Fr. 7,350 zur Verfügung. Da die Besoldungen nunmehr allein Fr. 8,000 erfordern, ist der Kredit um Fr. 1,150 erhöht worden. Davon wurden Fr. 150 durch mutmassliche Mehreinnahmen der Landwirtschaft und der Kostgelder kompensiert, so dass netto ein Mehrkredit von Fr. 1,000 zu bewilligen ist. Im Abschnitt Kunst hat ein neuer Posten: Stadttheater Bern, Beitrag an den Betrieb, Fr. 5,000, Aufnahme gefunden, ferner wurde der Beitrag an die Betriebskosten des historischen Museums um Fr. 1,000 erhöht, unter der Vorraussetzung, dass auch die Burgergemeinde und die Einwohnergemeinde Bern jede für sich in diesem Verhältnis ihre Beiträge erhöhen. Der Kredit für Erhaltung von Kunstaltertümern ist um Fr. 2,000 herabgesetzt worden und steht mit der Summe von Fr. 5,500 mit den zur Stunde noch bestehenden Verpflichtungen (Stiftskirche St. Ursanne) im Einklang. Die Gesamtkosten der Lehrerbildungsanstalten sind gegenüber 1905 um Fr. 7,430 höher und betragen Fr. 265,515, dagegen gelangt im bezüglichen Abschnitte der aus der Bundessubvention für die Primarschule an die Kosten der Staatsseminare bewilligte Beitrag von Fr. 60,000 zur Verrechnung, was die Kosten um Fr. 52,570 niedriger erscheinen lässt als in 1905. An den Fr. 7,430 haben teil das Oberseminar in Bern mit Fr. 4,050, das Seminar Pruntrut mit Fr. 800, das Seminar Delsberg mit Fr. 80 und die Rubrik Seminarlehrerpensionen mit Fr. 2,500. Begründet werden diese Mehrausgaben beim Oberseminar durch die Erhöhung des Mietzinses infolge Bezuges des neuen Seminargebäudes, beim Seminar Pruntrut durch zwei Besoldungsaufbesserungen von je Fr. 200 und die Besoldung von Fr. 400 des neu angestellten Lehrers für Hygiene, beim Seminar Delsberg durch einen Minderertrag der Kostgelder und auf Rubrik Seminar-lehrerpensionen durch die Bewilligung eines Ruhegehaltes an den zurückgetretenen Direktor des Oberseminars. Aus dem Alkoholzehntel wird der Direktion des Unterrichtswesens ein Betrag von Fr. 1,500 zur Disposition gestellt, damit sie fernerhin die bisherigen Beiträge an Kinderhorte ausrichten kann. Die Veränderungen im Voranschlag des Lehrmittelverlages berühren die laufende Verwaltung nicht.

#### VII. Gemeindewesen.

Minderausgaben Fr	. 1.400
-------------------	---------

Der in 1905 erscheinende Posten Gemeindegesetz, Vorarbeiten von Fr. 1,500 fällt für 1906 dahin. Anderseits ist auf Rubrik Bureaukosten eine Erhöhung von Fr. 100 zuerkennt worden, da der Vorrat an Rechnungsrapportformularen erneuert werden muss.

#### VIII. Armenwesen.

C. Armenpflege . . . . . . . . Fr. 145,000

#### Mehrausgaben:

D. Bezirks- und Gemeindeverpflege	ing	sa	n-		
stalten, Beiträge				>>	4,000
F. Kantonale Erziehungsanstalten				>>	12,100
G. Verschiedene Unterstützungen				>>	2,000

Zusammen Fr. 163,100

Für die Budgetierung der Kosten der Armenpflege sind die mutmasslichen Ausgaben des Jahres 1905 zu Grunde gelegt worden. Gegenüber der Rechnung von 1904 lässt sich schon jetzt eine Zunahme von rund Fr. 62,000 voraussehen. Die Beiträge an die Bezirksund Gemeindeverpflegungsanstalten beziffern sich in 1905 auf Fr. 75,475. Da sie in 1906 kaum znrückgehen werden, wurden dafür Fr. 76,000 eingesetzt, resp. Fr. 4,000 mehr als für das laufende Jahr. Den Erziehungsanstalten Landorf und Aarwangen erwachsen durch den Bezug neuer Schulgebäude Mehrausgaben, bestehend in einer höhern Mietzinsvergütung an die Domänendirektion und vermehrten Kosten für Beheizung und Beleuchtung. Letztere Kosten wird Landorf aus dem Mehrertrag der Landwirtschaft, der sich, wie alljährlich, auch in 1906 einstellen dürfte, decken können, so dass für diese Anstalt einzig die Mietzinserhöhung von Fr. 3,600 zu berücksichtigen ist. Der Anstalt Aarwangen muss hingegen der Kredit um den vollen Betrag der Mehrausgaben erhöht werden, nämlich um Fr. 3,500 für Mietzins und Fr. 900 für Beheizung und Beleuchtung (Verpflegung). Ueberdies bedarf die Rubrik *Unterricht* einer Erhöhung um Fr. 1,000, da ein dritter Lehrer angestellt wurde. Ferner ist es angezeigt, den Ertrag der Landwirtschaft um Fr. 1,400 herabzusetzen, da der diesjährige Ansatz von Fr. 5,030 augenscheinlich zu hoch ist. Hingegen können die Einnahmen an Kostgeldern um Fr. 300 höher angenommen werden, so dass sich im ganzen ein Mehrkredit von Fr. 6,500 ergibt. Für die Anstalt Sonvilier wird eine Erhöhung von Fr. 2,000 zugegeben. Dadurch steigt ihr Kredit auf Fr. 24,000, d. h. annähernd auf die Kosten des Jahres 1903, die als normal gelten dürften. Die Mehrausgaben für verschiedene Unterstützungen betreffen die Berufsstipendien. Die Begehren für solche nehmen stets zu. Für die Behämpfung des Alkoholismus muss nach den Vorschlägen in Ziff. XXVIII eine Kreditreduktion von Fr. 1,600 Platz greifen.

# IXa. Volkswirtschaft.

# Mehrausgaben:

Α.	Verwalt	ungsl	kost	en	der	1	Dire	ekti	ion	de	s $I$	n-		
	nern												Fr.	500
C.	Handel	und	Ge	wer	be								>>	7,550
F.	Lebensn	iittelp	oolia	ei									>>	500

Zusammen Fr. 8,550

Die Ausführung des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre bringt dem Staat neue Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

Aufgaben und Ausgaben. Für die Bestreitung der letzteren wird der Posten Bureaukosten der Direktion des Innern um Fr. 500 und im Abschnitt Handel und Gewerbe der Kredit für gewerbliche Stipendien um Fr. 1,000 erhöht, ferner wird neu aufgenommen ein Kredit Lehrlingswesen mit Fr. 5,000 für Aufsichtskosten und Fr. 6,000 für Lehrlingsprüfungen. Um den wachsenden Ansprüchen zur Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen zu begegnen, wird dieser Kredit um Fr. 2,800 erhöht. Davon sind Fr. 2,500 im speziellen als Beitrag an den Staat Neuenburg bestimmt für Zulassung von im hierseitigen Kanton fabrizierten Chronometern zu den Wettbewerben am Observatorium in Neuenburg. Auf Rubrik Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen erschien, da auch hier die Ansprüche im wachsen sind, und obwohl es sich durchaus um freiwillige Beiträge handelt, eine Erhöhung von Fr. 2,750 als geboten. Der im Budget pro 1905 auftretende Kredit von Fr. 10,000 Internationale Ausstellung in Lüttich unterbleibt im Voranschlag für 1906, dennoch ergeben sich für Handel und Gewerbe, wie oben angegeben, Mehrausgaben von Fr. 7,550. Dem I. Assistenten des Kantonschemikers bewilligte der Regierungsrat eine Besoldungsaufbesserung von Fr. 500. Dies begründet eine entsprechende Erhöhung des Kredites Besoldungen der Assistenten und des Abwartes. Der Gesamtkredit für die Statistik bleibt unverändert. Hierbei ist immerhin der Posten von Fr. 2,500, schweiz. Viehzählung, die in 1906 stattfindet, neu aufgenommen und der Posten schweiz. Gewerbezählung von Fr. 4,000 auf Fr. 1,500 reduziert worden. Letztere Summe ist für ergänzende Arbeiten, welche diese Zählung allenfalls in 1906 veranlassen könnte, reserviert.

#### IXb. Gesundheitswesen.

# Minderausgaben:

$\mathbf{E}$ .	Irrenanstalt	Waldau			Fr.	29,970
G.	Irrenanstalt	Bellelay			>	13,000. —
					100000	to the opening of

Zusammen Fr. 42,970. —

#### Mehrausgaben:

B. Gesundheitswesen im allgemeinen . . . Fr. 24,230. —

» 25,030. —

Bleiben Minderausgaben Fr. 17,940.

Die Minderausgaben bei den Irrenanstalten Waldau und Bellelay gehen, hier ausschliesslich, dort in der Hauptsache, aus der Ausmerzung der bisherigen Kredite für den Unterhalt der Gebäude hervor. Dieser soll künftig bis etwa an die Arbeiten, welche die Werkstätten besorgen können, nicht mehr durch die Anstalten selbst und auf Rechnung ihres Betriebes, sondern, wie bei den andern Staatsanstalten, durch die Baudirektion geschehen, welcher zu diesem Zwecke der Kredit für Unterhalt der Amtsgebäude um Fr. 38,000 erhöht wird. Die Erhöhung des Kredites Verwaltung im Voranschlag der Waldau geschieht mit Rücksicht auf die Vermehrung des Personals und die Reduktion auf Rubrik Unterricht und Gottesdienst angesichts des Umstandes, dass der reformierte Geistliche nicht mehr durch die Anstalt besoldet wird. Die Erhöhung des Postens Kostgelder um Fr. 10,000 rechtfertigt sich voll und ganz in Anbetracht der Thatsache, dass diese Einnahmen regelmässig weit über den bisher budgetierten Ansatz hinaus gehen. Die Mehrausgaben

für das Gesundheitswesen im allgemeinen betreffen die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten und die Erweiterung der Irrenpflege. Ersterer Kredit ist für 208 sogenannte Staatsbetten — in 1905 waren es 207 berechnet, was eine Mehrausgabe von Fr. 730 zur Folge hat, resp. von Fr. 4,230 mit Einschluss der Reduktion von Fr. 3,500 auf dem dieser Rubrik zugutgebrachten Anteil am Bussenertrag. Letzterer Kredit wird um Fr. 20,000 erhöht, entsprechend dem erwarteten Mehrertrag der Extrasteuer von  $^1/_{10}$   $^0/_{00}$ . Die Mehrkosten des *Frauenspitals* von Fr. 800 verteilen sich auf die Posten Verwaltung mit Fr. 500 und Unterricht mit Fr. 300. Hier ist die Erhöhung notwendig wegen Einrichtung eines Projektionsapparates, dort wegen Verstärkung des Dienstpersonals.

#### X. Bauwesen.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungske	osten der centra	len Ver-	
			Fr. 100. –
C. Unterhalt der			
E. Unterhalt der			
	Zus	sammen	Fr. 46,700. —
Minder au	ısgaben:		
B. Bezirksbehörde		160. —	
F. Neue Strasser	n- und		

Brückenbauten . . 35,000. — » 35,160. —

> Bleiben Mehrausgaben Fr. 11,540. —

Die für Verwaltungskosten der centralen Verwaltung mehr verlangten Fr. 100 berühren den Kredit Besoldungen der Angestellten. Die Kreditvermehrung für Unterhalt der Staatsgebäude ergibt sich aus der Zuwendung der auf den Krediten der Irrenanstalten Waldau und Bellelay gemachten Abstriche für Gebäudereparaturen an die Baudirektion. Die Mehrkosten im *Unterhalt der Strassen* verteilen sich mit Fr. 3,600 auf die Wegmeisterbesoldungen, und die Rubrik Strassenunterhalt (Material und Löhne) mit Fr. 5,000. Die *Mietzinse der Bezirksbehörden* sind um Fr. 200 reduziert worden, dagegen erfährt der Kredit Besoldungen der Angestellten eine kleine Erhöhung von Fr. 40. Für neue Strassen- und Brückenbauten werden Fr. 45,000 weniger vorgesehen, dagegen wird ein neuer einmaliger Posten von Fr. 10,000, Brückenuntersuchungen, aufgenommen, in Anbetracht der in 1906 beabsichtigten allgemeinen Untersuchung und Klassifizierung der Brücken auf den Staatsund wichtigeren Gemeindestrassen auf ihre Tragkraft für die neuern, schweren Verkehrsmittel (Automobile).

# XI. Anleihen.

Die Annuität für Rückzahlung und Verzinsung des Anleihens von 1895 ist etwas kleiner als in 1905, daher das Mindererfordernis von Fr. 80 gegenüber diesem Jahr.

#### XII. Finanzwesen.

Für diesen Verwaltungszweig wird in allen Teilen der Voranschlag von 1905 adoptiert.

#### XIII. Landwirtschaft.

#### Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten d	der D	irekt	ion		Fr.	300
	Landwirtschaft .						43,750
	Landwirtschaftliche						2,500
E.	Landwirts chaft liche	Win	tersc	hule	n	. »	7,210
			Zu	sam	men	Fr.	53,760

# Minderausgaben:

25 D. Molkereischule . . . . . . . .

Bleiben Mehrausgaben Fr. 53,735

Die Direktion der Landwirtschaft bedarf einer Schreibmaschine. Zu diesem Zwecke wird ihr Bureaukostenkredit um Fr. 300 erhöht. Im Abschnitt Landwirtschaft tritt ein neuer Posten Maikäferprämien mit Fr. 20,000 auf. Erhöht wurden folgende Kredite: Bureau- und Reisekosten des Kulturtechnikers um Fr. 100, da der bisherige Ansatz von Fr. 1,400 zu knapp bemessen ist, Zuchtstierausstellungsmärkte um Fr. 150, behufs Subventionierung des Zuchtstierausstellungsmarktes in Zug, Kleinviehzucht, Prämien und Kosten um Fr. 500, wodurch der Kredit den Ausgaben der Jahre 1903 und 1904 näher kommt, Hagelversicherung um Fr. 3,000, weil von dieser Versicherung mehr und mehr Gebrauch gemacht wird, und endlich *Viehversicherung* um Fr. 36,000, da dieses Institut bereits einen Umfang angenommen hat, der die beträchtliche Kreditvermehrung erfordert. Diesen Mehrausgaben steht die Reduktion des Postens Zuckerrübenkultur um Fr. 16,000 gegenüber, mit Rücksicht darauf, dass die Ausrichtung von Prämien mit dem Jahr 1905 aufhört; immerhin wird noch eine Summe von Fr. 2,000 vorgesehen, für den Fall nämlich, dass sich die Verabfolgung eines Teiles der Prämien in das Jahr 1906 hinausziehen sollte. Die Abweichungen im Voranschlag der landwirtschaftlichen Schule Rüti beschlagen Erhöhungen auf den folgenden Posten: Landwirtschaftliche Versuche Fr. 900, Nahrung Fr. 2,800, Ertrag der Kostgelder Fr. 500 und Ertrag der Gutswirtschaft Fr. 950, ferner eine Reduktion des Bundesbeitrages um Fr. 250. Diese Veränderungen sind durch die Ergebnisse der letzten Rechnung begründet. Die Reduktion von Fr. 25 am Kredit der Molkereischule resultiert aus den Verschiebungen im Budget der Schule. Von der Erhöhung für die Winterschulen entfallen Fr. 5,700 auf die neu errichtete Filiale in Langenthal, Fr. 1,550 auf die Winterschule Rüti, und zwar vorwiegend auf Rubrik Unterricht wegen Errichtung einer fernern Jahresstelle. Von diesen Mehrausgaben gehen ab Fr. 40. Reduktion im Voranschlag der Winterschule Pruntrut, wo der Erhöhung des Postens Verwaltung um Fr. 200 Ermässigungen von zusammen Fr. 240 auf den Rubriken Verpflegung und Mietzins gegenüber stehen.

#### XIV. Forstwesen.

#### Mehrausgaben:

A.	Verwaltungs	kos	sten							Fr.	150
B.	For st polize i		•		٠,					>>	450
						Zus	san	ıme	en_	Fr.	600

Beide Erhöhungen betreffen die Mietzinsvergütung an die Domänendirektion, welche der Forstdirektion für die Unterbringung der forstwissenschaftlichen Sammlung, die Bureaux des Forstamtes VIII und der Forstinspektion Mittelland neue Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat.

# XV. Staatswaldungen.

Einnahmen und Ausgaben dieses Verwaltungszweiges entsprechen genau den Ansätzen des Jahres 1905.

#### XVI. Domänen.

#### Mehreinnahmen:

# A. Ertrag. . . . . . . . . . . Fr. 18,575

Die Mietzinse für Amtsgebäude haben im Zusammenhange mit der Zunahme dieser Gebäude sich um 18,885 vermehrt, wogegen die Mietzinse für Kirchengebäude infolge der Abtretung von Kirchenchoren um Fr. 310 zurückgegangen sind. Für die Berechnung der Mietzinse von Staatsgebäuden gilt eine 3½ % ige Verzinsung des Grundsteuerschatzungswertes als Norm.

#### XVII. Domänenkasse.

Die Berechnung der Zinse für Guthaben und der Zinse für Kaufschulden stützt sich auf den Stand der Aktiven bezw. der Passiven der Kasse auf 1. Juli 1904. Sie ergibt gegenüber dem diesjährigen Voranschlag eine Vermehrung der Aktivzinse von Fr. 4,500 und der Passivzinse von Fr. 700, mithin ein besseres Ergebnis von Fr. 5,200.

#### XVIII. Hypothekarkasse.

Die im Rohertrag in Berechnung gezogenen Summen sind nach dem mutmasslichen Stand der Aktiven und Passiven auf 31. Dezember 1905 veranschlagt. Darnach ist der Rohertrag um Fr. 24,000 höher zu schätzen und da unter den Verwaltungskosten Fr. 4,000 für Besoldungsaufbesserungen vorgesehen werden, bleibt eine reine Mehreinnahme von Fr. 20,000.

# XIX. Kantonalbank.

Der Reinertrag ist hier auf die im Jahr 1904 erreichte Summe von Fr. 1,100,000 festgesetzt worden. Gegenüber dem Voranschlag von 1905 bedeutet dies eine Mindereinnahme von Fr. 100,000.

#### XX. Staatskasse.

Der Ertrag der Staatskasse wird um Fr. 12,000 niedriger veranschlagt als in 1905. Von dieser Summe betreffen Fr. 2,000 die Zinse von Obligationen und Fr. 10,000 die Zinse von Vorschüssen an Spezialverwaltungen. Erstere Reduktion rechtfertigt sich, weil schon in 1904 der Ertrag der Obligationen um rund Fr. 2,000 hinter dem diesjährigen Budgetansatz zurückgeblieben ist und nicht steigen wird. Der Minderertrag auf den Zinsen von Vorschüssen an Spezialverwaltungen sollte, da er durch die Rückzahlung von Vorschüssen herbeigeführt wird, durch eine entsprechende Vermehrung der Aktivzinse auf einer andern Rubrik, beziehungsweise eine Verminderung der Passivzinse kompensiert werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da die in die Staatskasse zurückgeflossenen Vorschüsse sofort für unrentable Eisenbahnsubventionen Verwendung gefunden haben.

Je nachdem neue Eisenbahnsubventionen beschlossen werden oder die Staatskasse in die Lage versetzt

wird, der laufenden Verwaltung Vorschüsse zu machen, wird der bereits vorhandene Zinsausfall, den letztere erleidet, noch mehr anwachsen.

#### XXI. Bussen und Konfiskationen.

Der aus dem Bussenertrag an die *Invalidenkasse* des Polizeikorps zu leistende Beitrag wurde, nachdem die genannte Kasse reorganisiert worden ist, und wobei die Beiträge der Kassenmitglieder um 1 % gestiegen sind, zufolge Regierungsratsbeschluss vom 11. September 1905 um Fr. 7,000 erhöht. Dadurch reduzieren sich der Anteil der Gemeinden und der Anteil des Gesundheitswesens um je Fr. 3,500.

#### XXII. Jagd, Fischerei und Bergban.

#### Mehreinnahmen:

- A. Jagd . . . . . . . . . . . . . Fr. 3,000

  Mindereinnahmen:

Angesichts der Ergebnisse der letzten Jahre ist der Einnahmeposten Jagdpatentgebühren um Fr. 4,000 erhöht worden, dessgleichen der Ausgabeposten Anteil der Gemeinden um Fr. 1,000. Mehreinnahmen des Jagdregals somit wie oben Fr. 3000. Die Mindereinnahmen beim Bergbau setzen sich zusammen aus einer Erhöhung der Eisenerzgebühren von Fr. 500 und aus Reduktionen von Fr. 25 und Fr. 1,800 auf den Rubriken Konzessionsgebühren und Stockernsteinbruch. Dieser wird nicht mehr ausgebeutet, so dass nur mehr der Ertrag der dazugehörenden Landparzellen mit Fr. 200 in Anschlag zu bringen ist.

#### XXIII. Salzhandlung.

Der Nettoertrag wird gleich hoch angeschlagen wie in 1905. In den Betriebskosten und Verwaltungskosten finden etwelche Verschiebungen statt, die sich jedoch gegenseitig ausgleichen. Der Kassaverkehr der Salzdepots Biel, Delsberg und Pruntrut, den nebst den dortigen Salzlagern, die Bundesbahnen besorgten, musste diesen auf Wunsch auf 1. Juli, bezw. 1. August 1905 wieder abgenommen werden. Er wurde den Amtsschaffnereien gegen mässige Entschädigungen übertragen. Hieraus erklärt sich einerseits die Erhöhung des Postens Besoldungen der Beamten, anderseits die Reduktion des Postens Bureaukosten, aus welch letzterem Kredit die Vergütung an die Bundesbahnen für Besorgung des Geldverkehrs der drei genannten Depots bezahlt wurde. Laut einem neuen Vertrag mit den Bundesbahnen ist für Lagerung der Salzvorräte in den Güterbahnhöfen Biel und Pruntrut und in dem Salzmagazin Delsberg eine höhere Entschädigung zu entrichten als früher, weshalb der Posten Magazinlöhne um Fr. 1,500 heraufgesetzt worden ist.

# XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

In diesem Verwaltungszweig treten folgende Veränderungen auf: Erhöhung der Einnahmen für Stempelmarken um Fr. 5,000, Erhöhung der Ausgaben für Rohmaterial und Unterhalt der Geräte, sowie für Provisionen der Stempelverkäufer um je Fr. 500.

#### XXV. Gebühren.

Bis an die Posten Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter und Gebühren für Markt- und Hausierpatente, die, ersterer um Fr. 10,000, letzterer um Fr. 4,000 erhöht wurden, sind die Ansätze des Jahres 1905 unverändert beibehalten worden.

#### XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Voranschlag für diese Steuer ist gleichlautend demjenigen von 1905.

#### XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Die hier gegenüber 1905 eintretenden Veränderungen betreffen die Verkaufsgebühren, die gemäss den Einnahmen des laufenden Jahres nicht höher als auf netto Fr. 17,500 zu veranschlagen sind, und die Bezugskosten, wofür der Kredit um Fr. 500 erhöht wird, da infolge Erneuerung der sämtlichen Patente in 1906 vermehrte Druckkosten zu erwarten sind.

#### XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Gemäss einer Mitteilung der eidg. Alkoholverwaltung sieht diese in ihrem Betriebsbudgetentwurf für 1906 ein Monopolerträgnis von Fr. 1.77 per Kopf der Bevölkerung (von 1900) voraus. Es macht dies für den Kanton Bern einen Ertragsanteil von Fr. 1,045,917 (590914×1.77) oder Fr. 45,917 mehr als für das Jahr 1905 angenommen ist. Für die Bekämpfung des Alkoholismus stehen zur Verfügung:

													Fr.	104,591.	
die F	iesi	tan	z d	er 1	Alk	on	olz	enr	itel	res	erv	re			
von			•			•							>>	4,863.	
								7	Zus	am	me	en	Fr.	109,454.	

für welche folgende Verteilung vorgeschlagen ist:

Polizeidirektion .						
Unterrichtswesen					>>	1,500. —
Armendirektion .					>>	39,400. —
Direktion des Inner	rn				>	34,214. —
					-	

Total, wie oben Fr. 109,454. -

Der Posten Unterrichtswesen ist neu und den Direktionen des Armenwesens und des Innern können nicht ganz die Kredite des Jahres 1905 zur Disposition gestellt werden, da die vorhandenen Mittel ein mehreres nicht erlauben.

#### XXIX. Militärsteuer.

Der Ertrag der *Militärsteuer* wird um Fr. 6,500 höher angenommen, gleichzeitig tritt eine Reduktion des Kredites für *Taxations- und Bezugskosten* ein von Fr. 5,000. Beide Veränderungen, aus welchen sich im ganzen eine Mehreinnahme von Fr. 11,500 ergibt, rechtfertigen sich mit Rücksicht auf die Rechnungsergebnisse von 1904.

#### XXX. Direkte Steuern.

Mehreinnahme	n:				
Vermögenssteuer .				Fr.	449,600. —
Einkommenssteuer				>	128,000. —

Mehrausgaben:

В.

C. Taxations- und Bezugskosten . . . Fr. 55,

56,780. —

Bleiben Mehreinnahmen Fr. 520,820. -

Zusammen Fr. 577,600. —

Von den Mehreinnahmen der Vermögenssteuer von Fr. 393,000 (360,000 alter Kanton, 33,000 Jura) sind Fr. 350,000 auf Rechnung der allgemeinen Grundsteuerschatzungsrevision zu setzen, von der angenommen wird, dass sie eine Erhöhung des Gesamtgrundsteuerkapitals von Fr. 140,000,000 (alter Kanton 150 Millionen, Jura 20 Millionen, zusammen 170 Millionen, weniger 30 Millionen Schuldenüberschuss) bringen werde. Im übrigen gründen sich die Berechnungen des Ertrages der Vermögenssteuer auf den Steueretat von 1904. Die Mehreinnahmen der Einkommenssteuer erscheinen in Anbetracht der Resultate von 1904 als gerechtfertigt. Die Mehrausgaben für *Taxations- und Bezugskosten* betreffen die Bezugsprovisionen mit Fr. 9,630, die Entschädigungen an die Gemeinden mit Fr. 19,500, die Verschiedenen Bezugskosten mit Fr. 1,000 und den neuen Posten Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision von Fr. 25,000. Die Bezugsprovisionen sind nach dem Ertrag der Steuern bemessen. Nach § 64a des Vermögenssteuergesetzes beziehen die Gemeinden in den Jahren, in denen Hauptrevisionen der Grundsteuerschatzungen stattfinden, eine Entschädigung von 20 Rp. für jeden im Register figurierenden Grundsteuerpflichtigen gegen 5 Rp. in allen übrigen Jahren. Bei den verschiedenen Bezugsposten sind es die zunehmenden Betreibungen, die die Krediterhöhung veranlassen. Die Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision sind auf Fr. 50,000 veranschlagt, wovon Fr. 25,000 in 1906 zur Verrechnung gelangen dürften.

Mit Hochachtung!

Bern, den 4. November 1905.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 11. November 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

#### Voranschlag für das Jahr 1906.

### Abänderungsanträge

der

### Staatswirtschaftskommission

zu den Vorschlägen des Regierungsrates.

	Vorschläge					
Rubriken	des RegRates	der Kommission				
	Fr.	Fr.				
IXa. C. 2, Gewerbliche Stipen-						
$\mathrm{dien} \ \ . \ \ . \ \ . \ \ . \ \ .$	8,000	9,000				
IXa. C. 3, Fach-, Kunst- und		,				
Gewerbeschulen	160,000	165,000				
IXa. C. 11 a, Aufsichtskosten	5,000	)				
IXa. C. 11 $\dot{b}$ , Lehrlingsprü-	-,	15,000				
fungen	6,000	1 20,000				
X. F. 1, Neue Strassen- und	0,000	,				
Brückenbauten u. Amor-						
tisation	180,000	215,000				
XXV. A. 1, Prozentgebühren	100,000	210,000				
der Amtsschreiber	650,000	700,000				
dei Amissemeibei	000,000	100,000				

Durch diese Abänderungen würde der im Voranschlag vorgesehene Ausgabenüberschuss um 5000 Fr. reduziert, so dass er noch 1,331,102 Fr. betrüge.

Bern, 15. November 1905.

Namens der Staatswirtschaftskommission der Präsident Kindlimann.

# Vortrag des Regierungsrates

#### an den Grossen Rat

betreffend

# das Volksbegehren zur Einführung der Wahl des Regierungsrates durch das Volk.

(Oktober 1905.)

Am 30. März 1905 reichte Journalist Lustenberger in Bern namens des kantonalen Aktionskomitees für Volkswahl der Regierung der Staatskanzlei Unterschriftenbogen ein behufs Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren um Abänderung der Art. 33 und 34 der Staatsverfassung. Das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (Art. 9, Alinea 2 und 4 St. V.) vorgelegte Begehren hat folgenden Wortlaut:

«In Anwendung der Artikel 6, 9, 93, 101 und 102 «der bernischen Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 «stellen die unterzeichneten stimmberechtigten Bürger «folgendes Begehren auf teilweise Revision der Ver-«fassung, behufs Einführung der direkten

#### «Wahl des Regierungsrates durch das Volk:

« Die Art. 33 und 34 der Staatsverfassung vom 4. « Juni 1893 werden aufgehoben und durch folgende « Bestimmungen ersetzt:

#### « Art. 33.

«Regierungsbehörde für das ganze Staatsgebiet ist «ein Regierungsrat von neun Mitgliedern.

« Die Mitglieder des Regierungsrates werden vom « Volke gewählt.

«Das ganze Staatsgebiet bildet für diese Wahlen «einen Wahlkreis.

«Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf «Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu «nehmen

«Kein Mitglied des Regierungsrates darf mehr als «zwei vollständige Amtsperioden nach einander, von «einer Gesamterneuerung an gerechnet, der nämlichen «Direktion (Art. 44 St.-Verf.) vorstehen.

#### « Art. 34.

«Die Wahl des Regierungsrates findet gleichzeitig «mit der Gesamterneuerung des Grossen Rates und «für die nämliche Amtsdauer (Art. 21 St.-Verf.) statt.

«In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen wer-«den ordentlicherweise bei der nächsten Volksab-«stimmung (Art. 7 St.-Verf.) wieder besetzt.

« Wer im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit « der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. « Erreichen mehr Kandidaten, als Stellen zu besetzen « sind, die absolute Mehrheit, so entscheidet die höhere « Stimmenzahl. Kommen im ersten Wahlgange nicht « alle Wahlen zustande, so findet ein zweiter, ganz « freier Wahlgang statt, und es ist alsdann gewählt, « wer die meisten Stimmen erhält.

«Die Wahlen werden vom Regierungsrate ange-«ordnet.

«Die Wahl des Regierungsrates durch das Volk «findet erstmals bei der Gesamterneuerung im Jahre «1906 statt.»

Gemäss § 5 des Dekretes vom 4. Februar 1896 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen etc. stempelte die Staatskanzlei diese Unterschriftenbogen ab mit Datum vom 30. März 1905 als dem Beginn der Unterschriftensammlung und 30. September 1905 als dem Endtermin der Beglaubigung der Unterschriften gemäss § 6 des erwähnten Dekretes.

Ende September 1905 übergab Journalist Lustenberger die mit Unterschriften versehenen Bogen der Staatskanzlei. Die von dieser vorgenommene Prüfung und Zählung ergab, dass auf 817 Unterschriftenbogen sich 20,642 Unterschriften befinden. (Siehe die beiliegende Tabelle.) Von diesen mussten 499 gestrichen werden, teils weil die Unterzeichner ihr Stimmrecht

verloren hatten, teils wegen mangelnder Beglaubigung infolge Beisetzung der Unterschrift auf Bogen, die in einer andern Gemeinde als derjenigen des Wohnortes der Unterzeichner zirkulierten und beglaubigt wurden, teils wegen mehrmaliger Unterschrift durch denselben Unterzeichner.

Auf die Beglaubigung der Unterschriften durch die Gemeindebehörden ist im allgemeinen grössere Sorgfalt verwendet worden, als es bei früheren Volksbegehren der Fall war. Immerhin sind noch verschiedene Nachlässigkeiten und Verstösse gegen die Bestimmungen des Dekretes vorgekommen, wie Aussetzung der Zahl der unterzeichnenden Stimmberechtigten nur in Bleistift und Beglaubigung ohne vorangegangene Prüfung, so dass die Angabe der Gemeinderatspräsidenten vom Gemeindeschreiber korrigiert werden musste.

Nach Abrechnung der 499 als ungültig erklärten Unterschriften beläuft sich die Gesamtzahl der gültigen auf 20,143. Es ist demnach das Initiativbegehren zustande gekommen.

Gemäss Art. 9 der Staatsverfassung hat in erster Linie der Grosse Rat den Tag der Volksabstimmung über dieses Begehren zu bestimmen und zwar «in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden Abstimmungstag». Eine Anordnung der Volksabstimmung auf den nächstfolgenden ordentlichen Abstimmungstag vom 29. Oktober 1905 (Nationalratswahlen) erweist sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen betreffend Versendung der Vorlagen und Bestimmungen betreffend Versendung der Vorlagen dad Botschaften (§ 12 des Dekretes vom 22. November 1904) als unmöglich. Andererseits schliesst die Be-stimmung von Art. 34 des Entwurfes, welcher die Wahl des Regierungsrates durch das Volk erstmals auf die Erneuerungswahlen des Jahres 1906 festsetzt, eine Verschiebung auf den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag im Mai 1906 aus. Um nun einerseits zur Besprechung des Entwurfes im Volke vor der Abstimmung und andererseits, im Falle der Annahme, zum Erlass der nötigen Verordnungen durch den Regierungsrat nach der Abstimmung die gehörige

Zeit einzuräumen, beantragt der Regierungsrat die Anordnung der Volksabstimmung auf den 4. Februar 1906.

Die Frage endlich, ob eine Botschaft an das Volk zu dem Volksbegehren zu erlassen sei, glaubt der Regierungsrat nicht ausführlich erörtern zu müssen, da er annimmt, es werde der Grosse Rat auch diesmal wie bei den früheren Initiativbegehren ähnlicher Natur auf den Erlass einer Botschaft verzichten wollen.

In Zusammenfassung des Angebrachten empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme folgenden

#### Beschlusses:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Art. 9 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- 1. Das in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes im September 1905 eingebrachte Volksbegehren zur Wahl des Regierungsrates durch das Volk wird als zustande gekommen erklärt.
- 2. Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf wird auf den 4. Februar 1906 angeordnet.
- 3. Das Volksbegehren ist ohne Botschaft dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Bern, den 7. Oktober 1905.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Ritschard,

der Staatsschreiber
Kistler.

Amtsbezirke <sup>und</sup> Gemeinden.	Total.	ungültig.	Amtsbezirke <sup>und</sup> Gemeinden.	Total.	Wovon ungültig.	Amtsbezirke <sup>und</sup> Gemeinden.	Total.	Wovon ungültig.
A b			Bundons			Wanalda can		
Aarberg.  Aarberg  Bargen  Grossaffoltern  Kallnach	175 87 65 40	1 3 1 1	Burgdorf.           Aefligen           Burdorf           Ersigen           Hasle	40 138 80 120	14 —	Konolfingen.           Aeschlen	14 40 42 34	_ _ _
Kappelen Lyss Meikirch Niederried Radelfingen Rapperswil	116 105 19 20	- 6 2 - -	Heimiswil Kirchberg Koppigen Lyssach Niederösch Oberburg	88 28 161 48 32 182		Bowil	91 145 48 40 57 88	$\begin{bmatrix} - \\ 1 \\ 2 \\ - \\ 2 \\ 1 \end{bmatrix}$
Schüpfen	147 71		Rüdtligen	53 26 24 1020	1 - - 25	Mirchel Münsingen Niederhünigen Oberdiessbach Oberthal	40 80 32 19 40	- - - - 2
Aarwangen.	00		Courtelary.	40	_	Oppligen	68 40	_
Aarwangen	60 47	=	Erlach.	40		Schlosswil	120 53 43 91	$-\frac{2}{2}$
Kleindietwil Langenthal	302 73		Brüttelen	46 87 9	3	Zäziwil	1289 1289	12
Madiswil	192 49 44	2	Gampelen	17 56 13 32		Laufen.  Burg	30 19	=
Reisiswil	66 42 40	_ 1 _	Siselen	40 19 24 40	_	Laufen	163 15 50	1 -
Schwarzhäusern Thunstetten	14	_	vineiz	383	5	Laupen.	277	1
Untersteckholz		_ 1	<b>Fraubrunnen.</b> Büren zum Hof	32	_	Dicki	8 53 40	=
	1395	10	Deisswil	21 31	1	Golaten	40 40	_
<b>Bern.</b> Bern	373	125 32	Fraubrunnen Iffwil Mattstetten Messenscheunen	33 35 38 36	=	Mühleberg Münchenwiler Neuenegg Wyleroltigen	192 30 40 18	4 -
Bremgarten	191 125 197	$\begin{bmatrix} 3 \\ 8 \\ 4 \end{bmatrix}$	Moosseedorf	8 16 110 26	5 -	Münster.	461	4
Muri	40 18 243 212	_ _ 1 1	Wiggiswil Zauggenried	20 36 442	6	Moutier	23 61 84	5 10
Zollikofen	86	$\frac{1}{175}$	Adelboden	38	1	Neuenstadt.  Neuenstadt	53	_
Biel.			Ü	47	1	774.4	53	
Biel	1018 95	82 1	Interlaken. Beatenberg	23	_	<b>Nidau.</b> Aegerten	40 32	<u>-</u>
		83	Bönigen	90 152 41	_	Brügg	97 40	2
Büren.			Därligen	5 55	-	Epsach	18 57	$-\frac{1}{1}$
Büren	160 40	_ 1 _	Gündlischwand Interlaken Lauterbrunnen Matten	41 205 17 220	$\begin{vmatrix} -\frac{4}{4} \\ -\frac{4}{4} \end{vmatrix}$	Hermrigen Jens Ipsach Ligerz Madretsch	57 40 24 96 222	$\begin{bmatrix} 1 \\ - \\ 1 \\ 20 \end{bmatrix}$
Meinisberg	182 13	1 - -	Niederried	142 110	2	Merzligen	38 748	24
	603	2	į.	1123	10			

Amtsbezirke <sup>und</sup> Gemeinden.	Total.	wovon ungültig.	Amtsbezirke und Gemeinden.	Total.	Wovon ungültig.	Amtsbezirke <sup>und</sup> Gemeinden,	Total.	Wovon ungültig.
Uebertrag   Mett	108 10 151 86 40 116 33 51 40 23 61 36 82 40 16	24   6   6   2   1   39	Signau.  Lauperswil	157 70 30 40 297 47 37 72 80 141 377	3  -3  3 1 4	Wangen.  Attiswil Bettenhausen Bollodingen Heimenhausen Hermiswil Herzogenbuchsee Inkwil Niederbipp Niederoenz Oberbipp Ochlenberg Rumisberg Seeberg Thörigen Walliswil-Bipp Wangen Wiedlisbach Wolfisberg	744 35 21 40 12 292 47 52 40 94 39 16 136 40 31 40 102	10
Oberhasle.  Guttannen  Innertkirchen  Meiringen		$\frac{2}{20}$	Lenk St-Stephan Zweisimmen Thun. Blumenstein Fahrni	102 27 116 255 34 27	3 3	Rekapitulation.	1124	12
Schwarzenburg.  Guggisberg Rüschegg Wahlern			Goldiwil Heimberg Hilterfingen Homberg Horrenbach-Buchen Oberhofen Steffisbourg Strättligen Teuffenthal	29 40 32 40 48 10 240 120 17		Aarwangen Bern	1395 4621 1113 603 40 1020 383 442 47	10 175 83 2 - 25 5 6
Seftigen.           Belp	40 40	3 1 —	Thun	418 23 39 1117	29 — — — 33	Interlaken Konolfingen Laufen Laupen Münster Neuenstadt Nidau	1123 1289 277 461 84 53 1641	10 12 1 4 10 
Kautoff Kehrsatz Kirchenthurnen Lohnstorf Niedermuhlern Rüeggisberg Rümligen Toffen Wattenwil Zimmerwald	24 31 37 27 136 33 42 150 4	1 	Affoltern Eriswil Huttwil Lützelflüh Rüegsau Sumiswald Trachselwald Walterswil Wyssachengraben	29 80 150 40 40 132 80 40 40 631	5 - 9 - 14	Oberhasle Schwarzenbourg Seftigen Signau Nieder-Simmenthal Ober-Simmenthal Thun Trachselwald Wangen	253 126 869 297 377 255 1117 631 1124 20,642	22 5 3 4 3 33 14 12

# Vortrag der Forstdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über

### das Dekret

betreffend

## die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern.

(September 1905.)

Gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 20. August abhin, betreffend das Forstwesen, hat der Grosse Rat die Grenzen derjenigen Gebiete festzusetzen, welche als Schutzwaldzonen bezeichnet sind, nämlich des Alpengebiets und seiner Vorberge einerseits, und des gebirgigen Teils des Jura anderseits. Nach der bundesrätlichen Verordnung hätte diese Ausscheidung schon im Frühjahr 1904 erfolgen sollen, sie musste aber bis zum Erlass des genannten Gesetzes verschoben werden. Immerhin darf eine Neuordnung dieser Angelegenheit nicht länger auf sich warten lassen, weil nach Art. 49 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 sämtliche Waldungen des Kantons als Schutzwälder angesehen werden müssen, so lange der jetzige provisorische Zustand andauert.

Die Einrichtung der Schutzwaldbezirke selbst ist für den Kanton Bern nichts Neues. Schon unter der Herrschaft des Bundesgesetzes von 1876 war der grösste Teil der damaligen eidgenössischen Zone unter Schutz gestellt worden. Seit 30 Jahren hat sich dieses Verhältnis in den betreffenden Landesgegenden eingelebt und zur Erhaltung der Gebirgswälder offenbar viel beigetragen. Auch besteht die damals errichtete Schutzwaldgrenze heute noch in Kraft und erleidet selbst in dem vorliegenden Entwurf keine wesentliche Verschiebung.

Die beiden namhaften Aenderungen, welche der Entwurf bringt, bestehen in der Bildung einer neuen,- jurassischen Schutzzone und in einer verbesserten Art der Abgrenzung

Die Einbeziehung der jurassischen Bergketten und Hochebenen als neues Schutzwaldgebiet ist im Gesetz vom 20. August ausdrücklich verfügt. Der Anlass dazu lag in dem übereinstimmenden Vorgehen der Nachbarkantone Neuenburg, Solothurn und Baselland, sowie auch in dem Umstand, dass der Jura über 10,000 ha. Privatwald aufweist, welcher grösstenteils als Handelswald genutzt wird.

Für die Abgrenzung der Schutzwaldungen schreibt die bundesrätliche Verordnung vom 13. März 1903 in Art. 3 vor, dass solche in der Regel grössere Waldgebiete umfassen, welche tunlichst innerhalb natürlicher Grenzen liegen sollen. Im Kanton Bern fiel bisher die Scheidelinie der Schutzwälder mit den Grenzen von Gemeinden, beziehungsweise auch von Amtsbezirken zusammen. Das hatte zwar manche Vorteile für die Bekanntmachung, für die Anlehnung an die Parzellenmarchen und für die Flächen-Ermittlung; aber im Walde selbst und auf dem Plan traten dagegen allerlei Uebelstände zutage. Die Gemeindegrenzen sind eben vielerorts rein künstliche Linien und wurden ganz ohne Rücksicht auf Bodengestalt oder Kulturart errichtet. Nicht selten laufen sie in schiefer Richtung über Bergrücken und Talsohlen, Flüsse und Verkehrswege dahin. Manchmal wird ein Abhang so entzweigeschnitten, dass der untere Teil im Schutzgebiet, der obere ausserhalb desselben zu liegen kommt. An einem dritten Ort beschreibt die Gemeindegrenze einen scharf ausspringenden Winkel inmitten eines grössern Waldkomplexes, ringsherum ist Schutzwald, nur das schmale Dreieck macht eine Ausnahme und ist einer andern Gesetzgebung unterstellt als seine Umgebung. Aus solchen unpassenden Verhältnissen lässt sich die Lehre ziehen, dass die Schutzwaldgrenzen nicht allen Winkelzügen der administrativen Marchen folgen, sondern sich an die grossen Linien halten sollten, welche von der Bodengestalt gegeben werden. Die Orientierung wäre für jedermann leichter und die Darstellung auf der Karte übersichtlicher.

Die dienlichsten topographischen Linien für die Abgrenzung ganzer Landesteile bieten die Gewässer und die durchgehenden Strassen. Bergrücken und Gräte haben dafür zu wenig Zusammenhang, besonders in den Vorbergen und im Hügellande; als Grenzlinien trennen sie nachteiligerweise auch die Abhänge des gleichen Gebirgszuges. Die Gewässer dagegen lassen Bergketten und Gruppen in ihrem Zusammenhang bestehen, sie folgen auf lange Strecken den Taleinschnitten und wo die Senkung derselben beginnt, findet

sich ein Sattel oder eine Hochebene, über welche eine Strasse ins Nachbartal führt.

Wenn wir nun die Gemeindemarchen verlassen und dafür die Abgrenzung durch Gewässer und Strassen wählen, so bringt dies bei der Ausscheidung der Alpenzone einige kleinere Verschiebungen der bisherigen Grenze mit sich. Aber abgesehen davon bleibt dort der jetzige Zustand auch in Zukunft bestehen. Wir möchten überhaupt gerne an dem Grundsatze festhalten, dass Aenderungen an der jetzigen Abgrenzung, welche für die betreffenden Gegenden einen Wechsel der Gesetzgebung zur Folge hätten, soviel als möglich vermieden werden.

Wir beantragen Ihnen, es möchte der vorliegende Entwurf dem Grossen Rate baldmöglichst zur Behandlung überwiesen• werden.

Bern, den 16. September 1905.

Der Forstdirektor:
F. von Wattenwyl.

#### Entwurf des Regierungsrates

vom 18. Oktober 1905.

### Dekret

betreffend

# die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 3, erster Absatz, des Gesetzes vom 20. August 1905, betreffend das Forstwesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- Art. 1. Diejenigen Landesteile, deren Wälder im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 von vornherein als Schutzwaldungen dienen sollen, bilden 2 Zonen, welche sich beide über die ganze Breite des Kantons Bern erstrecken. Die südliche Zone umfasst das Alpengebiet mit seinen Vorbergen, die nördliche den gebirgigen Teil des Jura.
- Art. 2. Die Schutzwaldzone des Alpengebiets wird auf ihrer Nordseite durch eine Linie begrenzt, die bei Huttwil an den Kanton Luzern anschliesst und dann der Landstrasse folgt, welche von da über Dürrenroth, Häusermoos, Herbrig, Affoltern, Rinderbach an die Emme bei Rüegsauschachen führt. Von dort läuft sie in südlicher Richtung längs der Strasse Burgdorf-Thun über Schafhausen, Walkringen, Biglen, Gross-Höchstetten, Konolfingen, Stalden, Oberdiessbach, Brenzikofen, Heimberg nach Thun. Von Thun an folgt sie wiederum der Strasse über Gwatt nach Reutigen. Im Dorfe Reutigen wendet sie nordwestlich und geht am Fusse der Stockhornkette über Blumenstein nach Wattenwil. Von dort an fällt sie zusammen mit der Strasse nach Burgistein-Riggisberg-Oberbütschel. Bei letzterm Ort schliesst sie an den Bütschelbach an, mündet mit diesem in das Schwarzwasser und mit dem Schwarzwasser in die Sense.

Die Gemeinde Albligen, welche jenseits der Sense liegt, bleibt vom Schutzgebiet ausgeschlossen. Art. 3. Die Schutzwaldzone des Jura wird auf ihrer Südseite begrenzt durch den Bielersee in seiner ganzen Länge und durch die Landstrasse von Biel bis an die Kantonsgrenze bei Lengnau. Auch im Bipperamt fällt die Schutzwaldgrenze mit der Landstrasse zwischen Attiswil und Oensingen zusammen.

Im Norden reicht die Schutzwaldzone des Jura bis an den Strassenzug, welcher von der französischen Grenze bei Damvant an über Chenevez, Bressaucourt, Fontenais, Courgenay und Cornol an die elsässische Grenze bei Charmoille führt.

- Art. 4. Diese Abgrenzung der Schutzwaldgebiete wird nach Art. 4 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt.
- Art. 5. Der Regierungsrat wird den Termin festsetzen, auf welchen die neue Schutzwaldausscheidung in Kraft zu treten hat.

Auf diesen Termin werden aufgehoben der Beschluss vom 17. September 1878 und der Nachtrag zu demselben vom 31. Dezember 1892.

Bern, den 18. Oktober 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

### Vortrag der Polizeidirektion

an den

#### Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum Entwurfe eines Gesetzes über die

### Organisation des bernischen Polizeikorps.

(November 1904.)

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1903 eine Motion seines Mitgliedes Péquignot unbeanstandet erheblich erklärt, durch welche der Regierungsrat eingeladen wurde, sobald als möglich Vorschläge betreffend die Aufhebung der Stellen der Divisionschefs in der Organisation des kantonalen Polizeikorps einzureichen. Diese Motion wurde der Polizeidirektion zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

Dem ihr erteilten Auftrage einer Prüfung der vorwürfigen Frage ist die Polizeidirektion nachgekommen, und sie ist dabei, nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe, zur Ueberzeugung gelangt, dass das kantonale Polizeikorps gegenwärtig der durch das bestehende Gesetz vom 23. April 1893 geschaffenen Stellen der Divisionschefs sehr wohl entraten kann. Diese Stellen wurden 1893 neu eingeführt, um an die Stelle der früheren Landjägerleutnants zu treten und an deren Stelle die Landjäger ihrer respektiven Division zu überwachen und die Disziplin unter ihnen zu handhaben. Sie übermitteln die Befehle und Weisungen der Vorgesetzten an die Mannschaft, die Anfragen, Meldungen und Berichte der letztern an die Vorgesetzten, besuchen die einzelnen Posten mindestens einmal jährlich, führen geringfügige Disziplinaruntersuchungen, nehmen an der Instruktion in den periodischen Instruktionskursen teil und holen bei Bezirks-und Ortspolizeibehörden Berichte über die Tätigkeit der Mannschaft ein. Die unmittelbare Leitung, Beaufsichtigung und Befehligung des Polizeikorps, dessen militärische und polizeiliche Instruktion, die Besorgung des Besoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesens Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

kommt dagegen dem Kommandanten des Korps (Polizeiinspektor) zu, dem zur Erfüllung seiner Aufgabe ein Adjunkt zur Seite steht.

Unstreitig haben die Divisionschefs dem Polizeikorps gute Dienste geleistet. Dennoch muss gesagt werden, dass die von ihnen bisher ausgeübten Funktionen nicht so bedeutender Art sind, dass es sich rechtfertigt, zur Ausübung derselben 4—6 eigens dazu bestellte Beamte im Kanton zu halten und zu besolden. Was in erster Linie die Uebermittlung von Meldungen und Berichten einer-, Weisungen und Anordnungen anderseits betrifft, so steht einer direkten Uebersendung derselben seitens der Sektionschefs an den Polizeiinspektor oder umgekehrt, nichts entgegen; im Gegenteil empfiehlt sich eine derartige unmittelbare Zusendung der Einfachheit halber. Auch als untere Diszi-plinar-Aufsichtsbehörde ist der Divisionschef nicht notwendig. Die Disziplinaruntersuchungen können, wie die Inspektion der einzelnen Posten, die Einholung von Berichten über die Tätigkeit der Mannschaft bei Bezirks- und Ortspolizeibehörden, dem Polizeiinspektor übertragen werden, welcher auch jetzt sicher befugt ist, von sich aus auch auf diesem Gebiete seine Tätigkeit zu entfalten.

Bestehen aber keine praktischen Gründe zur Beibehaltung der Stellen der Divisionschefs, so empfiehlt sich einerseits schon aus Gründen einer möglichst einfachen Gestaltung des Polizeidienstes, anderseits aus finanziellen Gründen deren Abschaffung, da der Staat kein Interesse daran hat, unnötig gewordene Beamtungen länger bestehen zu lassen und dafür Besoldungsauslagen auf sich zu nehmen.

Da aber die Stellen der Divisionschefs durch ein Gesetz, dasjenige vom 23. April 1893, eingeführt wurden, so können sie auch nur auf dem Wege der Gesetzgebung wieder abgeschafft werden. Erweist sich also eine Revision des erwähnten Gesetzes als geboten, so ist gleichzeitig zu prüfen, ob sich dieselbe nicht auch auf andere Punkte zu erstrecken habe. Die Polizeidirektion ist bei dieser Prüfung dazu gelangt, dass allerdings noch weitere Punkte der Revision bedürfen.

In erster Linie wird die Abschaffung der Stellen der Divisionschefs eine Vermehrung der Geschäftslast für den Polizeiinspektor mit sich bringen. Damit er derselben gewachsen sei, empfiehlt es sich, ihm neben dem bisherigen einzigen noch einen zweiten Adjunkten zur Seite zu setzen.

Was die Besoldungsfrage betrifft, so ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Angestellten des bernischen Polizeikorps bereits vor geraumer Zeit die Polizeidirektion ersucht haben, auf eine angemessene Erhöhung ihrer Besoldungen hinzuwirken. Da die Auswahl bei der Rekrutierung der Polizeiangestellten eine immer sorgfältigere wird, immer höhere Ansprüche an dieselben gestellt werden, die Jetztzeit auch bedeutend höhere Anforderungen inbetreff der Lebenshaltung stellt, so kann jenem Verlangen die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Immerhin wäre der Zeitpunkt, dem Volke die durchgehende Erhöhung der Landjägerbeseldungen vorzuschlagen, gegenwärtig nicht günstig gewählt.

Wir schlagen nun vor, dem Grossen Rate im Gesetze selbst die Befugnis vorzubehalten, die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Polizeikorps auf dem Dekretswege den sich verändernden Lebensbedürfnissen anzupassen. Nachdem der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 3. Februar 1904 festgestellt hat,

dass ihm im allgemeinen die Kompetenz zustehe, die Besoldungen der Staatsbeamten festzusetzen, besteht kein logischer Grund dafür, ihn die Besoldungen der Landjäger nicht auch von sich aus bestimmen zu lassen.

Ferner ist vorgesehen, die Höhe des Staatsbeitrags an die Invalidenkasse des Polizeikorps von 6000 auf 10,000 Fr. jährlich zu erhöhen. Durch diese Gesetzesänderung wird nur ein bereits bestehender Zustand sanktioniert und das Staatsbudget nicht mehr belastet als bisher.

Einen kleinen Zusatz erhält ausserdem Art. 5, des Inhalts, dass speziell die weitere Ausbildung der Mannschaft der Regelung auf dem Verordnungswege vorbehalten wird; ebenso wird Art. 3 redaktionell etwas geändert und das Maximum der Zahl der Unteroffiziere weggelassen. Die übrigen Artikel erleiden keine Aenderung.

In einer Schlussbestimmung wird dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt, eine notwendig werdende Revision der Vorschriften über die Organisation des Polizeikorps auf dem Dekretswege durchzuführen.

Indem wir hoffen, dass Sie den Entwurf als das anerkennen, was er sein will, eine Anpassung der Organisation des kantonalen Polizeikorps an die gegenwärtigen Verhältnisse, ersuchen wir Sie, ihn zum Ihrigen zu machen und mit Empfehlung an den Grossen Rat weiter zu leiten.

Bern, den 12. November 1904.

Der Polizeidirektor: Kläy.

## Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 13./15. Mai 1905.

### Gesetz

betreffend

### das bernische Polizeikorps.

- Art. 1. Das Polizeikorps sorgt für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Es steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Polizeidirektion.
- Art. 2. Das Polizeikorps wird auf Kosten des Staates nach Ordonnanz bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet.
- Art. 3. Sämtliche Mitglieder des bernischen Polizeikorps erhalten Jahresbesoldungen, welche durch eine vom Grossen Rat festzustellende Skala bestimmt werden.
- Art. 4. Der Staat leistet an die Invalidenkasse des Polizeikorps einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch den Grossen Rat nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzusetzen ist.
- Art. 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt und eventuell auch in andern Ortschaften des Kantons, mit den zuständigen Gemeindeorganen besondere Vereinbarungen zu treffen und daherige organische Vorschriften zu erlassen.
- Art. 6. An Stelle des Betrages, welcher nach Art. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1886 betreffend die Verwendung der Geldbussen, und Art. 14 des Beschlusses des Regierungsrates vom 9. Februar 1887 betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen, bis dahin den Landjägern als Belohnung in Polizeistraffällen zufiel, werden jährlich aus dem Ertrage der Geldbussen 18,000 bis 20,000 Fr. als Beitrag an die Kosten des Polizeikorps erhoben.
- Art. 7. Der Grosse Rat wird auf dem Wege des Dekretes allgemeine Bestimmungen aufstellen über die Organisation und den ordentlichen Bestand des Po-

lizeikorps, über Art, Zahl, Wahl, Qualifikation, Besoldungsverhältnisse der Beamten und der Mannschaft desselben und dergleichen.

Die nähere Organisation und Verwaltung des Polizeikorps ist durch den Regierungsrat zu ordnen. Die Polizeidirektion erlässt ein Dienstreglement.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt auf in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt ist das Gesetz vom 23. April 1893 über die Organisation des bernischen Polizeikorps aufgehoben.

Bern, den 6./15. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 13. Mai 1905.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident Guggisberg.

# Bericht und Anträge der Direktion der Eisenbahnen

an den

#### Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

### Projekt und Statutengenehmigung, Aktienbeteiligung des Kantons Bern und Genehmigung des Finanzausweises

für die

# Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn.

(September 1905.)

#### I. Einleitung.

1. Geschicht-

Die Bestrebungen für Erstellung einer Eisenbahnverbindung von Bern nach dem untern Emmenthal über Sumiswald nach Huttwil und weiterhin nach dem Kanton Luzern und dem Gotthard sind schon über 30 Jahre alt.

Anlässlich der Behandlung des Dekrets-Entwurfes betreffend das Unternehmen einer Eisenbahn von Bern nach Luzern im Grossen Rate stellte der Vertreter von Sumiswald, Herr Fürsprecher Scheurer, in der Sitzung vom 2. November 1871 die Ordnungsmotion, es sei dieses Geschäft auf die nächste Grossratssitzung zu verschieben, zum Zwecke, inzwischen die Frage zu prüfen, ob nicht der Linie durchs Unteremmenthal über Sumiswald und Huttwil gegenüber der Entlebucherlinie der Vorzug zu geben sei. Der Antrag beliebte nicht und es wurde der Bau der Linie über Langnau nach Luzern beschlossen.

Die Linie Goldbach (eventuell Lützelflüh)-Sumiswald-Huttwil wurde darauf in den Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien aufgenommen und mit einer Subvention von 50,000 Fr. per Kilometer, im Maximum  $25\,^0/_0$  des Anlagekapitals bedacht. Sie ist auch in die Volksbeschlüsse vom 5. Juli 1891 und

28. Februar 1897 und in das Gesetz vom 4. Mai 1902 herübergenommen worden. Im Volksbeschluss von 1897 ist als eventueller Anschlusspunkt im Emmenthal Ramsei anstatt Lützelflüh

Die Initiative für die Erstellung dieser Neben- 2. Konzesbahn wurde von der zunächst beteiligten Landes-sionsgesuche. gegend, aber erst etwa zwei Dezennien nach dem vorerwähnten Versuch, eine Hauptbahn zu erhalten, ergriffen. Ein Komitee in Grünen reichte am 26. April 1890 das Konzessionsgesuch für eine Normalspurbahn von Ramsei nach Grünen und ein anderes Initiativkomitee in Sumiswald am 23. Mai 1890 das Konzessionsgesuch für eine Normalspurbahn von Ramsei nach Sumiswald-Dorf beim Bundesrat ein.

Nachdem jedoch von einem dritten Komitee am 10. Februar 1891 das Konzessionsgesuch für eine Eisenbahn von Bern über Worb und Sumiswald nach Huttwil eingereicht worden war, verzichteten die beiden Lokalkomitees auf ihr Begehren zugunsten dieser durchgehenden Linie, immerhin unter der ausdrücklichen Bedingung, dass, wenn die Finanzierung der ganzen Linie nach Ablauf der Konzessionsfrist (15. April 1894) nicht gesichert sei, die beiden Konzessionsgesuche wieder zu Recht bestehen sollen, sofern dies verlangt werde.

Durch Bundesbeschluss vom 17. April 1891 wurde darauf den Herren Grossrat Bigler in Biglen und Dr. Stucki in Worb, namens eines Initiativkomitees zu handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bern über Worb und Sumiswald nach Huttwil erteilt.

Am 3. Februar 1894 schlossen dann die beiden Initiativkomitees von Sumiswald und Grünen eine Uebereinkunft ab, worin sie sich zu einem «Initiativkomitee Sumiswald-Grünen » vereinigten und übereinkamen, dass, wenn immer möglich, eine gemeinsame Station Sumiswald-Grünen im sogenannten Wilermätteli, südwestlich vom Wiler bei Sumiswald, erstellt werden sollte und zwar so, dass sowohl eine Weiterführung nach Huttwil oder Wasen, oder beides zusammen mög-

Sollte aber die Ausführung dieses Projektes auf Schwierigkeiten stossen, so sei die Hauptstation nach Sumiswald (Dorfplateau) zu verlegen. Auch hier wäre die Verbindung mit Huttwil und Wasen anzustreben. Bei der Erstellung einer Station auf dem Dorfplateau sollte die Ortschaft Grünen in der Weise entschädigt werden, dass für dieselbe in der Nähe von Grünen eine Haltestelle mit Güterverkehr errichtet würde, deren Höhenlage diejenige der Ortschaft Grünen nicht überrage.

Infolge der Finanzierung der Burgdorf-Thun-Bahn im Jahre 1897 wurde der Bau der Strecke Biglen-Hasle-Rüegsau, welche ein Teilstück der konzessionierten Linie Bern - Worb - Sumiswald -Huttwil bildete, gesichert, woraufhin nun das vorgenannte vereinigte Initiativkomitee Sumiswald-Grünen, Präsident Herr Nationalrat Dr. Müller in Sumiswald, im März 1897 beim Bundesrat um Abänderung der Konzession für das Teilstück Goldbach, eventuell Ramsei-Sumiswald-Huttwil und Uebertragung derselben nachsuchte.

3. Konzession. Das eidg. Eisenbahndepartement hielt jedoch dafür, dass die Erteilung einer neuen Konzession der teilweisen Uebertragung vorzuziehen sei, womit sich der Regierungsrat einverstanden erklärte.

> Am 15. Oktober 1897 erteilte dann die schweizerische Bundesversammlung dem Initiativkomitee Sumiswald-Grünen zu handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ramsei, eventuell Goldbach oder Hasle-Rüegsau, über Sumiswald nach Huttwil.

> Die in Art. 5 derselben vorgesehene Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten wurde vom Bundesrat seither wiederholt, letztmals durch Beschluss vom 10. Januar 1905 um zwei Jahre, das heisst bis zum 15. Oktober 1906, verlängert.

Auf den Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 gesellschaft. hin bildete sich bereits im März 1897 eine «Gründungsgesellschaft», in welche jede der beteiligten acht Gemeinden, nämlich Sumiswald, Lützelflüh, Trachselwald, Affoltern, Dürrenroth, Walterswil, Wyssachengraben und Huttwil je drei und das Initiativkomitee, beziehungsweise die Konzessionäre fünf Vertreter abordneten.

Diese Gründungsgesellschaft liess nun ein Vorprojekt ausarbeiten und fachmännisch begutachten. Das Initiativkomitee gab sodann am 25. April 1899 der Gründungsgesellschaft die Erklärung ab, dass es sich verpflichte, ihr die Konzession vom 15. Oktober 1897 nach erfolgter Finanzierung der Linie und nach stattgefundener Konstituierung der zu bildenden Aktiengesellschaft abzutreten und zwar gegen Entschädigung der zur Erwerbung der Konzession und der Vorstudien erwachsenen Kosten, sowie nach Einzahlung sämtlicher Gemeindebeiträge an die Kosten der definitiven Planaufnahme.

Für die Strecken Ramsei-Grünen und Gam- 5. Projekte. menthal-Huttwil bot die Wahl der Linienführung keine besondere Schwierigkeit. Für das Zwi-Grünen - Sumiswald - Gammenthal schien die Variante über Wilermätteli-Sumpf, vor dem Burgbühl bei Sumiswald, mit nur einer Station für Sumiswald und Grünen die vorteilhafteste, weshalb die Experten (Egli und Ritz) und später auch die kantonale Eisenbahndirektion der Gründungsgesellschaft diese Variante zur Annahme empfahlen. Die Gründungsgesellschaft nahm diesen Vorschlag an und stellte im Mai 1900 ein Finanzprogramm für die Hauptlinie Ramsei - Sumiswald - Huttwil mit einer Gemeinschaftsstation für Sumiswald und Grünen im Wilermätteli, sowie für die Nebenlinie Sumiswald-Wasen auf, worin sie den beteiligten Gemeinden in Berücksichtigung ihrer Interessen und Steuerkraft entsprechende Beiträge zuwies.

Sumiswald-Dorf konnte sich jedoch mit diesem Projekt nicht befreunden und strebte eine Zweiteilung der Station Sumiswald, je eine Station in Grünen und Sumiswald an.

Die Einwohnergemeinde Sumiswald setzte zur Untersuchung der Bahnfrage eine Kommission ein, welche die Ingenieure Leuch und Hittmann mit einem neuen Gutachten beauftragte, infolgedessen eine Vermittlungsvariante (A. Krankenhausprojekt) mit Grünen als Hauptstation und Sumiswald als Station an der Zweiglinie nach Wasen zustande kam. Allein auch dieses Projekt fand keinen grossen Anklang.

In die ganze Angelegenheit trat Stillstand ein, bis anfangs März 1903 die Gründungsgesellschaft das Unternehmen der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn mit Abzweigung nach Wasen auf eine neue Grundlage stellte.

Durch die verschiedenen Gutachten wurde konstatiert, dass die Führung der Eisenbahn über das Plateau von Sumiswald-Dorf ihre Anlage erheblich verteuern und ihre Rentabilität in Frage stellen würde.

Die Gründungsgesellschaft beschloss deshalb in ihren Versammlungen vom 2., beziehungsweise 21. März 1903, es sei auf Grundlage des von Ingenieur Ritz aufgestellten neuen Projektes für Sumiswald und Grünen nur eine Station in der Nähe von Grünen vorzusehen und die Abzweigung nach Wasen von da aus zu bewerkstelligen.

Diese Beschlüsse wurden von den Bewohnern von Sumiswald-Dorf sofort energisch bekämpft, dem Projekt Ritz das Projekt der Zweiteilung der Station entgegengestellt, von Seite des Ini-

4. Gründungs

tiativkomitees Sumiswald-Grünen in einem am 6. März 1903 an die Gründungsgesellschaft gerichteten Protest die Uebereinkunft vom 3. Februar 1904 als gebrochen und die von ihm am 25. April 1899 abgegebene Erklärung betreffend Konzessionsabtretung als dahingefallen erklärt. Alle Rechte, welche es übrigens durch die Beschlüsse der Gründungsgesellschaft vom 2., beziehungsweise 21. März 1903 als verletzt betrachtete, wurden vorbehalten.

6. Rentabili-

Die Gründungsgesellschaft liess sich durch tätsgutachten diesen Protest in ihrem weitern Vorgehen nicht stören, sondern beauftragte am 14. April Herrn Ingenieur Löffler, Direktor der Tössbahn in Winterthur, ein Gutachten über die Rentabilität der eventuell Hasle-Rüegsau-Sumiswald-Huttwil-Bahn mit und ohne Abzweigung nach Wasen und deren Einfluss auf die anschliessenden Linien auszuarbeiten.

Ferner holte ein Eisenbahnkomitee Ramsei-Sumiswald-Dorf-Wasen von dem nämlichen Fachmann ein Gutachten für diese Linie, mit eventueller Fortsetzung über Dürrenroth nach Huttwil ein und ebenso liess der Gemeinderat von Eriswil das Projekt für eine Eisenbahn von Ramsei über Grünen, Wasen und Eriswil nach Huttwil mit Durchtunnelung der Fritzenfluh studieren und unterbreitete die Vorlage ebenfalls Herrn

Löffler zur Begutachtung.

Der Bericht des Experten an die Bahngesellschaft vom 4. August 1903, an das Eisenbahnkomitee von Sumiswald-Dorf vom 10. September 1903 und an den Gemeinderat von Eriswil vom 30. September 1903 lautete für die Variante über Eriswil entschieden ungünstig und für die Variante Ritz befriedigender als für die beiden andern, weshalb sich die Gründungsgesellschaft entschloss, die Variante Ritz mit Abzweigung nach Wasen dem neuen Finanzierungsvorschlag zugrunde zu legen. Die Anlagekosten dieser Linie wurden nach den Berechnungen des Herrn Ingenieur Löffler festgesetzt wie folgt:

Hauptlinie Ramsei - Grünen -

Huttwil Fr. 2,400,000. — Abzweigung Grünen - Wasen . >> 400,000. —

Zusammen Fr. 2,800,000.

Mit grosser Mehrheit entschieden sich die interessierten Gemeinden für die Ausführung der Eisenbahn Ramsei-Huttwil nach dem Projekt Ritz und wandten ihre Aktienzeichnungen dieser Linie zu. Der Regierungsrat hat die Annahme dieses Projektes als Grundlage für die provisorische Aktienbeteiligung des Staates Bern ohne Präjudiz für die endgültige Gestaltung des allgemeinen Bauprojektes ebenfalls gutgeheissen.

7. Aktiengesellschaft der R.S.H.B.

Infolgedessen konnte sich die Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ramsei über Sumiswald nach Huttwil und Abzweigung von Grünen nach Wasen konstituieren. Die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre fand am 16. April 1904 in Grünen statt. Die Einzahlung von 20% des Aktienkapitals von 2,044,000 Fr. wurde konstatiert, die Gesellschaftsstatuten wurden angenommen und die Verwaltungsorgane bestellt, sowie von der Versammlung beschlossen, es sei, im Falle eine Einigung der

ursprünglichen Konzessionsbewerber unter sich nicht möglich sei und die bestehende Konzession nicht als ohne weiteres auf die neu gegründete Aktiengesellschaft übergegangen betrachtet werde, ein Gesuch um Erteilung einer neuen Konzession beim Bundesrat einzureichen.

Das Initiativkomitee Sumiswald-Grünen zeigte sich zur Konzessionsabtretung an die Bahngesellschaft jedoch nicht geneigt, sondern reichte am 15. April 1904 beim eidgenössischen Eisenbahndepartement ein Konzessions-Fristverlängerungsgesuch ein und richtete sodann, gemeinschaftlich mit einem «Initiativkomitee in Sumiswald für eine Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Dorf-Huttwil», am 23. August 1904 eine vom Juni gleichen Jahres datierte Vorstellung an den Grossen Rat, in welcher, unter Beilage von Akten und Plänen, folgendes Begehren gestellt wurde:

Es seien an eine Subventionierung der Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Huttwil mit Abzweigung nach Wasen die Bedingungen zu knüpfen:

- 1. dass die Linie Ramsei-Huttwil über Sumiswald-Dorf geführt und in Sumiswald-Dorf eine Stationsanlage erstellt werde;
- dass die Abzweigung nach Wasen von der Station Sumiswald-Dorf aus stattfinde.

Die beiden Komitees taten gleichzeitig beim Bundesrat Schritte, damit derselbe das fernere Vorgehen der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft ohne Konzession verhindere, den Gesellschaftsstatuten, den technischen Vorlagen und dem Finanzausweis die Genehmigung verweigere, sowie ein eventuelles Gesuch dieser Gesellschaft um Erteilung einer neuen Konzession abweise.

Nachdem jedoch die am Zustandekommen der Bahn interessierten Gemeinden (ausgenommen Rüegsau, welche Gemeinde sich in dieser Frage neutral verhielt), nämlich Sumiswald, Lützelflüh, Affoltern, Dürrenroth, Huttwil, Trachselwald, Walterswil, Wyssachengraben und Langenthal sich gegen die Bewilligung der Konzessionsfristverlängerung an das Initiativkomitee Sumiswald-Grünen ausgesprochen hatten, beantragte der Regierungsrat, nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse, dem eidgenössischen Eisenbahndepartement in Schreiben vom 19. September 1904, es möchte dem Gesuch dieses Komitees vom 15. April 1904 und der Vorstellung der beiden Komitees vom 4. Mai 1904 an den schweizerischen Bundesrat keine Folge gegeben werden.

Hierauf hat sich das Initiativkomitee Sumiswald-Grünen auf gütliche Verhandlungen eingelassen und am 7./13. Oktober 1904 kam zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft eine Uebereinkunft zustande, laut welcher das Initiativkomitee die Konzession vom 15. Oktober 1897 an die Bahngesellschaft abgetreten hat. Letztere suchte nun beim Regierungsrat zuhanden des Bundesrates um Genehmigung der Uebertragung, sowie um Fristverlängerung für weitere zwei Jahre nach.

Durch Beschluss vom 27. Dezember 1904 genehmigte der Bundesrat die Statuten der R. S. H. Bahngesellschaft und bewilligte ihr sodann am 10. Januar 1905 eine Verlängerung der Konzessionsfrist um zwei Jahre.

#### II. Subventionsgesuch.

Unter Einsendung des von ihr ausgearbeiteten Bauprojektes, der Gesellschaftsstatuten und der andern Ausweise stellte nun die Gesellschaft der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn unterm 27. Februar 1905 an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates das Gesuch, es möchte derselbe

1. die Statuten der Aktiengesellschaft der Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Huttwil mit Abzweigung von Grünen nach Wasen genehmigen:

ung von Grünen nach Wasen genehmigen; 2. die Aktienbeteiligung des Staates Bern an diesem Unternehmen auf 3503 Aktien à 500 Fr. = 1,751,500 Fr. festsetzen und

3. den Finanzausweis dieses Unternehmens als genügend anerkennen und genehmigen.

In ihrer *Einleitung* weist die Eingabe zunächst auf die Anstrengungen hin, welche das Unter-Emmenthal in den 1860er und 1870er Jahren machte, um den Schienenstrang, welcher Bern mit Luzern und der Gotthardbahn in Verbindung setzen sollte, durch das Unter-Emmenthal zu führen und wie die Entlebucherlinie gegenüber diesen Anstrengungen schliesslich Siegerin blieb.

Die schöne Hoffnung des Amtsbezirkes Trachselwald, an eine unserer schweizerischen Hauptlinien zu gelangen, sei damit auf immer begraben worden und nichts anderes übrig geblieben, als von vorne anzufangen und auf den Anschluss an das Netz der Nebenbahnen hinzuarbeiten. Nachdem darauf das Unter-Emmenthal durch die Burgdorf-Langnau-Bahn und die Langenthal-Huttwil-Bahn an zwei Punkten seiner Peripherie dem Bahnverkehr erschlossen worden sei, habe es gegolten, die für den Amtsbezirk noch wichtigere Verbindung von Huttwil über Sumiswald bis an die Emmenthalbahn zu verwirklichen.

Sodann werden die von den verschiedenen Initianten unternommenen Schritte zur Organisation des Unternehmens bis zur Konstituierung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft geschildert, welchen wir eingangs Erwähnung getan haben.

Die Gesellschaftsstatuten seien vom Bundesrat genehmigt und die Konzession gemäss Urkunde vom 7./13. Oktober auf die Gesellschaft übertragen, sowie durch Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1905 verlängert worden.

Zu dem von ihr dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegten allgemeinen Bauprojekt Ramsei-Sumiswald-Huttwil, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, bemerkt die Bahndirektion, dass den beteiligten Kreisen vor Aufnahme dieses Projektes eine Reihe anderer genereller und definitiver Projektstudien unterbreitet worden sei. Keine derselben habe aber Aussicht auf Verwirklichung, weil die Beteiligten in ihrer Gesamtheit an die Finanzierung eines andern als des Projektes Ritz nicht herantreten wollten, hauptsächlich deswegen, weil ein anderes befriedigendes Projekt einfach nicht finanziert werden könnte. Deshalb sei von den Organen der Bahngesellschaft Ramsei-Sumiswald-Huttwil die Ausführung des generell von Herrn Ingenieur Ritz und definitiv von Herrn Ingenieur von Werdt aufgestellten Projektes beschlossen worden.

Von Seite eines neuen Initiativkomitees für eine Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Dorf-Huttwil sei der Einwohnergemeinde Sumiswald am 17. Oktober 1903 ein eigenes skizzenhaftes Projekt zur Genehmigung unterbreitet worden, welche dasselbe jedoch abgelehnt habe. In den andern interessierten Gemeinden sei ein Antrag auf Annahme dieses Projektes gar nicht eingebracht worden, weil sich dort niemand finden lasse, der es befürworten würde. Wohl möge es zwar noch Leute geben, die dem Grossen Rat zumuten werden, er solle dem Sumiswald-Dorf-Projekt gegenüber demjenigen der R. S. H. Bahngesellschaft zum Durchbruch verhelfen. Die Direktion habe jedoch schon in einer andern besondern Eingabe den Beweis erbracht, dass dieses Projekt nicht ausführbar sei.

Für die Finanzierung der von ihr nunmehr auf 3,003,000 Fr. oder 122,073 Fr. per Kilometer veranschlagten Linie Ramsei-Sumiswald-Huttwil, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, nimmt die Bahngesellschaft ein *Aktienkapital* von 2,600,000 Fr. und ein Obligationenkapital von 400,000 bis 500,000 Fr. in Aussicht.

Betreffend das Obligationenkapital nimmt die Eingabe Bezug auf das auf pag. 3 hievor erwähnte Rentabilitätsgutachten des Herrn Löffler vom 4. August 1903, mit Nachtrag vom 11. September gleichen Jahres und macht zunächst darauf aufmerksam, dass die dort, sowie im Finanzierungsvorschlag der Gründungsgesellschaft vom 19. Oktober 1903 für das Projekt Ritz vorgesehene Voranschlagssumme im heutigen Finanzierungsvorschlag um zirka 200,000 Fr. überschritten werde. Es habe dies seinen Grund darin, dass damals nur ein generelles Projekt vorgelegen habe; heute nun aber könne man sich auf ein definitives Bauprojekt stützen. Einzig für das Rollmaterial seien damals 70,000 Fr. zu wenig berechnet worden.

Sodann wird darauf hingewiesen, dass die Betriebsausgaben im Gutachten Löffler im Vergleich zu denjenigen der benachbarten Bahnen Langenthal-Huttwil und Huttwil-Wolhusen zu hoch berechnet seien und dass die von der Direktion der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn aufgestellte, in Beilage mitfolgende Betriebsrechnung, welche jährlich eine Einnahme von 224,900 Fr. und eine Ausgabe von 182,100 Fr., somit einen Betriebsüberschuss von 42,800 Fr. aufweist, für die ersten Betriebsjahre vollständig ausreichen werde. Dabei seien auch die Mehrkosten, welche durch den Betrieb der Sackbahn nach Wasen, sowie durch die zwischen Sumiswald und Ramsei vorgesehene grössere Anzahl Züge verursacht werden, berücksichtigt. Diese Mehrbelastung des Betriebes komme deutlich durch die kilometrischen Betriebskosten, welche sich auf 7280 Fr. stellen, zum Ausdruck, während solche in den ersten fünf Betriebsjahren bei der L. H. B. durchschnittlich 5175 Fr. und bei der H. W. B. 6020 Fr. betragen haben.

Die von Herrn Löffler auf Grund einlässlicher, verkehrsstatistischer Untersuchungen gefundenen Einnahmen lässt die Direktion der R. S. H. Bahn, mit Ausnahme des Postens für «Verschiedene Einnahmen », welche sie um 4500 Fr., das heisst auf 10,000 Fr. reduziert hat, unverändert gelten, obwohl ihr die Einnahmen aus dem Personenverkehr für den Anfang hoch genug erscheinen. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr setzen eine Verkehrsteilung nach der kürzesten Distanz voraus.

Nach dieser Betriebsrechnung erscheint ihr schliesslich die Verzinsung eines Obligationenkapitals von 400,000 bis 500,000 Fr. als hinlänglich gesichert.

Ueber die nachgesuchte Aktienbeteiligung des Staates äussert sich die Direktion der R. S. H. Bahn wörtlich folgendermassen:

«Art. 6 dieses Gesetzes (Gesetz vom 4. Mai «1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau «und Betrieb von Eisenbahnen) bestimmt, dass « dabei auf die Opfer der beteiligten Landesgegend «Rücksicht genommen werde. Nun haben die «an der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn zumeist «interessierten Gemeinden Affoltern, Dürrenroth «und Sumiswald mit 7936 Seelen Wohnbevöl-«kerung für 567,000 Fr. Aktien gezeichnet und «davon 20% einbezahlt. Das macht auf den «Kopf der Bevölkerung für Affoltern 109 Fr., «für Dürrenroth 107 Fr., in der Ortschaft Grünen «81 Fr. Bei den Leistungen in der Gemeinde «Sumiswald ist nicht ausser Acht zu lassen, dass «grosse Teile dieser Gemeinde auch nach dem «Bau unserer Bahn einen weiten Weg bis zur « nächsten Station zu machen haben werden, denn «es beträgt zum Beispiel die Entfernung aus dem «hintern Hornbachtal bis zur Station Wasen noch «10 km. Die angeführten Leistungen aber dürf-«ten ihresgleichen suchen und rechtfertigen dem-«nach sicherlich auch ein weitgehendes Entge-« genkommen von Seite des Grossen Rates. Die Be-«völkerung des Unter-Emmenthales teilt mit dem « gesamten Bernervolk die Ueberzeugung von der «Unentbehrlichkeit der Bahnen für eine Gegend, « die wirtschaftlich vorwärts kommen will. Wenn «man sieht, wie der Bahnverkehr unseren Nach-«barortschaften Burgdorf, Langnau, Langenthal « und Huttwil einen Aufschwung vermittelt hat, « und damit vergleicht, wie Sumiswald, Affoltern « und Dürrenroth nicht nur stille stehen, sondern «zurückgehen — hat doch die Wohnbevölkerung «dieser drei Gemeinden von 1888 bis 1900, statt «zuzunehmen, um 282 Köpfe abgenommen « so drängt sich jedermann die Einsicht auf, dass « die angestrebte Bahnverbindung für das Unter-«Emmenthal ein wirtschaftliches Lebensbedürfnis «ist. Wenn der Staat Bern aber das Unter-Em-« menthal vor dem Niedergange bewahren hilft, so «fördert er seine eigenen Interessen, nicht nur «mittelbar, sondern direkt, indem er in den Ge-«meinden Affoltern, Dürrenroth, Sumiswald und «Trachselwald rund 350 ha Waldungen und 70 ha « Alpweiden mit fast einer Million Grundsteuer-« schatzung besitzt, welcher Grundbesitz an un-« serem Unternehmen in hohem Masse beteiligt

Was den innerhalb der Kompetenz des Grossen Rates liegenden, anbegehrten ausserordentlichen Staatsbeitrag von 500,000 Fr. anbetrifft, so könne ohne denselben an eine Verwirklichung

des Unternehmens leider nicht gedacht werden. Damit werde sich die Aktienbeteiligung des Staates auf zirka 70,000 Fr. per Kilometer belaufen, eine Summe, die gewiss ansehnlich erscheine, aber bei einer Reihe bernischer Nebenbahnen bereits überschritten worden sei, so zum Beispiel bei der Weissenstein- und der Sensethalbahn. Das Unter-Emmenthal habe schon lange andern Landesteilen Bahnen bauen helfen, so dass es heute wohl Anspruch auf eine Bahnverbindung erheben dürfe, ohne welche eine wirtschaftliche Dekadenz des Amtsbezirkes Trachselwald unausbleiblich sei.

#### III. Vorstellung des Initiativkomitees für eine Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Dorf-Huttwil, mit Abzweigung nach Wasen.

Wir haben dieser an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates gerichteten Vorstellung vom Juni 1904, welche das Initiativkomitee für eine Ramsei-Sumiswald-Dorf-Huttwil-Bahn, mit Abzweigung nach Wasen, in Voraussicht des vorstehenden Subventionsgesuches und in der Befürchtung, es würde die Ausführung des Vorhabens der R. S. H. Bahngesellschaft die Ortschaft Sumiswald in ihren wirtschaftlichen Interessen in unverantwortlicher Art und Weise schädigen, am 23. August 1904 eingereicht hat, bereits Erwähnung getan.

Das Komitee weist darin zunächst auf das Gutachten der Herren Ingenieur Zürcher, Nationalrat in Thun und Oberingenieur von Graffenried in Bern vom 30. August 1890 hin, welches eine direkte Verbindung mit Sumiswald-Dorf befürwortet habe.

Es verbreitet sich darauf über die von uns in der Einleitung skizzierten geschichtlichen Vorgänge, die Uebereinkunft und die Konzession, welche durch die Abtretung und Uebertragung der letztern auf die Bahngesellschaft ihre Erledigung gefunden haben und bespricht sodann die verschiedenen Projekte, insbesondere das Dorf-Projekt und die Vermittlungsprojekte.

Da das Wilermätteli-Projekt mit gemeinsamer Station Grünen - Sumiswald nicht befriedigen konnte, so seien die Herren Ingenieure Hittmann und Leuch in ihrem Gutachten vom Mai 1902 an die Eisenbahnkommission der Einwohnergemeinde Sumiswald auf die sogenannten A und D Varianten, mit zwei getrennten Stationen für Grünen und Sumiswald verfallen.

Bei der Variante A befindet sich die Trennungsstation für die Zweiglinie nach Wasen bei Grünen, zirka 200 Meter vom sogenannten Salzhaus entfernt und die Station Sumiswald an der Zweiglinie nach Wasen, beim Bezirksspital (Krankenhausprojekt).

Bei Variante D erhält Grünen eine Haltestelle unterhalb der Gerbe und Sumiswald die Trennungsstation beim Krankenhaus (verbessertes Krankenhausprojekt).

Die Finanzierung sei nun auf Grundlage des letztgenannten Projektes D an die Hand genommen worden. Die Zeichnungen hiefür hätten einen günstigen Verlauf genommen bis die Gründungsgesellschaft das Projekt Ritz mit nur einer Station für Sumiswald-Grünen in Grünen auf den Schild erhoben habe.

Die Gemeinde Sumiswald und dortige Private hätten allein für die D Variante 320,000 Fr. aufgebracht. Die Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 1903 habe für das Grünen-Projekt eine Subvention von 200,000 Fr. bewilligt, aber durch Beschluss vom 12. Dezember gleichen Jahres bestimmt, dass alle Projekte, namentlich auch das Dorf-Projekt studiert werden sollen.

Dem von der Dorfschaft Sumiswald mit Schonegg, Griesbach und Kleinegg bestellten Initiativ-Komitee für eine Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Dorf-Huttwil mit Abzweigung nach Wasen sei alsdann der Auftrag zu teil geworden, für das Stück Ramsei-Sumiswald-Dorf-Wasen, als I. Sektion der ganzen Linie, Pläne zu erstellen und daraufhin ebenfalls ein Rentabilitätsgutachten ausarbeiten zu lassen.

Die Projektausarbeitung sei Herrn Ingenieur Anselmier in Bern und die Ausarbeitung des Gutachtens, auf Wunsch und Veranlassung der kantonalen Eisenbahndirektion hin, ebenfalls Herrn Tössthalbahn-Direktor Löffler in Winterthur übertragen worden. Die Aufgabe dieses Experten sei gewesen, das vorgenannte Bauprojekt mit Station Sumiswald auf dem Dorfplateau und Fortsetzung über Dürrenroth nach Huttwil, wie solches schon im Jahr 1894 vereinbart und durch die Bundesbehörden gutgeheissen worden sei, zu begutachten und für diese Projekte, mit und ohne Anschluss an Hasle-Rüegsau, die erforderlichen Untersuchungen über deren Rentabilität anzustellen.

In seinem Gutachten vom 10. September 1903 komme Herr Direktor Löffler zum Schluss, dass die Ausführung bloss einer ersten Sektion nach Wasen nicht zu empfehlen sei. Erheblich günstiger gestalte sich das Projekt mit Fortsetzung der Linie nach Huttwil, sofern nur die Voraussetzung erfüllt sei, dass die Linie Ramsei-Huttwil nicht mehr als 20 km Tariflänge erhalte, wodurch es hinsichtlich des Verkehrs mit dem Projekt Ritz gleichwertig würde. Diese Bedingung sei erfüllt, indem beim Sumiswald-Dorf-Projekt die Strecke Ramsei-Huttwil nur 191/2 Kilometer betrage.

Ferner ergebe sich hiebei ein Einnahmen-Ueberschuss von 15,684 Fr., beim Projekt Ritz dagegen ein solcher von nur 8333 Fr., so dass beim Dorf-Projekt eine sicherere Verzinsung des Obligationenkapitals und eine früherere Ausrichtung von Dividenden zu gewärtigen sein werde.

Allerdings veranschlage der Experte die Kosten des Sumiswald-Dorf-Projektes um 220,000 Fr. höher als beim Projekt Ritz, nämlich auf 3,020,000 Fr. Die Differenz werde aber ziemlich vollständig durch Privatzeichnungen aus Sumiswald gedeckt. Uebrigens werde diese Kostendifferenz eine wesentliche Reduktion erfahren, sogar ganz dahinfallen, wenn beim Grünen-Projekt für die Abzweigung nach Wasen auch die Kosten eines eigenen Bahnkörpers berechnet und die wohlfeilere Strassenbahn Grünen-Wasen aufgegeben werde.

Das wesentlichste, bei der Wahl des einen oder andern Projektes in Betracht fallende Moment sei das volkswirtschaftliche und diesbezüglich müsse der subventionierende Staat Bern, ohne dessen Unterstützung das Unternehmen nicht ausgeführt werden könne, einzig ein Interesse am Zustandekommen des Dorf-Projektes haben. Durch dieses Projekt würden die gewerbreichen Ortschaften Sumiswald-Dorf und Wasen in ihrer Entwicklung unterstützt und gefördert, während das Grünen-Projekt gerade das Gegenteil hievon zur Folge haben müsse, indem es den Verkehr dieser Gegend dem bisherigen Verkehrszentrum Sumiswald entfremden und dem Dorf selbst nur auf äusserst mühsamem und beschwerlichem Wege Verbindung mit der Station gestatten würde. Nicht nur die beträchtliche Entfernung der Station Grünen von zirka 1300 Meter vom Dorfe, sondern ganz besonders auch der Höhenunterschied von 40 bis 50 Meter zwischen der Station und Sumiswald-Dorf würden als schwerwiegende Nachteile für das Dorf in Betracht fallen.

Das Initiativkomitee hält sodann der Bedeutung Grünens die Bedeutung von Sumiswald-Dorf entgegen, unter Hinweis auf dessen Verkehrseinzugsgebiet, auf die öffentlichen Gebäude, Institute und Einrichtungen, auf die dortigen zahlreichen Geschäfte und produziert zum Beweis des Uebergewichtes von Sumiswald statistische Zusammenstellungen über die Zahl und den Versicherungswert der Gebäude, die Steuerkraft, den Güterverkehr von und nach Sumiswald-Dorf mit der Station Ramsei der Emmenthalbahn, sowie betreffend die Privat-Aktienzeichnungen.

Das Komitee kommt zum Schluss, dass es eine unverdiente Hintansetzung des Dorfes Sumiswald, welches dreimal so viel an die Lasten des Staatswesens zu tragen habe und auch eine Schwächung der Gemeinde Sumiswald wäre, wenn der Staat Bern dem Grünenprojekte den Vorzug gegenüber dem Dorfprojekt geben sollte.

Endlich erwähnt die Eingabe der von privater Seite angeregten Vermittlungsprojekte, von denen das eine (Adolf Marti) eine Gemeinschaftsstation im Wiler mit ungefähr gleich langen und steilen Zufahrtsstrassen von Grünen und Sumiswald, vorsehe, während beim anderen Projekt (Otto Marti) für jede der beiden Ortschaften eine getrennte Stationsanlage in Aussicht genommen sei. Die grosse Nähe beider Stationen habe nichts Ausserordentliches an sich, wie viele Beispiele bewiesen.

#### IV. Erwiderung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft auf die Vorstellung des Initiativkomitees für Sumiswald-Dorf.

Wir heben aus dieser, am 10. Februar 1905 ebenfalls dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates eingereichten Antwort hienach die Hauptpunkte hervor und erlauben uns, im übrigen auf die Eingabe selbst hinzuweisen.

Der Vorschlag der ersten Experten, der Herren Zürcher und von Graffenried, müsse für die heute vorliegenden Eisenbahnprojekte als unzutreffend bezeichnet werden, weil es sich darin um die Begutachtung einer Sackbahn von Sumiswald nach Ramsei und nicht um eine durchgehende Verbindung zweier grosser Talschaften und der sie durchziehenden Bahnen — Emmenthalbahn einerseits und Langenthal Huttwil Wolhusen-Bahn anderseits — gehandelt habe. Die technischen Schwierigkeiten, welche sich bieten, um auf die Höhe von Sumiswald und von dort weiter nach Weier zu gelangen, träten eben erst für das durchgehende Projekt in den Vordergrund, und es könne die Anlage einer Station auf dem Dorfplateau nur durch ein bedeutend (zirka 600 Meter) längeres und kostspieligeres Tracé mit ungünstigem Längenprofil erkauft werden.

Die Finanzierung der von den Herren Hittmann und Leuch vorgeschlagenen Vermittlungsvariante D würde ein Obligationenkapital von 990,000 Fr. erfordern.

Das mit der Vorstellung vom Juni 1904 eingereichte Bauprojekt von Sumiswald-Dorf komme, unter Zugrundelegung der im Kostenvoranschlag für das Projekt der Bahngesellschaft berechneten Ansätze und Einheitspreise, auf 3,506,000 Fr., also um zirka eine halbe Million höher zu stehen als letzteres. Nach dem Projektverfasser, Herr Ingenieur Anselmier, würde diese Linie sogar 3,775,000 Fr. kosten.

Die Aktienzeichnungen von Gemeinden, Gesellschaften und Privaten seien ausdrücklich und einzig an das Ritzprojekt mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, sowie Haltestellen in Griesbach und Burghof gezeichnet worden.

Die Gemeinde Sumiswald beteilige sich im Verhältnis zu den auf ihr Gebiet entfallenden Bauausgaben ohnehin schon zu schwach. Das Missverhältnis würde durch die Führung des Tracés über Sumiswald-Dorf gemäss Projekt des Initiativkomitees nach obigem noch um eine halbe Million grösser.

Die in dessen Eingabe angeführten volkswirtschaftlichen Gründe könnten für die andern an der Bahn gelegenen Gemeinden nicht ausschlaggebend sein, seien übrigens auch nicht richtig. Die Direktion der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn produziert diesbezüglich ebenfalls statistische Erhebungen über die Wohnbevölkerung von Sumiswald und Grünen, die Steuerkraft und einen Auszug aus dem Fahrkartenregister über den Güterverkehr der Station Ramsei der Emmenthal-Bahn

Die Bahngesellschaft fasst ihre Argumente schliesslich wie folgt zusammen:

- «1. Die Erstellung von zwei Stationen Su-«miswald und Grünen ist wegen der dadurch ver-«mehrten Betriebs- und Baukosten unausführbar.
- «2. Ein irgendwie befriedigendes Vermittlungs-«projekt ist bei der topographischen Lage von «Sumiswald überhaupt nicht zu finden und kann «es sich unter jetzigen Verhältnissen gar nicht «mehr daium handeln, über ein solches zu dis-
- «3. Die Genehmigung der von Sumiswald-Dorf «in der Eingabe vom Juni 1904 gestellten An-«träge würde die Auflösung der schon gebildeten «Aktiengesellschaft und den Verlust namhafter «Aktienzeichnungen und damit den grössten «Nachteil für unsere ganze Landesgegend in

«volkswirtschaftlicher Beziehung zur Folge ha-«ben.

- « 4. Die Bevölkerung einer ganzen grossen « Landesgegend, die seit Jahren sehnlichst den « Bau einer Eisenbahn herbeiwünscht und die « sich unzweideutig für ein bestimmtes Tracé er- « klärt und dazu, unter Darbietung von grossen « Opfern, die Mittel schon aufgebracht hat, steht « in diesem langjährigen Kampfe einigen Privaten « gegenüber, hinter denen nicht eine einzige Ge- « meinde steht.
- « Und so ist es nach unseren alten republi-« kanischen Grundsätzen Pflicht dieser Minder-« heit, sich der Mehrheit zu fügen.
- «5. Die Finanzierung des von Sumiswald-«Dorf vorgeschlagenen Projektes ist wegen der «dadurch bedingten enormen Mehrkosten ein «Ding der Unmöglichkeit.»

Sie beantragt auf diese Erwägungen hin, es möchte auf die Anträge des Eisenbahn-Initiativ-Komitees von Sumiswald-Dorf nicht eingetreten werden.

#### V. Petition aus der Gemeinde Sumiswald.

In einer Petition an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 18./20. Februar 1905 stellen 463 stimmberechtigte Bürger der Einwohnergemeinde Sumiswald das Gesuch um Genehmigung und Subventionierung des von der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft vorgelegten allgemeinen Bauprojektes (Ritz-v. Werdt-Projekt) mit einziger Station für Sumiswald in Grünen und Abzweigung nach Wasen von dieser Ortschaft aus, sowie mit Haltestellen in Burghof und Griesbach.

#### VI. Eingabe des Ortverbandes Grünen.

Dieselbe datiert vom 21. März 1905 und ist ebenfalls an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates gerichtet. Dieselbe sucht die in der Vorstellung des Initiativkomitees für eine Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Dorf-Huttwil, mit Abzweigung nach Wasen, in volkswirtschaftlicher Beziehung aufgestellten Behauptungen Punkt für Punkt zu widerlegen.

Wir verweisen auch hier der Kürze halber auf die Eingabe selbst.

#### VII. Amtliche Expertise.

Angesichts der widerstreitenden Interessen sah sich die kantonale Eisenbahndirektion veranlasst, dem Regierungsrat eine amtliche Expertise durch ausserhalb der Interessensphäre stehende Sachverständige über die einander gegenüberstehenden Projekte zu beantragen. Die Fragestellung wurde in einer von uns einberufenen Konferenz mit den Vertretern der Bahngesellschaft sowohl als von Sumiswald-Dorf vereinbart, woraufhin der Regierungsrat dieselbe durch die Frage betreffend die Spurweite ergänzte und durch Beschluss vom 15. März 1905 die Herren Ingenieur Fellmann, Direktor der Rigibahn in Vitznau, Ingenieur Jäggi, Direktor der Appen-

zeller-Strassenbahnen in Teufen und Nationalrat Rebmann in Erlenbach zu Experten ernannte.

Denselben sind folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt worden:

- «1. Ist es angezeigt, die in Frage stehende «Linie normalspurig zu bauen oder würde eine «Schmalspurbahn den Verhältnissen besser ent-«sprechen?
- « 2. Ist das von der Ramsei-Sumiswald-Hutt-« wil-Bahngesellschaft vorgelegte Projekt für eine « normalspurige Eisenbahn von Ramsei über Su-« miswald nach Huttwil, mit Abzweigung von « Grünen nach Wasen technisch richtig ausge-« arbeitet und sein Kostenvoranschlag für die Aus-« führung und Inbetriebsetzung dieser Linie hin-« reichend?
- «Entspricht die Tracéführung den Verkehrs-«interessen der beteiligten Landesgegend, even-«tuell welche Verbesserungen sind in dieser Be-«ziehung möglich, ohne dass die Lebensfähig-«keit der Linie gefährdet wird?
- « 3. Ist eines der andern vorliegenden Projekte « dem Projekt der Ramsei-Sumiswald-Huttwil- « Bahngesellschaft vorzuziehen, eventuell welches « und entspricht dasselbe den hievor gestellten « Anforderungen oder wird ein neues Projekt vor- « geschlagen?
- « 4. Ist insbesondere das vom Initiativkomitee « Sumiswald-Dorf in seiner Vorstellung an den « Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom « 23. August 1904 zur Ausführung beantragte Pro« jekt einer Linie Ramsei-Sumiswald-Dorf-Hutt-« wil, mit Abzweigung von Sumiswald-Dorf nach « Wasen dem Projekt der Bahngesellschaft in bau-« und betriebstechnischer oder in volkswirtschaft- « licher Hinsicht vorzuziehen?
- «5. Welche Mehrkosten würde die Tracéfüh-«rung über Sumiswald-Dorf für den Bau und «Betrieb der Bahn zur Folge haben?»

Das Gutachten ist im Laufe des Monats Juni eingelangt. Die Experten gelangen darin zum Schlusse, es liege auf der Hand, dass die im Projekte stehende Bahn *normalspurig* gebaut werden soll und fassen ihren Bericht wie folgt zusammen:

«Von den vorliegenden Projekten muss dem«jenigen der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahnge«sellschaft der Vorzug gegeben werden. Dasselbe
«ist technisch richtig ausgearbeitet, erzielt bei
«den günstigsten Steigungsverhältnissen die kür«zeste durchgehende Verbindung zwischen zwei
«grossen Talschaften und den diese durchzie«henden Bahnen. Der wesentlich in Frage kom«mende Transitverkehr bleibt der Bahn bei der
«durchgehenden Gesamtlänge von 19,200 Metern
«gesichert, wodurch dieselbe lebensfähig werden
«wird und mit der Zeit zu einer Rendite ge«langen kann.

« Um auch den volkswirtschaftlichen Interes« sen des Dorfes Sumiswald besser entgegenzu« kommen, sollte versucht werden, die Abzweig« ung nach Wasen über Sumiswald zu führen,
« wie wir oben dargetan haben. Wir glauben,
« dass auf dieser Basis ein für beide Teile be« friedigendes Resultat sich finden lassen wird. »

Die übrigen Projekte werden von den Experten dahin beurteilt:

Das Projekt des Dorfkomitees kann nicht befürwortet werden, weil dadurch Grünen und Trachselwald ganz abgeschnitten würden. Da dieses Projekt sodann eine erhebliche Mehrlänge gegenüber demjenigen der Bahngesellschaft aufweist, so bestünde die Gefahr, dass bei der grössern Betriebslänge der Transitverkehr für diese Linie verloren ginge.

Das Projekt Otto Marti (O. M. 1900 und 1905).

Die Unzukömmlichkeiten dieses Projektes liegen darin, dass die Linie, welche hinter Sumiswald in das Projekt der Bahngesellschaft eingeführt werden sollte, entweder mittels eines 16 Meter hohen Dammes über die Talmulde bei der Staatsstrasse oder aber mit  $27,5\,^{\circ}/_{00}$  zwischen der «alten Pinte» und der Weierhöhe geführt werden müsste. Bei einer Maximalsteigung von  $25\,^{\circ}/_{00}$  müsste die Nivellette bei der «alten Pinte» gehoben und beim Kulminationspunkt um zirka 1 Meter gesenkt werden, so dass dort die Dammhöhe sich wesentlich vergrössern würde und auf der Weierhöhe ein Einschnitt von 700 Meter Länge und 9 Meter grösster Tiefe gemacht werden müsste.

Dieser Nachteile wegen muss das Otto Marti-Projekt, wenn es auch Sumiswald in volkswirtschaftlicher Hinsicht besser bedienen würde, aufgegeben werden.

Die Vermittlungsprojekte Wiler und Wilermätteli schliessen die nämlichen Nachteile in sich wie das Otto Marti-Projekt und können daher auch nicht empfohlen werden.

### VIII. Vernehmlassung der Interessenten über diese Gutachten.

Wir haben das Gutachten der amtlichen Experten sowohl der Bahngesellschaft als dem Initiativkomitee für eine Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Dorf-Huttwil zur Kenntnis gebracht und es haben beide Anlass genommen, sich darüber auszusprechen.

Die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft erklärt sich in Schreiben vom 22. Juli 1905 mit den Schlüssen dieses Gutachtens, soweit es die Hauptlinie Ramsei-Sumiswald-Huttwil anbetrifft, vollständig einverstanden. Es sei dadurch von unparteiischer Seite nachgewiesen, dass das von ihr vorgeschlagene Projekt der Hauptlinie technisch richtig entworfen, sorgfältig studiert und in allen Teilen den übrigen Vermittlungsprojekten vorzuziehen sei.

Was aber die in der Beantwortung der Frage 4 gemachte Anregung der Experten zur Führung der Abzweigungslinie nach Wasen über das Dorfplateau von Sumiswald betrifft, so hat die Bahngesellschaft Bedenken gegen die Wiederaufnahme des Projektes A (Krankenhausvariante) der Herren Hittmann und Leuch. Sie wendet dagegen ein, dieselbe biete zu viele und zu grosse Nach-

teile und sei auch von der Bewohnerschaft von Sumiswald-Dorf seinerzeit abgelehnt worden.

Als Nachteile dieses Projektes werden hervorgehoben:

a. Vermehrung der Bau- und Betriebskosten.

Die baulichen Mehrkosten, von den Experten approximativ auf 122,000 Fr. berechnet, würden bei den sehr ungünstigen Terrainverhältnissen (Rutschgebiet), welche nicht unerhebliche Kunstbauten erfordern, bedeutend höher zu stehen kommen.

Aber es frage sich nicht nur, ob hiefür die Kostenberechnung der Experten hinreiche, sondern auch, ob diese Mehrkosten und diejenigen des Betriebes, welche nach den Experten jährlich 6000 Fr., nach Herrn Direktor Löffler 9000 Fr. betragen, sich bei den zu erwartenden Vorteilen lohnen werden;

b. Unmöglichkeit der Finanzierung;

c. ungünstige bauliche Verhältnisse der Bahnanlage (grosse Steigungen, starke Krümmungen, ungünstiges Längenprofil und eine wesentliche Verlängerung der Linie);

d. Taxerhöhung für die Wasenlinie;

e. geringe Frequenz der Station Sumiswald; f. Wegfall der Haltestelle Burghof-Mauer und infolgedessen einer grossen Zahl von Aktienzeichnungen, welche die Anlage derselben zur Bedingung gemacht haben;

g. Gefährdung des Fortbestandes der Bahn-

gesellschaft.

Die Eingabe bemerkt zum Schluss:

«Die volkswirtschaftlichen Interessen hängen «doch wohl in weit höherem Masse und in erster «Linie am Zustandekommen der Bahnverbindung « selbst, als an dem nicht zu vermeidenden Um-« stande der etwas grössern Entfernung des einen « oder andern Gemeindebezirkes von einer Sta-«tion ab. Unser Projekt ist so ausgeführt worden, «dass es die volkswirtschaftlichen Interessen «aller Gemeinden, soweit als immer möglich, be-«rücksichtigt. Die Gemeinde Sumiswald und da-«mit auch Sumiswald-Dorf sind im Projekte in «einer Weise bedacht, dass bei einigem guten «Willen alle weitergehenden Forderungen unbe-«dingt zurücktreten sollten. Wenn man die Lage « der Stationen Affoltern und Dürrenroth und ihre «betreffenden Aktienzeichnungen mit denjenigen «der Gemeinde Sumiswald vergleicht, so kann «man nicht begreifen, dass die Bewohner von «Sumiswald-Dorf, die übrigens fast gar keine « Aktien gezeichnet haben, zu der jetzt schon so « grossen Bevorzugung ihrer Gemeinde noch wei-«tere ausnahmsweise Begünstigung verlangen «können und dadurch das Zustandekommen der «Bahnverbindung selbst und die volkswirtschaft-«lichen Interessen der Gesamtheit gefährden.

« Wir haben die Auffassung, dass auch hier « wie überall der republikanische Grundsatz, dass « die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen habe, « zur Geltung kommen muss, und dass die In-« teressen einer kleinen Gruppe denjenigen der « Gesamtheit unterzuordnen sind. Damit befinden « wir uns auch in Uebereinstimmung mit dem, « was Herr Schmidlin aus Basel in seinem Be« richte zum schweizerischen Eisenbahngesetze « an den Bundesrat schon vor mehr als 50 Jahren « schrieb, dass die Mehrheit über der Minderheit « steht und dass dieser Satz auf dem Gebiete der « Nationalökonomie noch wahrer und allgemeiner « sei, als auf dem Gebiete der Politik. »

Das Initiativkomitee für die Eisenbahn über Sumiswald-Dorf ist mit dem unter Ziffer 3, litt. a, des Gutachtens des Experten eingenommenen ablehnenden Standpunkt gegenüber seinem Projekt nicht einverstanden und hält ferner die sub Ziffer 5 auf mehr als eine halbe Million geschätzten Mehrkosten dieses Projektes für zu hoch berechnet.

Wir beehren uns nun, Ihnen zuhanden des Grossen Rates folgenden Bericht über diese Vorlagen zu erstatten:

#### 1. Statuten der Bahngesellschaft.

Die Statuten bezeichnen als Zweck der Aktiengesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ramsei, eventuell Goldbach, oder Hasle-Rüegsau über Sumiswald nach Huttwil und Abzweigung von Grünen nach Wasen. Der Sitz der Gesellschaft ist Sumiswald. Das Aktienkapital beträgt 2,044,000 Fr. und ist eingeteilt in 4088 Inhaberaktien von je 500 Fr. Das Obligationenkapital darf 500,000 Fr. nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern, von welchen 2 durch den Regierungsrat des Kantons Bern, die übrigen durch die Generalversammlung gewählt werden. Die eigentliche Geschäftsführung wird einer dreigliedrigen Direktion übertragen.

Die Statuten geben uns einzig zu der Bemerkung Anlass, dass der für die Abzweigung nach Wasen in § 1 vorgesehene Ausgangspunkt Grünen so lange nicht als endgültig festgelegt angesehen werden kann, als das Tracé für die Strecke Ramsei-Weierhöhe nicht endgültig festgesetzt ist. Wir kommen diesbezüglich im nächsten Kapitel betreffend das allgemeine Bauprojekt darauf zurück.

Die Bahngesellschaft hat sich unterm 12. Januar 1905 ins Handelsregister eintragen lassen.

Die Statufen sind am 27. Dezember 1904 vom Bundesrat genehmigt worden.

#### 2. Beschreibung der Projekte.

### a. Projekt der Bahngesellschaft (auf Grundlage des Projektes Ritz).

Der Nullpunkt des Projektes der Bahngesellschaft befindet sich bei der Grünebrücke der Emmenthalbahn, 337 Meter unterhalb der Mitte der Station Ramsei (Höhe 575,66 m.). Bei km. 0,135 biegt die Linie gegen das Tal der Grüne ab, überschreitet in der Nähe der Mühle in Ramsei die Niedergoldbach-Ramsei-Strasse und kurz darauf die Ramsei-Flüelenstalden-Strasse, verdrängt dieselbe auf eine Länge von zirka 500 Meter, um längs dem Ramisbergwald sich der Grüne zuzuwenden, welche unmittelbar oberhalb der

Gumpersmühlebrücke überbrückt werden soll. Sie bleibt aber nur auf etwa 550 Meter auf dem rechten Grüneufer, setzt in der Nähe der Ausmündung des Dürrgrabens wieder auf das linke Ufer über, um hier nördlich der Strasse nach Trachselwald, mitten in der Ortschaft Grünenmatt, westlich der Mühle, die Station gleichen Namens (km. 2,054, Höhe = 626,55 m.) zu erreichen.

Von Grünenmatt zieht sich die Bahn nun durch den Talgrund nordwärts, muss gegenüber Unterfürten neuerdings die Grüne überschreiten, um nach Kreuzung der Strasse Flüelenstalden-Grünen die Ortschaft Grünen zu gewinnen. Noch ausserhalb derselben, in der Nähe der Salzhausbesitzung soll die gemeinsame Station Grünen-Sumiswald errichtet werden (km. 4,306, Höhe = 665,728 m).

Die Steigungen betragen auf der Strecke Ramsei-Grünenmatt 21 bis  $22\,^0/_{00}$ , auf der Strecke Grünenmatt-Grünen 20 bis  $25\,^0/_{00}$ .

Von der Station Grünen zweigt die Linie nach Wasen ab. Die Hauptlinie wendet sich dagegen wieder nordwärts. In tiefem Einschnitt westlich vom Burgbühl vorbei, tritt sie durch einen 216,7 Meter langen Tunnel in das Tal des Griesbachs ein und steigt in demselben mit Maximalsteigungen von 24 und  $25\,^0/_{00}$  gegen Gammenthal und Griesbach an, wo eine Haltestelle angelegt werden soll (km. 6,648, Höhe = 715,83 m.).

Hier verlässt die Linie den Griesbach und gelangt an die Wasserscheide des Rothbaches, das heisst auf die Weierhöhe bei km. 8,048. Der Kulminationspunkt hat die Höhe = 747,48 m. Nun überschreitet die Linie die Staatsstrasse und folgt derselben mit  $18^{\,0}/_{00}$  fallend bis Weier, wo bei km. 8,795 die Station gleichen Namens zu liegen kommt (Höhe 738,26 m). Immer neben der Strasse einherziehend erreicht die Bahn darauf den Knotenpunkt der Waltrigen-Oeschenbach- und der Waltrigen-Dürrenroth-Strasse, Häusernmoos, welcher Ort wieder eine Station erhält (km. 10,734, Höhe = 712,383 m., nach einer neuern Variante km. 10,696, Höhe = 713,216 m.). Von da ab hält sie sich an die letztgenannte Staatsstrasse bis Dürrenroth, wobei die Staatsstrasse bei der «untern Mühle» auf 270 Meter und zwischen Wiggisbergmoos und Sparloch auf eine Länge von 1285 Meter verlegt werden soll. Die Station Dürrenroth (km. 14,433, Höhe = 672,60 m.) kommt auf das rechte Ufer des Rothbaches unterhalb der Kirche zu liegen und wird mit dem etwa 27 Meter höher gelegenen Dorf durch eine Zufahrtsstrasse verbunden.

Das Gefälle beträgt zwischen den Stationen Weier und Häusernmoos im Maximum  $25\,^0/_{00}$  und von Häusernmoos bis Dürrenroth  $23\,^0/_{00}$ .

Die Bahn geht sodann unterhalb Dürrenroth auf das linke Ufer des Rothbaches über, kreuzt die Staatsstrasse bei Hulligen und folgt dem Rothbach weiter auf das Gebiet der Gemeinde Huttwil, wo zunächst bei *Schweinbrunnen* (km. 16,110, Höhe = 651,14 m) eine Haltestelle angelegt werden soll. Bei Schwarzenbachberg geht sie wieder

auf das rechte Ufer hinüber, führt quer durch den Huttwilwald, bei der Käserei zwischen Fiechten und Neuhaus vorbei über das Fiechtenfeld ins Tal der Langeten, mündet bei km. 18,991 in die Langenthal-Huttwil-Bahn ein und erreicht etwa 250 Meter weiter die Endstation *Huttwil* (Langenthal-Huttwil-Bahn km. 14,84, Höhe = 640,90 m).

Auf dieser letzten Strecke ist gleich im Anfang ein Maximalgefälle von  $22,9\,^{0}/_{00}$  und am Ende vor der Station Huttwil eine Steigung von  $23\,^{0}/_{00}$ .

Die Zweiglinie nach Wasen geht, wie erwähnt, von der Station Grünen-Sumiswald aus, von welcher sie unter den «Halden» hindurch gegen die Strasse nach Wasen abbiegt. Herwärts des Kreuzweges kreuzt sie die Strasse à niveau und schlägt darauf die Richtung gegen die Grüne ein. An der Gerbe in der Ei vorbei gelangt sie sodann wieder an die Strasse, welche auf eine Länge von 230 Meter korrigiert werden muss, kreuzt dieselbe abermals à niveau und erreicht die Käserei beim Spital, wo die Haltestelle Burghof-Mauer (km. 2,227, Höhe = 696,60 m.) zu liegen kommt.

Die Linie kreuzt hierauf die Staatsstrasse von neuem, hält sich zuerst wieder an die Grüne und von Riedboden an die Staatsstrasse nach Wasen, welche in der Oberei auf eine Länge von einem Kilometer landeinwärts verlegt werden soll, während die Bahnlinie bis in die Nähe der Süllenbachbrücke das Strassenterrain in Anspruch nimmt.

Zirka 70 Meter unterhalb genannter Brücke überschreitet die Linie auf einer eisernen Brücke von zirka 25 Meter Spannweite die Grüne und wendet sich nun dem Fuss der linkseitigen Berglehne entlang Wasen zu, wo die Station gleichen Namens (km. 5,408, Höhe = 750,80 m.) links der Strasse und herwärts der Kreuzung der Eriswil-Strasse mit der Kurzeneigraben-Strasse auf den vom Sägebach und der Staatsstrasse eingeschlossenen Landkomplex zu liegen kommen soll.

Die Hauptlinie Ramsei-Grünen-Huttwil hat eine Baulänge von zirka 19,250 Meter und eine Betriebslänge von 19,562 Meter. Der Minimalradius beträgt 200 Meter bei den Endstationen, auf offener Bahn 250 Meter und die Maximalsteigung  $25\,^{0}/_{00}$ .

Die Baulänge der Zweiglinie Grünen-Wasen misst 5435 Meter, die Betriebslänge = 5378 Meter, der Minimalradius 150 und 170 Meter bei den Endstationen und 200 Meter auf offener Bahn, die Maximalsteigung  $30\,^{\circ}/_{00}$ .

Die Baulänge der beiden Linien zusammen beträgt = 24,685 Meter und die Betriebslänge = 24,940 Meter.

Die Planumbreite des Unterbaues beträgt 4,25 Meter

Der Kostenvoranschlag der Bahngesellschaft für die ganze Linie Ramsei-Sumiswald-Huttwil, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen lautet wie folgt:

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen:	Total	per km.
A. Organisations- und Verwaltungskosten	Fr. 151,650	Fr. 6,165
B. Verzinsung des Baukapitals	» 9,000	» 367
C. Expropriation	» 385,213	» 15,660
1. Unterbau Fr. 1,005,710		» 40,883
2. Oberbau		» 23,703
einrichtungen		» 7,873
Barrieren, Kilometrierung etc » 96,825		» 3,935
	» 1,879,339	
Summe I	Fr. 2,425,202	Fr. 98,586
II. Rollmaterial	» 381,250	» 15,497
III. Mobiliar und Gerätschaften	» 20,000	» 813
$\it IV.\ Unvorhergesehenes\ .\ .\ .\ .\ .\ .\ .\ .\ .\ .\ .\ .\ .$	» 176,548	» 7,177
Total Anlagekosten	Fr. 3,003,000	Fr. 122,073

Nach unserer Berechnung betragen die kilometrischen Baukosten = 121,653 Fr. (für 24,685 Meter Baulänge).

#### b. Projekt des Initiativkomitees.

Bis 1 km (Ramisbergwald) ist das Tracé der neuen Linie so ziemlich das gleiche wie beim Projekt der Bahngesellschaft. Anstatt nun aber von hier mittels zwei Brücken über die Grüne Grünenmatt zu erreichen, bleibt die Linie auf dem linken Ufer dieses Gewässers und schlägt, dasselbe auf zirka 400 Meter Länge gegen die Strasse zu drängend, die Richtung gegen die Kreuzung der Strassen nach Trachselwald und dem Dürrgraben ein. Dort, südlich der Mühle, ist die Station Grünenmatt projektiert (km. 1,980, Höhe = 627,20 m).

Die Steigungen betragen bis hierher 20,0 und  $15,6^{\circ}/_{00}$ .

Von Grünenmatt steigt die Linie zunächst mit  $13\,^0/_{00}$  zur Adelbodenmatt an, wendet sich nun mit  $24,5\,^0/_{00}$  ansteigend, nordwestwärts, gegen Flüelenstalden, der Grüne zu, überschreitet dieselbe und steigt darauf mit  $21,5\,^0/_{00}$  längs dem Münnenberg über Unter- und Oberfürten und sodann mit  $25,1\,^0/_{00}$  gegen Wiler an, dabei den Griesbach auf einem 120 Meter langen und zirka 17 Meter hohen Viadukt überschreitend.

Vor dem Wiler biegt die Linie nach Norden um, gegen die Waltrigen (Häusernmoos)-Strasse, wo, am Ausgange des Dorfes *Sumiswald* die Station gleichen Namens zu liegen kommen soll (km. 5,508, Höhe = 702,0 m.). Die Staatsstrasse muss dort auf etwa 400 Meter Länge verlegt werden.

Für die Fortsetzung nach Huttwil ist zunächst eine Entwicklung des Tracés gegen Engelberg und den Mattstallwald, längs der Staatsstrasse, vorgesehen. Gemäss vorliegendem Uebersichts-Längenprofil wird auf dieser Strecke, bis kurz vor der Ueberschreitung der Staatsstrasse, die Linie horizontal geführt. Sie überfährt letztere alsdann mit 4,9 % Steigung und steigt weiter mit 26,5 % our Haltestelle Griesbach des Projektes der Bahngesellschaft an.

Dieser Teil des Projektes ist jedoch nicht durchgearbeitet.

Die Länge der Linie Ramsei-Sumiswald (Stationsende) beträgt 5636 Meter und der Strecke Sumiswald (Stationsende)-Griesbach zirka 1714 Meter, das Maximalgefälle 25, beziehungsweise  $27\,^{0}/_{00}$  und der Minimalradius = 200 Meter.

Die Zweiglinie nach Wasen beginnt beir Station Sumiswald (Höhe = 702,0 m), von wo sie mit  $25\,^{\rm 0}/_{\rm 00}$  ansteigend, gegen das Gut Feld abbiegt. Zwischen den Gütern Steinacker und Bifang überfährt sie darauf das Strässchen nach der Schonegg und wendet sich gegen den Wuhracker und den Knubel, wo sie mit einer Steigung von  $10\,^{\rm 0}/_{\rm 00}$  die Staatsstrasse Sumiswald-Mauer erreicht.

Zuerst horizontal, darauf mit  $5.25\,^{\circ}/_{00}$  fallend und wieder horizontal sich hinziehend, folgt die Linie nun dem Südabhang der Schonegg bis zur Oberei, wo sie mit der Staatsstrasse nach Wasen Fühlung gewinnt und derselben auf etwa 300 Meter folgt. Sie steigt darauf, ohne die Strasse zu kreuzen und auf dem rechten Ufer der Grüne verbleibend, mit 8, 18,8, 13,5 und  $25\,^{\circ}/_{00}$  an und geht schliesslich beim Gut Unter-Fuhren bei Wasen auf das linke Ufer der Grüne über, wo, wie beim Projekt der Bahngesellschaft, die Station Wasen (km. 4,471, Höhe = 748,5 m.) projektiert ist.

Nach einer Variante käme die Station Wasen noch zirka 400 Meter weiter aufwärts an den Hornbach, an die Mitte des Dorfes auf km. 4,848, Höhe = 755,4 m zu liegen.

Die Länge der Zweiglinie Sumiswald-Wasen beträgt 4540 Meter, nach der Variante 4950 Meter. Das Maximalgefälle beträgt  $25\,^0/_{00}$  und der Minimalradius 200 Meter.

Das Normalprofil des Unterbaues hat eine Planumbreite von 4,60 Meter.

Der Projektverfasser, Herr Ingenieur Anselmier in Bern, sieht folgenden Kostenvoranschlag für die ganze, nach ihm 24,4 km lange Linie Ramsei-Sumiswald-Huttwil, mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen, vor:

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen	Total	per km.
A. Organisations- und Verwaltungskosten	Fr. 75,000	Fr. 3,073. 80
B. Verzinsung des Baukapitals	» 50,000	» 2,049. <b>2</b> 0
C. Expropriation	» 495,000	» 20,286. 90
D. Bahnbau:	,	
Ramsei-Sumiswald Fr. 800,000		
Sumiswald-Wasen		
Sumiswald-Huttwil » 1,608,000		
	» 2,755,000	» 112,910. —
§ Summa I	Fr. 3,375,000	Fr. 138,320
II. Rollmaterial	» 329,000	» 13,483. —
III. Mobiliar und Gerätschaften und Unvorhergesehenes	» 51,000	» 2,090. —
Total Anlagekosten	Fr. 3,755,000	Fr. 153,893. —

#### c. Variante Otto Marti 1900.

Mit dem Studium der Stationsfrage von Sumiswald haben sich auch Private aus dieser Ortschaft befasst und Projekte aufgestellt. Wir haben auf Wunsch eines dieser Projektanten, Herrn Otto Marti, Handelsmann in Sumiswald, dessen beide Projekt-Varianten von 1900 und 1905 den amtlichen Experten ebenfalls zur Prüfung vor-

Die Variante Otto Marti 1900 beginnt bei der Adelbodenmatt nördlich von Grünenmatt, von wo sie mit  $24,3\,^0/_{00}$  gegen den Buchenrain ansteigt und über die Grüne zur Station Grünen führt. Dieselbe liegt auf einem im Mittel 8 Meter hohen Damm (km. 3,841, Höhe =663,8 m.) zwischen der Grüne und der Staatsstrasse, zirka 670 Meter ausserhalb der Ortschaft. Die Staatsstrasse Flüelenstalden-Grünen müsste auf etwa 300 Meter Länge verlegt und zudem unterführt werden.

Von Grünen entwickelt sich die Linie mit  $27,1\,^0/_{00}$  Steigung an der Wilerhöhe auf der Griesbachseite in zwei langen Rechts-Kurven von 200 Meter Radius gegen Burgbühl und erreicht darauf, an diesen Häusern vorbei, mittels einer Gegenkurve von gleichem Radius, nahezu im Halbkreis, die Station Sumiswald am Nordausgang des Dorfes links der Strasse nach Waltrigen (Häusernmoos) bei km. 5,760 auf Höhe 702,0 m.

Die Fortsetzung nach Huttwil und die Zweiglinie nach Wasen würden sich bei diesem Projekt annähernd gleich wie beim Projekt des Initiativ-Komitees (siehe b hievor) gestalten.

Bei der verbesserten Variante Otto Marti 1905 wird die Grüne zirka 300 Meter talauswärts von der Uebergangsstelle der Variante Otto Marti 1900 und wesentlich tiefer überschritten, sowie auch die Station Grünen um zirka 1,5 m., d. h. auf Höhe 662,25 m gesenkt. Dieselbe kommt zudem mehr gegen die Grüne und teilweise in die Kurve zu liegen, damit die Steigung der Linie auf das Plateau von Sumiswald auf 25 % reduziert werden kann. Infolgedessen wird auch die Station Sumiswald um zirka 60 Meter nordwärts verschoben.

Die übrigen Teile des Projektes bleiben sich gleich.

An Kostenberechnungen liegen für die Variante Otto Marti 1900 detaillierte Voranschläge über die Expropriation und den Bahnbau der Strecke Ramsei-Sumiswald-Häusernmoos im Betrage von 2,075,000 Fr., sowie für die Zweiglinie Sumiswald-Wasen von 500,000 Fr. vor, und nach einem frühern Voranschlag betragen die nämlichen Kosten für die Strecke Häusernmoos-Huttwil = 1,116,000 Fr., so dass nach der Variante Otto Marti 1900 und zugehörigem Kostenvoranschlag die Gesamtkosten der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn mit Abzweigung nach Wasen, ohne Verwaltungskosten, Verzinsung des Baukapitals, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften auf 3,691,000 Fr. zu stehen kämen.

Für die verbesserte Otto Marti-Variante 1905 liegen keine Kostenberechnungen vor.

#### 3. Schwierigkeit der Linienführung bei Sumiswald.

Die topographischen Verhältnisse des Grünenthales bei Sumiswald erschweren eine, die Lokalinteressen allseitig befriedigende Anlage der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn in nicht geringem Masse. Das Plateau von Sumiswald mit seinen Ausläufern beim Wiler und Burgbühl bietet ein erhebliches Hindernis für die Lösung der Tracéfrage, welche sich von dem Bestreben leiten lassen muss, den dort gruppierten Ortschaften, vorab Sumiswald, möglichst nahe zu kommen, ohne zugleich die Bahn derart zu verlängern, dass ihre Bau- und Betriebskosten zu gross werden und dadurch ihr Gedeihen verunmöglicht wird.

In höherm oder geringerm Masse haben die Projektanten dieses Ziel angestrebt. Wir lassen hienach eine Zusammenstellung folgen, aus welcher sich die Hauptverhältnisse dieser Teilstrecke nach den einzelnen Projekten für sich und vergleichsweise beurteilen lassen.

#### 4. Die einzelnen Teilstrecken und das Gesamtprojekt.

Behufs leichterer Orientierung halten wir zunächst die zwei, durch die topographischen Verhältnisse der Landesgegend bedingten Hauptabschnitte der Bahn auseinander. Es sind dies: Ramsei-Grünenmatt-Weierhöhe und Weierhöhe-Huttwil. Erstere zerfällt wieder in die Teilstrecken Ramsei-Grünenmatt (Stationsende) und Grünenmatt-Weierhöhe.

Für die Teilstrecke Ramsei-Grünenmatt fallen a. Ramseizwei Lösungen in Betracht. Bei der einen ist die Grünenmatt. Station Grünenmatt auf dem rechten, bei der andern auf dem *linken* Grüneufer vorgesehen.

In einem frühern Projekte war die Station Grünenmatt auf dem rechten Ufer der Grünen projektiert und es geht auch die vorliegende Variante Otto Marti 1900 von diesem Projekte aus.

Die Gemeinde von Trachselwald hat aber gegen diese Stationslage Einsprache erhoben und an ihre Aktienbeteiligung von 20,000 Fr. die Bedingung geknüpft, dass die Station auf das linke Ufer zu stehen kommen solle.

Mit Eingabe vom 31. Juli 1905 hat sich nun auch die kantonale Forstdirektion zugunsten der Stationsanlage auf dem linken Ufer ausgesprochen und geltend gemacht, dass sie für die Staatswaldungen Lichtgut und Bachhochwald, sowie teilweise auch für den Lochwald, mit einem Gesamtflächeninhalt von rund 100 ha. an dieser Station direkt interessiert sei. Die Holzabfuhr mache sich dort vorwiegend bei Schlittbahn. Jeden Winter pflege während einigen Wochen ein Zustand einzutreten, bei dem auf den aus der Gemeinde Trachselwald nach Grünenmatt führenden Strassen bis nahe an letztere Ortschaft Schlittbahn sei, nicht aber im Innern des Dorfes. Dieses Verhältnis erschwere den Holztransport überhaupt, würde aber bei einer rechtsufrigen Stationsanlage besonders spürbar werden, weil dort das Holz aus dem Staatswald durch die ganze Ortschaft hindurch geführt werden müsste.

In den Projekten der Bahngesellschaft und des Initiativkomitees von Sumiswald-Dorf ist denn auch die Station Grünenmatt auf dem linken Ufer der Grünen vorgesehen und zwar ist im erstern dieselbe für den auf dem rechten Ufer, in der Gemeinde Lützelflüh, gelegenen Teil der Ortschaft etwas günstiger projektiert, weshalb wir dieser Stationslage auch den Vorzug geben.

Bezüglich der Einmündung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn in die Station Ramsei der Emmenthalbahn sind die vorliegenden Gegenprojekte einander gleich. Der Verhandlung mit letzterer Bahngesellschaft wird es vorbehalten werden müssen, festzusetzen, wie dieselbe zu gestalten sei. Eine von daher rührende allfällige Erhöhung des Kostenvoranschlages müsste bei jedem dieser Projekte eintreten.

Was die im Projekt des Initiativkomitees von Sumiswald-Dorf vorgesehene Korrektion der Grünen beim Ramisbergwald vor Grünenmatt anbetrifft, so nimmt der Projektverfasser an, dass dieselbe durch Beiträge von Bund und Kanton ermöglicht werden könnte. Da es uns aber unwahrscheinlich erscheint, dass die Bundesbehörden einen Wasserbau subventionieren werden, für welchen nach unserm Dafürhalten zurzeit ein Bedürfnis nicht besteht, so geben wir auch hier dem Projekt der Bahngesellschaft mit zwei Brücken, als dem billigeren, den Vorzug.

Wir sind ferner mit den amtlichen Experten der Ansicht, dass die Linie längs dem Ramisbergwald bis 1,2 km auf die andere Seite der Strasse zu verlegen sei. Dieselbe sollte aber unseres Erachtens zudem zwischen den beiden Grünenbrücken mehr flusswärts gelegt werden, wodurch an Expropriationskosten und Bahnübergängen gespart werden könnte.

Zur Beurteilung der Teilstrecke Grünenmatt- b. Grünen-Weierhöhe der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, welche in der Hauptsache in der Gemeinde Sumiswald liegt, lassen wir zunächst die hievor erwähnte Zusammenstellung der Bahnbauverhältnisse folgen. Da jedoch die Kostenvoranschläge der einzelnen Projekte für die beiden Teilstrecken (a) und (b) nicht getrennt sind, so dehnen wir die Uebersicht auch auf die erste Teilstrecke, Ramsei-Grünenmatt, aus und beziehen ferner die Zweiglinie nach Wasen ein, deren Gestaltung bei Sumiswald mit der Wahl des Tracés der Hauptlinie in dieser Gemeinde zusammenhängt und auf die Anlagekosten von Einfluss ist.

Was sodann die Fortsetzung der Linie über die Station Sumiswald hinaus gegen Huttwil anbetrifft, so ist zu bemerken, dass hiefür nur die Bahngesellschaft ein allgemeines Bauprojekt aufgestellt hat. Das Initiativkomitee Sumiswald-Dorf hat diesbezüglich einzig einen Anschlussplan beigebracht, da es sich ursprünglich mit der Aufstellung eines Projektes Ramsei-Sumiswald-Dorf-Wasen, als erste Sektion der Ramsei-Sumiswald-Dorf-Huttwil-Bahn, mit Abzweigung nach Wasen, begnügen wollte. Auf das Rentabilitätsgutachten des Herrn Direktor Löffler hin, welcher die Ausführung bloss einer ersten Sektion nach Wasen nicht empfahl, hat dann aber das Initiativkomitee die Fortsetzung nach Huttwil ins Auge gefasst, für welche das Gutachten dieses Experten günstig lautet.

Der erwähnte Anschlussplan bezieht sich auf die Strecke Sumiswald (Stationsende)-Mattstallwald (km. 5,636 — km. 7,350). Der Anschluss an das Projekt der Bahngesellschaft könnte zirka 130 Meter nördlich der Haltestelle Griesbach, ungefähr bei km. 6,764 stattfinden. Daraus ergibt sich für das Projekt des Initiativkomitees eine Mehrlänge von etwa 576 Meter gegenüber den andern.

#### (Siehe Tabelle auf Seite 14.)

Aus dieser Zusammenstellung erhellt zunächst, dass die Teilstrecke Ramsei-Weierhöhe im Projekt der Bahngesellschaft kürzer ist als in den andern Projekten, auch ein geringeres Maximalgefälle und einen grössern Minimalradius aufweist als diese. Dagegen ist die Zweiglinie nach Wasen im Projekt der Bahngesellschaft um 838 Meter länger als im Projekt des Initiativkomitees Sumiswald-Dorf und weist auf eine kurze Strecke auch ein grösseres Gefälle, sowie an den Endstationen einen kleinern Radius auf als die andern Projekte. Hinwiederum aber sind die Mehrkosten für Grunderwerb und Bahnbau, namentlich für die Teilstrecke Ramsei-Weierhöhe, bei den andern Projekten erheblich und mit der Zweiglinie nach Wasen zusammen um mindestens 500,000 Fr. höher anzuschlagen, als beim Projekt der Bahngesellschaft und es frägt sich hauptsächlich, ob dennoch eines der andern vorliegenden Projekte, insbesondere dasjenige des Initiativkomitees Sumiswald-Dorf in bau- und betriebstechnischer oder in volkswirtschaftlicher Hinsicht demjenigen der Bahngesellschaft vorzuziehen sei.

#### Zusammenstellung

der wichtigsten Bauverhältnisse der R. S. H.-Bahn für die Teilstrecke Ramsei-Weierhöhe nach den verschiedenen Projekten.

1.	Bezeichnung der Projekte:	R. S. H Bahngesellschatf	Initiativ- Komitee	Variante O. M. 1900	Verbesserte Variante O. M. 1905
2.	Betriehslänge in Metern: Ramsei-Weierhöhe Zweiglinie nach Wasen	8385 5378	8961 4 <b>54</b> 0	8420 4875	8658 4875
3.	Maximalgefälle in <sup>0</sup> / <sub>00</sub> : Ramsei-Weiherhöhe Zweiglinie nach Wasen	25 30	27 25	27 25	27 25
4.	Gegengefälle, Höhe in Metern: Ramsei-Weierhöhe Zweiglinie nach Wasen	0,27	$\frac{1,83}{23,74}$	$1,83 \\ 23,74$	$\frac{1,83}{23,74}$
5.	Minimalradius in Metern: Ramsei-Weierhöhe Zweiglinie nach Wasen	250 150 u. 170 bei den Endstationen 200 auf offener Linie	200 200	200 200	200 200
6.	Zahl der Stationen für Sumiswald und Grünen:	1	1	2	2
7.	Mehrkosten für Grunderwerb gegen- über dem Projekt der Bahngesell- schaft: Ramsei-Weierhöhe		+ Fr. 491,600	+ 664,000	+ 714,000
	Ramsei-Weierhöhe Zweiglinie nach Wasen		+ » 11,400 + » 11,400	+ 36,000	+36,000
		Total	+ Fr. 503,000	+700,000	+ 750,000

Die amtlichen Experten kommen zu der bestimmten Ansicht, dass sowohl in baulicher als in betriebstechnischer Hinsicht keines der andern Projekte demjenigen der Bahngesellschaft im allgemeinen vorgezogen werden kann. In volkswirtschaftlicher Hinsicht könne dagegen das Projekt nicht als eine befriedigende Lösung bezeichnet werden, indem dem Dorfe Sumiswald damit nicht genügend gedient werde. Sie halten deshalb dafür, dass die Lösung der Stationsfrage für Sumiswald und Umgebung im Sinne des von den Experten Hittmann und Leuch in ihrem Gutachten vom Mai 1902 der Eisenbahnkommission der Einwohnergemeinde Sumiswald empfohlenen Projektes A (Krankenhausprojekt) angestrebt werden sollte. Dieses Projekt sieht, wie wir bereits erwähnt haben, die Zweigstation für Wasen in Grünen und für Sumiswald eine Haltestelle an der Wasen-Linie vor.

c. Weierhöhe-Huttwil. Für die Beurteilung der Teilstrecke Weierhöhe-Huttwil fällt einzig das Projekt der Bahngesellschaft in Betracht. Die Linienführung scheint uns im allgemeinen zweckentsprechend zu sein.

Die Strecke Weierhöhe-Huttwil (Mitte Aufnahmsgebäude) misst = 11,177 Meter.

d. Gesamtprojekt.

Die Hauptlinie Ramsei-Sumiswald-Huttwil hat nun nach obigem bei den verschiedenen Projekten folgende Betriebslänge, von Mitte Station Ramsei bis Mitte Station Huttwil gemessen:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

- a. Projekt der Bahngesellschaft = 19,562 m;
   Tariflänge = 20 km.
- b. Projekt des Initiativkomitees Sumiswald-Dorf = 20,138 m; Tariflänge = 21 km.
- c. Projekt Otto Marti 1900 = 19,597 m; Tariflänge = 20 km.
- d. Projekt Otto Marti 1905 = 19,835 m; Tariflänge = 20 km.

Es ist demnach jedenfalls den amtlichen Experten darin beizupflichten, dass für die Hauptlinie das Projekt der Bahngesellschaft in bauund betriebstechnischer Hinsicht den andern Projekten überlegen ist.

Was die Zweiglinie nach Wasen anbelangt, so sind allerdings die Bauverhältnisse nach der Zusammenstellung hievor beim Projekt der Bahngesellschaft ungünstiger als bei den andern Projekten, was uns aber in dem dabei eingehaltenen Masse für eine Sackbahn unerheblich erscheint.

#### Die volkswirtschaftlichen Interessen der Gemeinde Sumiswald.

Wir konstatieren zunächst, dass die Entfernungen und Höhenunterschiede zwischen den Ortschaften Sumiswald und Grünen einerseits und der Gemeinschaftstation des Projektes der Bahngesellschaft in Grünen, beziehungsweise des Projektes des Dorfkomitees in Sumiswald nicht erheblich von einander abweichen. Die Entfernung von Sumiswald (Kirche) bis zur Station Grünen

beträgt 1050 Meter und der Höhenunterschied 38 Meter. Die Entfernung von Grünen (Kreuzweg) bis zur Station Sumiswald beträgt dagegen 1100 und der Höhenunterschied 30 Meter.

Wir bemerken hiezu, dass bei Ausführung der Station Grünen nach dem Projekt der Bahngesellschaft die Entfernung für Sumiswald durch zweckmässige Anlage einer direkten Zufahrtsstrasse von der Halden oder von der Kirche aus um etwa 300 Meter gekürzt werden könnte.

Das Zentrum von Sumiswald ist von der Station Sumiswald 425 Meter und das Zentrum von Grünen von der Station Grünen 400 Meter entfernt.

Bei den Projektvarianten Otto Marti 1900 und 1905 sind diese Verhältnisse ungünstiger.

Wir weisen ferner darauf hin, dass auch Trachselwald und die mit dem Amtssitz verkehrende Bevölkerung aus den nördlich gelegenen Gemeinden dieses Amtsbezirkes ein Interesse an der Lage dieser Station, beziehungsweise diesen Stationen haben muss.

Sodann fallen hiefür die nach den einzelnen Projekten bestimmten *Tariflängen* in Betracht:

Projekt	:	Bahn- gesellschaft	Initiativkomitee	O. M. 1900	O. M. 1905
	( Ramsei	km.	km.	km. 6	km.
Von <i>Sumiswald</i> nach und umgekehrt			6 15 5	15 5	15 5
Von <i>Grünen</i> nach und umgekehrt	Ramsei Huttwil Wasen	5 16 6		$\begin{array}{c}4\\16\\6\end{array}$	4 17 6
Von <i>Wasen</i> nach und umgekehrt	Huttwil Sumiswald Grünen	21 wie oben	19	20	20

Es geht hieraus hervor, dass einzig die Tariflänge für die Relation Wasen-Huttwil in volkswirtschaftlicher Hinsicht zu ungunsten des Projektes der Bahngesellschaft ausfällt, was unseres Erachtens jedoch nicht wesentlich sein kann. Bei dem von den amtlichen Experten zu näherm Studium empfohlenen A-Projekt würde das Verhältnis für Wasen noch ungünstiger.

Gestützt auf die von den Ortschaften Sumiswald und Grünen beigebrachten statistischen Zusammenstellungen über ihre wirtschaftliche Bedeutung halten wir uns ferner zu der Annahme berechtigt, dass der wirtschaftliche Schwerpunkt, auf dessen Lage es bei der Festlegung einer Station für mehrere Ortschaften wohl besonders ankommt, nicht mitten in Sumiswald, sondern eher gegen Grünen zu liegt. Wir können deshalb die Befürchtung des Initiativkomitees Sumiswald-Dorf, dass das Grünenprojekt eine Schwächung für die Gemeinde Sumiswald bedeute, nicht teilen.

Aus vorstehenden Gründen halten wir schliesslich dafür, dass das Projekt der Bahngesellschaft mit der Gemeinschaftsstation Sumiswald-Grünen in Grünen und Abzweigung von Grünen nach Wasen, mit Haltestelle bei Burghof-Mauer die volkswirtschaftlichen Interessen der Gemeinde Sumiswald besser zu befriedigen vermag, als das Projekt des Initiativkomitees Sumiswald-Dorf mit der Gemeinschaftsstation in Sumiswald und Abzweigung nach Wasen, ohne Haltestelle Burghof-Mauer.

Immerhin können wir dem Antrag der amtlichen Experten, es sei die Abzweigung nach Wasen von Grünen über Sumiswald zu führen

und dort eine Haltestelle anzulegen, ebenfalls beistimmen, setzen jedoch voraus, dass die Gemeinde Sumiswald an die Kosten dieser Variante, welche erst noch auf Grund eines detaillierten Bauprojektes genau ermittelt werden müssen, die über den diesbezüglich erhöhten Staatsbeitrag hinausgehende Summe in Aktien aufzubringen habe.

Wir empfehlen Ihnen daher das allgemeine Bauprojekt der Bahngesellschaft für die Hauptlinie Ramsei-Huttwil, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, zur Genehmigung in diesem Sinne.

Demgemäss kann dann auch die in den Gesellschaftsstatuten vorgesehene Bezeichnung von Grünen als Ausgangspunkt für die Zweiglinie nach Wasen dort beibehalten werden und wir beantragen deshalb, nunmehr auch die Statuten unverändert zu genehmigen.

#### Eingabe des Initiativkomitees Sumiswald-Dorf vom 25. August 1905.

Mit Schreiben vom 25. August 1905 stellte das Initiativkomitee für eine Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Dorf-Huttwil mit Abzweigung nach Wasen das Gesuch an den Regierungsrat, es möchte derselbe vor weiterer Beschlussfassung in dieser Subventions-Angelegenheit veranlassen, dass die von ihm mit Beschluss vom 15. März 1905 den amtlichen Experten sub Ziffer 5 vorgelegte Frage: «Welche Mehrkosten würde die Tracéführung über Sumiswald-Dorf für den Bau und Betrieb der Bahn zur Folge haben?» fachmännisch genau untersucht, geprüft und eingehend begutachtet werde.

Das Komitee habe von den Gutachten den Eindruck erhalten, dass die Herren Experten leider ganz übersehen hätten, von welch' grosser Bedeutung es für Sumiswald-Dorf gewesen wäre, wenn sie diese Frage eingehend geprüft und dann auch selbständig fachmännisch beantwortet haben würden. Sie hätten sich aber darauf beschränkt, sich an die von den Projektverfassern (von denen der eine eine Unternehmerfirma sei) aufgestellten Zahlen anzulehnen, ohne fachmännische, genaue Untersuchung.

Entgegen diesen, jeglicher Grundlage entbehrenden Mutmassungen, hätten andere gewiegte Sachverständige erklärt, dass die Mehrkosten der Tracéführung über Sumiswald-Dorf unter keinen Umständen sich auf eine halbe Million Franken belaufen würden; Herr Direktor Löffler berechne

sie auf 220,000 Fr.

Aus unsern vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass auch wir die Aufnahme eines detaillierten Bauprojektes für die Tracéführung über Sumiswald-Dorf für notwendig erachten, jedoch nur im Sinne des hievor erwähnten Vorschlages der Experten und unter der von uns gemachten Voraussetzung betreffend die even-

tuelle Ausführung.

Diese Ergänzung der Projektvorlage kann jedoch angeordnet werden, ohne dass es nötig ist, die Beschlussfassung über die Hauptvorlage betreffend die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn zu verschieben, da unseres Erachtens über die Führung der durchgehenden Linie und die Lage der Zweigstation nach Wasen kein Zweifel mehr obwalten kann, und Aenderungen am Projekt der Zweiglinie nach Massgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen etc. auf dem Administrativwege durch die kantonalen und eidgenössischen Behörden behandelt und erledigt werden können.

Wir beantragen daher, es sei dem Gesuch des Initiativkomitees nur in diesem Sinne Folge zu geben.

#### 7. Die Finanzierung.

Die Aktiengesellschaft der Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Huttwil sieht, wie wir bereits erwähnt haben, folgende Finanzierung vor:

#### I. Obligationenkapital.

Die Kantonalbank von Bern hat auf das von ihr bei Herrn Oberingenieur Dr. Moser in Zürich eingeholte Gutachten über die Baukosten und Betriebsergebnisse der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn hin, das Gesuch derselben um Gewährung einer Anleihe von 400,000 Fr. dahin beantwortet, dass sie demselben nur entsprechen

könnte, wenn die an der Linie beteiligten und dieselbe subventionierenden Gemeinden hiefür zum mindesten eine Zinsengarantie aussprächen.

So liegt denn zur Stunde ein Anleihensvertrag nicht vor. Doch ist nicht daran zu zweifeln, dass es der Bahngesellschaft gelingen wird, diese verhältnismässig kleine Summe zur Vervollständigung des Finanzausweises in Bälde zu beschaffen. Unseres Erachtens dürfte bei einem ökonomischen Bahnbetrieb die Verzinsung derselben ohne Schwierigkeit möglich sein.

Wir beantragen daher, es sei die Bahngesellschaft zu ermächtigen, eine Anleihe von obigem Betrage aufzunehmen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des bezüglichen Vertrages durch

den Regierungsrat.

Dabei kann die in Art. 13 der Statuten festgesetzte obere Grenze von 500,000 Fr. für die Aufnahme von Obligationsanleihen, welche vorsorglich der Zukunft Rechnung trägt, gleichwohl beibehalten werden.

#### II. Aktienkapital.

 $\begin{array}{ll} {\rm Die} \ \ {\rm Bahngesellschaft} \ \ {\rm legt} \ \ {\rm folgende} \ \ {\rm Ausweise} \\ {\rm vor:} \end{array}$ 

1. das Verzeichnis der Aktionäre;

 die öffentliche Urkunde über die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre vom 16. April 1904;

3. die Aktienzeichnungsscheine in Original;

4. die Bescheinigungen betreffend die Einzahlung der ersten  $20^{\,0}/_{0}$ .

An Aktienzeichnungen liegen heute nun vor:

a. Von Gemeinden:

Fr. 80,000. — Affoltern Burgdorf » 10,000.— Dürrenroth » 100,000. — 2,500. — Hasle . . >> Huttwil . 40,000. — >> Langenthal 10,000. — Lützelflüh . 30,000. — Rüegsau 4,000. — » 200,000. — Sumiswald. Trachselwald . 20,000. — Walterswil. 8,000. — Wissachengraben » 2,000. -

Fr. 506,500. —

70,000. —

b. Von Transportanstalten:
Langenthal-Huttwil-Bahn . . Fr. 25,000.—
Huttwil-Wolhusen-Bahn . . » 25,000.—

c. Von Privaten: . . .

Emmenthalbahn » 20,000.—

. <u>» 264,000. —</u> Total Fr. 840,500. —

Hiefür ist laut den vorliegenden Bescheinigungen der Kantonalbank von Bern, Bank in Langenthal, Amtsersparniskasse Sumiswald und Spar- und Leihkasse Huttwil die erste Einzahlung mit 20 % geleistet worden. Ebenso hat der Staat Bern, nach Massgabe des Regierungsratsbeschlusses vom 23. März 1904, auf seine mutmassliche Aktienbeteiligung 20 % von 1,220,000 Fr. provisorisch einbezahlt, um die Konstituierung der Gesellschaft zu ermöglichen. Endlich konstatiert auch die öffentliche Urkunde über die konsti-

tuierende Generalversammlung der Aktionäre vom 16. April 1904, dass an diesem Tage das Aktienkapital in der statutengemässen Höhe gezeichnet und auf jeder Aktie 20  $^{0}/_{0}$  einbezahlt worden seien.

#### III. Die Aktienbeteiligung des Staates.

Die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft berechnet den Staatsbeitrag von 1,751,500 Franken folgendermassen:

1. Ordentliche Aktienbeteiligung, nach Massgabe von Art. 5, 2. Alinea, des Gesetzes vom 4. Mai 1902 50,000 Fr. per Kilometer, für 24,6 Kilometer . . . . . . . . . Fr. 1,230,000.—

2. Für die Tunnelstrecke bei Sumiswald, nach Massgabe von Art. 5, 3. Alinea, des gleichen Gesetzes 100,000 Fr. per Kilometer, für 216,7 Meter . . .

21,670. —

3. Ausserordentliche Aktienbeteiligung, nach Massgabe von Art. 5, letztes Alinea, Ziffer 5 des gleichen Gesetzes.

500,000. —

Total, abgerundet, wie oben Fr. 1,751,500. — Wir bemerken hiezu:

Ad. 1. Aus dem auf pag. 11 mitgeteilten Kostenvoranschlag geht hervor, dass die kilometrischen Einheitskosten der normalspurigen Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn weniger als 125,000 Fr. betragen. Es kann also die von der Bahngesellschaft für die Berechnung der ordentlichen Aktienbeteiligung des Staates angerufene Bestimmung unter Alinea 2 von Art. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 in Anwendung gebracht werden.

4. Mai 1902 in Anwendung gebracht werden.
Ferner kann auch hier wie bei den übrigen
Dekretsbahnen die Betriebslänge dieser Berechnung zugrunde gelegt werden. Dieselbe beträgt
24,940 Kilometer. Daraus ergibt sich à 50,000
Fr. per Kilometer eine ordentliche Aktienbeteiligung des Staates von 1,247,000 Fr.

Ad 2. Die besondere Beteiligung am Tunnel bei Sumiswald ist mit 21,670 Fr. richtig berechnet.

Ad 3. Unter Ziffer 5 des letzten Alinea von Art. 5 des Subventionsgesetzes vom 4. Mai 1902 ist der Linie Huttwil-Sumiswald mit Anschluss an die Emmenthalbahn, eventuell mit Abzweigung nach Wasen, eine innerhalb der Kompetenz des Grossen Rates liegende Erhöhung der Staatsbeteiligung vorbehalten.

In Art. 6 dieses Gesetzes wird sodann bestimmt, dass bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung der Grosse Rat einerseits auf die Wichtigkeit der zu erstellenden Linie und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, anderseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen habe.

Die Wichtigkeit der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn für den Amtsbezirk Trachselwald steht unseres Erachtens ausser Frage und die von der Landesgegend angebotenen Opfer sind hervorragende; betragen sie doch  $28,0\,^{0}/_{0}$  des Anlagekapitals. Es ist dies eine Beteiligung, wie sie nur bei der Burgdorf-Thun-Bahn  $(33,8\,^{0}/_{0})$  und der Spiez-Erlenbach-Bahn  $(28,9\,^{0}/_{0})$  erreicht wurde, wobei nicht ausser Acht gelassen werden

darf, dass Trachselwald einer der am wenigsten steuerkräftigen Amtsbezirke ist.

Diese bedeutende finanzielle Anstrengung von Gemeinden und Privaten, welche einzig noch durch eine stärkere Beteiligung aus der Gemeinde Sumiswald etwas gesteigert werden könnte, genügt jedoch zur Finanzierung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, mit Abzweigung nach Wasen, nicht. Wie wir uns schon anlässlich der Beratung des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen geäussert haben, kann diese Bahn mit der ordentlichen Staatsbeteiligung allein nicht gebaut werden. Der Grosse Rat hat dieselbe deshalb auch unter diejenigen Linien aufgenommen, an welche er innerhalb seiner Kompetenz die Staatsbeteiligung entsprechend erhöhen kann.

Aber auch die Schwierigkeiten, denen der Bau der Linie für die Ueberwindung des Defilees bei Sumiswald bis zur Wasserscheide auf der Weierhöhe begegnet, sprechen für die Bewilligung des nachgesuchten ausserordentlichen Staatsbeitrages.

Endlich bemerken wir, dass mit Rücksicht darauf, dass das Rentabilitätsgutachten des Herrn Ingenieur Löffler, das wir im allgemeinen für zutreffend erachten, die Verzinsung einer Anleihe von 400,000 bis 500,000 Fr. als gesichert erscheinen lässt, es nicht ratsam ist, das Obligationenkapital höher anzusetzen. Es erscheint deshalb auch aus diesem Grunde die Bewilligung einer ausserordentlichen Aktienbeteiligung von 500,000 Fr. angezeigt.

Wir beantragen daher, die Aktienbeteiligung des Staates wie folgt festzusetzen:

1. Ordentlicher Staatsbeitrag für 24,940 Meter Betriebslänge à 50,000 Fr. per Kilometer . . . . . . Fr. 1,247,000.—

2. Beitrag an die 216,7 Meter lange Tunnelstrecke bei Sumiswald à 100,000 Fr. per Kilometer

» 21,670. —

3. Ausserordentlicher Staatsbeitrag . . . . . . . . . . . . . . . . .

... » 500,000. — Total Fr. 1,768,670. —

oder abgerundet » 1,768,500.—

Unter der Voraussetzung dieser Aktienbeteiligung des Staates am Bau der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn und unter der Annahme, dass es der Bahngesellschaft gelingen werde, das benötigte Obligationenkapital auf dem Anleihenswege zu beschaffen, gestaltet sich der Finanzausweis für dieses Unternehmen alsdann wie folgt: Anlagekapital . . . . . . . Fr. 3,003,000

Zur Deckung derselben dienen:

I. Aktienkapital:

1. Aktienbeteiligung des Staates Bern,

nach obigem . . Fr. 1,768,500

2. Aktienbeteiligung der Gemeinden, Transportanstalten

und Privaten . . » 840,500

Total Aktienkapital Fr. 2,609,000

II. Obligationen-

kapital . . > 400,000 Total —————

» 3,009,000

In Zusammenfassung vorstehender Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zuhanden des Grossen Rates schliesslich zur Genehmigung zu unterbreiten den folgenden

#### **Beschlusses-Entwurf:**

Ramsei - Sumiswald - Huttwil - Bahn. mit Abzweigung nach Wasen, Genehmigung der Statuten, des allgemeinen Bauprojektes, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Dem Grossen Rat wird beantragt: Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

- 1. von der Projektvorlage und dem Gesuch der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft vom 27. Februar 1905, betreffend Genehmigung der Statuten, Bewilligung einer Aktienbeteiligung von 1,751,500 Fr. und Genehmigung des Finanzausweises für die Erstellung einer Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Huttwil, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen;
- 2. von der Projektvorlage und der Vorstellung des Initiativkomitees für eine Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Dorf-Huttwil, mit Abzweigung nach Wasen, vom Juni 1904, betreffend Führung der Linie nach Huttwil über Sumiswald-Dorf, mit Abzweigung von Sumiswald-Dorf nach Wasen; 3. von den übrigen Projekt-Varianten (Otto
- Marti 1900 und 1905);
- 4. von der Erwiderung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft vom 10. Februar 1905 auf vorgenannte Vorstellung des Initiativkomitees;
- 5. von der Petition einer Anzahl Bürger aus der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 18./20. Februar 1905, betreffend Genehmigung und Subventionierung des Bauprojektes der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft;
- 6. von der Eingabe des Ortsverbandes Grünen vom 21. März 1905, betreffend die volkswirtschaftliche Bedeutung von Sumiswald und Grü-
- 7. von dem Ergebnis der durch Regierungsratsbeschluss vom 15. März 1905 angeordneten amtlichen Expertise betreffend die Spurfrage, die Zweckdienlichkeit in bau- und betriebstechnischer, sowie volkswirtschaftlicher Beziehung und über die Kostenfrage der vorgelegten Projekte;
- 8. von den Rentabilitätsgutachten des Herrn Direktor Löffler über die verschiedenen Projekte vom 4. August, 10. und 30. September 1903

und beschliesst, gestützt auf den Bericht der kantonalen Eisenbahndirektion, sowie auf Antrag des Regierungsrates:

I. Die Statuten der Aktiengesellschaft Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, werden genehmigt. II. Das allgemeine Bauprojekt der Ramsei-Su-

miswald-Huttwil-Bahngesellschaft, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, im Kostenvoranschlage von 3,003,000 Fr. wird genehmigt unter folgendem Vorbehalt:

Die Bahngesellschaft wird eingeladen, für die Zweiglinie nach Wasen, in Abänderung ihres Projektes eine detaillierte Projekt-Variante mit Abzweigung von Grünen und Haltestelle in Sumiswald-Dorf samt Kostenvoranschlag aufzustellen und vorzulegen.

III. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, auf Grundlage des Projektes der Bahngesellschaft und nach Massgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung am Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch Uebernahme von Aktien wie

a. Ordentliche Aktienbeteiligung, nach Massgabe von Art. 5, 2. Alinea, des zitierten Gesetzes, für 24,940 km Betriebs-Fr. 1,247,000.—

länge, à 50,000 Fr. b. Für den 216,7 Meter langen Tunnel bei Sumiswald, gemäss Art. 5, 3. Al., à 100,000 Fr. per Kilometer

21,500. —

c. Ausserordentliche Aktienbeteiligung, nach Massgabe von Art. 5, letztes Alinea, Ziffer 5

500,000. —

Total 3537 Aktien à 500 Fr. Fr. 1,768,500. — Die Bewilligung dieser Aktienbeteiligung er-

folgt aus Vorschuss-Rubrik Ak3b.

IV. Die Aktienbeteiligung des Staates wird für die unter Ziffer II hievor verlangte Projekt-Variante nach Massgabe der Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes erhöht, insofern die Gemeinde Sumiswald die über diese Erhöhung hinausgehenden Mehrkosten für die Ausführung der Variante übernimmt.

Der Entscheid über das definitive Tracé der Zweiglinie Grünen-Wasen wird einer spätern Beschlussfassung des Grossen Rates vorbehalten.

V. Die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft wird ermächtigt, behufs Vervollständigung des Finanzausweises, eine Anleihe bis auf 500,000 Franken aufzunehmen.

VI. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet zu erklären, sobald die Bahngesellschaft den Anleihensvertrag für ein Obligationskapital von wenigstens 400,000 Franken zur Genehmigung vorgelegt haben wird.

VII. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die Genehmigung der wichtigsten Verträge für die Bauten und Lieferungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Bern, den 8. September 1905.

Der Eisenbahndirektor: Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. September 1905.

Im Namen des Regierungsrates der Vizepräsident Kunz,

für den Staatsschreiber der Kanzleisubstitut Eckert.

### Ramsei - Sumiswald - Huttwil - Bahn.

### Anträge

der

#### Staatswirtschaftskommission.

#### **Beschlusses-Entwurf:**

Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, mit Abzweigung nach Wasen, Genehmigung der Statuten, des allgemeinen Bauprojektes, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Dem Grossen Rat wird beantragt:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

- 1. von der Projektvorlage und dem Gesuch der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft vom 27. Februar 1905, betreffend Genehmigung der Statuten, Bewilligung einer Aktienbeteiligung von 1,751,500 Fr. und Genehmigung des Finanzausweises für die Erstellung einer Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Huttwil, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen;
- 2. von der Projektvorlage und der Vorstellung des Initiativkomitees für eine Eisenbahn Ramsei-Sumiswald-Dorf-Huttwil, mit Abzweigung nach Wasen, vom Juni 1904, betreffend Führung der Linie nach Huttwil über Sumiswald-Dorf, mit Abzweigung von Sumiswald-Dorf nach Wasen;
- 3. von den übrigen Projekt-Varianten (Otto Marti 1900 und 1905);
- 4. von der Erwiderung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft vom 10. Februar 1905 auf vorgenannte Vorstellung des Initiativkomitees;
- 5. von einer Petition einer Anzahl Bürger aus der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 18./20. Februar 1905, betreffend Genehmigung und Subventionierung des Bauprojektes der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft;
- 6. von der Eingabe des Ortsverbandes Grünen vom 21. März 1905, betreffend die volkswirtschaftliche Bedeutung von Sumiswald und Grünen;

- 7. von dem Ergebnis der durch Regierungsratsbeschluss vom 15. März 1905 angeordneten amtlichen Expertise betreffend die Spurfrage, die Zweckdienlichkeit in bau- und betriebstechnischer, sowie volkswirtschaftlicher Beziehung und über die Kostenfrage der vorgelegten Projekte;
- 8. von den Rentabilitätsgutachten des Herrn Direktor Löffler über die verschiedenen Projekte vom 4. August, 10. und 30. September 1903;
- 9. von der Eingabe des Initiativkomitees Sumiswald-Dorf an den Regierungsrat, vom 25. August 1905 und beschliesst, gestützt auf den Bericht der kantonalen Eisenbahndirektion, sowie auf Antrag des Regierungsrates:
- I. Die Statuten der Aktiengesellschaft Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, werden genehmigt.
- II. Das allgemeine Bauprojekt der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, im Kostenvoranschlage von 3,003,000 Fr. wird genehmigt unter folgendem Vorbehalt:

Die Bahngesellschaft wird eingeladen, für die Zweiglinie nach Wasen, in Abänderung ihres Projektes eine detaillierte Projekt-Variante mit Abzweigung von Grünen und Station in Sumiswald-Dorf samt Kostenvoranschlag aufzustellen und vorzulegen.

- III. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, mit Abzweigung von Grünen nach Wasen, auf Grundlage des Projektes der Bahngesellschaft und nach Massgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung am Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch Uebernahme von Aktien wie folgt:
- a. Ordentliche Aktienbeteiligung, nach Massgabe von Art. 5, 2. Alinea, des zitierten Gesetzes, für 24,940 km Betriebslänge, à 50,000 Fr. Fr. 1,247,000
- b. Für den 216,7 Meter langen Tunnel bei Sumiswald, gemäss Art. 5, 3.
  Alinea, à 100,000 Fr. per Kilometer . » 21,500

Total 3537 Aktien à 500 Fr. Fr. 1,768,500 Die Bewilligung dieser Aktienbeteiligung erfolgt aus Vorschuss-Rubrik Ak3b.

IV. Die Aktienbeteiligung des Staates kann für die unter Ziffer II hievor verlangte Projekt-Variante nach Massgabe der Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes ausgerichtet werden, insofern Interessenten einer Station Sumiswald-Dorf die aus dieser Aenderung resultierenden Mehrkosten, sowie allfällig wegfallende Aktienzeichnungen übernehmen.

Der Entscheid über das definitive Tracé der Zweiglinie Grünen-Wasen wird einer spätern Beschlussfassung des Grossen Rates vorbehalten.

V. Die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft wird ermächtigt, behufs Vervollständigung des Finanzausweises, eine Anleihe bis auf 500,000 Fr. aufzunehmen, und der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet zu erklären, sobald die Bahngesellschaft den Anleihensvertrag für ein Obligationskapital von dieser Summe zur Genehmigung vorgelegt haben wird.

Von diesem Obligationenkapital sind 100,000 Fr. als Betriebsfonds zu reservieren.

VI. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs, sowie die wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Bern, den 15. November 1905.

Namens der Staatswirtschaftskommission

der Präsident Kindlimann.

#### Entwurf des Regierungsrates

vom 16. August 1905.

### Dekret

betreffend

# die Errichtung einer dritten deutschen Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Biel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- § 1. In der reformierten Kirchgemeinde Biel wird eine dritte deutsche Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.
- § 2. Der Sitz dieser drei Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.
- § 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 16. August 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

# Bericht und Anträge der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Statutengenehmigung, Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes, Bewilligung für die Benützung der Staatsstrasse, Aktienbeteiligung des Kantons Bern und Genehmigung des Finanzausweises

für die

# elektrische Schmalspurbahn Langenthal-Oensingen.

(November 1905.)

Unterm 2. Oktober abhin richtete die Direktion der Langenthal-Jura-Bahn an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgende

#### Eingabe.

«Im Auftrage des Verwaltungsrates der am 18. «September abhin konstituierten Eisenbahngesell- «schaft «Langenthal-Jura-Bahn» erlauben wir uns, bei «Ihrer hohen Behörde das höfliche Gesuch um Ge- «nehmigung der Gesellschaftsstatuten und um Geneh- «migung des Finanzausweises der genannten Eisen- «bahngesellschaft einzureichen. Im fernern wird die «abschliessliche Bewilligung zur teilweisen Benutzung «der Staatsstrasse als Bahnkörper nachgesucht.

#### «I. Einleitung.

« Das Projekt einer Eisenbahnverbindung zwischen « Langenthal einerseits und den solothurnischen Be« zirken Gäu und Thal anderseits, mit Bedienung der « Ortschaften Aarwangen, dem Sitz der Gerichts- und « Amtsbehörden des Amtes Aarwangen, der Gemeinden « Schwarzhäusern, Bannwil und Niederbipp mit An« schluss an die Station Oensingen der S. B. B. und « der Oe. B. B. ist eines der ältesten im Kanton Bern. « Die bezüglichen Bestrebungen reichen bis in die 70er « Jahre zurück und es stund dieses Projekt mit dem-

« jenigen für eine Wasserfallenbahn (Liestal-Balsthal) « in engem Zusammenhang.

«Im Jahre 1899 schien die Verwirklichung einer «Bahnverbindung Liestal-Langenthal und damit die «Lösung des vorliegenden Projektes in die Nähe ge«rückt. Aber auch diese Bestrebungen scheiterten, «weil der Bund, inzwischen Eigentümer der Schweiz. «Hauptbahnen geworden, die Erteilung einer neuen «Konzession Balsthal-Liestal kurzerhand verweigerte.

«Von jenem Zeitpunkt hinweg hing das Schicksal «der projektierten Wasserfallenbahn einzig von der «Haltung des Kantons Solothurn ab, und es musste «hierseits gewartet werden bis zur Entscheidung über «das Zustandekommen der «Weissensteinbahn». Diese «fiel in der denkwürdigen Grossratsverhandlung in «Bern im Oktober 1903.

« Damit war für die an einer Verbindung von Lan-« genthal nach Oensingen (Art. 1, Ziffer 15, des Ge-« setzes vom 4. Mai 1902) interessierten Gemeinden « vollständige Klarheit geschafft. Diese gab Veranlas-« sung zur Inangriffnahme eines Schmalspurbahnpro-« jektes, indem von dort hinweg es sich nicht mehr « um den Bau einer Transitbahn, sondern nur um den-« jenigen einer Lokalbahn handeln konnte.

«Dieser Gedanke, gefördert durch die im Jahre «1903 bewerkstelligte Kommunalisierung der Aktien-«gesellschaft Elektrizitätswerke Wynau fand bei allen «Interessenten, Gemeinden und Privaten ungeteilten «Beifall, und, nachdem am 8. Mai 1904 eine zirka «300 Mann starke Versammlung von Abgeordneten «der interessierten Landesgegend in Aarwangen ein-«stimmigen Auftrag zur Anhandnahme der notwendi-«gen Vorbereitungen erteilt hatte, folgte am 18. Sep-«tember 1905 die rechtliche Konstituierung der Eisen-«bahngesellschaft «Langenthal-Jura-Bahn».

«Während der Vorbereitungsperiode vom 8. Mai «1904 bis zur konstituierenden Generalversammlung «funktionierte ein Initiativkomitee, bestehend aus 10 «Mitgliedern, welches an 6 Sitzungen seiner Aufgabe «oblag. Als Projektverfasser war Herr Ingenieur L. «Kürsteiner in St. Gallen beigezogen. Ueber sämtliche «bezüglichen Verhandlungen wurde bei der kantona-«len Bau- und Eisenbahndirektion rapportiert.

« Am 2. August 1905 entsprach der hohe Regierungs-« rat einem Gesuche des Komitees vom 1. Juni gleichen « Jahres um vorläufige Einzahlung von ½ der anbe-« gehrten Staatsbeteiligung, unter den üblichen Vor-« behalten. »

Die Direktion verweist nun auf dieses letztgenannte Gesuch des Initiativkomitees, worin dasselbe ausserdem um Bezeichnung von zwei Vertretern des Staates im Verwaltungsrat der zukünftigen Bahngesellschaft, sowie um die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse nachgesucht und dabei die volkswirtschaftliche Bedeutung der projektierten Linie beleuchtet hat und fährt dann fort:

« Die Statuten sind dem Wortlaut der Konzession « vom 28. Juni 1893 angepasst. Die Herren Dr. Jakob « Kummer und Alfred Egger haben diese Konzession « vermittelst Abtretungsaktes vom 19. Dezember 1904 « dem Herrn Grossrat G. Rufener in Langenthal zu- « handen des Initiativkomitees gegen eine Vergütung « von 2545 Fr. 65 zugunsten der Einwohnergemeinde « Aarwangen abgetreten. G. Rufener wiederum hat « diese Konzession unter gleichen Bedingungen der « Bahngesellschaft zediert, was seitens der General- « versammlung vom 18. September diskussionslos ge- « nehmigt worden ist.

« Mit Zustimmung der Tit. Eisenbahndirektion des « Kantons Bern vom 11. September 1905 hat die Ge-« neralversammlung die Statuten mit der Konzession « von 1893 in Einklang gebracht. Um aber das Projekt, « welches eine Bahn mit Meterspur und teilweiser Be-« nützung der Staatsstrasse als Bahnkörper vorsieht, « ausführen zu können, bedarf es einer Abänderung « der Konzession und nachherige Statutenrevision.

#### «II. Projekt.

« Das von Herrn Ingenieur L. Kürsteiner aufge-« stellte Bauprojekt wurde am 24. März 1905 der Tit. « Eisenbahndirektion zur vorläufigen Prüfung einge-« reicht. Dasselbe wird als Bestandteil des vorliegen-« den Gesuches erklärt.

« Wir verweisen hierseits auf den Erläuterungsbe-« richt des Herrn Kürsteiner, sowie auf die Gutachten « der Herren Direktor Egli in Huttwil und Professor « Zschokke in Aarau. Eine summarische Uebersicht « gibt der hier beigelegte Bericht vom 5. April 1905 « an die interessierten Gemeinden.

« Planauflage in den Gemeinden hat noch keine « stattgefunden. Betreffend die Bahnanlage auf Gebiet « des Kantons Bern sind Begehren um Aenderungen Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905. «von Belang kaum zu erwarten. Hingegen dürften «die Einführungen der Bahn in die S. B. B. Stationen «in Langenthal, Niederbipp und Oensingen zu Modi«fikationen Anlass geben, so namentlich in Langen«thal, wo eventuell von einem eigenen Aufnahms«gebäude für den Personenverkehr abstrahiert werden «kann.

«Betreffend die von Herrn Kürsteiner aufgestellte «Rentabilitätsberechnung verweisen wir auf den sum-«marischen Bericht, woselbst wir uns auf die Zahlen «des Herrn Kürsteiner stützen; dieselben sind nach «unserer Auffassung allzu pessimistisch gehalten.

« Nach detailliertem Kostenvoranschlag sind die An-« lagekosten für eine Strassenbahn Langenthal-Oensin-« gen Station auf 1,240,000 Fr. angenommen, was auf « die 12,6 Kilometer lange Strecke auf bernischem « Gebiet 1,130,000 Fr. beziehen würde.

« Die Wünschbarkeit, das vorliegende Strassenbahn-« projekt umzuarbeiten und soweit tunlich eine Bahn « mit eigenem Bahnkörper zu erstellen, ist in jüngster « Zeit allseits lebhaft diskutiert worden. Es hat der « Verwaltungsrat, in Würdigung aller Vorteile, welche « dadurch ermöglicht werden können, beschlossen, ein « neues Projekt ausarbeiten zu lassen, beziehungsweise « das vorliegende Projekt in der Weise zu ergänzen, « dass mit Ausnahme der Strecke von km. 1,95 bis « 3.77 die Bahn vorwiegend neben die Strasse auf « selbständiges Tracee zu verlegen sei.

«Herr Ingenieur Kürsteiner schätzt die hieraus re-«sultierenden Mehrkosten für das ganze Projekt von «km. 14.790 auf 170,000 Fr., wovon 100,000 Fr. für «Unterbau-Mehrkosten und 70,000 Fr. für Expropria-«tions-Mehrkosten.

«Wir gehen über zur

#### « III. Finanzierung.

«Zurzeit stehen für die Ausführung des Bahn-«stückes Langenthal-Oensingen Station folgende Be-«träge zur Verfügung:

« mage zu	ir verrugun	g.					
« Aktien,	Gemeinde	Langer	nthal			Fr.	320,000
«	>>	Aarwa	ngen			*	150,000
«	>>	Schwa	rzhäus	ern		>>	4,000
«	>>	Bannw	il .			>>	40,000
«	>>	Nieder	bipp .			>>	70,000
« Aktien,	Langentha	ıl-Huttv	vil-Bal	nn		>>	10,000
«	Gemeinde				.)		,
«	Oensingen	-Balstha	al-Bah	n	. }	>>	60,000
«	L. v. Roll's	sche Ei	senwe	$\mathbf{r}\mathbf{k}\mathbf{e}$	. ]		
					_	Fr.	654,000
« Staatsbe	eteiligung					>>	504,000
					_	Fr.	1,158,000
11.5	» ]	Bleiben	zu de	cke	n	>	142,000

« Total Anlagekosten (ohne Oensingen-

« Station bis Oensingen-Schulhaus) Fr. 1,300,000

«Hierin ist noch nicht inbegriffen das Endstück «von km. 13,300 bis 14,790 mit einer Bausumme von «70,000 Fr. Hieran wird die Gemeinde Oensingen, «gemäss Gemeindebeschluss vom 16. Juli 1905, 40,000 «Franken leisten. Solothurnischerseits ist dem Re«gierungsrat des Kantons Solothurn ein Subventions«gesuch im Betrage von 40,000 Fr. eingereicht. Das«selbe ist dem Referendum unterstellt.

«In der Annahme, es werden auch diese 40,000 Fr. «an Solothurner-Staatssubvention seinerzeit zum Bau « des Endstückes zur Verfügung stehen, verfügen wir, « Zustimmung des Grossen Rates vorbehalten, heute « über ein Aktienkapital von 1,239,000 Fr., gegenüber « dem benötigten Baukapital von 1,370,000 Fr. Es han- « delt sich daher noch um Beschaffung des Fehlbe- « trages von 131,000 Fr., welcher soweit möglich durch « Ausgabe weiterer Aktien beschafft werden soll.

«Um aber den Gang der Verhandlungen zu be-«schleunigen, haben wir es vorgezogen, zurzeit be-«treffend den Ausweis dieses Betrages von 131,000 Fr. «einen andern Weg einzuschlagen, indem uns seitens «zweier Finanzinstitute die Belehnung eines allfälli-«gen Hypothekartitels bis zum Höchstbetrage von «130,000 Fr. zugesichert worden ist.

« Wir unterbreiten Ihnen hier die bezüglichen Zu-« sicherungen der Bank in Langenthal und der Erspar-« niskasse Aarwangen, wonach sich beide Institute ver-« pflichten, ein bezügliches Anleihen jederzeit zu den « genannten Bedingungen zu übernehmen und ersu-« chen wir Sie, den Finanzausweis der Langenthal-« Jura-Bahn, soweit es die auf dem Gebiet des Kantons « Bern zu erbauende Bahnstrecke samt Zubehör anbe-« trifft, als geleistet zu betrachten.

« Gestützt auf vorstehende Auseinandersetzung, « stellen wir bei Ihnen, hochgeehrter Herr Präsident, « hochgeehrte Herren, das ehrerbietige Gesuch, es möge « der Grosse Rat des Kantons Bern beschliessen:

- «1. Die *Statuten* der Aktiengesellschaft Langenthal-«Jura-Bahn vom 18. September 1905 werden geneh-« migt.
- «2. Die *Aktienbeteiligung* des Staates Bern an die-«sem Unternehmen wird bestimmt auf 1008 Aktien «à 500 Fr. mit total 504,000 Fr.
- «3. Der *Finanzausweis* des nämlichen Unterneh-«mens wird als genügend anerkannt und genehmigt.
- « 4. Die Bewilligung zur Benützung der Staats-« strasse, sowie der Aarebrücke in Aarwangen wird « grundsätzlich erteilt und der Regierungsrat zur ab-« schliesslichen Ordnung sämtlicher in Frage kommen-« den diesbezüglichen Vertragspunkte ermächtigt. »

Dem Gesuch sind folgende Beilagen beigegeben: Die Konzession vom 28. Juni 1893 und die bezüglichen Abtretungsurkunden vom 19. Dezember 1904 und 18. September 1905; die öffentliche Urkunde und das Protokoll über die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre vom 18. September 1905, die Gesellschafts-Statuten, das Protokoll über die erste Sitzung des Verwaltungsrates der Langenthal-Jura-Bahn vom 30. September 1905; das allgemeine Bauprojekt samt Kostenvoranschlag und Massenberechnung; die Bewilligung des Regierungsrates vom 2. August 1905 betreffend die Benützung der Staatsstrasse; das Verzeichnis der Aktionäre; die Aktienzeichnungen in Original; die Bescheinigungen der Bankinstitute über die erste Einzahlung; ein Finanzierungsplan und ein Rentabilitätsgutachten samt Fahrplan-Entwurf, sowie verschiedene Korrespondenzen mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden.

Wir beehren uns nun, zu der Eingabe folgenden Bericht zu erstatten:

#### 1. Geschichtliches.

Durch die Gäubahn, welche im Jahre 1876 zwischen Olten und Solothurn dem Betrieb übergeben

wurde, erlitt der Verkehr der auf der linken Seite der Aare befindlichen Orte der Aemter Wangen und Aarwangen, Wiedlisbach, Ober- und Niederbipp und so weiter mit den Gemeinden auf der rechten Seite der Aare, namentlich mit Herzogenbuchsee, Aarwangen und Langenthal starken Abbruch und wurde grösstenteils nach Solothurn und Olten abgelenkt.

Einerseits zum Zwecke, die frühern Verkehrsverhältnisse wieder herzustellen und anderseits, um Langenthal mit Waldenburg, Mümliswil und durch das Thal der Dünnern mit Münster zu verbinden, reichte Ingenieur A. Beyeler in Bern am 24. April 1891 das Konzessionsgesuch für ein schmalspuriges Netz Langenthal-Oensingen-Balsthal, Balsthal-Waldenburg, Balsthal-Mümliswil und Balsthal-Hammer, eventuell Gänsbrunnen-Münster ein. Dieser Eingabe folgten am 13. Oktober gleichen Jahres das Konzessionsgesuch eines Initiativkomitees für eine Normalspurbahn von Oensingen nach Balsthal und am 20. November 1891 dasjenige von Dr. J. Kummer und Alfred Egger, beide in Aarwangen, für eine Normalspurbahn Langenthal-Oensingen, als erste Teilstrecke der damals im Vordergrund des Interesses stehenden Transitlinie vom Jura (Delsberg) nach dem Gotthard via Langenthal.

Der Regierungsrat des Kantons Bern teilte in seiner Vernehmlassung vom 10. Dezember 1891 dem eidgenössischen Eisenbahndepartement mit, dass die interessierten Gemeinden des Kantons Bern das Projekt Beyeler begrüssten und dass er geneigt sei, die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse zu erteilen, dass jedoch von der Benützung der Aarebrücke in Aarwangen Umgang genommen werden möchte, weil dieselbe für solche Lasten zu schwach und überdies zu wenig breit sei.

Vom eidgenössischen Eisenbahndepartement um seine Meinungsäusserung über das obenerwähnte, später eingereichte Konkurrenzprojekt von Dr. Jb. Kummer und Alf. Egger für eine Normalspurbahn Langenthal-Oensingen befragt, gab der Regierungsrat in seinem Antwortschreiben vom 22. April 1892 dem Projekt Beyeler den Vorzug, weil dasselbe ein vollständiges Schmalspurbahnnetz vorsehe, das mit verhältnismässig geringen Mitteln ausgeführt werden könne und der beteiligten Landesgegend in vorzüglicher Weise dienen werde. Die Normalspurbahn Langenthal-Oensingen dagegen würde bei beträchtlichen Erstellungskosten nur eine kleine Interessenzone befriedigen und in ihrer weitern Ausdehnung, als Linie Langenthal-Delsberg, eine Konkurrenzroute für die Strecke Münster-Solothurn, die von der Regierung als subventionswürdig bereits anerkannt worden sei, bil-

Anlässlich der konferenziellen Verhandlungen über die Konzessionsvorlage gab dann aber der Vertreter der Regierung von Solothurn dem Projekt der Normalspurbahn Oensingen-Balsthal den Vorzug, weil sie für die Industrie Balsthals und der Klus eine Notwendigkeit sei, wogegen das Projekt Beyeler den dortigen Lokalinteressen nicht entspreche, unpopulär sei und überhaupt mehr spekulativen als ernsthaften Zwecken zu dienen scheine.

Ohne gegen die Konzessionserteilung Einwendung erheben zu wollen, sondern lediglich um der letztern, von Solothurn berührten Eventualität zu begegnen, verlangte der Vertreter der Regierung von Bern fürdas Projekt Beyeler die Ansetzung kürzerer Fristen zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen und die Anwendung der Normaltaxen für die Thalstrecken.

Bezüglich der Konzessionen für die Normalspurbahnen Langenthal-Oensingen und Oensingen-Balsthal ergab sich dagegen beidseitige Zustimmung zu den Konzessions-Entwürfen.

Das eidgenössische Eisenbahndepartement beantragte nun dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung die Konzessionierung sämtlicher drei Projekte.

Die Bundesversammlung erteilte daraufhin unterm 28. Juni 1893 die Konzessionen für die Normalspurbahnen Langenthal-Oensingen und Oensingen-Balsthal, wogegen sie die Behandlung des Konzessionsgesuches Beyeler auf die Dezembersession verschob. Durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1893 wurde jedoch diesem Bewerber die Konzession für die Schmalspurbahnen der Balsthalerklus verweigert.

Die Normalspurbahn Oensingen-Balsthal wurde im Jahre 1898 in Angriff genommen und am 17. Juli 1899 dem Betrieb übergeben.

Die in Art. 5 der Konzession für die Normalspurbahn Langenthal-Oensingen zur Einreichung der vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft vorgesehene Frist wurde seither wiederholt verlängert, letztmals durch Bundesratsbeschluss vom 26. Juli 1904 um weitere zwei Jahre, das heisst bis zum 28. Juni 1906.

Laut den bei den Akten liegenden Urkunden traten Dr. J. Kummer und Alfred Egger die Konzession am 19. Dezember 1904 an Grossrat Rufener in Langenthal und dieser am 18. September 1905 an die Langenthal-Jura-Bahn ab.

Aus den im Gesuch erwähnten Gründen blieb jedoch die Finanzierung des Unternehmens einer Normalspurbahn aussichtslos. Die Interessenten wandten sich daher in der am 8. Mai 1904 in Aarwangen stattgefundenen Konferenz dem Projekt einer Schmalspurbahn zu und beauftragten das von ihnen bestellte Initiativkomitee, ein solches ausarbeiten zu lassen.

Das Initiativkomitee übertrug die Projektierung an Ingenieur Kürsteiner in St. Gallen, welcher das vorliegende allgemeine Bauprojekt vom 5. Januar 1905 ausgearbeitet hat. Durch Beschluss vom 24. September 1904 hat der Regierungsrat nach Massgabe des Regulativs vom 26. Juni 1897 an dieses Projekt den üblichen Staatsbeitrag von 250 Fr. per Bahnkilometer unter dem Vorbehalt bewilligt, dass von Gemeinden und Privaten ebenfalls wenigstens 250 Fr. per Bahnkilometer daran geleistet werden.

Gestützt auf dieses Bauprojekt, welches eine elektrische Schmalspurbahn Langenthal-Aarwangen-Bannwil-Niederbipp-Oensingen, grösstenteils unter Benützung der Staatsstrasse, vorsieht und für welches die Anlagekosten zu 1,170,000 Fr. berechnet worden sind, hat das Initiativkomitee daraufhin seinen Finanzierungsplan vom 5. April 1905 aufgestellt und in seiner vorerwähnten Eingabe vom 1. Juni um die vorläufige Einzahlung von  $20\,^0/_0$  der Aktienbeteiligung des Staates Bern nachgesucht.

In dieser Eingabe begründete das Initiativkomitee die volkswirtschaftliche Bedeutung der projektierten Linie folgendermassen:

«.... Alle Versuche, den durch die Gäubahn er-«lahmten Verkehr zwischen Langenthal und dem «Buchsgäu wieder zu beleben, scheiterten am Haupt«hindernis, nämlich der Aare, welche einen zirka 30
«Meter tiefen Einschnitt ins Gelände gemacht hat und
«so einen grossen Teil des Kantons Bern wirtschaft«lich vom übrigen Teil abtrennt. Es müssen die gros«sen Gemeinden Niederbipp, Oberbipp, Wiedlisbach
«und andere am Fusse des Jura gelegene bernische
«Gemeinden auf langen Umwegen herumfahren, müs«sen durch andere Kantonsgebiete reisen, wenn sie
«nach dem Hauptorte ihres Kantons und in die Markt«zentren des bernischen Gebietes gelangen wollen.

«Die Schädigung, welche nach Eröffnung der Gäu«bahn der Wochenmarkt in Langenthal erlitten hat,
«ist enorm; aller Verkehr des Gäu und Buchsgäu
«wendete sich nach Solothurn und Olten. Mit Be«stimmtheit dürfen wir voraussagen, dass ein be«quemes, modernes Verkehrsmittel, wie die projek«tierte Bahn es sein wird, den abgeleiteten Verkehr
«nach und nach wieder in seine früheren Bahnen
«lenken wird.

«Vor allen Gemeinden, welche angesichts des ste-«ten wirtschaftlichen Rückganges besserer Verkehrs-«einrichtung längst dringend bedürfen, steht voran «der Amts- und Gerichtssitz Aarwangen.

«Es sei verwiesen auf jene Diskussion im Grossen «Rat, welche sich anfangs der 90er Jahre um die «von nahezu sämtlichen Gemeinden des Amtes Aar-«wangen anbegehrte Amtssitzverlegung nach Langen-«thal drehte. Der Berichterstatter der Kommissions-«Minderheit, deren Antrag auf Belassung in Aarwan-«gen obsiegte, sagte damals unter anderm:

«« Der früher grosse Verkehr nach dem Buchsgäu «« und der Klus wird immer geringer, auch der Ver«« kehr auf der Aare, die Schiffahrt, wurde geschwächt, «« kurz Handel und Verkehr sind zum grossen Teil «« verschwunden, worunter die Ortschaft natürlich lei«« det. Ich habe bereits erwähnt, dass Aarwangen eine «« Eisenbahn zu erhalten sucht, und es ist die Verwirk«« lichung dieses Bestrebens nur eine Frage der näch«« sten Zeit . . . . . »

« Gerade der Hinweis auf eine baldige Eisenbahn-« verbindung vor 12 oder 13 Jahren, hat damals den « Aarwangern im Grossen Rat zum Sieg verholfen. « Heute ist man in Aarwangen über die Situation voll-« kommen klar. Jetzt heisst es « Sein oder Nichtsein ». « Es geht dies hervor aus dem Resultat der Privatak-« tienzeichnung, welche in der zirka 2000 Seelen star-« ken Gemeinde in wenig Tagen über 80,000 Fr. be-« trug.

«In ähnlicher Lage befinden sich die Gemeinden «Schwarzhäusern und Bannwil, welche ebenfalls die «ihnen zugemutete Aktienbeteiligung zu übernehmen «bereit sind. Eine nicht zu unterschätzende Alimen-«tation der Bahn bilden die umliegenden, mit Langen-«thal in regem Marktverkehr stehenden solothurni-«schen Gemeinden Wolfwil, Kestenholz und Neuen-«dorf; desgleichen die westlich und südlich von Bann-«wil gelegenen Orte Walliswil-Bipp und Walliswil-«Wangen.

« Betrachten wir das gesamte Einzugsgebiet, das sich « vom Dorf Oensingen bis hinauf nach Wiedlisbach « am Fuss und den Hängen des Jura lagert, so dürfen « wir in Zurechnung von Langenthal und Umgebung « eine Gesamt-Einwohnerzahl von rund 40,000 Seelen « als an dieser Bahn interessiert betrachten. «Inmitten des Bahntracees liegen die mit einem «Kostenaufwand von über 15 Millionen Franken er «bauten Elektrizitätswerke Bannwil und Wynau, welch' «letzteres, im Eigentum von 25 bernischen Gemein- «den sich befindlich, der neuen Bahn den Betriebs- «strom zu äusserst günstigen Konditionen zu liefern «bereit ist. Dürfte es nicht auch in unserer Aufgabe «liegen, diese modernsten aller grossen Schöpfungen «auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet dem «Publikum und der heranwachsenden Jugend zugäng- «lich zu machen?

« Ausser der kommerziellen Seite der Angelegen-« heit heben wir auch hervor, dass die grossen Natur-« schönheiten im Gebiet des Aarelaufes und nament-« lich am Jura und im Bezirk Tal, wo herrliche Burg-« ruinen stehen, Berücksichtigung verdienen. Nicht al-« lein die Langenthaler werden allsonntäglich diesen « schönen Gefilden zuströmen, sondern es ist gewiss, « dass die projektierte Linie nach und nach Bedeutung « für den Touristenverkehr erhalten wird.

« Ohne auf das Bahnsystem näher einzutreten, sei « hier bemerkt, dass sowohl zwischen Langenthal und « Aarwangen Station als zwischen Bannwil und der « Gäubahn (S. B. B.) die Beförderung von Normal- « Güterwagen vermittelst des auf neueren Schmalspur- « bahnen gebräuchlichen Transporteurs von Anfang des « Betriebes an eingerichtet werden soll. Im übrigen « verweisen wir auf das Projekt selbst.

« Eine besondere Erwähnung erheischt der Umstand, « dass die von Roll'schen Eisenwerke in der Klus « den Bau der projektierten Linie fördern helfen, in-« dem ein bedeutendes Kontingent von Arbeitskräften « bis Aarwangen und Umgebung wohnhaft ist und die « Bahnbeförderung, allerdings zu entsprechend billiger « Taxe, sehnlich wünscht. »

Die Finanzierung hat bis jetzt bei Gemeinden und Privaten einen günstigen Erfolg gehabt. Durch Beschluss vom 2. August 1905 bewilligte der Regierungsrat sodann die provisorische erste Einzahlung des Staates Bern auf seine, nach Massgabe von Art. 5, litt. b, des Gesetzes vom 4. Mai 1902 zu 452,000 Franken berechnete Aktienbeteiligung, um die Konstituierung der Bahngesellschaft zu ermöglichen.

Diese Bewilligung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass dadurch dem Entscheid des Grossen Rates über die Genehmigung des Bauprojektes, die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse und über die Höhe des Staatsbeitrages in keiner Weise vorgegriffen sein sollte. Die Einzahlung hatte bei der Kantonalbank zu erfolgen, welcher ausdrücklich untersagt wurde, das Geld der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, bevor der Grosse Rat den Subventionsbeschluss gefasst haben würde. Der Zinsertrag der Einzahlungssumme verbleibt bis zu diesem Zeitpunkt dem Staat Bern.

Durch den nämlichen Beschluss vom 2. August 1905 hat der Regierungsrat ferner einen Vertreter des Staates im Verwaltungsrat der Langenthal-Oensingen-Bahn bezeichnet und den Entwurf Bewilligung betreffend die Benützung der Staatsstrasse durch die Bahn grundsätzlich und unter dem Vorbehalt genehmigt, dass dadurch dem Entscheid des Grossen Rates über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Benützung der Staatsstrasse in keiner Weise vorgegriffen sein solle.

Die Aktiengesellschaft hat sich nun am 18. September 1905 als Langenthal-Jura-Bahngesellschaft konstituiert und daraufhin vorstehendes Subventionsgesuch eingereicht.

## 2. Die Statuten.

Die Statuten der Langenthal-Jura-Bahn vom 18. September 1905 bezeichnen als Zweck der Aktiengesellschaft «Langenthal-Jura-Bahn» den Bau und Betrieb einer elektrischen Bahn von Langenthal nach Oensingen nach Massgabe der Konzession vom 28. Juni 1893 und des Gesetzes vom 4. Mai 1902, betreffend Beteiligung des Kantons Bern am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Sie sind also der gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Konzession für eine Normalspurbahn angepasst, während die Bahngesellschaft in ihrer Vorlage vom 2. Oktober abhin an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates die staatliche Subvention für eine Schmalspurbahn mit teilweiser Verlegung derselben auf die Staatsstrasse nachsucht.

Diese Anomalie findet jedoch in Folgendem ihre Begründung:

- 1. Der Regierungsrat hat in Art. 3 seiner dem frühern Initiativkomitee dieser Bahn unterm 2. August 1905 erteilten Bewilligung für die Strassenbenützung den Entscheid des Grossen Rates betreffend die Notwendigkeit und Zulässigkeit derselben vorbehalten.
- 2. Das zweite Alinea des nämlichen Artikels sieht den Abschluss einer besondern Vereinbarung über die Benützung der Aarebrücke in Aarwangen vor.
- 3. In Art. 13 der Bewilligung wird für die Benützung der Staatsstrasse zu ober- und unterirdischen elektrischen Leitungen, Aufstellung der Leitungssammler oder Masten, etc. eine besondere Bewilligung der kantonalen Baudirektion vorbehalten.
- 4. In Art. 17 ist dem Grossen Rat die Festsetzung eines von der Bahngesellschaft zu leistenden Beitrages an den Unterhalt der Strasse anlässlich der Bewilligung der Aktienbeteiligung des Staates für die Langenthal-Oensingen-Bahn vorbehalten.

Diese Bestimmungen haben das eidgenössische Eisenbahndepartement, laut seinem Schreiben an das Initiativkomitee vom 18. August 1905 daran gehindert, die Frage der Strassenbenützung für die Konzessionsänderung als abschliesslich erledigt anzusehen. Insbesondere bezeichnet das Eisenbahndepartement die obgenannte Bestimmung in Art. 17 als einen circulus vitiosus, weil dem für die Konzessionsänderung erforderlichen Bundesbeschluss die Festsetzung der Entschädigung, beziehungsweise des Beitrages an die Strassenunterhaltskosten vorauszugehen habe und die Aktienbeteiligung des Staates, sowie Genehmigung des Finanzausweises (bei welchem Anlass diese Entschädigung festgesetzt werden soll) doch auch nur auf Grund der abgeänderten Konzession erfolgen könne.

Hiezu ist zu bemerken, dass die vorläufige Herstellung der Uebereinstimmung der Statuten mit der Konzession vom 28. Juni 1893 behufs Konstituierung der Bahngesellschaft und Ermöglichung der Subventionsvorlage an den Grossen Rat notwendig gewesen ist und durch die Umstände gerechtfertigt erscheint.

Als Sitz der Gesellschaft ist, dem Wortlaut der Konzession für eine Normalbahn entsprechend, Aarwangen vorgesehen. Das Gesellschaftskapital beträgt 1,107,000 Franken, eingeteilt in 2214 Inhaberaktien à 500 Fr. Allfällig erforderliche weitere Geldmittel sollen auf dem Anleihenswege beschafft werden. Der Verwaltungsrat besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, von welchen zwei durch den Regierungsrat des Kantons Bern,

die übrigen durch die Generalversammlung gewählt

Wir haben die Statuten geprüft und können dieselben zur Genehmigung empfehlen, nachdem die Bahngesellschaft unsern, am ersten Entwurf gemachten Aussetzungen, Rechnung getragen hat. Immerhin ist vorzubehalten, dass die Paragraphen 1 und 5 einer Revision zu unterwerfen sind.

## 3. Das Projekt.

Die Langenthal-Oensingen-Bahn nimmt ihren Anfang auf der Nordseite des Niveau-Ueberganges der Langenthal-Aarwangen-Strasse bei der Station Langenthal der schweizerischen Bundesbahnen und zwar soll die Station Langenthal der neuen Linie auf die Westseite der Strasse zu liegen kommen.

Der Anschluss an die Bundesbahnen soll so einfach als möglich gestaltet und eventuell soll von einem eigenen Aufnahmsgebäude für den Personenverkehr abgesehen werden.

Die Linie führt alsdann, gemäss vorliegendem Projekt, die westliche Seite der Staatsstrasse einnehmend, nach Aarwangen. Gemäss einem Beschluss des Verwaltungsrates der neuen Bahngesellschaft käme sie jedoch auf eigenen Bahnkörper neben die Strasse zu liegen. Am Eingang ins Dorf Aarwangen, in der sogenannten «Vorstadt» soll die Station Aarwangen für Personen- und Güterverkehr errichtet werden.

Durch Aarwangen hindurch, beziehungsweise von km. 1.95 bis km. 3.77, also auf eine Länge von 1,82 Kilometer, nimmt die Bahn die Strasse in Anspruch. Beir Strassenkreuzung nach Wynau und beir Kirche sind wieder Haltestellen vorgesehen.

Der Uebergang über die Aare soll auf einem besondern, an die obere Seite der Strassenbrücke lehnenden, selbständigen Anbau bewerkstelligt werden. Beim Schloss Aarwangen auf dem rechten Aareufer ist wieder eine Haltestelle, worauf die Linie, immer auf, beziehungsweise neben der Staatsstrasse, bis zum Klebenhof bergan steigt. Alsdann folgt sie der Gemeindestrasse bis zu den ersten Häusern von Bannwil, wo sie nach Norden umbiegt, und wo die Station gleichen Namens angelegt werden soll. An der Amtsgrenze beim Schweikgraben im Längwald gewinnt sie darauf wieder die Staatsstrasse, welcher sie bis zu den Scharnaglenhäusern bei Niederbipp folgt. Hier ist eine Haltestelle projektiert. Dann verlässt sie die Strasse und schlägt die Richtung gegen die Kirche von Niederbipp ein, wo ebenfalls eine Haltestelle errichtet

Auf eigenem Tracee unterfährt die Bahn alsdann die Linie der schweizerischen Bundesbahnen, biegt jenseits der Durchfahrt zuerst gegen die Dorfstrasse um, kreuzt dieselbe und wendet sich zuerst der Station Niederbipp der S. B. B., deren Mitbenützung sie beabsichtigt, und dann nach Norden umbiegend, der Solothurn-Basel-Strasse beir Dürrmühle zu.

Von der Dürrmühle bis zur Station Oensingen der S. B. B. folgt die Linie wieder der Strasse und zwar bis zur Kreuzung im Lehn an der grossen Strasse nach Basel und dann der Zufahrtsstrasse zur Station. Auch hier sieht die Bahngesellschaft die Mitbenützung der Station der S.B.B. für Personen- und Güterverkehr vor.

Von der Station Oensingen ist eine Fortsetzung der Linie nach Oensingen-Dorf bis zum dortigen Schulhaus vorgesehen. Die Ausführung dieser Strecke hängt zurzeit von der Bewilligung eines bei der Regierung des Solothurn eingereichten Subventionsgesu-Kantons ches ab.

Die Baulänge der Linie Langenthal-Oensingen Schulhaus beträgt 14,790 Kilometer, der Minimalradius = 25 Meter und die Maximalsteigung 62 bis 65 % letztere kommt an den Abhängen der Aare vor, so namentlich auch im Dorf Aarwangen.

Die Spurweite beträgt 1 Meter. Auf offener Strecke sind Vignolschienen, in den Ortschaften Rillenschienen

vorgesehen.

An Rollmaterial sind 4 Personen- und 2 Güter-Motorwagen und 2 Personen- und 4 Güter-Anhängewagen vorgesehen. Der Wagenladungs-Güterverkehr soll zwischen Langenthal und Aarwangen, sowie zwischen Bannwil und Niederbipp in den normalspurigen Wagen der Anschlusslinien auf Rollschemeln (Transporteurs) vermittelt werden.

Die Stromlieferung erfolgt durch die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke Wynau vermittelst Gleichstrom von 750 Volt normaler Spannung ab den Umformergruppen in der Zentrale Wynau, deren Erstellung, sowie diejenige der zugehörigen Akkumulatorenoder Pufferbatterie der Bahngesellschaft obliegt und wofür ihr die Räumlichkeiten vom Elektrizitätswerk mietweise überlassen werden.

Die Speiseleitung kommt auf das linke Aareufer zu stehen, wo sie die Bahnlinie beim Schürhof erreicht und dort den Strom an die Fahrdrahtleitung abgibt.

Dem vorliegenden Bauprojekt liegt folgender Kostenvoranschlag zugrunde:

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen:						
1. Dantanuge and jeste Burtemangen.			TI. 25 000	1	T 0.000	
A. Organisation und Verwaltungskost	$en \dots$		Fr. 35,000,		Fr. 2,366	
B. Verzinsung des Baukapitals			» 2,000,	» »	» 135	
C. Expropriation			» 170,000,	» »	» 11,494	
D. Bahnbau:			, ,			
1. Unterbau Fr. 311,0	000, per km.	Fr. 21,030				
2. Oberbau » 307,	000, ° » »	» 20,757				
3. Hochbau » 90,	000, » »	» 6,085				
4. Telegraph und Signale » 13,	000, » »	» 878		10		
	,		» 721,000,	<b>»</b> »	<b>»</b> 48,750	
		Summa I	Fr. 928,000,	per km.	Fr. 62,745	
II. Rollmaterial und elektrische Einrichtun	gen					
III. Mobiliar und Gerätschaften				» <b>»</b>	» 1,352	
	Total An	lagekapital	Fr. 1,370,000,	per km.	Fr. 92,630	

Das Bauprojekt ist von zwei kompetenten Fachmännern, Professor Zschokke in Aarau und Bahn-

direktor Egli in Huttwil begutachtet worden, welche dasselbe im allgemeinen günstig beurteilt haben.

101\*

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

Wir pflichten den Experten bei und bemerken im weitern:

Auf der Strecke Schürhof-Bannwil, beim sogenannten Klebenstutz, erscheint eine Reduktion des Gefälles angezeigt, was am leichtesten durch die von den Gemeinden Niederbipp, Bannwil und Aarwangen bereits angestrebte Korrektion dieses Stutzes erreicht werden könnte.

Das Normalprofil ist genügend dimensioniert.

### 4. Die Benützung der Staatsstrasse.

Wir haben hiefür einen Entwurf «Bewilligung» aufgestellt und denselben seinerzeit dem Initiativkomitee zur Vernehmlassung übermacht. Dasselbe hat uns in Schreiben vom 27. April dieses Jahres seine Wünsche und Abänderungsbegehren mitgeteilt. Wir haben solche so viel als möglich berücksichtigt, den Entwurf dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet, welcher solche durch Beschluss vom 2. August 1905 ausgesprochen hat.

Wir bemerken dazu:

Nach Bezeichnung des Gegenstandes und Festsetzung der Dauer der Bewilligung, welch' letztere mit der Dauer der von der Bundesversammlung zu erteilenden Konzession zusammenfallend angenommen worden ist, wird in Art. 3, in Uebereinstimmung mit dem in Beratung liegenden Gesetzesentwurf betreffend die Strassenpolizei, der Entscheid über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Benützung des Strassengebietes durch die Strassenbahn dem Grossen Rat anheimgestellt.

In demselben Artikel wird die Benützung der Aarebrücke in Aarwangen einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Im zweiten Kapitel folgen die Bestimmungen über das Trace, die technischen Vorlagen und die Bauausführung. Davon sind hervorzuheben:

- 1. Die Festsetzung des Abstandes zwischen den äussersten Teilen der Bahnfahrzeuge und allen festen Objekten von gewisser Längenausdehnung auf 1,0 Meter, bei andern Objekten (Bäume, Masten etc.) auf 0,6 Meter.
- 2. Die für den Verkehr freibleibende Strassenbreite soll zwischen der innern Schiene und dem gegenüberliegenden Strassenrand auf offener Strasse mindestens 4,25 Meter, in Ortschaften 3,20 Meter betragen.
- 3. Strassen- und Brückenbauten, welche infolge der Bahnanlage erforderlich werden, fallen zulasten der Bahngesellschaft. Wenn dagegen von Staatswegen Korrektionen an der Strasse erforderlich werden, so hat die Bahngesellschaft keinen Anspruch auf irgend eine Entschädigung für allfällig ihr daraus erwachsende Nachteile.
- 4. Die Bahngesellschaft hat für die Aufrechterhaltung der Zu- und Vonfahrten und den unschädlichen Wasserablauf auf der Strasse besorgt zu sein.

Bezüglich der oben unter Ziffer 2 bezeichneten Minimalbreiten der Strassenfahrbahn für den Fuhrwerkverkehr auf offener Strasse und in Ortschaften ist zu bemerken, dass die für die Benützung durch die Langenthal-Oensingen-Bahn in Frage kommende Strecke der Staatsstrasse eine Breite von 7 bis 7,5 Meter hat.

Für die Wagen der Schmalspurbahn beträgt die Breite des Lichtraumprofils, der Ausschlag durch Ueberhöhung des Oberbaues in Kurven inbegriffen, höchstens 2,40 Meter. Inklusive die unter Ziffer 1 bezeichneten Minimalabstände ist daher für die Strassenbahn eine Breite von 3,40 Meter, beziehungsweise 3 Meter erforderlich. Dieselbe vergrössert sich aber unter der nämlichen Voraussetzung auf 4,20 Meter für die Güterwagen der Normalbahnen, welche laut Gesuch auf Rollschemeln zwischen Langenthal und Aarwangen, sowie zwischen Bannwil und der Station Niederbipp der schweizerischen Bundesbahnen befördert werden sollen.

Da ferner auf offener Strasse gewöhnliche Eisenbahn- oder Vignolschienen, in Ortschaften dagegen Rillenschienen zur Verwendung gelangen, so halten wir dafür, dass auf offener Strasse neben der Strassenbahn noch Raum für die Kreuzung von zwei Fuhrwerken übrig bleiben sollte, weil hier das Geleise von letztern nicht befahren werden kann, während in den Ortschaften alsdann Raum für nur ein Fuhrwerk neben der Bahn freizuhalten sein wird, weil hier das Geleise zwischen den Zügen jederzeit auch befahren und begangen werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen haben wir die freibleibenden Strassenbreiten wie oben festgesetzt.

Nun aber will die Bahngesellschaft laut ihrem Gesuch vom 12. Oktober 1905 auf die Benützung der Staatsstrasse ausserhalb der Ortschaften so weit möglich verzichten, weshalb voraussichtlich die «Bewilligung» nur für die Strassenstrecken in Ortschaften zur Anwendung kommen wird.

Um die hievor unter Abschnitt 2 «Statuten» erwähnte abschliessliche Erledigung der Strassenbenützungsfrage zuhanden des eidgenössischen Eisenbahndepartements leichter herbeiführen zu können, beantragen wir Ihnen schliesslich, es sei Art. 4 der Bewilligung für die Strassenbenützung dahin zu ergänzen, dass auch die Ausführungspläne für die Erstellung ober- und unterirdischer elektrischer Leitungen, für die Aufstellung der Leitungssäulen oder Masten, Wartehallen etc. vor Einholung der Genehmigung des eidgenössischen Eisenbahndepartements der Prüfung und Bewilligung des Regierungsrates unterliegen, was unseres Erachtens am besten durch einen Beisatz zum letzten Satz des ersten Alineas von Art. 4 und Streichung von Art. 13 erfolgen kann.

Kapitel III enthält die Vorschriften über Strassenunterhalt und Betrieb, von denen wir namentlich Art. 17 Ihrer Beachtung empfehlen möchten. Derselbe verlangt von der Bahngesellschaft für die Benützung der Strasse zum Bau und Betrieb und an den Unterhalt der Strasse einen jährlichen Beitrag per Kilometer benützter Strasse und bestimmt, wie wir bereits bezüglich der Statuten erwähnt haben, dass der Grosse Rat diesen Beitrag anlässlich der Bewilligung einer Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises festzusetzen habe.

Entsprechend den jährlichen Unterhaltungskosten der Staatsstrasse Langenthal-Aarwangen-Niederbipp-Dürrmühle-Kantonsgrenze Solothurn, welche 1904 per Kilometer durchschnittlich 377 Fr. 85 betrugen und entsprechend der von der Langenthal-Oensingen-Bahn in Anspruch genommenen Breite von  $^3/_7$  bis  $^4/_7$  der ganzen Strassenbreite hielten wir einen jährlichen kilometrischen Beitrag von 160 Fr. für angemessen. Die

Bahngesellschaft stellt jedoch in ihrer Eingabe das Gesuch um Ermässigung dieses Beitrages auf 125 Fr., weil die Regierung von Solothurn für die Benützung des Staatsstrassengebietes in ihrem Kanton auch nicht mehr verlange.

Wir bemerken hiezu:

Der Regierungsrat hat von den Strassenbahnen und Tramways bis jetzt für die Benützung der Staatsstrasse und Beitrag an die Unterhaltungskosten derselben jährlich 400 Fr. per Kilometer benützter Strassenstrecke verlangt. Wir halten nun aus den hienach unter dem Abschnitt 4 «Betriebsrechnung» angeführten Gründen dafür, dass im vorliegenden Falle von der Entschädigung für die Benützung der Staatsstrasse abgesehen, dagegen aus Gründen der Konsequenz an dem Beitrag an die Unterhaltungskosten in der von uns berechneten, den Verhältnissen entsprechenden Höhe festgehalten werden sollte und beantragen Ihnen daher, es seien in Art. 17 die Worte «für die Benützung der Strasse zum Bau und Betrieb der Bahn und» zu streichen und ferner, es sei der Beitrag an die Unterhaltungskosten auf 160 Fr. per Jahr und Kilometer benützter Strassenstrecke festzusetzen.

Kapitel IV enthält Bestimmungen über den Rückkauf der Bahn, Aufhebung und Abänderung der Bewilligung;

Kapitel V solche betreffend Garantie, Rechtsverhältnisse und Verschiedenes, wie sie bei den bisherigen Pflichtenheften für Strassenbahnen und Tramways im Kanton Bern aufgestellt worden sind.

Schliesslich beantragen wir Ihnen, die Genehmigung der vorliegenden Bewilligung für die Strassenbenützung unter Vorbehalt folgender weiterer Abänderungen auszusprechen:

a. Îm zweiten Alinea des Art. 25, zweite Linie muss es heissen: der letztern und nicht des letztern;

b. in Art. 27 ist das Recht der Abänderung an der Bewilligung nicht allein dem Regierungsrat, sondern allgemein dem  $Staat\ Bern$  vorzubehalten.

## 5. Die Betriebsrechnung.

Die Langenthal-Oensingen-Bahn soll elektrisch betrieben werden,

Betreffend Stromlieferung hat schon das Initiativkomitee mit der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Wynau, gestützt auf eine von diesem am 6. Februar 1905 eingereichte Vertragsofferte einen Lieferungsvertrag vereinbart.

Das Werk liefert die elektrische Energie in Form von dreiphasigem Wechselstrom in einer Spannung von 400 bis 450 Volt zur direkten Speisung der Umformergruppen und zwar in einem Quantum von im Mittel 50 effektiven Pferdekräften, Vorübergehend darf eine Maximalbelastung für den Bahnbetrieb bis 200 PS. stattfinden.

Das Elektrizitätswerk erstellt auf seinem Grundbesitz ein zur Aufnahme der Umformeranlage geeignetes Gebäude und übernimmt hiefür die gesamten Unterhaltungskosten. Ferner übernimmt das Elektrizitätswerk die Erstellung, den Unterhalt und Betrieb der erforderlichen Stromzuleitung von der Zentrale Wynau zu den Umformergruppen. Der Bahngesellschaft fallen die Kosten für Anschaffung, Unterhalt und Reparatur aller für den elektrischen Bahnbetrieb erforderlichen Anlagen zulasten, wogegen die Bedienung derselben wieder durch das Elektrizitätswerk besorgt wird.

Für den Strompreis ist eine Grundtaxe von 4 Rp. per Kilowattstunde Gleichstrom festgesetzt. Die Bahngesellschaft verpflichtet sich aber während der Vertragsdauer zur Bezahlung einer vierteljährlichen Minimalabonnementssumme von 1500 Fr. vom Beginn der Stromlieferung an.

Der Grundpreis von 4 Rappen per Kilowattstunde ist für so lange gültig, als die Bahngesellschaft an ihre Aktionäre keine Dividende bezahlt. Ist dagegen die Bahngesellschaft in der Lage, Dividenden bezahlen zu können, so erhöht sich der Grund-Strompreis für jedes Prozent Dividende um ½ Rappen pro Kilowattstunde, jedoch bis höchstens 6 Rappen pro Kilowattstunde.

Die Vertragsdauer ist auf 10 Jahre vom Datum der Betriebseröffnung der Bahn an festgesetzt.

Diese Vertragsbestimmungen sind nach unserm Er-

achten günstig.

Der Verfasser des allgemeinen Bauprojektes, Ingenieur Kürsteiner in St. Gallen, hat nun eine *Rentabilitätsberechnung* für die Langenthal-Oensingen-Bahn aufgestellt, welcher wir nachstehende Hauptangaben entnehmen:

Betriebslänge der Bahn nach vorliegendem Projekt, Langenthal-Oensingen, Schulhaus = 14,675 Meter. Zahl der jährlichen Zugskilometer = 110,000.

## Einnahmen.

Den Einnahmen wird auf übliche Weise, das heisst durch Zoneneinteilung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Linien eine Bevölkerung von 12,000 Seelen zugrunde gelegt und deren Beteiligung am Verkehr wie folgt angenommen:

a. Personentransport.

12,000 Anwohner zu durchschnittlich 9 Fahrten jährlich, einer mittleren Weglänge von 7 Kilometer und einer mittleren Einnahme von 6 Rappen per Kilometer, macht . . . . . . . . . . Fr. 45,300

b. Gepäcktransport.

Zirka  $3\,^{0}/_{0}$  des Personentransportes, rund » 1,350

c. Tiertransport.

Die Hälfte des Betreffnisses der Langenthal-Huttwil-Bahn, auf eine Bevölkerung von 25,000, somit 3000/25,000×12,000 » 1,440

d. Gütertransport.

0,8 Tonnen per Anwohner auf eine mittlere Entfernung von 6 km., zu einer mittleren Einnahme per Tonnenkilometer von 30 Rappen, was ergibt 0,8 × 12,000 × 6 × 0,3 == 17,280 Fr., welche Summe der Verfasser aber nach Vergleich mit dem Ergebnis des Güterverkehrs bei der Aarau-Schöftland-Bahn erhöht auf

. . . » 18,240

e. Verschiedene Einnahmen.

Postverkehr und Verschiedenes . . . . » 2,670

Total der Einnahmen Fr. 69,000

## Ausgaben.

Der Projektverfasser setzt voraus, dass die Direktion der Elektrizitätswerke Wynau die gesamte Ober-

leitung und den kommerziellen Dienst der Bahn übernehmen werde und berechnet dann die Betriebsausgaben wie folgt:

I.	Allgemeine Verwaltung		Fr.	6,500
II.	Unterhalt und Aufsicht der Bahn		> .	8,400
III.	Expeditions- und Zugsdienst		* **	15,000
	Fahrdienst			
V.	Verschiedene Ausgaben	•	>>	6,100
	Total Betriebsausgaber	n	Fr.	58,000

oder per Kilometer Fr. 3,952. Hierin ist (unter Ziffer V) die Entschädigung für die Benützung der Strasse mit 1000 Fr. inbegriffen.

### Rechnungsabschluss:

Total der Einnahmen . . . . . Fr. 69,000 Total der Ausgaben . . . . . » 58,000

Ueberschuss der Einnahmen Fr. 11,000

In seinem summarischen Bericht vom 5. April 1905, welcher gedruckt vorliegt, vergleicht das Initiativkomitee die vorstehende Betriebsrechnung Kürsteiner mit derjenigen von Ingenieur Hittmann in Bern für eine Normalspurbahn aus dem Jahr 1899, welcher die Einnahmen derselben bei der Anwendung der Normaltaxen für eine Betriebslänge von 12 Kilometer zu 58,000 Franken oder 4830 Fr. per Bahnkilometer berechnet hat und kommt zum Schluss, dass die Berechnung Kürsteiner bei nur  $50\,^0/_0$  höhern Taxen gegenüber jenem Gutachten eine relativ kleinere Einnahme vorsehe, jedenfalls aber nicht zu optimistisch gehalten sei. Das Komitee erwartet sodann mit Sicherheit eine Steigerung der Betriebseinnahmen in wenigen Jahren.

Wir glauben, die vorstehend enthaltenen Ziffern im allgemeinen als zutreffend bezeichnen zu dürfen.

## 6. Finanzierung.

Die Bahngesellschaft hat sich bis jetzt über folgendes Aktienkapital ausgewiesen:

I. Kallion Deri	I.	Kanton	Berr
-----------------	----	--------	------

	Einwohner- gemeinden	Burger- gemeinden	Private	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Langenthal	200,000	25,000	86,000	311,000
Aarwangen	25,000	25,000	100,000	150,000
Schwarzhäusern	1,500	1,500	1,000	4,000
Niederbipp	40,000		30,000	70,000
Bannwil	35,000	5,000		40,000
Schoren		5,000		5,000
Auswärtige			5,000	5,000
Total	301,500	61,500	222,000	585,000
Hiezu:		,		
Langenthal-Hutt	wil-Bahn			10,000
	${f T}$	otal Kan	ton Bern	595,000
*	II. Kantor	Solothu	rn.	
1. Einwohnergem Balsthal .	einden:		Fr. 20,000	* "
2. Transportansto	alten:			

» **15,000** 

» 25,000

60,000

655,000

Oensingen-Balsthal-Bahn .

Total Kanton Solothurn

Total Aktienbeteiligung, ohne Staat Bern

und Solothurn sowie andere Interessenten

dieses letztern Kantons . . . . . .

3. Private

Diese Summe ist laut vorhandenen Ausweisen mit  $20\,^0/_0$  bei verschiedenen Bankinstituten einbezahlt worden.

Zur Deckung des Anlagekapitals von 1,370,000 Fr. bedarf es also noch einer Summe von 715,000 Fr.

Die Bahngesellschaft erwartet hieran vom Staat Bern eine Aktienbeteiligung von 504,000 Fr., 40,000 Franken hofft sie vom Staat Solothurn, bei welchem sie darum eingekommen ist, und ebensoviel von der Gemeinde Oensingen zu erhalten. Es bleiben alsdann noch ungedeckt = 131,000 Fr.

Was die Aktienbeteiligung des Staates Bern anbetrifft, so ist hiefür Art. 5, litt. b, des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen massgebend, welcher dieselbe bei den schmalspurigen Eisenbahnen auf  $40\,^0/_0$  des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens auf 40,000 Fr. per Kilometer festsetzt.

Die auf das Gebiet des Kantons Bern entfallende Strecke der Langenthal-Oensingen-Bahn misst 12,595 Meter, wofür die Kosten von der Bahngesellschaft bei Annahme eines möglichst selbständigen Tracees auf 1,260,000 Fr. oder rund 100,000 Fr. per Kilometer veranschlagt werden. Dabei ist für den Aareübergang die Erstellung einer neuen, an die Strassenbrücke anlehnenden Bahnbrücke vorgesehen.

Der kilometrische Durchschnittspreis beträgt nach vorstehendem Kostenvoranschlag = 92,630 Fr. Die Mehrkosten für die Strecke auf dem Gebiete des Kantons Bern rühren hauptsächlich von den auf dasselbe entfallenden 4 Hauptstationen für Personen- und Güterverkehr Langenthal, Aarwangen, Bannwil und Niederbipp her, die mit Ausweichgeleisen, Güterschuppen und Langenthal ausserdem noch mit Wagenremise und Reparaturwerkstätte ausgerüstet sind.

Wir können daher die Anlagekosten der Langenthal-Oensingen-Bahn im Gebiete des Kantons Bern von 1,260,000 Fr., Unvorhergesehenes inbegriffen, als zutreffend bezeichnen. Demnach erscheint uns auch die beim Staat Bern nachgesuchte Aktienbeteiligung von 504,000 Fr. richtig berechnet und wir beantragen, dieselbe zu bewilligen.

Die Aktienbeteiligung des Kantons Bern (Staat, Gemeinden und Private zusammen) steigt damit für die rund 12,6 Kilometer lange Bahnstrecke auf seinem Kantonsgebiet auf 1,099,000 Fr. oder 87,222 Franken per Kilometer an, wogegen sich diejenige des Kantons Solothurn, unter Hinzurechnung der vom Staat Solothurn und der Gemeinde Oensingen gewünschten Subvention von je 40,000 Fr. für eine Bahnlänge von rund 2,2 km. auf 140,000 Fr. oder 50,569 Fr. per Kilometer belaufen wird.

Zur Deckung des Anlagekapitals von 1,370,000 Fr. fehlen alsdann noch, wie erwähnt, 131,000 Fr., welche die Bahngesellschaft, für den Fall, dass weitere Aktienzeichnungen nicht erhältlich sein sollten, durch Anleihen bei der Bank in Langenthal und bei der Ersparniskasse des Amtsbezirkes Aarwangen zu decken gedenkt.

So wünschenswert es nun auch erscheinen mag, dass die Bemühungen der Bahngesellschaft, weitere Aktien zu beschaffen, von Erfolg begleitet sein möchten, so ist doch an eine namhafte Erhöhung des Aktienkapitals kaum zu denken.

Wie aus vorstehender Zusammenstellung hervorgeht, sind übrigens die von der beteiligten bernischen Landesgegend gebrachten Opfer recht ansehnliche, wenn auch die Leistungen einzelner Einwohnergemeinden etwas grösser hätten ausfallen dürfen.

Wir sind der Ansicht, dass die unter Art. 6 des Eisenbahnsubventionsgesetzes vom 4. Mai 1902 an die Aktienbeteiligung des Staates geknüpften Voraussetzungen hinsichtlich der von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer zutreffen und letztere als genügend angesehen werden können.

Der *Finanzausweis* für die Linie Langenthal-Oensingen (Schulhaus) könnte somit als geleistet anerkannt werden, sobald von Seite des Kantons Solothurn und der Gemeinde Oensingen die vorgesehenen Aktienzeichnungen von zusammen 80,000 Fr. vorliegen.

Für die Linie Langenthal-Oensingen (Station S. B. B.), deren Ausführung von der Bahngesellschaft vorläufig angestrebt wird, gestaltet sich der Finanzausweis mit Inbegriff der Aktienbeteiligung des Staates Bern gegenwärtig wie folgt:

Anlagekapital . . . . . . . . Fr. 1,300,000 I. Aktienkapital: Staat Bern . 504,000 . . Fr. Trans-Gemeinden, portanstalten und Private beider Kan-655,000 tone Zusammen Fr. 1,159,000 130,000 II. Obligationenkapital . » Total » 1,289,000 Bleiben zu decken Fr. 11,000

Der Bahngesellschaft dürfte es doch noch gelingen, diesen Fehlbetrag in Aktien aufzubringen, weshalb wir Ihnen beantragen, es sei der Finanzausweis für eine Linie Langenthal-Oensingen (Station S. B. B.) zu genehmigen unter der Bedingung, dass die Bahngesellschaft das Aktienkapital hiefür um 11,000 Fr. zu erhöhen habe. Diese Bedingung fällt indessen mit der vorgesehenen Beteiligung des Staates Solothurn und der Gemeinde Oensingen im Gesamtbetrag von 80,000 Fr. nach Inkrafttreten der bezüglichen Subventionsbeschlüsse ohne weiteres dahin.

Wir beehren uns, Ihnen schliesslich, gestützt auf vorstehende Ausführungen, folgenden Beschlusses-Entwurf zur Genehmigung zu unterbreiten:

## **Beschlusses-Entwurf:**

Elektrische Schmalspurbahn Langenthal-Oensingen; Genehmigung der Statuten und des allgemeinen Bauprojektes; Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Dem Grossen Rat wird beantragt:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Gesuch der Langenthal-Jura-Bahngesellschaft vom 2. Oktober Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905. 1905 betreffend Genehmigung ihrer Statuten, Bewilligung einer Aktienbeteiligung des Staates am Bau der elektrischen Schmalspurbahn Langenthal-Oensingen im Betrage von 504,000 Fr., Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse, sowie betreffend Genehmigung des Finanzausweises und beschliesst, gestützt auf den Bericht der kantonalen Eisenbahndirektion, sowie auf Antrag des Regierungsrates:

I. Die Statuten der Langenthal-Jura-Bahngesellschaft werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Gesellschaft die Abänderung der Konzession vom 28. Juni 1893 für eine Normalspurbahn in eine solche für eine Schmalspurbahn herbeizuführen und alsdann § 1 der Statuten dieser Abänderung anzupassen habe.

Ferner ist in § 5 der Statuten dasjenige Aktienkapital einzusetzen, welches den tatsächlichen, aus gegenwärtigem Beschluss hervorgehenden Verhältnissen entsprechen wird.

II. An die Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes für die im Gebiet des Kantons Bern liegende Strecke der elektrischen Schmalspurbahn Langenthal-Oensingen im Kostenvoranschlag von 1,260,000 Fr. wird der Vorbehalt geknüpft, dass ohne Erhöhung des Kostenvoranschlages die Bahnlinie gemäss dem Vorhaben der Bahngesellschaft soweit möglich auf eigenem Bahnkörper erstellt werde.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, das auf dieser Grundlage umgearbeitete Projekt zu genehmigen.

- III. Der Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse für den Bau und Betrieb der Bahn wird nach Massgabe des Beschlusses des Regierungsrates vom 2. August 1905 unter folgenden Vorbehalten die Genehmigung erteilt:
- a. Die Ueberführung der Bahn über die Aare in Aarwangen hat auf einer besondern Bahnbrücke stattzufinden.
- b. In Art. 4 ist der letzte Satz des ersten Alineas durch die Worte zu ergänzen «sowie betreffend Erstellung ober- und unterirdischer elektrischer Leitungen, Aufstellung der Leitungssäulen oder Masten, Wartehallen etc.».
  - c. Art. 13 fällt weg.
- d. In Art. 17 sind die Worte «für die Benützung der Strasse zum Bau und Betrieb der Bahn und» zu streichen.

Der in diesem Artikel vorgesehene jährliche Beitrag der Bahngesellschaft an die Unterhaltungskosten der Staatsstrasse wird auf 160 Fr. per Kilometer benützter Strecke festgesetzt.

- e. In Art. 25, Alinea 2, muss es auf der zweiten Linie anstatt «des» letztern, der letztern heissen.
- f. In Art. 27 ist das Recht der Abänderung an der Bewilligung allgemein dem Staat Bern vorzubehalten.
- IV. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der elektrischen Schmalspurbahn Langenthal-Oensingen nach Massgabe von Art. 5, litt. b, des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung am Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch Uebernahme von Aktien im Be-

trage von 40  $^{0}$ / $_{0}$  des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Strecke, im Maximum mit 40,000 Fr. per Bahnkilometer, also für 12,6 Kilometer, à 40,000 Franken = 504,000 Fr.

Diese Bewilligung erfolgt aus Vorschuss-Rubrik A k  $3\ \mathrm{g}$ .

V. Die Bahngesellschaft wird ermächtigt, eine Anleihe bis auf 130,000 Fr. aufzunehmen.

VI. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis der Langenthal-Oensingen-Bahn als geleistet zu erklären, sobald die Bahngesellschaft sich über die Erhöhung des Aktienkapitals auf 1,170,000 Franken ausgewiesen haben wird.

VII. Die Genehmigung der wichtigern Bau- und Lieferungsverträge, sowie die Wahl des bauleitenden Ingenieurs unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Bern, den 10. November 1005.

Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. November 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

# Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

## Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über den

## Stand der bernischen Dekretsbahnen.

(November 1905.)

In seiner Sitzung vom 12. Oktober 1905 hat der Grosse Rat auf einen von Herrn Grossrat Heller-Bürgi gestellten Antrag hin beschlossen, die sogenannten bernischen Dekretsbahnen in der nächsten Session einer Besprechung zu unterziehen und die Eisenbahndirektion beauftragt, eine bezügliche Vorlage einzubringen.

Indem wir diesem Auftrage hiemit nachkommen, beehren wir uns, über die verschiedenen im Betrieb befindlichen Linien, die im Bau befindlichen und die projektierten Linien folgenden Bericht zu erstatten.

## A. Bahnen im Betrieb.

## I. Normalspurbahnen.

## 1. Emmenthalbahn.

Die Emmenthalbahn ist bekanntlich in zwei Etappen gebaut worden. Zuerst die Teilstrecke Burgdorf-Solothurn und zwar ohne finanzielle Beteiligung des Staates Bern — sie wurde am 26. Mai 1875 eröffnet — und darauf die obere Teilstrecke Burgdorf-Langnau, an welcher der Staat Bern sich nach Massgabe des ersten Volksbeschlusses vom 28. Februar 1875 mit 800,000 Franken in Aktien beteiligte. Diese zweite Teilstrecke ist am 12. Mai 1881 dem Betrieb übergeben worden. Das Anlagekapital der Emmenthalbahn betrug für die ganze Linie von Solothurn bis Langnau auf 31. Dezember 1882 rund 4,696,600 Fr. oder 119,350 Fr. per Bahnkilometer; davon zirka  $21^{\circ}/_{0}$  in Obligationen à  $5^{\circ}/_{0} = 1,050,000$  Fr. Anno 1899 ist dann die Anleihe konvertiert, sowie behufs Erweiterung der Bahnanlagen und Ergänzung des Rollmaterials auf 2,000,000 Fr. erhöht worden, und besteht nun in einem 33/4prozentigen Hypothekar-Anleihen von 1,000,000 Fr. und einem 4prozentigen Hypothekar-Anleihen von ebenfalls 1,000,000 Fr.

Die Emmenthalbahn war von Anfang an nicht nur in der Lage, das Obligationenkapital zu verzinsen, sondern auch eine bescheidene Dividende (zirka 2,5 %) zu bezahlen. Das Anlagekapital verzinste sich im Jahr 1882 im Durchschnitt zu rund 2  $^{0}/_{0}$ . Pro 31. Dezember 1904 betrug die Verzinsung des Anlagekapitals im Durchschnitt  $^{4}$   $^{0}/_{0}$ . Den Aktionären wurde pro 1904 eine Dividende von ebenfalls  $^{4}$   $^{0}/_{0}$  verabfolgt.

## 2. Burgdorf-Thun.

Diese Linie verdankt ihr Entstehen dem Volksbeschluss vom 28. Februar 1897, gestützt auf welchen ihr eine Aktienbeteiligung des Staates von 2,154,000 Franken zugewendet werden konnte.

Das Anlagekapital dieser Linie beträgt 5,365,500 Franken oder 161,610 Fr. per Bahnkilometer, wovon 1,400,000 Fr. oder 26 % in Obligationen à 4 %. Die Betriebsergebnisse reichen zur Verzinsung des Obligationenkapitals und zur Speisung der Spezial-

fonds aus. Die jährliche Verkehrszunahme seit 1900 ist eine befriedigende und beträgt im Mittel rund  $5,6^{\circ}/_{0}$ .

Das Konkurrenzverhältnis mit den Schweizerischen Bundesbahnen im Güter- und Viehverkehr ist vertraglich in der Weise geregelt, dass der daherige Reinertrag nunmehr zwischen den beiden Verwaltungen nach folgenden prozentualen Anteilen zugeschieden

	S. B. B.	в т. в.
Vom 1. Mai 1903 bis 31. De-		
zember 1907	62 º/o	38 %
Vom 1. Januar 1908 an	60 °/o	40 %

Eine Verzinsung des Aktienkapitals konnte bis jetzt nicht stattfinden.

#### 3. Langenthal-Huttwil.

In den Jahren 1888 und 1889 mit einem Anlage-kapital von 1,200,000 Fr. oder 86,330 Fr. per Bahn-kilometer erbaut, woran der Staat Bern durch Grossratsbeschluss vom 28. November 1887 eine Aktienbeteiligung von 400,000 Fr. bewilligt hat, konnte die Langenthal-Huttwilbahn das 4½-prozentige Obligationenkapital von 350,000 Fr. schon von Anfang an verzinsen. Obwohl eine Sackbahn von nur 14 Kilometer Länge und in einer fast ausschliesslich agrikolen Landesgegend, nahm der Verkehr auch hier bald in erfreulicher Weise zu. Seit der Eröffnung der Huttwil-Wolhusen-Bahn ist sie ebenfalls in der Lage, den Aktionären eine Dividende auszubezahlen. Sie beträgt seit 1902 4½-90/0.

#### 4. Huttwil-Wolhusen-Bahn.

Von dieser Linie liegen nur etwa 4 Kilometer im Kanton Bern. Der Staat hat sich nach Massgabe des Volksbeschlusses vom 5. Juli 1891 daran mit 40,000 Franken per Kilometer in Aktien, also im ganzen mit 160,000 Fr. beteiligt.

Das Anlagekapital der Huttwil-Wolhusen-Bahn betrug im Jahre 1895 (Eröffnungsjahr des Betriebes), für die zirka 24,8 Kilometer lange Linie 2,300,000 Fr. oder rund 92,740 Fr. per Bahnkilometer, wovon in Obligationen à  $4^{1}/_{2}^{0}/_{0}$  = 500,000 Fr.

Die Betriebsergebnisse reichten in den beiden ersten Betriebsjahren zur Verzinsung des Obligationenkapitals nicht hin. Dagegen hat der Verkehr auch auf dieser Linie sich in zufriedenstellender Weise entwickelt. Die durchschnittliche jährliche Zunahme beträgt bis Ende 1904 über  $5\,^0/_0$  und wenn die Huttwil-Wolhusen-Bahngesellschaft auch noch nicht in der Lage ist, die Aktionäre mit einer Dividende zu erfreuen, so dürfte die Zeit hiefür doch nicht allzu fern sein.

### 5. Thunerseebahn.

Die Thunerseebahn ist ohne Mithülfe des Staates Bern gebaut worden. Seinen Aktienbesitz von rund 1,870,000 Fr. hat sich derselbe seither zu erwerben gewusst und sich dadurch einen ausschlaggebenden Einfluss auf die Verwaltung dieses Unternehmens verschafft.

Die eigentlichen Baukosten der rund 21,8 km. langen Thunerseebahn, Scherzligen-Därligen, betrugen auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes im Jahr 1893 rund 5,200,000 Fr. oder zirka 238,530 Fr. per Bahnkilometer.

Das Anlagekapital beträgt zurzeit 7,500,000 Fr., wovon 2,700,000 Fr. oder 34 % o in Aktien und 4,800,000 Franken oder 64 % o in Obligationen à 4 % o. Dieses unrationelle Verhältnis zwischen Aktien und Obligationen hat namentlich seinen Grund in einer zurzeit der Fusion mit der Bödelibahn erforderlich gewordenen finanziellen Transaktion, durch welche die Abschreibung eines Aktienkapitals der Thunerseebahn von 1,400,000 Fr. im Jahre 1894 behufs Tilgung von Bauschulden erfolgen musste. Anlässlich des Ueberganges zum Selbstbetrieb und der Abrechnung mit der Jura-Simplon-Bahn, als bisherige Betriebspächterin im Jahre 1901, welcher die Thunerseebahn über 1,880,000 Fr. schuldete, fand dann eine Konversion der drei bisherigen Anleihen I. Ranges (41/4 % o), II. und III. Ran-

ges  $(4^1/_2\,^0/_0)$  von zusammen 2,907,000 Fr. und Erhöhung desselben auf 4,800,000 Fr. à  $4^0/_0$  statt.

Im gleichen Jahre übernahm die Thunerseebahn auch den Betrieb der Spiez-Erlenbach-, Erlenbach-Zweisimmen-, Spiez-Frutigen- und der Gürbethal-Bahn und richtete mit der Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie) eine gemeinschaftliche Zentralverwaltung in Bern ein.

Die Thunerseebahn hat bis jetzt keine Dividenden bezahlen können. Wir zweifeln jedoch nicht daran, dass dieselbe, wenn sie einmal ausgebaut, auch ein solides abträgliches Unternehmen sein wird.

#### 6. Spiez-Erlenbach.

Der Staat Bern hat nach Massgabe des Volksbeschlusses vom 5. Juli 1891 dieser 10,5 km. langen Linie eine Aktienbeteiligung von 480,000 Fr. bewilligt.

Das Anlagekapital beträgt 1,795,000 Fr. oder per Bahnkilometer = 170,952 Fr. Davon sind 795,000 Fr. oder 41.5% vierprozentige Obligationen

oder 41,5 % vierprozentige Obligationen.

Die Linie ist am 16. August 1897 eröffnet worden.

Die Betriebsergebnisse sind von Anfang an befriedigend gewesen, wenn sie auch in den Jahren 1898 und 1900 zur Verzinsung des Obligationenkapitals nicht ganz ausgereicht haben. Seit der Eröffnung der Erlenbach-Zweisimmen- und der Montreux-Oberlandbahn hat sich der Verkehr jedoch wesentlich gesteigert und ist die Zukunft dieser Linie gesichert. Dividenden konnten den Aktionären bis jetzt nicht ausbezahlt werden.

### 7. Erlenbach-Zweisimmen.

Die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn verdankt ihr Zustandekommen dem Volksbeschluss vom 28. Februar 1897. Das Anlagekapital beträgt 5,305,000 Fr. oder 224,788 Fr. per Kilometer. Davon sind 1,300,000 Fr. Obligationen à  $4^{1/2}$   $^{0}$ /<sub>0</sub>. Die Aktienbeteiligung des Staates beträgt 60  $^{0}$ /<sub>0</sub> des Anlagekapitals = 3,120,000 Fr.

Die Betriebsergebnisse waren bis zur Eröffnung der durchgehenden Linie der Montreux-Berneroberland-Bahn, also für die Jahre 1903 und 1904, ungenügend, und sah sich die Bahngesellschaft im Oktober 1903 genötigt, bei der Kantonalbank von Bern um einen Kredit bis zum Betrage von 300,000 Fr. einzukommen, teils um unvorhergesehene Baukosten bestreiten zu können (Schwellen-Vermehrung und -Verstärkung, Erstellung von Stationen, beziehungsweise Haltestellen in Weissenburg, Ringoldingen und Grubenwald, Simmenkorrektion, Erweiterung der Station Zweisimmen behufs Einführung der Montreux-Oberland-Bahn etc.), teils um die Passivsaldi der ersten Betriebsjahre decken zu können.

Die Betriebseinnahmen haben nun aber seit der am 6. Juli dieses Jahres stattgefundenen Eröffnung der letzten Teilstrecke der Montreux-Oberland-Bahn, Gstaad-Zweisimmen, wenigstens in den Sommermonaten Juli, August und September ganz bedeutend zugenommen — das Betriebsbulletin weist pro Ende Oktober eine Mehreinnahme von rund 37,850 Fr. oder 1577 Fr. per Bahnkilometer gegenüber dem Vorjahre auf — und es ist zu erwarten, dass nicht nur das Obligationenkapital für das laufende Jahr und in Zukunft wird verzinst, sondern dass auch die schwebenden Schulden allmälig werden getilgt werden können.

Eine rationelle und sparsame Betriebsführung und die natürliche Verkehrszunahme dürften das ihrige zum fernern Gedeihen dieser Linie beitragen.

#### 8. Spiez-Frutigen.

Die Spiez-Frutigen-Bahn ist im Frühjahr 1899 mit einem Anlagekapital von 3,300,000 Fr. oder rund 246,270 Fr. per Bahnkilometer, wovon zirka 24,2%, nämlich 800,000 Fr. in vierprozentigen Obligationen finanziert worden. Der Staat Bern hat sich hier wie bei der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn mit 60% des Anlagekapitals, also mit 1,980,000 Fr. in Aktien beteiligt.

Die am 25. Juli 1901 eröffnete Linie hatte von Anfang an Betriebsergebnisse aufzuweisen, welche die Verzinsung des Obligationenkapitals und bald auch die Abschreibung der zu amortisierenden Verwendungen gestattete. Pro 31. Dezember 1904 weist dieses Unternehmen nach Speisung des Erneuerungsfonds einen Aktiv-Saldo der Gewinn- und Verlust-Rechnung von 77,428 Fr. 82 auf.

Die Spiez-Frutigen-Bahn kann als konsolidiert betrachtet werden.

#### 9. Gürbethal-Bahn.

Als ein lebenskräftiges Unternehmen hat sich auch die Gürbethalbahn erwiesen.

Die Gürbethalbahn ist in zwei Etappen gebaut worden. Die erste Sektion, Bern-Pfandersmatt, zirka 24 Kilometer lang, wurde mit einem Anlagekapital von 2,420,000 Fr. oder 113,015 Fr. per Bahnkilometer (wovon etwa 22,3  $^{0}$ / $_{0}$  = 540,000 Fr. in Obligationen) gebaut. Der Staat Bern subventionierte dieselbe unterm 17. Mai 1899 nach Massgabe des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897, mit 50,000 Fr. per Kilometer, im ganzen mit 1,210,500 Fr.

Von dieser ersten Sektion wurde die Strecke Weissenbühl-Burgistein-Wattenwil (Pfandersmatt) am 14. August und die Strecke Weissenbühl-Bern am 9. November 1901 dem Betrieb übergeben.

Das Betriebsergebnis dieses Jahres reichte aus, um das Obligationenkapital zu verzinsen.

Für die zweite, zirka 9,7 Kilometer lange Sektion Burgistein (Wattenwil)-Thun genehmigte der Grosse Rat das allgemeine Bauprojekt im Kostenvoranschlag von 1,285,000 Fr. oder rund 128,670 Fr. per Bahnkilometer durch Beschluss vom 27. Februar 1901 und bewilligte hieran eine Aktienbeteiligung von 40 % des Anlagekapitals, nämlich von 514,000 Fr. Zugleich ermächtigte er die Bahngesellschaft, das Obligationenkapital auf 1,000,000 Fr. zu erhöhen und genehmigte schliesslich den Finanzausweis für die ganze Linie, das heisst für ein Anlagekapital von 3,770,000 Fr. Das Obligationenkapital beträgt also zirka 26,5 % davon

Der Regierungsrat wurde gleichzeitig beauftragt, die von der Gürbethalbahn-Gesellschaft im Interesse des Zustandekommens einer rationellen Vereinheitlichung des Betriebes mit der Thunersee- und der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft angestrebten, für die ganze Linie auf 400,000 Fr. veranschlagten Ergänzungs- und Verstärkungsbauten, auf ihre Zweckmässigkeit und finanzielle Durchführbarkeit zu prüfen. Für den Fall, dass diese Prüfung ein günstiges Ergebnis haben sollte, wurde dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, der Gürbethalbahn an die zu genanntem Zwecke auf die zweite Teilstrecke Pfandersmatt-Thun entfallende Erhöhung des Anlagekapitals von 135,000 Fr. eine Aktienbeteiligung des Staates von ebenfalls 40 %, das heisst 54,000 Fr. zu bewilligen und die Gürbethalbahn zu ermächtigen, für den alsdann noch aufzubringen-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

den Betrag von rund 350,000 Fr. ein Anleihen zweiten Ranges aufzunehmen.

Durch diesen Ausbau sollte die Gürbethalbahn in Stand gesetzt werden, ihre Anschlüsse zu verbessern, was einmal ihrem Lokalverkehr, dann aber auch dem Verkehr auf der Thunerseebahn samt Zweiglinien und Bern-Neuenburg-Bahn zum Vorteil gereichen sollte. Dadurch sollte ferner auch der Maschinendurchlauf auf der ganzen Strecke Neuenburg-Interlaken ermöglicht werden.

Die Gürbethalbahn hat ein diesbezügliches Nachsubventionsgesuch unterm 19. Mai 1902 eingereicht. Allein, da gar bald, nämlich schon im Jahre 1902, sich die Erweiterung einer grössern Anzahl Stationen, ferner die Anschaffung einer neuen grössern Lokomotive und einer Anzahl Personenwagen als notwendig herausstellte, so unterblieb hierseits vorläufig die Vorlage des Gesuches an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates in der Meinung, dass auch diese Betriebsverbesserungen die finanzielle Beihülfe des Staates erforderlich machen würden und die bezügliche Vorlage gleichzeitig mit der Oberbau-Angelegenheit vor den Grossen Rat gebracht werden könnte.

Die Gürbethalbahn hat die Oberbauverstärkung durch Vermehrung der Schwellen von 15 auf 18 und Anwendung stärkerer Schienenbefestigungsmittel auf der II. Sektion durchgeführt.

Durch Beschluss vom 25. November 1903 ist darauf die Gürbethalbahn vom Bundesrat verhalten worden, die nämliche Oberbauverstärkung auch auf der I. Sektion durchzuführen und zwar innert 5 Jahren. Diese Oberbauverstärkung erfordert einen Kostenaufwand von 85,000 Fr. Die Spiez-Erlenbach-Bahn wurde durch den nämlichen Beschluss zu einer ähnlichen Verbesserung ihres Oberbaues angehalten.

Der Bundesrat betonte dabei ausdrücklich, dass aus der Ausführung dieser Arbeiten den beteiligten Bahnverwaltungen keineswegs das Recht erwachse, noch schwerere Achsdrücke oder grössere Maximalgeschwindigkeiten als bisher auf ihren Linien einzuführen.

Veranlassung zu diesem Erlass des Bundesrates gab der Umstand, dass für den Dienst der Gürbethalbahn umgebaute Maschinen der Thunerseebahn mit einem grössern Achsdruck verwendet wurden, als es der bisherige Oberbau der Gürbethalbahn zuliess. Hiebei sei bemerkt, dass die Thunerseebahn, gestützt auf eine mit den Schweizerischen Bundesbahnen getroffene Vereinbarung, die Traktion auf der Strecke Thun-Scherzligen provisorisch besorgt, wodurch der Maschinendurchlauf auf der Linie Bern-Belp-Thun-Interlaken und eine bessere Ausnützung des Personals und Rollmaterials ermöglicht worden ist.

Die Betriebsergebnisse der Gürbethalbahn sind im allgemeinen befriedigend. Die Verkehrszunahme betrug von 1903 auf 1904 etwa 6  $^{0}/_{0}$ ; eine annähernd gleich grosse steht von 1904 auf 1905 zu gewärtigen.

Dagegen haben sich infolge einer im Jahr 1904 eingeführten neuen Gehaltsordnung bei der Thunerseebahn mit erhöhten Besoldungen und sodann infolge mangelndem eigenem Rollmaterial die Betriebsausgaben derart gesteigert, dass die Verzinsung des Obligationenkapitals aus dem Ueberschuss der Einnahmen nicht möglich gewesen ist. Pro 1904 ist ein Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung von 16,224 Fr. 80 zu verzeichnen. Pro 1905 ist aber die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben zu gewärtigen.

### 10. Bern-Neuenburg (direkte Linie).

Diese interkantonale Hauptbahn ist im Jahre 1898 mit einem Anlagekapital von 11,800,000 Fr. oder 295,000 Fr. per Bahnkilometer finanziert worden. Davon war die Hälfte in Obligationen aufzubringen.

Die Bern-Neuenburg-Bahn ist einmal zum Zwecke erstellt worden, den Verkehr zwischen den beiden Städten Bern und Neuenburg, sowie zwischen diesen und dem Seeland, von welchem Landesteil zwei Amtsbezirke (Laupen und Erlach) noch keine Eisenbahn hatten, zu vermitteln. Ferner sollte das neue Verkehrsmittel zur Hebung der durch die Juragewässerkorrektion neugewonnenen Ländereien, von denen etwa 220 Hektaren dem Staat Bern gehören, beitragen. Die Bern-Neuenburg-Bahn sollte aber auch das Teilstück einer wichtigen Verbindungslinie mit dem Ausland (Frankreich) bilden und durch den geplanten Berneralpendurchstich besondere Bedeutung erlangen, beziehungsweise hierdurch eine wichtige Transitlinie werden.

Um dieser letztern Bestimmung genügen zu können, wurde ein möglichst direktes Trace angestrebt, dem sich hauptsächlich Schwierigkeiten in betreff des Ueberganges über das Saanethal entgegensetzten. Hiefür fielen zwei Varianten in Betracht, die eine über Rosshäusern mit einer Maximalsteigung von 19,8 % und die andere über Buttenried mit einer Maximalsteigung von  $10\,^0/_{00}$ . Auf Grund einer fachmännischen Expertise gaben die bei der Bern-Neuenburg-Bahn hauptsächlich beteiligten Kantone Bern und Neuenburg der Variante über Rosshäusern den Vorzug, fassten für diese Linie, welche eine Baulänge von rund 40 Kilometern und eine Betriebslänge von 43 Kilometern hat, ihre Subventionsbeschlüsse und zwar beschlossen der Staat Neuenburg bereits durch Dekret des Grossen Rates vom 23. Februar 1897 eine Aktienbeteiligung von 1,000,000 Fr. und daraufhin der Staat Bern durch Grossratsbeschluss vom 29. März 1898 eine Aktienbeteiligung von 3,155,000 Fr.

In der Folge brachte die Baugesellschaft das Aktienkapital auf 6,000,000 Fr. und zwar sind daran be-

H 9 4 F F 000

268,000

Fr.

teiligt:

Der Kanton Bern mit:

Staat Bern,										Fr.	3,155,000
Gemeinden										<b>»</b>	893,500
Private .		•			٠			•		>>	129,500
										Fr.	4,178,000
Der Kan	ton	N	eue	nb	urg	m	it:				
Staat Neuer	bur	g,	w	ie	obe	n				Fr.	1,000,000
Gemeinden										>>	504,000
Private .										*	50,000
									_	Fr.	1,554,000
Der Kan	ton	F	reib	ur	g n	nit	:				
Staat Freibu	ırg				٠.					Fr.	215,000
Gemeinden										>	26,000
T .											27,000

Bezüglich der Aktienbeteiligung des Staates Freiburg ist daran zu erinnern, dass dessen Aktienbeteiligung auf Gegenseitigkeit beruht. Zufolge einer zwischen dem Kanton Bern und Freiburg abgeschlossenen Uebereinkunft, welche der Grosse Rat des Kantons Bern am 29. August 1898 genehmigte, hat sich der Staat Freiburg, wie oben erwähnt, mit 215,000 Fr.

an der Bern-Neuenburg-Bahn beteiligt, wogegen der Staat Bern ebensoviel Aktien bei der Murten-Ins-Bahn übernahm.

Vom  $4^{1}/_{2}$ prozentigen Obligationenkapital haben die Kantonalbank von Bern 3,340,000 Fr., die Kantonalbank von Neuenburg 2,160,000 Fr., der Staat Neuenburg 350,000 Fr. und die Stadt Neuenburg 150,000 Fr. übernommen.

Die Bahngesellschaft hoffte nun, den Bau der Bern-Neuenburg-Bahn um 11,700,000 Fr. ausführen und 300,000 Fr. als «Betriebsfonds» erübrigen zu können.

Das Anlagekapital reichte jedoch zur Vollendung der Linie nicht hin. Die Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn berechnet in ihrem Bericht vom 23. Juli 1905 die bis Ende 1904 ergangenen Baukosten auf 12,354,660 Fr. 86; dieselben überschreiten somit das Anlagekapital bis dahin um 354,660 Fr. 86.

Als Ursachen dieser Ueberschreitung werden namentlich bezeichnet: die teuren Expropriationen im Kanton Neuenburg, die nachträgliche Reduktion des Maximalgefälles von 19,8 % auf 18 % 00, die bedeutend grössern Erdbewegungen, die um 378 Meter grössere Tunnellänge, die kostspieligen Uferschutzbauten am Neuenburgersee bei St. Blaise und der namentlich im Anfang sehr fühlbare Stein- und Schottermangel. Ueberdies mussten nach Eröffnung der Linie noch Verkleidungen von schlechten Felspartien und Sickerungen erstellt werden. Ferner: Die grössere Geleiselänge; dieselbe beträgt laut schweizerischer Eisenbahnstatistik, Haupt- und Nebengeleise zusammen, 50,211 Meter, wogegen der Kostenvoranschlag der Bahngesellschaft von 1898 eine Geleiselänge von 43,880 Meter vorsah; Mehrlänge somit 6331 Meter.

In vorgenannten Mehrkosten von 354,660 Fr. 86 sind die neuern Bauoperationen im Betrage von 80,676 Fr. 81, worin die Anschaffung einer achten Lokomotive mit 53,000 Fr. inbegriffen ist, sowie die Restforderung der Unternehmung Maggi, de Micheli, Botelli & Cie. (128,163 Fr. 80) und die Kosten der Stationserweiterung Gümmenen für die Einführung der Sensethalbahn (43,294 Fr. 15), zusammen 252,334 Fr. 76 nicht eingerechnet.

Die Bern-Neuenburg-Bahn hat nun im Juni 1904 bei der Kantonalbank von Bern um Eröffnung eines Blanko-Kredites von 400,000 Fr. nachgesucht, zum Zwecke, Forderungen von Bauunternehmern zu decken. Die Kantonalbank hat dem Gesuch entsprochen und der Bahngesellschaft noch im gleichen Jahre 220,000 Franken ausgehändigt.

Die Bern-Neuenburg-Bahn befindet sich aber nicht allein wegen dieser Baukostenüberschreitung in einer misslichen Finanzlage, sondern es haben hauptsächlich auch noch folgende zwei Faktoren dabei mitgewirkt:

a. Durch Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1900 wurde die Bern-Neuenburg-Bahn dazu verhalten, der schweizerischen Zentralbahn an die Erweiterungsbauten im Bahnhof Bern entweder eine einmalige Summe von 350,000 Fr. oder eine jährliche Amortisations- und Verzinsungsquote von 15,500 Fr. während 60 Jahren zu bezahlen.

Da die Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft die Mittel nicht besass, die geforderte Summe auf einmal zu bezahlen, so verpflichtete sie sich zur jährlichen Verzinsung und Amortisation, und es wurde die Zentralbahn in diesem Falle ermächtigt, für die allfällig von der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft nicht bezahlten Beträge Abzüge von denjenigen Pachtzinsen zu machen, welche sie für die Benützung des vom Staat Bern zu Bahnhofzwecken gepachteten Areals jährlich schuldet

b. Die Betriebsergebnisse reichen zur Verzinsung des Obligationenkapitals von 6 Millionen Franken nicht hin.

Die vom Regierungsrat zur Begutachtung der verschiedenen Projekte für eine direkte Verbindung Bern-Neuenburg bestellten Experten, Herren Oberingenieur Moser in Zürich, Direktor Fellmann in Luzern und Ingenieur Hittmann in Bern, haben in ihrem Gutachten vom 11. September 1897, mit Nachtrag vom 10. Februar 1898 eine Rentabilitätsberechnung für das Projekt über Rosshäusern mit einer Betriebslänge von 43 Kilometern aufgestellt, welche eine Total-Einnahme per Kilometer von 21,100 Fr. und eine Total-Ausgabe von 12,775 Fr. per Kilometer, also einen jährlichen Einnahmeüberschuss von 8325 Fr. per Kilometer vorsah, was einem Total von 357,975 Fr. gleichkommt.

Die Experten betonten dabei, dass sie es bei den wenigen Anhaltspunkten, die ihnen zur Verfügung standen, für den vorliegenden Zweck als notwendig erachteten, «unter allen Umständen nur Annahmen zu machen, deren Erfüllung ausser Zweifel stehe» und dass sie nicht der Ansicht seien, es werde die Bahn namentlich in spätern Jahren nicht auf höhere Einnahmen und ein besseres Resultat rechnen können.

Die Bern-Neuenburg-Bahn ist am 1. Juli 1901 dem Betrieb übergeben worden und hat nun bis 1904 folgende Einnahme-Ueberschüsse zu verzeichnen:

Jahr		per K	Cilometer		Total
1901		Fr.	1524	Fr.	65,531, 20
1902		>	2644	>	113,702.62
1903		<b>»</b>	4405	>	189,442. 83
1903		>	4454	>	191,470. 07

Dazu ist zunächst zu bemerken, dass auch hier das Betriebsergebnis von 1904 unter dem Einfluss der in diesem Jahr eingeführten höhern Gehaltsordnung des Bahnpersonals steht.

Wenn schon die prozentuale Vermehrung der Einnahmen in den abgelaufenen Betriebsjahren eine erhebliche gewesen ist — sie betrug nämlich durchschnittlich jährlich  $17,8\,^0/_0$  —, wenn schon der Ertrag des Personentransportes die Erwartungen der Experten annähernd bereits im zweiten Betriebsjahr (1902) erfüllt hat und seither ordentlich über den von ihnen berechneten Betrag gestiegen ist, sowie der Ertrag des Gepäck- und Tiertransportes ihren Berechnungen ebenfalls entspricht und auch die Gütertonnenzahl bereits 1902 diejenige der Experten überschritten hatte, so blieben doch die Einnahmen aus dem Gütertransport von Anfang an weit hinter dem Voranschlag zurück. Der Grund hievon ist dem Umstand zuzuschreiben, dass die Experten hier mit höhern Taxen gerechnet haben als sie dann die Bern-Neuenburg-Bahn in der ersten Zeit zur Anwendung brachte.

Die Berechnung der Betriebsausgaben durch die staatlichen Experten basierte auf der Annahme von 7 Zügen täglich in jeder Richtung und einer Gesamtausgabe per Zugskilometer und Jahr, mit Inbegriff der Pachtzinse etc., von 2 Fr. 50.

Die Fahrleistungen und Betriebsausgaben der Bern-Neuenburg-Bahn betrugen in den Jahren 1901 bis 1904:

	1901	1902	1903	1904
Mittlere tägliche Zugszahl	7	9	9	9
Zahl der Zugs- kilometer	108,557	281,231	284,321	286,489
Betriebs - Aus- gaben, Total	Fr. 232,383	Fr. 613,010	Fr. 651,403	Fr. 709,782
BetrAusgaben, p. Zugskilom.	2,13	2,18	2,29	2,48

Es geht hieraus hervor, dass die vorerwähnten höhern Einnahmen auch nur durch entsprechend grössere Fahrleistungen erhältlich gewesen sind, dass dagegen vor 1904 die Betriebsausgaben per Zugskilometer wesentlich unter der Annahme der Experten blieben, jedoch mit dem Jahr 1904, in welchem die neue Gehaltsordnung eingeführt wurde, dieser Annahme annähernd gleich gekommen sind.

Diese unbefriedigenden Betriebsresultate führten denn auch im Lauf der Jahre, das heisst bis Ende 1904 zu einem Passiv-Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung von im ganzen 500,809 Fr. 72.

Die Kantonalbank von Bern hat an Hand der Bücher der Bern-Neuenburg-Bahn eine Bilanz pro 30. September 1905 und hierauf gestützt den dermaligen Ueberschuss der Passiven über die Aktiven ermitteln lassen.

Den effektiven, sofort realisierbaren Aktiven der Bahngesellschaft, ohne die Bahn mit ihren Zubehörden und Materialvorräten von 245,658 Fr. stehen (ohne Aktien, Obligationen und Erneuerungsfonds) Passiven von total 1,651,989 Fr. gegenüber. Es ergibt sich also auf 30. September 1905 ein Passiv-Ueberschuss von 1,406,331 Fr.

Zur Verbesserung der Betriebsergebnisse hat die Bern-Neuenburg-Bahn bereits verschiedene Massnahmen veranlasst.

Die schweizerische Bundesversammlung hat ihr durch Beschluss vom 18./19. Dezember 1903 eine Taxerhöhung von  $30\,^0/_0$  auf Personen-, Gepäck-, Tier- und Gütertransport bewilligt. Dieselbe trat mit 1. Juli 1904 in Kraft.

Unterm 2. November 1905 ist die Gesellschaft abermals um eine Konzessionsänderung im Sinne einer Taxerhöhung eingekommen und es hat der Regierungsrat dieselbe den eidgenössischen Behörden zur Genehmigung empfohlen

nehmigung empfohlen. Ferner hat die Bern-Neuenburg-Bahn von den Schweizerischen Bundesbahnen in einem unterm 29. Dezember 1903 abgeschlossenen Vertrag eine günstigere Verkehrsteilung erlangt.

Der Verwaltungsrat der Bern-Neuenburg-Bahn hat sodann ihre Direktion unterm 10. Juni beauftragt:

- 1. Mit der Regierung des Kantons Bern zu verhandeln über Beschaffung der nötigen Geldmittel, sei es auf Grundlage des Art. 18 des Eisenbahnsubventions-Gesetzes vom 4. Mai 1902 oder durch Aufnahme eines neuen Anleihens.
- 2. Bei den Regierungen von Bern, Neuenburg und Freiburg die erforderlichen Schritte zu tun zur Erlangung der Zinsengarantie für das Obligationenkapital.
- 3. Bei den Obligationären die Reduktion des Zinsfusses von  $4^{1}/_{2}^{0}/_{0}$  auf  $3^{1}/_{2}^{0}/_{0}$  nachzusuchen.

Der Regierungsrat hat sich mit der Regierung des Kantons Neuenburg über die für die Sanierung zu treffenden Vorkehren ins Einvernehmen zu setzen gesucht. Eine vorläufige Verständigung über die gemeinsam zu unternehmenden Schritte zur Sanierung der Bern-Neuenburg-Bahn hat seither stattgefunden und muss das Resultat derselben nun abgewartet werden.

#### 11. Sensethalbahn.

Nachdem der Entscheid über die Tracefrage der Bern-Neuenburg-Bahn zu ungunsten des Sensethales ausgefallen war, schlossen sich die interessierten Gemeinden, Laupen, Neuenegg und Dicki zusammen, um den Bau und Betrieb einer Sensethalbahn von Laupen über Neuenegg nach Flamatt, eventuell Thörishaus, sowie eventuell von Laupen nach Gümmenen anzustreben.

Durch Beschluss vom 29. März 1898 erklärte sich der Grosse Rat bereit, diese Linie als normalspurige Verbindungsbahn zwischen Flamatt und Gümmenen auf Grundlage des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 subventionieren zu wollen.

Die Sensethal-Bahngesellschaft konstituierte sich am 5. Juni 1902 mit einem Anlagekapital von 1,400,000 Franken oder 122,487 Fr. per Kilometer (Baulänge 11,5 Kilometer). Am 29. Juli 1902 bewilligte der Grosse Rat sodann eine Aktienbeteiligung von 50,000 Fr. per Kilometer der auf bernischem Gebiet gebauten, zirka 10,1 Kilometer langen Bahnstrecke, sowie einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von 300,000 Fr., im ganzen von 807,200 Fr. Das Obligationenkapital beträgt 300,000 Franken oder 21,4  $^0/_0$  des Anlagekapitals; dasselbe ist zu  $4^1/_2$   $^0/_0$  verzinslich.

Die Linie ist am 23. Januar 1904 eröffnet worden. Die Betriebseinnahmen haben sich bis Ende Oktober 1905 gegenüber dem gleichen Termin pro 1904 um total 18,615 Fr. oder 1551 Fr. 20 per Kilometer, das heisst um rund 40 % vermehrt.

Bei rationellem Betrieb erscheint diese Linie lebensfähig, da die Bedingungen hiezu in der beteiligten Landesgegend vorhanden sind.

#### 12. Pruntrut-Bonfol.

Der Aktiengesellschaft der Pruntrut-Bonfol-Bahn wurde durch Beschluss des Grossen Rates vom 21. November 1898 an die auf 1,080,000 Fr. oder 98,180 Franken per Kilometer veranschlagten Baukosten eine Aktienbeteiligung von 50,000 Fr. per Kilometer, also für die 11 Kilometer lange Linie von 550,000 Fr. bewilligt. Das zu  $4\,^0/_0$  verzinsliche Obligationenkapital beträgt 330,000 Fr. oder 30,5 $^0/_0$  des Anlagekapitals. Die Baukosten haben das Anlagekapital um rund 28,000 Franken überstiegen.

Die Bahn ist am 13. Juli 1901 eröffnet worden und hatte schon im darauffolgenden Jahr einen Betriebsausgabenüberschuss von über 6500 Fr. zu verzeichnen, infolgedessen sie auch das Obligationenkapital nicht verzinsen konnte. Dasselbe ungünstige Betriebsresultat hat sich seither alljährlich wiederholt.

Die Bahngesellschaft sah sich bereits anfangs 1902 genötigt, die Hülfe des Staates nach Massgabe von Art. 18 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen anzusprechen, woraufhin der Grosse Rat am 1. Oktober 1902 einen verzinslichen Vorschuss von 60,000 Fr. unter anderm mit der Bedingung bewilligte, dass die an der Pruntrut-Bonfol-Bahn beteiligten Gemeinden Pruntrut, Alle, Vendlincourt und Bonfol die jährlichen Ausgabenüberschüsse der Betriebsrechnung zu decken hätten.

Der Staat hat die vorgenannte Summe zur Tilgung schwebender Schulden auf Grund genügender Ausweise seitens der Bahngesellschaft allmälig ausbezahlt und haben die Gemeinden bis und mit 1904 ihre Betreffnisse zur Deckung des Betriebsdefizites entrichtet. Nichtsdestoweniger blieb auf Ende 1904 ein Passiv-Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung der Pruntrut-Bonfol-Bahn von rund 64,000 Fr. stehen und sah sich der Verwaltungsrat neuerdings in der Notlage, beim Staat um Hülfeleistung nachzusuchen. Am 10. Februar 1905 stellte die Bahnbehörde das Gesuch um Bewilligung der Restanz zu  $10^{\,0}/_0$  des Anlagekapitals, im Betrage von rund 48,000 Fr.

Wir haben dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates im Oktober abhin darüber Bericht und Antrag eingebracht und gestatten uns der Kürze halber für das Weitere auf dieses Geschäft zu verweisen.

### 13. Saignelégier-Glovelier.

Diese 24,4 Kilometer lange Normalspurbahn gehört zu denjenigen, für welche der Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 eine Aktienbeteiligung des Staates von  $60\,^{\circ}/_{0}$  des Anlagekapitals zugesichert hat. Das letztere war ursprünglich zu 3,000,000 Fr. vorgesehen und die Aktienbeteiligung des Staates wurde danach durch Grossratsbeschluss vom 22. November 1899 auf 1,800,000 Fr. festgesetzt. Dabei wurde der Kostenvoranschlag um 50,000 Fr., das heisst auf 3,050,000 Fr. oder 125,000 Fr. per Kilometer erhöht. Das Obligationenkapital beträgt 550,000 Fr. oder 18 $^{\circ}/_{0}$  des Anlagekapitals und ist zu  $4\,^{\circ}/_{0}$  verzinslich.

Die Baukosten sind jedoch um rund 300,000 Fr. überschritten worden und die Bahngesellschaft befindet sich nicht in der Lage, ihren daherigen Verpflichtuntungen nachkommen zu können, weil auch die Betriebsergebnisse fortdauernd ganz unzureichend, nämlich derart sind, dass die Bahngesellschaft die Kosten für die Mitbenützung der Station Glovelier der Schweizerischen Bundesbahnen nicht aufbringen kann.

Auf das unterm 13. Dezember 1904 gestellte Gesuch der Bahngesellschaft hat die Eisenbahndirektion dem Regierungsrat unterm 8. September 1905 Bericht erstattet und folgende Anträge für die finanzielle Sanierung des Unternehmens unterbreitet, welche vom Regierungsrat genehmigt worden sind:

- «1. In Abänderung des Grossratsbeschlusses vom 22. November 1899 betreffend die Statutengenehmi- gung, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises für die Saignelégier-Glovelier- Bahn, wird, zum Zwecke der Konsolidation dieses Unternehmens, dessen Anlagekapital um 300,000 Fr., « also auf rund 3,350,000 Fr. und die Aktienbeteiligung des Staates um 180,000 Fr, im ganzen auf 1,980,000 « Franken erhöht.
- « 2. Der Saignelégier-Glovelier-Bahn werden ferner « nach Massgabe von Art. 18 des Gesetzes vom 4. Mai « 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und « Betrieb von Eisenbahnen behufs Ermöglichung der « regelmässigen Verzinsung ihres Obligationenkapitals, « verzinsliche Vorschüsse bis zu 10 % des Anlage- « kapitals, im Maximum bis zu 335,000 Fr. bewilligt, « zahlbar ratenweise nach Bedürfnis, worüber die Bahn- « gesellschaft sich jeweilen beim Regierungsrat aus- « zuweisen hat.
- « An die Bewilligung sub (1) und (2) hievor werden « folgende Bedingungen geknüpft:

« a. Die Bahngesellschaft hat mit den Unternehmern, « welche sich zu Nachforderungen berechtigt halten, « vorgängig der Sanierung der Saingnelégier-Glovelier-« Bahn unter Mitwirkung der staatlichen Organe Ver-« gleiche abzuschliessen, in welchen die bezüglichen « Forderungen und die Zahlungsmodalitäten genau und « definitiv festgesetzt werden.

«Die staatliche Hülfe wird von der Reglierung die-

« ser Ausstände abhängig gemacht.

«b. Die an der Saignelégier-Glovelier-Bahn beteitig-«ten Gemeinden haben für die Beschaffung neuer Ak-«tien im Betrage von 120,000 Fr. zu sorgen, zur «Deckung des Baudefizites, gemeinschaftlich mit dem «Staat Bern.

- « c. Die vorgenannten Gemeinden haben sich ausser-« dem zu verpflichten, die Betriebsdefizite der Saigne-« légier-Glovelier-Bahn zu bezahlen. Die daherigen « Leistungen der Gemeinden haben à fonds perdu auf « so lange zu erfolgen, als überhaupt Betriebsdefizite « vorkommen.
- « d. Es sind die erforderlichen Massnahmen zu « treffen, damit sowohl in der Verwaltung als im Be-« trieb die grösstmöglichste Sparsamkeit beobachtet « werden kann.

« Ueber allfällige Anstände entscheidet die Eisen-« bahndirektion.

«3. Der Regierungsrat wird beauftragt, über das «Resultat dieser Sanierungsbestrebungen dem Grossen «Rat in seiner nächsten Session Bericht und Antrag «vorzulegen und es wird ihm ein Kredit von 60,000 «Franken aus Vorschussrubrik Ak, zur vorläufigen «Hülfeleistung an die Bahngesellschaft nach seinem «Ermessen bewilligt.»

Hierauf gestützt hat dann der Regierungsrat diejenigen Gemeinden, welche sich hauptsächlich an der Saignelégier-Glovelier-Bahn mit Aktienzeichnungen beteiligt haben zur Mitwirkung bei der Sanierung dieses Unternehmens in folgender Weise veranlasst:

### I. Zur Deckung des Baudefizites.

Es haben zu übernehmen:

1. Die zunächst der Linie gelegenen Gemeinden Saignelégier, Bémont, Montfaucon, Les Enfers, Lajoux, Saulcy, St. Brais, Sceut und Glovelier zusammen, zwei Drittel = 80,000 Fr., proportional ihrer Einwohnerzahl und nach Massgabe ihrer Steuerkraft;

2. die übrigen Gemeinden, nämlich Muriaux, Goumois, Les Pommerats, Montfavergier, Epauvillers, St. Ursanne, Pruntrut, Undervelier, Boécourt, Bassecourt, Courfaivre, Develier, Courtételle, Soulce, Delsberg und Courrendlin, zusammen einen Drittel = 40,000 Fr., nach denselben Verhältnissen.

## II. Zur Deckung des Betriebsdefizites.

1. Die nämlichen unter I, 1 hievor aufgeführten 8 Gemeinden, nach demselben Grundsatze berechnet, zusammen  $70^{\circ}/_{0}$  des Defizites;

2. die nämlichen unter I, 2 hievor aufgeführten 16 Gemeinden auf gleicher Basis berechnet, zusammen 300% des Defizites

 $30\,^{\rm o}/_{\rm 0}$  des Defizites. Die grosse Mehrzahl der Gemeinden hat jedoch

ihre Mitwirkung abgelehnt.

Es sei schliesslich noch erwähnt, dass bereits seit September 1905 beim Bundesgericht verschiedene Liquidationsbegehren, unter anderm auch ein solches von Seite der Schweizerischen Bundesbahnen gegen die Saignelégier-Glovelier-Bahn eingereicht worden

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

sind, und dass der Regierungsrat der Bahngesellschaft durch Beschluss vom 20. September 1905 behufs Befriedigung der dringendsten Forderungen einen verzinslichen Vorschuss von 7000 Fr. bewilligt hat.

Zunächst bleibt nun abzuwarten, was die auf den 25. November einberufene ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre in Sachen beschliesst.

#### 14. Freiburg-Murten-Ins.

Von dieser elektrischen Normalspurbahn liegen nur 4,3 Kilometer im Kanton Bern, die übrigen 25,6 Kilometer im Kanton Freiburg. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat nach Massgabe der Uebereinkunft mit dem Kanton Freiburg vom 29. August 1898, wie wir sub Ziffer 10 hievor, Bern-Neuenburg-Bahn, gesehen haben, 215,000 Fr. bewilligt.

Das Anlagekapital der ganzen Linie beträgt 2,350,000 Fr. oder 130,555 Fr. per Kilometer; davon beträgt das Obligationenkapital 600,000 Fr. oder zirka

 $25,5\,^{0}/_{0}$ .

Die Betriebseröffnung der durchgehenden Linie hat am 21. Mai 1903 stattgefunden, wodurch die Betriebseinnahmen, die von 1898 an, dem Jahr der Eröffnung der Linie Freiburg-Murten, nicht befriedigend waren, sich wesentlich gesteigert haben wie folgende Zusammenstellung zeigt:

1898				٠	Fr.	36,908.65
1899					»	109,077.88
1900						108,378.09
1901					>	118,351.99
1902						130,107.68
1903						203,280.23
1904						236,729. —

Diese Vermehrung der Betriebseinnahmen ist auch dringend nötig, da die Bahn bis jetzt nur mit Defizit gearbeitet hat. Der Passiv-Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung betrug pro 1903 = 322,228 Fr. 64.

## Schlussbemerkungen.

Unter den hievor aufgezählten Normalspurbahnen befindet sich eine Gruppe, deren natürliche Anschlussverhältnisse zu einer Betriebsgemeinschaft geführt haben, welche hauptsächlich den Zweck verfolgt, die Betriebsausgaben der einzelnen Linien auf ein Minimum herabzusetzen. Es sind dies: Die Thunerseebahn, die Spiez-Erlenbach-Bahn, die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, die Spiez-Frutigen-Bahn und die Gürbethalbahn. Die Thunerseebahn-Gesellschaft ist die betriebsführende Verwaltung und hat mit den andern Gesellschaften Betriebsverträge abgeschlossen, laut welchen erstere den Betrieb und den Unterhalt genannter Linien auf Rechnung und Gefahr der Bahn-Eigentümerin nach den Anforderungen der Konzession und der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Betrieb der Eisenbahnen zu besorgen hat.

Der Vertrag sieht sodann eine gemeinsame Zentralverwaltung mit Sitz in Bern, eine gemeinsame Verwendung des Dienstpersonals, eine gemeinsame Benützung des Rollmaterials, eine gemeinsame Materialverwaltung und Reparaturwerkstätte und die Ermittlung und Verrechnung der Betriebsausgaben nach einheitlichen Grundsätzen vor. Ein solches Vertragsverhältnis besteht auch zwischen der Sensethalbahn und der Bern-Neuenburg-Bahn, wobei letztere die betriebsgüberonde Verweltung ist

triebsführende Verwaltung ist.

· Von den übrigen Bahnen werden die Emmenthalbahn und die Burgdorf-Thun-Bahn, sowie die Langenthal-Huttwil-Bahn und die Huttwil-Wolhusen-Bahn gemeinschaftlich verwaltet, dort von der Emmenthalbahn, hier von der Langenthal-Huttwil-Bahn. Der Betrieb der Pruntrut-Bonfol-Bahn wird von den Schweizerischen Bundesbahnen besorgt; die Saignelégier-Glovelier-Bahn hat Selbstbetrieb.

Es haben sich nun aber aus der Betriebsgemeinschaft der unter der Leitung der Thunerseebahn stehenden Linien Verhältnisse entwickelt, welche die meisten der beteiligten Gesellschaften veranlasst haben, beim Regierungsrat um eine Expertise über die Grundlagen des Betriebsvertrages, sowie die Richtigkeit der Betriebsrechnungen einzukommen.

Der Regierungsrat hat diesem Begehren durch Beschluss vom 12. April 1905 entsprochen und als Experten die Herren A. Egli, Direktor der Langenthal-Huttwil- und Huttwil-Wolhusen-Bahn, H. Studer, Direktor der Berner Oberlandbahnen und F. Moser, Verkehrschef der Emmenthalbahn ernannt.

Ihr Bericht ist am 14. Oktober 1905 eingelangt, hat aber sogleich einen Gegenbericht des Herrn Auer, Betriebsdirektor der Thunerseebahn, veranlasst. Die beiden Gutachten sind den beteiligten Bahn-

gesellschaften zugestellt worden, und es soll nun demnächst, wie auch schon anlässlich der Veranstaltung der Expertise, eine gemeinschaftliche Besprechung der Gutachten zwischen den verschiedenen Bahnverwaltungen, der Betriebsverwaltung und von Delegierten des Regierungsrates stattfinden.

Immerhin wollen wir nicht unterlassen, zu bemerken, dass die Experten die volle Ueberzeugung erlangt haben, es sei das gesamte Rechnungswesen im allgemeinen getreu nach den in den Betriebsverträgen aufgestellten Bestimmungen aufgebaut worden.

## II. Schmalspurbahnen.

## 15. Tramelan-Tavannes.

Die Tramelan-Ta\annes-Bahn ist in den Jahren 1883 und 1884 mit einem Aktienkapital von 500,000 Fr. oder 56,818 Fr. per Bahnkilometer erstellt worden. Der Staat hat daran durch Grossratsbeschluss vom 31. März 1883 einen Beitrag von 150,000 Fr. bewilligt. Die Tramelan-Tavannes-Bahn hat kein Obligationenkapital. Die Linie hat nur eine Länge von 8,8 Kilometern und wird mit Dampf betrieben. Ihre Eröffnung fand am 16. August 1884 statt.

Von Anfang an hatte die Tramelan-Tavannes-Bahn Einnahmen-Ueberschüsse und zahlte von 1887 ab bis und mit 1904, mit Ausnahme der Jahre 1901 und 1902, in welchen sie den Aktiv-Saldo für den ihr vom eidgenössischen Eisenbahndepartement vorgeschriebenen und nun ausgeführten Trace-Umbau auf neue Rechnung vortrug, den Aktionären eine Dividende von 11/2 und  $2^{1}/_{2}$  aus.

#### 16. Saignelégier-Chaux-de-Fonds.

Diese Linie, 26,5 Kilometer lang, wovon zirka 18,7 Kilometer im Kanton Bern, ist mit einem Anlagekapital von 1,730,000 Fr. oder 65,283 Fr. per Bahnkilometer erstellt worden. Das Obligationenkapital betrug im Zeitpunkt der Finanzierung 330,000 Fr. und war zu  $4^{1}/_{4}$   $^{0}/_{0}$ verzinslich. Heute beträgt dasselbe 370,000 Fr. und ist zu  $4^{1/2}$   $^{0}/_{0}$  verzinslich. Der Staat Bern hat sich anfänglich bei diesem

Unternehmen finanziell nicht beteiligt, dann aber im Jahr 1893, als die Bahngesellschaft angesichts eines Baudefizites von 305,726 Fr. 57 neuerdings wieder um eine Subvention einkam, durch Beschluss des Grossen Rates vom 21. August 1893 ein verzinsliches Darlehen von 300,000 Fr. bewilligt zum Zwecke der Vollendung des Bahnbaues und der Erledigung ihrer Baurech-

Diese Anleihe ist seither, nämlich durch Grossratsbeschluss vom 26. August 1897, unter gleichzeitiger Erhöhung auf 350,000 Fr. in eine Aktienbeteiligung umgewandelt worden.

Die Betriebsergebnisse der Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn haben jeweilen hingereicht, um das Obligationenkapital zu verzinsen und die Spezialfonds zu speisen. Dividenden sind bis jetzt keine verabfolgt worden.

### 17. Bern-Muri-Gümligen-Worb.

Die Aktiengesellschaft der Bern-Muri-Gümligen-Worb-Bahn konstituierte sich am 3. August 1897. Das Anlagekapital wurde für die 9,9 Kilometer lange Linie auf 700,000 Fr. festgesetzt, was per Bahnkilometer 71,429 Fr. ausmacht. Der Grosse Rat bewilligte darauf durch Beschluss vom 20. September gleichen Jahres eine Aktienbeteiligung von 207,000 Fr. als 40 % des auf 517,500 Fr. veranschlagten Anlagekapitals für die mit eigenem Bahnkörper erstellte Strecke. Das Obligationenkapital betrug bis vor kurzem 150,000 Fr., also zirka 21,4% des Anlagekapitals und war zu 38/4% verzinslich.

Das Anleihen ist nun seither in ein solches von 350,000 Fr. à 4  $^{\circ}/_{\circ}$  umgewandelt worden, welches die Kantonalbank von Bern und das Berner-Banksyndikat übernommen haben. Seine Verzinsung ist durch die Ortsgemeinde Worb auf 12 Jahre garantiert. Diese Konversion hatte den Zweck, das auf 15. März 1906 gekündigte Anleihen von 150,000 Fr. zurückzubezahlen, die schwebenden Schulden zu tilgen und den Roll-schemel-Transport für den Güterverkehr einzurichten.

Die Betriebseröffnung fand am 21. Oktober 1898 statt. Der Betrieb war der Berner-Tramway-Gesellschaft übertragen worden, ging jedoch infolge Erwerbung der Berner-Tramways durch die Einwohnergemeinde Bern im Jahre 1899 an letztere über. Mit Beginn des Jahres 1904 betreibt nun die Bahngesellschaft ihre Linie selbst.

Der Betrieb liess sich anfänglich gut an. Da aber ein Baudefizit von über 100,000 Fr. zu decken, beziehungsweise zu verzinsen war und der Einnahmeüberschuss von Jahr zu Jahr immer kleiner und sogar negativ wurde, so stiegen die schwebenden Schulden bis Ende 1903 fast auf 200,000 Fr. an. In dieser Summe ist ein verzinslicher Vorschuss des Staates von 20,000 Fr. inbegriffen, welchen der Grosse Rat unterm 25. Mai 1903 der Bern-Muri-Gümligen-Worb-Bahn behufs Anschaffung einer dritten Lokomotive bewilligt hat.

Mit dem Uebergang zum Selbstbetrieb haben sich die Verhältnisse wesentlich gebessert und war die B. M. G. W. Bahn pro 1904 nicht nur in der Lage das Obligationenkapital zu verzinsen, sondern konnte auch noch die schwebenden Schulden und den Staatsvorschuss verzinsen.

## 18. Montreux-Berner-Oberland.

Dieselbe, eine interkantonale Touristenbahn, liegt nur zu etwa einem Drittel im Kanton Bern. Das Anlagekapital beträgt 16,000,000 Fr. oder rund 250,000 Fr. per Kilometer, wovon 43,7%, resp. 7,000,000 Fr. in Obligationen à 4½%. Die Aktien zerfallen in Prioritätsaktien und in Stammaktien. Durch Beschluss vom 24. Februar 1903 bewilligte der Grosse Rat eine Aktienbeteiligung von 2,800,000 Fr., wovon 2,050,000 Fr. in Prioritätsaktien und 750,000 Fr. in Stammaktien.

Die Bauabrechnung liegt noch nicht vor.

Die durchgehende Linie, 62,2 Kilometer lang, ist am 6. Juli 1905 dem Betrieb übergeben worden.

Ein abschliessliches Urteil über die neue Bahnlinie lässt sich erst fällen, wenn dieselbe einige Jahre im Betrieb sein wird. Immerhin kann schon heute gesagt werden, dass die Bahn schöne Einnahmen aufweist.

## B. Bahnen im Bau.

### 1. Solothurn-Münster.

Von dieser interkantonalen Nebenbahn von 22,4 Kilometer Länge befinden sich 8,4 Kilometer im Kanton Bern. Das Anlagekapital betrug im Zeitpunkt der Finanzierung für die ganze Linie 7,125,000 Fr. oder 319,339 Fr. per Kilometer und ist nun auf 7,300,000 Fr. angewachsen. Das zur einen Hälfte zu 4, zur andern à 4½ % verzinsliche Obligationenkapital beträgt 2,500,000 Fr. oder 35,1 % des Anlagekapitals.

Der Staat Bern hat sich bei diesem Unternehmen gemäss Grossratsbeschluss vom 7. Oktober 1903 mit 1,185,000 Fr. beteiligt.

Mit dem Bau im Kanton Bern ist zu Anfang dieses Jahres bei Gänsbrunnen begonnen worden. Die Bohrung ist im Weissensteintunnel bis auf eine Gesamtlänge von 1700 Meter vorgerückt.

Die Bahngesellschaft ist zur Zeit mit der Frage der Finanzierung des elektrischen Betriebes beschäftigt, dessen Einführung sie im Interesse eines möglichst sichern Tunnelbetriebes und zur bessern Bedienung der beteiligten Landesgegend für geboten erachtet.

Die Betriebseröffnung soll im Jahr 1907 stattfinden.

## 2. Bern-Schwarzenburg.

Das Anlagekapital dieser 17 Kilometer langen Linie beträgt 2,380,000 Fr. oder 139,372 Fr. per Kilometer. Das Obligationenkapital beträgt 793,000 Fr. oder ein Drittel davon; der Zinsfuss ist  $4^{1}/_{2}$ %.

Die Linie ist im Bau und wird voraussichtlich im Sommer 1906 in Betrieb gesetzt. Betreffend den Bau einer neuen Schwarzwasserbrücke und die Einführung der Linie in die Gürbethalbahn beim Fischermätteli gestatten wir uns, auf unsern Bericht und Antrag an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates vom 18. November 1905 zu verweisen.

## C. Projektierte Bahnen.

## 1. Lötschbergbahn.

Nach dem Erscheinen des Gutachtens der internationalen Experten, Herren Colombo, Garnir und Pontzen erhielt der Ausschuss des kantonalen Initiativkomitees von Seite des Bankhauses Loste & Cie. in Paris, namens eines Unternehmer-Syndikates im Laufe des Jahres 1904 eine Offerte betreffend Vornahme technischer und finanzieller Studien für den Berneralpendurchstich. Der Komiteeausschuss nahm diese Offerte an und schloss unterm 27. Dezember 1904 mit genannter Firma eine bezügliche Uebereinkunft ab welche der Regierungsrat genehmigt hat. In dieser Uebereinkunft wurde der Termin zur Einreichung eines Forfait-Vertrages für die Ausführung der neuen Linie, wozu die Studien sich nicht nur auf den Lötschberg, sondern auch auf den Wildstrubel erstrecken sollten, auf den 30. Juni 1905 festgesetzt. Dieser Termin musste aber bis 31. Oktober abhin verlängert werden, weil die Witterungsverhältnisse des vergangenen Sommers für die Terrainaufnahmen ungünstig und detaillierte Aufnahmen für den Wildstrubel überhaupt nicht vorhanden waren, sondern durch die Ingenieure der Unternehmung erst noch ausgeführt werden mussten.

Die Herren Loste & Cie. haben nun mit Schreiben vom 3. Oktober 1905 dem Initiativkomitee eine Reihe von Offerten angekündigt, welche sich auf beide Traces und sowohl auf Dampfbetrieb als auf elektrischen Betrieb beziehen.

Die Projekte und Offerten sind noch nicht alle eingelangt, werden jedoch bis 1. Dezember 1905 vollständig sein.

Unabhängig von diesen Vorarbeiten hat das Initiativkomitee die Frage des elektrischen Betriebes durch einen kompetenten Fachmann begutachten lassen.

Dem Regierungsrat schien nun auch der Moment gekommen, ein technisches Bureau einzurichten, um diese Vorarbeiten für den Berneralpendurchstich zu prüfen und zu einer definitiven Vorlage zu verarbeiten. Er hat zu diesem Zwecke durch Beschluss vom 7. Oktober 1905 Herrn Oberingenieur A. Zollinger, zurzeit bei den Schweizerischen Bundesbahnen leitender Ingenieur für das Simplonunternehmen, als technischen Berater beigezogen und die Baudirektion mit der Organisation des technischen Bureaus beauftragt. Herrn Zollinger wurde seither ein Hülfsingenieur beigegeben.

### 2. Brienzerseebahn.

Durch Beschluss vom 6. Oktober 1904 erklärte sich der Grosse Rat im Prinzip mit der Ausführung der Brienzerseebahn durch die Schweizerischen Bundesbahnen einverstanden, stellte jedoch beim Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung den Antrag, es sei ein Bundesgesetz zu erlassen betreffend den Bau einer rechtsufrigen normalspurigen Brienzerseebahn durch den Bund und den gleichzeitigen Umbau der Bahnstrecke Brienz-Meiringen auf Normalspur. Für diesen Fall erklärte sich der Grosse Rat bereit, eine Subvention à fonds perdu zu leisten, welche im prozentual gleichen Verhältnis zu den Anlagekosten steht, wie bei der für die Schmalspurbahn berechneten Subvention.

Für den Fall, dass die schweizerische Bundesversammlung an dem Antrag des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bundesbahnen vom 30. April 1904 festhalten sollte, erklärte der Grosse Rat, die seitens der Bahnverwaltung vom Kanton Bern verlangte Leistung eines jährlichen Beitrages von 40,000 Fr. an die Betriebskosten der Brienzerseebahn auf die Dauer von 10 Jahren vom Tage ihrer Betriebseröffnung hinweg anzunehmen mit der Modifikation, dass es dem Kan-

ton Bern freigestellt sein soll, eine dieser jährlichen Leistung entsprechende einmalige Abfindungssumme auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Brienzerseebahn zu bezahlen.

Zudem sprach der Grosse Rat der schweizerischen Bundesversammlung im Falle der Erstellung einer Schmalspurbahn die bestimmte Erwartung aus, es möchte dieselbe über Interlaken-Oststation hinaus bis in den Westbahnhof geführt werden. Dabei betrachtete er es als selbstverständlich, dass die definitiven Erweiterungsbauten in der Oststation verschoben werden, bis die Frage der Einführung der Bahn in den Westbahnhof entschieden sein werde.

Der Regierungsrat hat diesen Beschluss mit Schreiben vom 19. Oktober 1904 dem Bundesrat eröffnet und ihn ersucht, das Weitere zuhanden der Bundesversammlung veranlassen zu wollen.

Entgegen diesem Antrag hat darauf der Bundesrat mit Botschaft vom 12. Dezember 1904 den Vorschlägen der Bundesbahnverwaltung zugestimmt und der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Bau einer schmalspurigen Brienzerseebahn mit Einmündung in Interlaken-Ost vorgelegt. Der Ständerat hat in Uebereinstimmung mit seiner Kommission diesen Gesetzesentwurf in der letzten Märzsession ohne weiteres gegen die Stimmen der beiden Vertreter des Kantons Bern gutgeheissen. Der Nationalrat hat dagegen die Angelegenheit noch nicht behandelt, indem die Kommission dieses Rates auf die Beratung des fraglichen Gesetzesentwurfes nicht eingetreten ist, sondern vom Bundesrate zunächst über verschiedene Punkte einen ergänzenden Bericht verlangte.

Die Gemeinden Interlaken und Unterseen in Verbindung mit den Gemeinden und einzelnen Privaten des Haslithales haben nun seither an die Baukosten einer normalspurigen Brienzerseebahn mit Umbau der Linie Brienz-Meiringen auf Normalspur Subventionen im Gesamtbetrage von rund 450,000 Fr. beschlossen und durch ein Delegiertenkomitee unterm 25. August 1905 das Gesuch an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates gestellt, es möchte die in Alinea 1 des Grossratsbeschlusses vom 6. Oktober 1904 genannte, an die Baukosten einer normalspurigen Brienzerseebahn mit Umbau der Strecke Brienz-Meiringen auf Normalspur zu leistende Subvention auf 1,050,000 Fr. erhöht und der schweizerischen Bundesversammlung vom daherigen Beschlusse, sowie von den Subventionsofferten aus der beteiligten Landesgegend Kenntnis gegeben werden.

Mit Schreiben vom 11. November abhin hat der Regierungsrat das eidgenössische Eisenbahndepartement von der Eingabe in Kenntnis gesetzt und diese Behörde, in der Annahme, dass er sich ihr gegenüber zuhanden des Bundesrates und der Bundesversammlung über die Stellungnahme des Staates Bern zu der Initiative der oberländischen Gemeinden auszusprechen habe, ersucht, sie möchte ihm über den dermaligen Stand der Brienzerseebahn-Angelegenheit Auskunft erteilen.

Das eidgenössische Eisenbahndepartement antwortete mit Schreiben vom 20. dies, dass der Bundesrat laut Schreiben der nationalrätlichen Kommission vom 15. Mai 1905 eingeladen worden sei, nachfolgende Momente noch einer weitern Prüfung durch die zuständigen Organe unterziehen zu lassen:

1. Die für die Landesverteidigung aus der Fortführung der Normalbahn von Interlaken bis Meiringen sich ergebende Situation — im Gegensatz zu dem durch Erstellung einer Schmalspurbahn zu schaffenden Verhältnisse — und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Grimsel- und Simplonverteidigung, als auch hinsichtlich der Verbindung mit dem Reuss-, Linth- und Rheintale.

2. Die Frage des Anschlusses der Linie Brienz-Interlaken an den Westbahnhof in Interlaken sowohl für die Schmal- als auch für die Normalspurbahn in rechtlicher, technischer und finanzieller Beziehung.

3. Die Feststellung und Würdigung der für den Fall des Baues der Normalspurbahn von den Interessenten erhältlichen Subventionen, insbesondere auch für den Fall des Anschlusses an den Westbahnhof.

Das Militärdepartement habe über die erste Frage unterm 6. Juni einberichtet, wogegen naturgemäss die Fragen 2 und 3 von der Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen zu beantworten seien.

Da die Verhandlungen über die Subvention des Kantons Bern schon für das Schmalspurprojekt zwischen Generaldirektion und Regierungsrat direkt stattgefunden hätten, so nehme das Departement an, dass auch für eine allfällige Subventionserhöhung das gleiche Verfahren werde beobachtet werden. Das Eisenbahndepartement empfahl daher dem Regierungsrat, sich zu diesem Zwecke an die Generaldirektion zu wenden.

## 3. Ramsei-Sumiswald-Huttwil, mit Abzweigung nach Wasen.

Das Anlagekapital beträgt für die mit der Zweiglinie nach Wasen 24,7 Kilometer lange Linie 3,003,000 Fr. oder 121,653 Fr. per Kilometer, das Obligationenkapital 400,000 Fr. oder 13,6 % des Anlagekapitals. Ausserdem sollen, ebenfalls auf dem Anleihenswege, 100,000 Fr. als Betriebsfonds aufgebracht werden. Das Obligationenkapital ist zu 4½% verzinslich.

Obligationenkapital ist zu 4½% verzinslich.

Durch Beschluss vom 23. November 1905 hat der Grosse Rat der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn eine Aktienbeteiligung von 1,768,500 Fr. bewilligt.

Für das Weitere gestatten wir uns, auf unsern Vortrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom 8. September 1905 zu verweisen.

### 4. Langenthal-Oensingen.

Für diese elektrische Schmalspurbahn, zum Teil Strassenbahn, welche vorläufig bis zur Station Oensingen der Schweizerischen Bundesbahnen geführt werden soll, hat die am 18. September 1905 konstituierte Langenthal-Jura-Bahngesellschaft ein Anlagekapital von 1,300,000 Fr. vorgesehen, was per Kilometer der 13,3 Kilometer langen Linie 92,630 Fr. ausmacht. Davon sollen 130,000 Fr. oder 9,8  $^{\rm 0}/_{\rm 0}$  durch Anleihen beschafft werden.

Die Direktion der Langenthal-Jura-Bahn hat am 2. Oktober 1905 unter Beilage eines allgemeinen Bauprojektes und der übrigen erforderlichen Ausweise ein Subventionsgesuch an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates eingereicht, welches wir der Oberbehörde mit Bericht und Anträgen vom 10. November abhin unterbreitet haben.

Wir gestatten uns daher auch hier der Kürze halber auf diese Vorlage zu verweisen.

Zum Schluss sei noch zweier im Projekt liegenden Eisenbahnunternehmungen gedacht, für welche die Interessenten beim Regierungsrat einleitende Schritte getan haben. Es sind dies:

## a. Elektrische Strassenbahn Steffisburg-Thun-Interlaken (rechtes Ufer).

Dieses Projekt steht erst im Stadium der Konzessionsbewerbung und bezweckt die Erleichterung des Lokalverkehrs der Gemeinden am rechten Ufer des Thunersees unter sich und besonders mit Thun und Interlaken.

Der Regierungsrat hat durch Beschluss vom 15. November dem betreffenden Initiativkomitee die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse erteilt.

## b. Elektrische Strassenbahn Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach.

Diese Unternehmung bezweckt die Wiederbelebung des infolge der Gäubahn zurückgegangenen Verkehrs zwischen den beidseitig der Aare gelegenen Gemeinden des Amtes Wangen, ähnlich wie die Langenthal-Oensingen-Bahn.

Das Initiativkomitee für diese Linie hat am 4. Oktober durch den Grossen Rat dem Regierungsrat eine Eingabe zugehen lassen, in welcher dasselbe die Hoffnung ausspricht, dass das von ihm beabsichtigte Un-

ternehmen die gleiche Unterstützung finden möchte wie die Langenthal-Oensingen-Bahn.

Die Projektstudien sind im Gange.

Bern, den 25. November 1905.

Der Direktor der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern:

Morgenthaler.

Vom Regierungsrat an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 27. November 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

# Bericht der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über

## die anlässlich des Schreinerstreiks in Bern getroffenen Massnahmen.

(November 1905.)

Am 6. März 1905 ist in Bern ein Streik der Schreinerarbeiter ausgebrochen, der zum Zwecke hatte, eine Verringerung der Arbeitszeit und gleichzeitig eine Lohnerhöhung, unter Festsetzung von Minimallöhnen für die einzelnen Branchen der Schreinerarbeit, durchzusetzen. Die Meisterschaft verhielt sich diesen Forderungen gegenüber konsequent ablehnend, und Vermittlungsversuche seitens der städtischen Behörden

blieben ohne Erfolg.

In den ersten Tagen fanden seitens der streikenden Schreiner keine oder wenig Ausschreitungen statt. Wie dies gewöhnlich der Fall ist, änderte sich das aber allmälig. Es nahmen nämlich zahlreiche Schreiner, wenn auch eine Minderzahl, am Streike nicht teil; insbesondere gilt dies von den Arbeitern auswärts domizilierter Schreinermeister, die zum Teil selbst ausserhalb Berns wohnten. Dieselben wurden auf alle Weise von der Fortführung der Arbeit abzuhalten versucht, und zwar, da sie auf das Zureden der Streikenden nicht hörten, durch Verhöhnung, Drohung, ja durch tätliche Angriffe. Der städtische Polizeidirektor ermahnte bereits am 8. März den Streikpräsidenten Rudolf Adank persönlich, dafür zu sorgen, dass seitens der Streikenden die Arbeitswilligen nicht belästigt werden. Adank versprach, sein Möglichstes zu tun; war aber dieses Versprechen allenfalls ernst gemeint, so wurde es doch nicht verwirklicht.

Es musste daher schon früh zu dem Mittel gegriffen werden, arbeitswillige Schreiner polizeilich auf die Arbeitsplätze geleiten zu lassen, um sie vor Belästigungen seitens der Streikenden zu schützen. Bald nahm dieser Dienst die Organe der Stadtpolizei von Bern so in Anspruch, dass darunter die übrigen Dienstzweige derselben leiden mussten. Es wurde daher bei der kantonalen Polizeidirektion der Antrag auf Ueberlassung einiger Landjäger zum Streikdienste gestellt. Diesem Gesuche wurde entsprochen, und es wurden auf den 17. März 1905 20 Landjäger aus verschiedenen Teilen des Kantons zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in die Hauptstadt nach Bern beordert. Bis zum August 1905 blieben beständig 13 bis 20 zum Streikdienst kommandierte Landjäger in

Bereits um dieselbe Zeit stellte der die Interessen des Schreinermeistervereins vertretende Vorstand des Handwerker- und Gewerbevereins der Stadt Bern, unterstützt von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter von Bern, an die kantonale Polizeidirektion das Gesuch, sie möchte den Erlass einer Streikverordnung beim Regierungsrate beantragen. Die Polizeidirektion glaubte zuerst, diesem Gesuche nicht entsprechen zu können, weil sie dafür hielt, die Voraussetzungen zum Erlass einer Streikverordnung mit den erforderlichen Strafandrohungen seien einstweilen nicht vorhanden, und gab dem Regierungsrate von der Sachlage Kenntnis. Eine Streikverordnung konnte nämlich nur auf § 39 der Staatsverfassung gestützt werden, welcher dem Regierungsrat die Befugnis gibt, «zur Abwendung von dringender Gefahr» die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen. Eine «dringende Gefahr» bestand aber im März 1905 für die öffentliche Ordnung in Bern nicht. Denselben Standpunkt nahmen wir auch späteren gleichlautenden Gesuchen der Meisterschaft und der Stadt- und Bezirksbehörden gegenüber ein.

Im Mai verschlimmerte sich jedoch die Situation. Am 8. Mai reichten Polizeikorporal Marti und Polizist Laubscher der städtischen Polizeidirektion eine Meldung ein, wonach unter anderm der arbeitswillige Schreiner Gerber am Bahnhof von Streikenden gleichsam gefangen genommen, ins Volkshaus geschleppt und dort, als er sich nicht als Streikender in eine Liste eintragen wollte, gewürgt und mit Stockhieben und Fusstritten traktiert wurde, und wonach ferner

Streikende in Banden von 15 bis 20 Mann herumzogen und Arbeitswillige belästigten. Am 15. Mai wurde der Neubau des Herrn Haaf auf dem Kirchenfeld von 30 Streikenden belagert. Ein Polizeipiket von 5 Mann begab sich zum Schutz der Arbeitswilligen dorthin. Mit Mühe gelang es den Polizisten, dieselben nach Schluss der Arbeitszeit vermittelst einer Droschke ins «Klösterli», ihr Nachtquartier, zu verbringen; die Polizei musste alle Energie aufbieten, um zu verhindern, dass die Insassen der Droschke von den Streikenden nicht weiter tätlich angegriffen wurden. Als die Arbeitswilligen am Morgen des 16. Mai früh von der Polizei wieder auf den Arbeitsplatz geleitet wurden, wurden sie wieder von etwa 30 Streikenden verfolgt. Gleichen Tages machte Polizeikorporal Pulver die Meldung, mehrere Streikende hätten sich geäussert, es dürfe vom folgenden Tage an im betreffenden Neubau nicht mehr gearbeitet werden; sie wollten nötigenfalls mit Gewalt dafür sorgen; eine Anzahl Streikende hätten sich mit Knütteln und Stöcken bewaffnet. Alle diese Vorgänge veranlassten die städtische Polizeidirektion und den Regierungsstatthalter von Bern, am 16. Mai den Antrag auf Erlass einer Streikverordnung zu erneuern.

Gleichen abends sammelten sich beim Neubau Haaf etwa 60 bis 80 Streikende, um die Arbeitswilligen anzugreifen; dieselben hatten sich aber bereits um 5 Uhr entfernt, und so unterblieb ein Zusammenstoss. Die Streikenden zogen aber zum «Klösterli» und verübten dort bis abends 10 Uhr Skandal. Am 17. Mai gingen die Schreiner schon um 5 Uhr an die Arbeit; trotzdem wurden sie auch da wieder von einer etwa 50 Mann zählenden Bande Streikender verfolgt. Am Abend des nämlichen Tages fand eine Belagerung des Neubaues durch etwa 100 zum Teil mit Knütteln bewaffnete Streikende statt. 25 Polizisten gelang es, die Arbeitswilligen sicher vor Misshandlungen ins «Klösterli» zu geleiten. Dort nahm aber der Auflauf der-

artige Dimensionen und einen so bedrohlichen Charakter an, dass die Polizeimannschaft blank ziehen musste. Das wirkte; die Menge zerstreute sich. Gleichen abends manifestierten aber 60 bis 70 Streikende vor der Stadtpolizei.

Diese an Anarchie grenzenden Vorkommnisse liessen nun eine «dringende Gefahr» im Sinne des § 39 der Verfassung als vorhanden erscheinen, und wir beantragten Ihnen daher am 18. Mai den Erlass einer Streikverordnung, worin alle Ansammlungen und Umzüge, die mit dem Schreinerstreik in Verbindung standen, und jede Verhinderung von Arbeitswilligen an der Ausübung ihres Berufes mit Strafe bedroht wurde. Sie haben unsern Antrag gleichen Tages zum Beschluss erhoben, und es wurde die Streikverordnung am Abend des 18. Mai in der Stadt Bern öffentlich angeschlagen. Gemäss § 39 der Staatsverfassung wurde vom Erlass der Streikverordnung am 24. Mai dem Grossratspräsidenten Kenntnis gegeben. Weder derselbe, noch eine Anzahl einzelner Grossräte fanden sich jedoch veranlasst, deswegen eine ausserordentliche Grossratssession einzuberufen. Auch wurde ein von der sozialdemokratischen Presse angekündigter staatsrechtlicher Rekurs gegen die Streikverordnung niemals dem Bundesgerichte eingereicht.

Die Wirkungen der Streikverordnung zeigten sich darin, dass zwar die persönlichen Angriffe und Drohungen gegenüber einzelnen Arbeitswilligen seitens einzelner Streikender nicht aufhörten, wohl aber dem bandenweise Umherziehen der letztern und der Belagerung von Neubauten ein Ziel gesetzt wurde.

Am 12. August wurde dann endlich der Schreinerstreik durch gütliche Uebereinkunft zwischen Meistern und Arbeitern erledigt und gleichen Tags die 20 zum Streikdienst beorderten Landjäger entlassen. Am 20. September wurde dann auch die Streikverordnung ausdrücklich aufgehoben.

## Beschluss des Regierungsrates

vom 18. Mai 1905.

Infolge des Berichtes der Polizeidirektion, dass es bei dem seit 6. März 1905 in Bern herrschenden Schreinerstreik zu gewalttätigen Versuchen zur Verhinderung Arbeitswilliger an der Arbeit gekommen und durch das Benehmen der Streikenden die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet sei, erlässt der Regierungsrat folgende Verordnung:

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung, zum Schutze der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie der persönlichen Freiheit der Bürger, beschliesst:

1. Alle Ansammlungen und öffentlichen Umzüge im Amtsbezirk Bern, welche mit dem ausgebrochenen Schreinerstreik im Zusammenhang stehen, sind untersagt. Die Verhinderung von Arbeitern an der Ausübung ihres Berufes, sowie der Versuch dazu mit Drohungen oder andere Mittel, sind untersagt.

- 2. Widerhandlungen gegen die Ziffer 1 hievor werden mit Gefängnis bis zu 3 Tagen bestraft. Wer solche Widerhandlungen begeht, ist zu verhaften. Landesfremde werden nach ausgestandener Haft ausgewiesen.
- 3. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft und ist dieselbe in Bern durch Anschlag zur Kenntnis der Bürger zu bringen.

Von dem Erlässe dieser Verordnung ist dem Grossen Rate gemäss Art. 39 Staatsverfassung Kenntnis zu geben.

Mühlemann, Albert.         Skandal und Aergernis Zubler, Eug. Dominik.         21. IV.         2. V.         4 Fr. Busse.           Schneider, Gottfried.         Aergernis         25. IV.         10. V.         3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3	
Zubler, Eug. Dominik	
Zubler, Eug. Dominik	
Schneider, Gottfried   Aergernis   25. IV.   17. V.   6	
Sommer, Johann	
Beyeler, Emil	
Minder, G. And.        Widerhandlung gegen Streikverordn.       22. V.       22. V.       1 Tag Gefängnis.         Stultz, Friedrich   .	
Stultz, Friedrich	
Schneeberger, J. Friedr.       """ """ """ """ """ """ """ """ """ ""	
Bandi, Alexander        Aergernis       16. V.       23. V.       8 Fr. Busse.         Schirmer, Paul          10. V.       29. V.       4          Wiedmer, Christian           Freispruch.         Kräuchi, Albert              Eichenberger, Friedr	
Schirmer, Paul	
Wiedmer, Christian       .       .       .       .       .       .       Freispruch.         Kräuchi, Albert       .       .       .       9. V.       .	
Kräuchi, Albert	
Eichenberger, Friedr » » »	
Elichenberger, Friedr " " " " " " " " " " " " " " " " "	
Schneider, Johann   30. V.   10 Fr. Busse.	
Zubler, Dominik	
77 11 7 1	
Keller, Johann	
Schleder, Johann	
Somerger, J. Chr	
Balsiger, Franz A	rhestraft
Kessels, Jos. Hubert » " 20 " " Vienaen von	i Destrart.
Müller, Diethelm » » 10 » »	
Beyeler, Emil	
Schneider, Gottfried	
Scheidegger, Gottlieb » » 6 » »	
Läng, Jakob	
Blaser, Johann	
Beyeler, Emil	nıflage
Zubler, Eug. Dominik	0
Schneider, Johann » 10 Fr. Busse.	,
Adank, Rudolf » » Freispruch mit Kostena	uflage.
Peter, Jakob » » 15 Fr. Busse. Vorbesti	
Bereuter, Adolf » » Freispruch mit Kostena	
Sommer, Friedr » » » »	8
Hertig, Johann » » » »	
Fahrni, Eduard » » 20 Fr. Busse. Vielfach vo	rbestraft.
Tschirren, Alfred   »   »   Freispruch.	
Krausse, Alfred » » 10 Fr. Busse.	
Rätz, Rudolf »	
Waber, Gottfried » » Freispruch mit Kostena	uflage.
Roth, Konstant » » » »	9
Nyffenegger, B » » » » » »	
Blösch, Joh. Wilh » » » » »	
Bühler, J. Math » » » »	
Schmid, Joseph » » » »	
Schörner, Paul » » » »	
Reinli, Heinr » » » »	
Kübler, Christ » » » » »	
Kräuchi, Albert » » » » »	
Mettler, Christ » » » » »	
Forestier, Léon » 1. VI. 23. VI. 4 Fr. Busse.	
Wenger, Chr. E » 17. V. 29. VI. Freispruch.	
Blösch, J. Wilh » » »	
Kräuchi, Alb » » » »	
Peter, Jakob Hausfriedensbruch 13. VI. 10. VII. »	
Messerli, Karl Aergernis 7. VI. » 10 Fr. Busse.	
Jahnd, Ernst » » 12 » »	
Meyer Jakob » 22. VI. 11. VII. Freispruch.	
Forestier, Leon » » »	ļ
Schubert, Hugo » » »	

Angeschuldigter	Delikt	Einreichung der Anzeige	activities and activities between	Art der Erledigung
Stultz, Friedr	Aergernis » » Ehrverletzung	22. VI. 21. VII. 30. VI. 22. VII.	11. VII. 1. VIII. 3. VIII. 11. VIII.	12 Fr. Busse.  4
Lüthi, Friedr Zimmermann, K Reinhard, Joh	Aergernis » »	3. VIII. 8. VIII.	15. VIII. 22. VIII. »	5 Fr. Busse.

Bern, den 7. Oktober 1905.

Vom Regierungsrat Kenntnis genommen und genehmigt. Gemäss Art. 39 der Staatsverfassung wird dem Grossen Rat hievon Kenntnis gegeben.

Der Polizeidirektor i. V.: Simonin.

Bern, den 9. Oktober 1905.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

## Strafnachlassgesuche.

(November 1905.)

1. Anken, Hulda, geboren 1886, von und zu Zweisimmen, wurde am 5. August 1905 vom Polizeirichter von Obersimmenthal wegen Widerhandlung gegen die Motorwagen- und Fahrradverordnung zu 3 Fr. Busse und 3 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Am 19. Juli 1905 wurde Hulda Anken dem Regierungsstatthalteramte Obersimmenthal verzeigt, weil sie öfters Velofahrten ausführe, ohne sich im Besitze der vorgeschriebenen Bewilligung und eines Nummernschildes zu befinden. Vor dem Richter gab sie die Anzeige ohne weiteres zu und unterzog sich dem Urteil. Im vorliegenden Bussnachlassgesuch beschwert sie sich nicht gegen das Urteil, behauptet dagegen, sie habe sich im guten Glauben befunden und die Notwendigkeit, sich der Kontrolle zu unterziehen, nicht erkannt, umsomehr als auch andere ohne Schild gefahren seien, sie möchte als ehrbares Mädchen nicht als bestrafte im Register des Richteramtes Obersimmenthal figurieren. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Hulda Anken macht nicht geltend, dass sie die Busse nicht bezahlen könnte, im Gegenteil wäre sie hiezu sehr wohl in der Lage; im übrigen ist zu bemerken, dass durch den Erlass der Busse die Eintragung im Register des genannten Richteramtes keineswegs gelöscht würde; dass auch andere ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, vermag die Gesuchstellerin nicht zu entschuldigen. In Erwägung des Angebrachten und mit Rücksicht auf den geringfügigen Betrag der Busse und die Konsequenzen, welche ein Erlass haben würde, beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Luder, Franz, geboren 1874, von Büren zum Hof, Maler, wurde am 27. Februar 1904 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung zu 3 Monaten Korrektionshaus und 37 Fr. Staatskosten verurteilt. Durch Vertrag vom 25. August mietete Luder von einer Velohandlung in Bern ein Velo im Werte von 290 Fr. mit der Verabredung, dass das Mietobjekt in das Eigentum des Mieters übergehen solle, sobald

der bezahlte Mietzins die Höhe des Schatzungswertes erreicht haben werde. Kurze Zeit darauf veräusserte nun Luder das Velo, ohne noch einen Centime Mietzins bezahlt zu haben. Luder ist wegen Unterschlagung bereits zweimal vorbestraft und geniesst demnach nicht den besten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht er geltend, dass er gegenwärtig an Lungentuberkulose schwer erkrankt sei und sich zur Kur in Heiligenschwendi befinde; er werde nicht mehr fähig sein, die Strafe abzusitzen. Der leitende Arzt in Heiligenschwendi bescheinigt, dass Luder an schwerer Tuberkulose beider Oberlappen leide und nicht heilbar sei; er sollte daher von seiner Strafe befreit werden im Hinblick namentlich auch auf den kontagiösen Charakter der Krankheit. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Luder ist arm und muss öffentlich unterstützt werden, so dass eine Umwandlung der Strafe in Geldbusse nicht in Frage kommen kann. Unter den obwaltenden Umständen beantragt der Regierungsrat daher, die Korrektionshausstrafe sei dem Gesuchsteller zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

3. Schneider, Ernst, geboren 1869, Bäckermeister, von Walterswil, in Bern, wurde am 18. August 1905 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr und 13 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Schneider befand sich im Besitze einer Bewilligung für den Grossverkauf geistiger Getränke. Im Juli 1905 verkaufte nun seine Ehefrau einmal einem Bürger einen Liter Bier über die Strasse. Zufälligerweise wurde der Bürger auf seinem Wege von einem Polizisten betroffen und letzterer sah sich veranlasst, nach der Herkunft des Bieres zu fragen und nach Feststellung des Tatbestandes Anzeige einzureichen. Schneider selbst war von dem Vorfalle nichts bekannt. Er ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Im vorliegenden Bussnachlassgesuch führt er aus, dass es sich um ein Versehen seiner Ehefrau gehandelt habe, welches sie übrigens tief bereue. Die Busse treffe ihn zu hart angesichts seiner keineswegs glänzenden Vermögenslage. Die städtische Polizeidirektion, sowie auch der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Gestützt hierauf und nachdem Schneider die Staatskosten und Patentgebühr bereitwilligst bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Direktion des Innern, dem Gesuchsteller die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

4. Grimaître, Henri, geboren 1883, Taglöhner, von und in Damvant, wurde am 27. Mai 1905 vom korrektionellen Einzelrichter von Pruntrut schuldig erklärt der Misshandlung und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis und 17 Fr. 45 Staatskosten. Am 7. Mai 1905 gerieten nach einer Uebung der Schützengesellschaft von Damvant, wobei Grimaître als Zeiger mitgewirkt hatte, dieser und der Landwirt Paul Jubin, Mitglied der Schützengesellschaft, miteinander in Streit, in dessen Verlaufe Grimaître dem Jubin einen Stein an den Kopf warf, der ihn verletzte, ohne dass jedoch schwerere Folgen eintraten. Nach Jubins Darstellung hat Grimaître ihn zuerst bedroht und dann ohne weiteres den Stein geworfen; nach Grimaître's Angaben hat Jubin ihn mit einem Eisenstück bedroht und vor sich her getrieben; als ihm ein weiteres Zurückweichen nicht mehr möglich gewesen sei, habe er den Stein geworfen. Keine dieser Darstellungen ist bewiesen. Grimaître hat sich dem Urteil — das übrigens etwas nachlässig abgefasst ist - unterzogen, wahrscheinlich ohne recht zu wissen, was er tat; denn er beauftragte nachher noch einen Anwalt, für ihn gegen das Urteil zu appellieren, was derselbe jedoch in Kenntnis der prozessualen Sachlage unterliess. Grimaître ist nicht vor-

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Darin wird behauptet, Jubin habe sich bereits während der Schiessübung herausfordernd gegen Grimaître benommen; sodann wird die Darstellung des Streites in der Weise wiederholt, wie sie im Laufe des Strafverfahrens gegeben wurde, und im Anschluss daran behauptet, darin habe die Behauptung der Notwehr gelegen und der Richter hätte die Sache von diesem Gesichtspunkte aus prüfen sollen. Endlich wird geltend gemacht, Grimaître habe nicht gewusst, was er tat, als er sich dem Urteil unterzog. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Damvant, vom Präsidenten der dortigen Schützengesellschaft und vom Regierungsstatthalter von Pruntrut zur Berücksichtigung empfohlen. Die Staatskosten hat Grimaître nicht bezahlt.

Es bestehen ebenso gute Gründe, anzunehmen, der Vorfall sei so passiert, wie Grimaître behauptet, als solche für die Darstellung des Verletzten sprechen. Darf also angenommen werden, Grimaître sei zum mindesten von Jubin zu seiner Handlungsweise provoziert worden, so rechtfertigt es sich, die über Grimaître verhängte Gefängnisstrafe in Anbetracht seiner bisherigen Unbescholtenheit auf das gesetzliche Mini-

mum, einen Tag Gefängnis, zu reduzieren. Der Regierungsrat beantragt in diesem Sinne.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen Tag.

5. Frau Marie Rérat, geb. Vauclair, geboren 1855, von Fahy, Ehefrau des Lucien Rérat daselbst, wurde am 1. August 1905 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut schuldig erklärt der Misshandlung der Frau Marie Theubet-Jacquat, welche Misshandlung für die Verletzte eine Arbeitsunfähigkeit von nicht mehr als 4 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis und 78 Fr. 30 Staatskosten. Am 24. Juni 1905 arbeiteten Frau Rérat und Frau Theubet, die miteinander in Feindschaft leben, unweit voneinander auf dem Felde. Es erhob sich zwischen ihnen ein Wortwechsel und schliesslich versetzte Frau Rérat der Frau Theubet mit ihrer hölzernen Gabel einen Streich auf den Kopf, so dass die Geschlagene eine stark blutende Wunde davontrug. Sie war infolgedessen 14 Tage lang arbeitsunfähig; doch wäre sie nach Aus-sage des behandelnden Arztes und des Experten nach etwa 4 Tagen hergestellt gewesen, wenn sie die Wunde nicht vernachlässigt hätte. Es ist festgestellt, dass Frau Theubet am 30. April 1900 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Verleumdung der Frau Rérat zu 70 Fr. Busse und 150 Fr. Entschädigung verurteilt wurde. Frau Rérat ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund.

Nun wendet sie sich im Verein mit ihrem Manne an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe mit Rücksicht auf ihr unbescholtenes Vorleben und insbesondere darauf, dass Frau Theubet, welche dem Trunk ergeben sei und schon öfters öffentliches Aergernis erregt habe, und die sie, Frau Rérat, beständig mit Verleumdungen verfolge, sie durch erneute Beleidigungen, sowie durch absichtliche, boshafte Störung in ihrer landwirtschaftlichen Arbeit unmittelbar zur Tat hingerissen habe. Obwohl letztere Anbringen nicht bewiesen sind, gibt die im Jahre 1900 erfolgte erwähnte Verurteilung der Frau Theubet, sowie die vom Gemeinderat von Fahy bestätigte Tatsache, dass Frau Theubet sich dem Trunk ergibt und öfters Aergernis erregt, Anhaltspunkte dafür, den Behauptungen der Frau Rérat etwelchen Glauben beizumessen.

Da auch der Gemeinderat von Fahy und der Regierungsstatthalter von Pruntrut Frau Rérat zur Begnadigung empfehlen, beantragt der Regierungsrat angesichts der obwaltenden Umstände Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnis strafe.

6. Dubach, Ferdinand, geboren 1879, von Lützelflüh, Dachdecker in Bern, wurde am 25. August 1905 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Wechselfälschung, wobei der beabsichtigte Schaden den Betrag von 30, nicht aber denjenigen von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 59 Fr. 90 Staatskosten. Ferdinand Dubach und sein Bruder Rudolf hatten auf Neujahr 1904/05 eine Schuld von 100 Fr. zu bezahlen, wozu ihnen das Geld fehlte. Rudolf Dubach stellte daher einen Wechsel auf die Spar- und Leihkasse in Bern über 200 Fr. aus, worauf Ferdinand als Bürge unterschrieb und den Namen seines Schwiegervaters Christian Blank als denjenigen eines zweiten Bürgen selbst fälschlicherweise beisetzte.

Die 200 Fr. wurden den Brüdern Dubach ausbezahlt und von ihnen, soweit nicht zur Zahlung der erwähnten Schuld erforderlich, unter sich verteilt. Später schöpfte die Bank Verdacht; Blank, über die Aechtheit seiner Unterschrift befragt, stellte dieselbe in Abrede. Ferdinand Dubach wurde zur Rede gestellt und eingeladen, sofort die Sache zu ordnen und es gelang ihm dann, Blank zur tatsächlichen Unterzeichnung eines neuen Wechsels über 200 Fr. an die Ordre der Spar- und Leihkasse zu bewegen. Der alte, verfälschte Wechsel wurde vernichtet. Ein Schaden ist durch die Fälschung nicht entstanden. Dubach ist mehrmals wegen Holzfrevels bestraft worden; sein Leumund ist kein sehr guter.

Nun wendet er sich mit einem Gesuch um Erlass der ganzen, eventuell eines Teiles der Strafe an den Grossen Rat. Darin verweist er darauf, dass durch seine Handlungsweise kein Schaden entstanden sei, sowie darauf, dass seine Familie ausschliesslich auf seinen Verdienst angewiesen sei.

Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch nicht. Mit Rücksicht hierauf, auf Dubachs Leumund und auf den Umstand, dass er zum gesetzlichen Minimum der auf sein Vergehen angedrohten Strafe verurteilt worden ist, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. Picard, Jules, geboren 1858, Liegenschaftshändler, wohnhaft gewesen an der Effingerstrasse Nr. 9 in Bern, wurde am 30. März 1905 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Fälschung von Privaturkunden zu 13 Monaten Zuchthaus, 10 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern und 204 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Jules Picard, welcher in Bern das Gewerbe eines Häusermäklers betreibt, stand im Jahr 1904 unter anderem in Geschäftsverkehr mit Eugen Isaac in Genf. Letzterer hatte bereits früher durch Vermittlung des Picard 6 Häuser an der Beundenfeldstrasse in Bern erworben und sollte derselbe auftragsgemäss auch für deren Weiterveräusserung besorgt sein. Im Juni 1904 machte Picard dem Isaac die Mitteilung, er habe für die 6 Häuser einen Käufer gefunden in der Person eines gewissen Camille Saglio, Direktor der Compagnie des forges d'Andincourt, welcher gewillt sei als Kaufpreis für die fraglichen Liegenschaften 432,000 Fr. zu bezahlen. Für den Fall des Zustandekommens des Kaufes liess er sich eine Provision von 18,000 Fr. zusichern. Am 5. Juli sollte die Unterzeichnung der Verträge auf dem Bureau des Herrn Notar Frutiger in Bern stattfinden. Der Käufer blieb jedoch aus; dagegen langte folgendes in Bern aufgegebenes Telegramm ein: «Administration m'a pas encore donner procuration prier remetre passations 8 jours. Saglio». Als man dann 8 Tage später auf dem Notariatsbureau Frutiger den Käufer erwartete, telegraphierte Saglio neuerdings von Münsingen aus: « Achat n'entre en jouissance que premier août nous verserons fonds et passeront act seullement fin courant viendra vous voir ces jours». Dieses zweite Telegramm erweckte und musste bei Isaac und Notar Frutiger schon durch das schlechte Französisch Verdacht erwecken; Picard zur Rede gestellt, gab auf die Frage, ob er vielleicht die Telegramme selbst aufgegeben habe, ausweichenden Bescheid. Später hielt er jedoch an seinen Angaben fest und verpflichtete sich mit Brief vom 18. Juli 1904 gegenüber Isaac sogar zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 36,000 Fr., zahlbar in Genfer-Aktien, für den Fall, dass der Kauf auf Ende Juli nicht perfekt sei. Der Kauf kam nicht zustande. Ungefähr ein halbes Jahr später, am 12. Dezember 1904, reichte Isaac gegen Picard Strafanzeige ein wegen Betruges; er behauptete, er habe Picard am 12. August 1904 2 Eigenwechsel, an die Ordre des letztern gestellt, übergeben, das heisst verkauft, deren Wert ihm Picard hätte vergüten müssen, was jedoch nur bezüglich des einen Wechsels geschehen sei. Die Wechsel habe er ihm nur deshalb anvertraut, weil er geglaubt habe, er könne sie notwendigenfalls an die Provision von 18,000 Fr. verrechnen; nun sehe er sich um den Betrag von 6000 Fr. betrogen. Anfänglich behauptete er, er habe auch den zweiten Wechsel bereits eingelöst, gab dann aber zu, dass dies nicht der Fall sei, sondern der Wechsel prolongiert worden sei. Picard stellte nun sofort einen Bürgen für den Betrag, worauf der Kläger, der seinen Zweck erreicht sah, seine Anzeige bereits am 14. Dezember zurückzog; er vermochte aber das Strafverfahren damit nicht mehr aufzuhalten. Picard musste nun vor Gericht zugeben, dass seine Angaben betreffend den Kauf Saglio im Juli 1904 fingierte waren, Saglio habe nie im Sinne gehabt, jene Häuser zu kaufen; er, Picard, habe sich gegenüber Isaac nur «stark» machen wollen. Die beiden Telegramme habe er selbst aufgegeben. Isaac und Notar Frutiger hätten dies auch unzweifelhaft gemerkt. Im übrigen sei ihm Isaac noch einen Betrag von 140,000 Fr. in Genfer-Aktien schuldig; er seinerseits habe die 6000 Fr. nur zurückbehalten, um von Isaac Deckung zu erhalten. Er habe mit Isaac schon seit längerer Zeit im Wechselverkehr gestanden. Den Brief vom 18. Juli 1904 habe er auf ausdrückliches Verlangen und auf Diktat Isaacs hin geschrieben lediglich zum Zwecke, um dem letzteren gegenüber seinem Bankier Luft zu machen. In jenem Zeitpunkte hätte Isaac bestens gewusst, dass es mit dem Kauf Saglio nichts sei. Isaac bestritt zwar, dass er Picard jenen Brief diktiert habe, gab aber zu, dass er anwesend war, als jener ihn im Bahnhofrestaurant Bern schrieb. Er gab auch zu, Picard noch 70,000 Fr. in Aktien zu schulden, behauptete aber, diese Aktien hätten gegenwärtig nur  $^{1}/_{5}$  ihres Nominalwertes; zudem seien noch jene 36,000 Fr. Konventionalstrafe in Abzug zu bringen. Picard wurde

von der Anklagekammer den Assisen überwiesen wegen «1. Fälschung von Privaturkunden, begangen dadurch, dass er auf 2 Telegrammen vom 5. und 12. Juli 1904 an Notar Frutiger in Bern die Unterschrift « Saglio » in rechtswidriger Absicht gefälscht hat, wobei der eingetretene oder beabsichtigte Nachteil für Eugen Isaac in Genf den Betrag von 300 Fr. übersteigt; 2. Betruges begangen im Juni 1904 in Bern zum Nachteil des Eugen Isaac, wobei der verursachte Schaden 300 Fr. übersteigt; 3. Unterschlagung einer Summe von 6000 Fr., begangen im Jahr 1904, zum Nachteil des Eugen Isaac.» Von den Geschwornen wurde er des erstgenannten Deliktes schuldig erklärt, im übrigen freigesprochen. Die Verteidigung vertrat den Standpunkt, den sie auch heute noch im vorliegenden Strafnachlassgesuch einnimmt, jene 2 Telegramme besässen nicht den Charakter von Privaturkunden im Sinne des Strafgesetzes. Objekte einer strafbaren Fälschung könnten nur solche Privaturkunden sein, welche zum Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit seien. Diese Eigenschaft fehle den 2 Telegrammen. Die Kriminalkammer bemerkt anlässlich der Feststellung des Strafmasses, dass die beiden Telegramme, um die es sich im vorliegenden Falle handle, zu dem einzigen Zwecke angefertigt worden sind, den Eugen Isaac davon zu überzeugen, dass tatsächlich ein Käufer für die von Picard zum Verkauf übernommenen Häuser existiere, dass sie also keine Rechte verurkunden und daher sich als nicht besonders wichtige Papiere charakterisieren. Dagegen übersteige der beabsichtigte Schaden, wenn er sich auch nicht genau ermitteln lasse, wesentlich den Betrag von 300 Fr. Der wirklich verursachte Schaden könne im Zeitpunkt des Urteils noch gar nicht eruiert werden. Deshalb und weil es sich um 2 in Realkonkurrenz begangene Handlungen handle, müsse das Minimum der angedrohten Strafe allerdings nicht weit überschritten werden. Bezüglich des subjektiven Momentes müsse gesagt werden, dass Picard einer verdorbenen Geschäftsmoral huldige, anderseits müsse anerkannt werden, dass er nicht vorbestraft sei. Eine Erhöhung der Strafe erscheine durch das subjektive Moment nicht geboten. Picard genoss in Bern keinen ungünstigen Leumund. Der Anwalt desselben legt dem vorliegenden Strafnachlassgesuch zwei Gutachten der Herren Dr. Meili in Zürich und Dr. Brüstlein in Bern bei, welche beide übereinstimmend zum Schlusse kommen, um eine Fälschung von Privaturkunden könne es sich in casu unter keinen Umständen handeln. Im weitern wird verwiesen auf die Akten der von Picard angestrengten Kassation und Revisionsverfahren, die beide für ihn ungünstig ausliefen. Hieraus sei noch folgendes angeführt. Im Mai 1905 schrieb Isaac einem Anwalt in Bern einen Brief, worin er unter anderem erklärt, dass er gegenwärtig in der Angelegenheit Picard vollständig desinteressiert und befriedigt sei. Darum sei es ihm auch von Anfang an zu tun gewesen. Er müsse zugeben, dass der mit der Anzeige beauftragte Anwalt irrtümlicherweise die zwei Depeschen und die Uebergabe der zwei Billets à ordre in eine Verbindung gebracht habe, welche in Wirklichkeit nicht bestanden habe. Mit den zwei Depeschen habe ihm Picard sogar einen Dienst erwiesen und erweisen wollen, weil er damit in den Besitz schriftlicher Dokumente gelangt sei, welche einen Verkauf seiner Häuser glaubhaft machten. Mit diesem Briefe glaubte Picard einen Revisionsgrund an der Hand zu halten. Das Gesuch

wurde jedoch vom Appellations- und Kassationshofe abgewiesen, dagegen Picard den Weg offen gelassen, gegen Isaac wegen Einreichung einer wissentlich falschen Anzeige zu klagen. Durch ein verurteilendes Erkenntnis Isaac gegenüber würde dann auf jeden Fall ein Revisionsgrund geschaffen. Der Gerichtshof sehe sich nicht veranlasst, von Amtes wegen vorzugehen, da die Ausdrücke des Briefes zu unbestimmt seien. Schliesslich verweist Picard auch auf seine Familienverhältnisse und bemerkt, dass er, der mit seinen Angehörigen nun schon seit längerer Zeit in Bern ansässig sei, durch eine Ausweisung schwer betroffen würde. Der Regierungsrat hält es nicht als in seiner Aufgabe liegend, die Rechtsfrage, ob es sich in casu um eine Fälschung von Privaturkunden oder eventuell ein anderes Delikt handle oder nicht, aufzunehmen und deren Erörterung zur Grundlage seines Antrages zu machen. Immerhin steht er nicht an zu erklären, dass ihm diese Frage, welche tatsächlich von den Geschwornen entschieden werden musste, zum mindesten als diskutabel erscheint. Die von Picard an den Tag gelegte Geschäftsmoral, die durchaus verwerflich ist, hat wohl viel bestimmender auf die Geschwornen gewirkt als die gründliche Erfassung des strafrechtlichen Tatbestandes, unter den die Fälschung jener zwei Depeschen etc. zu subsumieren war. Die vom Gericht nach ihrem Verdikt notgedrungenerweise auszusprechende Zuchthausstrafe mit ihren Folgen ist vorliegend mit Rücksicht darauf, dass aus der deliktischen Handlung nachträglich niemanden ein eigentlicher Schaden erwachsen ist (Isaac erklärte sich bereits anlässlich des Rückzuges seiner Klage am 14. Dezember für gedeckt), und in Ansehung der frühern Unbescholtenheit Picards, als eine recht schwere zu bezeichnen. Die Rolle, welche Isaac in der Angelegenheit spielt, ist eine durchaus zweifelhafte und es ist nicht zu ermessen, inwieweit seinen letzten Aeusserungen Glauben zu schenken ist. Dagegen muss anerkannt werden, dass sein Brief vom Mai 1905 Aeusserungen enthält, die mit seiner Anzeige in direktem Gegensatze stehen. Es erscheint daher auch nicht von vornherein als ausgeschlossen, dass ein Strafverfahren Picards ihm gegenüber resultatlos verlaufen würde. Die Vertretung des erstern erklärt denn auch ausdrücklich, dieses Verfahren aufnehmen zu wollen.

Der Regierungsrat glaubt in Umfassung des vorausgehenden, eine teilweise Begnadigung Picards sei am Platze und beantragt, demselben 5 Monate seiner Zuchthausstrafe, die er sofort angetreten hat, und die Landesverweisung zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 5 Monaten Zuchthaus und der Landesverweisungsstrafe.

8. Lachat, Jules, geboren 1866, von Asuel, Schalenmacher in Madretsch, wurde am 5. Juli 1905 vom korrektionellen Richter von Nidau schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und 3 Fr. 20 Staatskosten. Wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Madretsch pro 1903 wurde durch Urteil des Polizeirichters von Nidau über

Lachat Wirtshausverbot verhängt. Dasselbe befand sich im Juni 1905 noch in Kraft. Trotzdem befand sich Lachat am 26. dieses Monats in einer Wirtschaft in Twann und konsumierte daselbst geistige Getränke.

Seit dem Urteil hat Lachat die rückständige Gemeindesteuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Madretsch und vom Regierungsstatthalter von Nidau zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Gemeindesteuer, wegen deren Nichtbezahlung über Lachat das Wirtshausverbot verhängt wurde, und die Staatskosten nunmehr bezahlt sind, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnistrafe.

9. Rust, Viktor, geboren 1863, von Solothurn, Remonteur in Biel, wurde am 17. Februar 1905 vom korrektionellen Richter von Biel schuldig erklärt der Wirtshausverbotsübertretung und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und 4 Fr. 50 Staatskosten. Rust hatte die Gemeindesteuer in Biel pro 1900 nicht bezahlt und es war deshalb durch Urteil des Polizeirichters von Biel vom 27. Juni 1904 über ihn das Wirtshausverbot verhängt worden. Dasselbe befand sich im Januar 1905 noch in Kraft. Trotzdem befand sich Rust am 22. dieses Monats in einer Wirtschaft in Biel und konsumierte daselbst geistige Getränke.

Rust hat seit dem Urteil die rückständige Steuer und die Staatskosten bezahlt und wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Strafe. Gemeinderat und Regierungsstatthalter von Biel

empfehlen dasselbe zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht darauf, dass Rust die Gemeindesteuer, wegen deren Nichtbezahlung über ihn das Wirtshausverbot verhängt wurde, nunmehr bezahlt hat und auch seiner Pflicht zur Bezahlung der Staatskosten nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

10. Frau Lina **Kernen** geb. **Liechti**, geboren 1866, von Reutigen, Schneiderin in Bern, wurde am 7. März 1905 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu 12 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten. Der 1889 geborene, noch schulpflichtige Knabe der Frau Kernen, Hermann, hatte vom 9. bis 31. Januar 1905 27 von 96 Schulstunden unentschuldigt versäumt. Die deswegen eingereichte Anzeige war die dritte im Laufe des gleichen Schuljahres. Die auf Grund der früheren Anzeigen ausgesprochenen Bussen hat Frau Kernen bezahlt.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Busse, worin sie darauf verweist, dass sie nur spärlichen Verdienst habe und öfters krank sei. Dies wird von der städtischen Polizeidirektion bestätigt, welche der Frau Kernen ein gutes Leumundszeugnis ausstellt und das Gesuch zur Berücksichtigung empfiehlt; dasselbe tut der Regierungsstatthalter von Bern.

Mit Rücksicht auf die Unbescholtenheit der Gesuchstellerin und auf ihre bedrängten Verhältnisse beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

11. **Trachsel**, Gottlieb, geboren 1882, von Oberwil i. S., Landwirt in Erlenbach, wurde am 15. Juni 1905 von den Assisen des I. Bezirkes schuldig erklärt des wiederholten Diebstahls in einem 300 Fr. übersteigenden Gesamtbetrage, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüglich 5 Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in Korrektionshaus, und zu 419 Fr. 96 Staatskosten. Gottlieb Trachsel besorgte öfters seinem Grossonkel Samuel Blaser in Bunschen bei Oberwil, einem über 70 Jahre alten Sonderling, die Viehware, ohne von ihm dafür Bezahlung zu erhalten. Blaser hatte, als Eigentümer eines beträchtlichen Vermögens, welches, wenn er ohne Testament versterben sollte, dem Vater des Gottlieb Trachsel anfallen würde, immer eine Menge bares Geld zu Hause in verschiedenen Möbelstücken versteckt. Gottlieb Trachsel kannte den Versteck des Geldes und entwendete dem Blaser hiervon im Laufe von zwei Jahren unter verschiedenen Malen eine Summe von im ganzen 2000 Fr. Nach kurzem Leugnen gestand er diese Diebstähle ein. Aus dem gestohlenen Gelde bezahlte er Trinkgelage. Trachsel ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sich sein Vater Jakob Trachsel an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es sei dem Gottlieb Trachsel der noch nicht verbüsste Rest der Freiheitsstrafe zu erlassen. Darin wird auf die grosse Versuchung zum Diebstahl verwiesen, welche für Trachsel in der ihm bekannten mangelhaften Verwahrung des Geldes durch Blaser und in dem Umstande gelegen habe, dass er von Blaser für die demselben geleistete Arbeit keinen Lohn erhielt. Ferner wird um Berücksichtigung des Geständnisses und der bisherigen Unbescholtenheit des Verurteilten ersucht. Wie aus einer dem Gesuche nachgetragenen Bescheinigung von Notar Abbühl in Weissenburg und einer Aussage Blasers vor den Assisen selbst hervorgeht, ist letzterer seit Anhebung der Untersuchung gegen Trachsel bereits wieder um 1000 Fr. bestohlen worden; die Vormund-schaftsbehörde von Oberwil hat das Bevogtungsverfahren gegen ihn eingeleitet. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Erlenbach zur Berücksichtigung empfohlen. Trachsel hat sich in der Strafanstalt Witzwil gut aufgeführt.

Das urteilende Gericht hat bereits die zugunsten des Trachsel sprechenden Umstände des Falles in reichlichem Masse berücksichtigt. Allerdings lassen diese Umstände noch eine weitergehende Milde gerechtfertigt erscheinen. Der Regierungsrat wird denselben durch Erlass eines Viertels der Strafzeit bei fortdauerndem gutem Verhalten Trachsels Rechnung tragen. Jetzt wäre ein Strafnachlass, da Trachsel noch

kaum die Hälfte seiner relativ milden Strafe verbüsst hat, noch verfrüht. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. Prudat, Auguste, geboren 1875 und Gigon, Pierre, geboren 1875, beide Uhrmacher, von und zu Fontenais, wurden am 13. September 1904 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut wegen Misshandlung und Nachtlärms, letzterer ausserdem wegen Drohung verurteilt, ersterer zu 5 Tagen Gefängnis, 5 Fr. Busse und  $^2/_5$  der 444 Fr. 75 betragenden Staatskosten, letzterer zu 3 Tagen Gefängnis, 5 Fr. Busse und 1/5 der Staatskosten. Im Verlaufe des Abends des 10. Januar 1904 kam es zwischen mehreren Burschen in Fontenais zu zwei Prügelszenen, deren erste durch Prudat provoziert wurde. Prudat skandalierte näm-lich im genannten Zeitpunkte vor dem Hause eines dortigen Bürgers Duval und forderte diesen auf, aus dem Hause herauszukommen. Als er sogar Steine gegen das Haus warf, setzten ihm Duval und dessen Stiefbruder Fringeli nach, ohne ihn indes zu erwischen. Beide verfügten sich hierauf in die Wirtschaft zum « Pompier ». Auf dem Heimwege wurden sie neuerdings von Prudat, der ihnen mit offenem Messer auflauerte, angefallen. Duval setzte sich nun zur Wehr und ging seinerseits zum Angriff über, wobei er und Fringeli den Prudat dermassen bearbeiteten, dass er für zirka 16 Tage arbeitsunfähig wurde. Duval seinerseits erlitt mehrere Verletzungen. Duval und Fringeli kehrten hierauf nach der besagten Wirtschaft zurück, woselbst sich das Gerücht verbreitete, Duval habe den Prudat misshandelt; zwei dort anwesende Freunde des letztern, der obgenannte Gigon und ein gewisser Degoumois, verliessen hierauf sofort das Lokal, um Erkundigungen einzuziehen und kehrten im Momente zurück, da Duval und Fringeli sich zum Heimgehen anschickten. Zwischen Duval und Gigon, der die Drohung ausgestossen hatte, er weiche nicht vom Platze, bis die Eingeweide Duvals an der Spitze seines Messers hingen, entspann sich sofort ein Wortwechsel mit nachfolgenden Tätlichkeiten. Gigon von Duval zu Boden geworfen, versetzte letzterem unversehens einen Messerstich ins Gesicht. Duval blieb infolge der durch Prudat und Gigon zugefügten Verletzungen 5 Tage vollständig arbeitsunfähig. Prudat ist nicht vorbestraft und genoss bis dahin keinen schlechten Leumund, Gigon dagegen war bereits wegen Misshandlung zu Gefängnis verurteilt worden.

Beide wenden sich nun mit dem Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihnen mit Rücksicht auf ihr Vorleben und den Umstand, dass sie in berechtigter Notwehr zu handeln glaubten, die Gefängnisstrafe erlassen werden. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Fontenais empfohlen, nicht dagegen vom Regierungsstatthalter, welcher das Urteil keineswegs zu hart findet. Die übereinstimmende Behauptung der Gesuchsteller, sie hatten sich im Zustand der Notwehr gewähnt, entbehrt angesichts der Aktenlage jeder Begründung. Dass ihnen die Verbüssung einer Gefängnisstrafe nicht sonderlich viel Mühe bereiten kann, scheint entgegen ihren Darstellungen schon daraus hervorzu-

gehen, dass sie sich nicht veranlasst sahen, die Busse von 5 Fr. zu bezahlen, sondern vorzogen, dieselbe abzusitzen. Ebenso haben sie an die Staatskosten noch nichts bezahlt. Es liegen denn auch im übrigen keine Begnadigungsgründe vor. Der Regierungsrat beantragt daher, die Gesuchsteller seien abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. Amstutz, Gottlieb, geboren 1878, und dessen Bruder Christian, geboren 1882, von Sigriswil, Landwirte in Schwanden, wurden am 9. Juni 1905 vom korrektionellen Gericht von Thun schuldig erklärt des Diebstahls an stehendem Holz in einem den Betrag von 30, nicht aber denjenigen von 300 Fr. übersteigenden Werte, und verurteilt jeder zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu 11 Fr. 60 Entschädigung an die Zivilpartei und zu 117 Fr. 50 Staatskosten. Die Brüder Gottlieb und Christian Amstutz, beide ziemlich wohlhabende Landwirte, fällten am 10. März 1905 in dem der Gemeinde Sigriswil gehörenden Längenschwandwald 3 Tannen im Werte von zusammen 96 Fr. 69. Der dabei entstandene Gesamtschaden betrug 111 Fr. 69. Die Brüder Amstutz gaben zu, die Tannen gefällt zu haben, suchten sich aber mit der Behauptung, sie hätten das betreffende Waldstück für ihr Eigentum gehalten, es seien noch andere, von ihnen namhaft gemachte Personen, am Diebstahl beteiligt gewesen, sie hätten sich für früher von der Gemeinde Sigriswil erlittenes Unrecht rächen wollen, ganz oder zum Teil zu entlasten, jedoch ohne Erfolg. Der Gemeinde Sigriswil haben sie vor dem Urteil 100 Fr. Entschädigung geleistet. Gottlieb und Christian Amstutz sind gut beleumdet und nicht vorbestraft. Die Staatskosten haben sie bezahlt.

Nun wenden sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Strafen. Sie suchen darin die von ihnen begangene Handlung als nicht sehr gravierend hinzustellen, berufen sich auf ihre bisherige Unbescholtenheit, ihr Geständnis und darauf, dass der entstandene Schaden gedeckt sei, und versprechen, sich das Urteil für die Zukunft als Warnung dienen lassen zu wollen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Thun, nicht aber vom Gemeinderat von Sigriswil zur Berücksichtigung empfohlen.

Zugunsten der Petenten kann einzig ihre bisherige Unbescholtenheit in Betracht fallen; denn weder ist ihre Handlungsweise irgendwie entschuldbar, noch erweckt ihre Haltung während des Strafverfahrens einen günstigen Eindruck. Ihre Unbescholtenheit hat aber das urteilende Gericht bereits in Berücksichtigung gezogen. Im Einverständnis mit der Forstdirektion beantragt daher der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. Wittwer, Friedrich, geboren 1872, Landwirt, von und in Spiez, wurde am 23. Mai 1905 vom korrektionellen Richter von Nieder-Simmenthal schuldig erklärt der Zechprellerei und verurteilt zu 3 Tagen Gefängnis und 32 Fr. 50 Staatskosten. Wittwer, ein damals dem Alkohol sehr ergebener Mann, kehrte, bereits betrunken, am 23. November 1904 in verschiedenen Wirtschaften von Wimmis ein und konsumierte geistige Getränke, ohne etwas zu bezahlen, und im Bewusstsein, dass er keinen Rappen Geld bei sich trug. Der entstandene Schaden belief sich auf 1 Fr. 15. Wittwer ist nicht vorbestraft.

Wittwer hat nun die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Wie im Laufe des Strafverfahrens, macht er auch hier geltend, die Wirtschaften ohne böse Absicht im Zustande der Betrunkenheit betreten zu haben. Sodann beruft er sich darauf, dass er seither zur Temperenz übergetreten sei und daher keinen Anlass zu Klagen mehr gegeben habe, so dass bereits das unvollzogene Urteil die Wirkung der Besserung bei ihm erzielt habe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Spiez und vom Regierungsstatthalter von Nieder-Simmenthal zur Berücksichtigung empfohlen., Mit Rücksicht auf die bisherige abgesehen von seiner nun verschwundenen Trunksucht - Unbescholtenheit des Wittwer und die Geringfügigkeit des durch seine Handlungsweise entstandenen Schadens beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

15. Vuattoux, Adèle, geb. Troti, Johanns Ehefrau, von Miécourt, wohnhaft in Courgenay, wurde am 26. November 1904 vom korrektionellen Richter von Pruntrut wegen Verleumdung und Beleidigung zu 40 Fr. Busse und 5 Fr. 50 Staatskosten verurteilt, Zugestandenermassen hatte Frau Vuattoux einer Bürgerin von Courgenay öffentlich vorgeworfen, sie sei eine Diebin, sie habe ihrer Tochter 8 Fr. gestohlen. Einen Beweis für diese Behauptung versuchte sie nicht einmal anzutreten. Ferner gab sie zu, dieselbe Person als Schwindlerin betitelt zu haben. Dem Urteil unterzog sie sich ohne weiteres. Aus den gerichtlichen Akten geht in keiner Weise hervor, wie sie zu ihren Auslassungen kam. Frau Vuattoux ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Im vorliegenden Gesuche macht sie unter anderem die prekäre Lage ihrer sehr zahlreichen Familie geltend. Sie sei grösstenteils allein da, um für ihre 10 Kinder, von denen noch 7 in die Schule gingen, zu sorgen. Ihr Mann leide an einer chronischen Krankheit, welche ihn meist ausser Stand halte, andauernd zu arbeiten. Letztere Behauptung wird durch ein Zeugnis von Herrn Dr. Gerber in Bonfol erhärtet. Der Gemeinderat von Courgenay empfiehlt das Gesuch, dagegen enthält sich der Regierungsstatthalter angesichts der widersprechenden Berichte, welche bei ihm über die Familie Vuattoux vorliegen, eines Antrages und verweist auf das Zeugnis der Gemeinde. Der Regierungsrat hält dafür, dass die ausgesprochene Busse im Vergleiche

zu der Schwere der Verleumdung nicht als zu hoch bezeichnet werden kann. Wenn er trotzdem eine Herabsetzung auf 20 Fr. beantragt, so geschieht dies lediglich mit Rücksicht auf die geltend gemachten und bescheinigten schwierigen ökonomischen Verhältnisse der Gesuchstellerin, beziehungsweise deren Familie.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

16. Nussbaum, Anna Elisabeth, verwitwete Bigler, geb. Wüthrich, Friedrich Christians Abgeschiedene, geboren 1855, von Bolligen, Näherin, Marzilistrasse 23 in Bern, wurde am 3. Januar 1905 wegen Schulunfleisses ihres damals 15jährigen Knaben Rudolf Bigler in den Monaten November und Dezember 1904 vom Polizeirichter von Bern zu 9 Fr. Busse und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Im vorliegenden Gesuch behauptet sie, der Knabe Bigler sei bereits vor Absolvierung der Schulzeit in Stellung gewesen, sie habe dessen Schulbesuch nicht kontrollieren können. Uebrigens habe er krankheitshalber gefehlt. Die städtische Polizeidirektion bemerkt, Frau Nussbaum geniesse nicht gerade den besten Leumund, da sie wegen Holzfrevel und Diebstahl vorbestraft sei; dagegen werde ihr Gesuch empfohlen angesichts ihrer Armut; sie müsse durch die Notarmenbehörde unterstützt werden, zudem sei sie nur beschränkt arbeitsfähig. Der Regierungsstatthalter teilt die Meinung der städtischen Polizeidirektion. Gestützt auf diese Empfehlungen und in Uebereinstimmung mit der Direktion des Unterrichtswesens beantragt der Regierungsrat, die Busse sei der Gesuchstellerin zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

17. Karlen, Jakob, geboren 1850, Holzer, von Boltigen, wohnhaft am Gstaad zu Saanen, wurde am 21. Juli 1905 vom korrektionellen Gericht von Saanen wegen fahrlässiger Tötung zu 2 Monaten Korrektionshaus und 103 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 1. März 1905 befand sich Karlen mit mehreren andern Holzern, unter anderm Bendicht von Grünigen und dessen gleichnamigem Sohne, unter der Aufsicht des Holzermeisters Neuenschwander am sogenannten Brünschenberg bei Saanen, mit Holzen beschäftigt. Es lag damals noch viel Schnee. Gegen Abend, als die Holzer sich zum Weggang rüsteten, wollte Karlen einen etwa 11/2 Meter langen Holzblock den Berg herabrollen. Neuenschwander untersagte ihm dies, unter Hinweis auf die Gefahr, in welche er dadurch seine auf dem Heimweg befindlichen Nebenarbeiter bringen könnte. Gleichwohl blieb Karlen zurück, raffte sein Werkzeug zusammen, schleppte den Block zu einer «Furre» und liess ihn dort in die Tiefe rollen. Der Block rollte auf die vorausgegangenen Arbeiter zu und traf den jungen Bendicht von Grünigen, der des Schnees wegen nicht schnell genug entweichen konnte, an Kopf und Brust. Dadurch wurde dessen Lunge verletzt, eine Lungenentzündung stellte sich ein, und der Jüngling verstarb am 6. März. Karlen hat sich dem Vater gegenüber zur Zahlung von 600 Fr. Entschädigung verpflichtet. Abgesehen von zwei kleinen, in die Jahre 1880 und 1890 fallenden Vorstrafen ist Karlen nicht übel beleumdet.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Strafe. Darin beruft er sich darauf, dass er in bedrängter Lage sei und dass seine Verpflichtung, an Bendicht von Grünigen 600 Fr. Entschädigung zu leisten, schon schwer genug auf ihm laste. Würde er nun durch Vollziehung der Strafe während zweier Monate des Verdienstes beraubt, so wäre seine Familie dem Elend preisgegeben. Die Angaben Karlen's über seine ökonomische Lage werden durch den Gemeinderat von Saanen bestätigt; letzterer empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Das urteilende Gericht hat bereits die bedrängte ökonomische Lage des Verurteilten bei Ausmessung der Strafe in Berücksichtigung gezogen. Angesichts der groben Fahrlässigkeit, die Karlen sich trotz vorheriger Ermahnung hat zu Schulden kommen lassen, wäre daher ein Erlass der Strafe nicht gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse Karlen's empfiehlt es sich jedoch, eine Umwandlung der Korrektionshausstrafe in 30 Tage Einzelhaft vorzunehmen. Der Regierungsrat stellt seinen Antrag in diesem Sinne.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der zweimonatlichen Korrektionshausstrafe in 30 Tage Einzelhaft.

18. Frau Marie Hachen geb. Brönnimann, geboren 1872, von Rüeggisberg, Christians Ehefrau, in Niederbütschel, wurde am 5. Mai 1905 vom korrektionellen Gericht von Seftigen schuldig erklärt der Milchfälschung und verurteilt zu 20 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Busse und 97 Fr. Staatskosten. Christian Hachen, Landwirt und Gemeinderat in Niederbütschel, lieferte der Schulkommission von Niederbütschel, welcher er selbst angehörte, die Milch für die Speisung armer Schulkinder. Im Frühling des Jahres 1905 bemerkten die Lehrer, dass die Milch auffallend dünn erscheine. Sie holten ein Gutachten des Kantonschemikers ein, das eine Verdünnung der Milch mit Wasser bis gegen 40 % konstatierte. Infolgedessen wurde gegen Hachen Strafanzeige wegen Milchfälschung eingereicht. Im Verlaufe des Strafverfahrens erzeigte es sich, dass Frau Hachen ohne Wissen ihres Mannes die für die Schulkommission bestimmte Milch jeweilen abgerahmt und mit Wasser verdünnt hatte, und zwar aus blossem Geiz, denn Christian Hachen ist ein wohlhabender Landwirt. Die Milchfälschungen erstrecken sich auf drei Monate. - Frau Hachen ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund.

Nun wendet sich namens ihres Ehemannes Fürsprecher Pfister an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, eventuell Umwandlung derselben in eine Busse. Zur Begründung wird lediglich darauf verwiesen, dass Frau Hachen seit dem Urteil in tiefe Schwermut verfallen sei, wie sie denn

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

bereits vorher nervös und leicht aufgeregt gewesen sei. Um einen Aufschub des Strafvollzugs zu erwirken, sei ein ärztliches Gutachten von Direktor Dr. Glaser und Dr. Good über den Geisteszustand der Frau Hachen eingeholt worden. Dieses Gutachten liegt dem Gesuche bei und kommt im wesentlichen zu den Schlüssen: Frau Hachen befinde sich gemütlich in einem Zustande von Niedergeschlagenheit und Mutlosigkeit, der an Schwermut grenze; sie sei dabei ängstlich, schreckhaft, leide an hochgradiger Schlaflosigkeit, an abnormen nervösen Empfindungen und allgemeiner Ruhelosigkeit. Sie habe eine fast krankhaft zu nennende Aufregung und Angst vor der über sie ausgesprochenen Gefängnisstrafe; dieser Gemütszustand bringe sie fast zur Verzweiflung. Im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand sei es wünschenswert, dass der Frau die Gefängnisstrafe erlassen oder in Geldbusse umgewandelt werde. Es sei zu befürchten, dass der Vollzug der Gefängnisstrafe sie zum Selbstmord oder eine eigentliche Geistesstörung bei ihr zum Ausbruch bringen könnte. Gestützt hierauf wird um Erlass der Gefängnisstrafe nachgesucht. Was die Umwandlung derselben in Geldbusse anbetrifft, wird darauf verwiesen, dass die Geldbusse doch der Ehemann zu tragen hätte, der bereits den Zivilpunkt durch Leistung einer Entschädigung an die Schulkommission und Schadloshaltung derselben für allfällige weitere nachherige Folgen erledigt habe; zudem sei ja eine Busse bereits ausgesprochen. — Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Rüeggisberg und vom Regierungsstatthalter von Seftigen zur Berücksichtigung empfohlen.

In den Umständen des Falles lassen sich hier keine Gründe zur Begnadigung finden. Dagegen liegen dieselben im Gemütszustande der Frau Hachen, welcher einen Vollzug der Gefängnisstrafe als untunlich erscheinen lässt. Es rechtfertigt sich daher, dieselbe, in analoger Anwendung von Art. 523 St.-V., in eine Geldbusse von 80 Fr. umzuwandeln. Im Einverständnis mit der Direktion des Innern stellt der Regierungsrat seinen Antrag in diesem Sinne.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 80 Fr. Busse.

19. Ryser, Hans, geboren 1889, von Eriswil, Giesserlehrling in Burgdorf, wurde am 30. August 1905 vom korrektionellen Gericht von Burgdorf schuldig erklärt des öffentlichen Aergernis erregenden Benehmens und verurteilt zu 20 Fr. Busse und 62 Fr. 40 Staatskosten. Die Anschuldigung und Ueberweisung an das urteilende Gericht hatte auf gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit gelautet. — Am 2. Juli 1905 badeten nachmittags einige Mädchen, worunter die 1885 geborene L. S., die im Laufe des Strafverfahrens als etwas leichtfertig geschildert wird, in der Emme bei Burgdorf. Hans Ryser kam mit einigen Kameraden vorbei; die Burschen neckten die Mädchen, wurden aber von Frauen weggewiesen. Ryser wartete nun der S., — nachdem er schon zuvor seinen Kameraden gesagt hatte, er wolle dieselbe «überschiessen» — auf ihrem Heimweg, «überschoss» sie, fiel dabei selbst zu Boden und langte ihr mit der Hand

über den Kleidern in die Schamgegend. Als sie sich wehrte, stand er auf und liess sie gehen. Ryser hat dies sofort eingestanden; er will aus blossem Mutwillen so gehandelt haben. Vorbestraft ist er nicht; er gilt als wilder, ausgelassener Bursche, ist aber

sonst gut beleumdet.

Nun wendet sich sein Pflegevater, Nachtwächter Jordi in Burgdorf, — Ryser ist ein uneheliches Kind, das von Jordi von seiner frühesten Kindheit an zum guten Teil auf eigene Kosten auferzogen wurde an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Busse. Begründet wird dies damit, da Ryser selbst kein Vermögen, und als Lehrling nur sehr geringen Verdienst habe, würde er, Jordi, die Busse bezahlen müssen, was ihn ausserordentlich hart ankommen würde. Den Knaben die Busse im Gefängnis absitzen lassen, würde er nicht zugeben können, da dies für Ryser nur schlimme Folgen haben könnte. Die Gemeindebehörden von Burgdorf bestätigen, dass Jordi Ryser mit grossen Opfern auferzogen hat und an der Busse hart zu tragen hätte; sie, wie auch der Regierungsstatthalter von Burgdorf, empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Es muss gesagt werden, dass das urteilende Gericht den Ryser mild bestraft hat, und dass daher unter normalen Verhältnissen eine Begnadigung nicht gerechtfertigt wäre. Nun liegt aber der Fall so, dass es allerdings eine Härte für den rechtschaffenen, nur auf seinen Verdienst angewiesenen Pflegevater wäre, dem eine Nachlässigkeit in der Beaufsichtigung Rysers nicht vorgeworfen werden kann, ihn zur Bezahlung der Busse zu nötigen. Anderseits ist es auch nicht empfehlenswert, einen 16jährigen, sonst gutartigen Burschen, eine Busse für eine dem Mutwillen entsprungene, von keinen schlimmen Folgen begleitete Handlung, mit 5 Tagen Gefängnis absitzen zu lassen. Der Regierungsrat beantragt daher, Gnade vor Recht ergehen zu lassen und dem Ryser die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

20. Frau Anna Bärtschi geb. Tschanz, geboren 1854, von Eggiwil, Johannes Witwe, in Bern, wurde am 12. Dezember 1904 vom korrektionellen Richter von Bern schuldig erklärt der Unterschlagung in einem 30 Fr. nicht übersteigenden Betrage und verurteilt zu 4 Tagen Gefängnis und 11 Fr. 90 Staatskosten. — Frau Bärtschi kaufte Ende 1903 von Uhrenhändler Fahrni eine Uhr zum Preise von 18 Fr. unter Anzahlung von 2 Fr. 50 und mit der Verpflichtung, monatliche Abschlagszahlungen von 4 Fr. zu leisten. Der Verkäufer behielt sich das Eigentum an der Uhr bis zur vollständigen Abbezahlung vor. Frau Bärtschi leistete keine Abschlagszahlungen, versetzte dagegen die Uhr. Sie ist nicht vorbestraft, geniesst aber nicht den besten Leumund.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Strafe unter Berufung darauf, dass sie kränklich und unterstützungsbedürftig sei. Letzteres wird durch ein ärztliches Zeugnis, beziehungsweise eine Bescheinigung der städtischen Armendirektion von Bern bestätigt. Uhrenhändler Fahrni und die städtische Polizeidirektion von Bern empfeh-

len das Gesuch zur Berücksichtigung; der Regierungsstatthalter von Bern schliesst sich jedoch dieser Empfehlung nicht an.

Zugunsten der Petentin sprechen einzig ihre Armut und ihre andauernde Kränklichkeit, die, nach dem vorliegenden Arztzeugnisse, gegenwärtig einen Vollzug der Strafe riskiert erscheinen lässt. Dies rechtfertigt jedoch nur einen Aufschub, nicht einen gänzlichen Erlass der Strafe. Der Regierungsrat beantragt daher, es sei der Frau Bärtschi mit Rücksicht auf ihre Armut die Hälfte der Strafe zu erlassen, im übrigen sei es den Vollziehungsbehörden zu überlassen, beim Vollzug des Restes der Strafe den Zustand der Verur-

teilten in Erwägung zu ziehen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.

21. Sommer, Friedrich, geboren 1873, von Sumiswald, Schreiner in Bern, wurde am 19. Juli 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Misshandlung des Ernst Siegenthaler mit einem gefährlichen Instrument, welche Misshandlung für den Verletzten keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis und 48 Fr. Staatskosten. Durch das nämliche Urteil wurde festgestellt, dass das erstinstanzliche Urteil des Polizeirichters von Bern in Rechtskraft erwachsen sei, soweit dadurch Sommer wegen Wirtschaftsskandals zu 15 und wegen öffentlichen Skandals zu 5 Fr. Busse verurteilt worden war. — Sommer befand sich am Abend des 31. Januar 1905 mit andern Schreinern, worunter Ernst Siegenthaler und seine Brüder, in der Wirtschaft zur Glocke in Bern. Sommer war angetrunken und machte Skandal; er führte einen Hobel bei sich. Der Aufforderung der Wirtin, sich ruhig zu verhalten, leistete er keine Folge. Als sie ihn deswegen zur Wirtschaft hinaus befördern liess, kam er zu einer andern Türe wieder herein und skandalierte weiter. Unter anderem schlug er mit seinem Hobel heftig auf den Tisch. Als er sich nun in die Unterhaltung der Brüder Siegenthaler mischte, kam es zu Wortwechsel und Tätlichkeiten. Sommer und drei der Siegenthaler verliessen die Wirtschaft. Draussen wurde Sommer «überschossen»; als er sich wieder aufgerichtet hatte, versetzte er dem Ernst Siegenthaler mit dem Hobel einen Schlag ins Gesicht, infolgedessen derselbe eine klaffende Wunde, herbeigeführt durch das Eisenstück des Werkzeugs, davontrug. Sommer hat, abgesehen von Polizeibussen, noch keine Bestrafung erlitten.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Darin behauptet er, der Hobel hätte eigentlich nicht als gefährliches Instrument betrachtet werden sollen; ferner, er habe sich beim ganzen Auftritt in der Notwehr befunden. Endlich verweist er darauf, dass er bisher keine Freiheitsstrafe erlitten habe. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion zur Berücksichtigung empfohlen, vom Regierungsstatthalter von Bern dagegen nicht. Sommer hat, zur Bezahlung von Busse und Kosten aufgefordert, sich kategorisch geweigert, der Aufforderung Folge zu leisten.

Könnte allenfalls der Auftritt allein, bei welchem die Misshandlung erfolgte, für Sommer in milderem Lichte erscheinen, so bildet er doch mit dem ganzen Benehmen Sommers an jenem Abend nur ein Ganzes. So betrachtet, hat aber Sommer, den ganzen Streit selbst durch skandalöses, herausforderndes Auftreten provoziert. Es ist somit kein Grund zur Begnadigung vorhanden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

22. Raval, Joseph, geboren 1880, Landwirt, von und in Alle, wurde am 1. August 1905 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut schuldig erklärt der Misshandlung des Emile Farine, welche Misshandlung für denselben eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 5, aber nicht mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 10 Tagen Gefängnis, 150 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 142 Fr. 60 Staatskosten. — Am 23. Juni 1905 fuhr Emile Farine, dessen Familie mit der Familie Raval verwandt, aber verfeindet ist, mit einem Fuhrwerk von seiner Wohnung über das Grundstück der Familie Raval, um zu einer ihm gehörenden Wiese zu gelangen. Das Grundstück des Raval war gemäht, und es ist in Alle Sitte, dass die Grundeigentümer sich gegenseitig das Fahren über ihre Grundstücke in gemähtem Zustande gestatten. Joseph Raval fühlte sich durch das Benehmen Farine's aber geärgert, und als derselbe wieder über das Grundstück des Raval fahren wollte, lief er hinzu, um dies zu verhindern. Wie die Zeugen aussagen, hat sich Farine daraufhin angeschickt, mit seinem Wagen das Grundstück, auf dem er sich bereits befand, zu verlassen; dies schien Raval zu lange zu gehen; er entriss Farine die Peitsche und versetzte ihm mit dem Stock derselben einen so heftigen Schlag auf den Kopf, dass der Stock zerbrach. Farine war infolge der Misshandlung zehn Tage lang arbeitsunfähig. — Raval ist wegen Hausfriedensbruch vorbestraft; im übrigen ist er gut beleumdet.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Strafe. Darin wird geltend gemacht, Raval habe mit seiner Handlung nur das Eigentumsrecht seiner Familie verteidigt; ferner wird behauptet, er leide an Epilepsie, und ein Vollzug der Strafe würde für ihn unheilvolle Folgen haben. Endlich wird auf Ravals bisherige — wie bereits bemerkt, nicht absolute — Unbescholtenheit verwiesen. Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass Raval an Epilepsie leide und ein Vollzug der Strafe nicht ratsam sei. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Alle und vom Regierungsstatthalter von Pruntrut zur Berücksichtigung empfohlen. Zur Bezahlung der Entschädigung und der Kosten aufgefordert, hat Raval kategorisch erklärt, nichts bezahlen zu wollen.

Wenn auch Raval glauben konnte, sein Eigentum gegen Farine's Eingriffe verteidigen zu müssen, so war doch dadurch seine brutale Handlungsweise, zumal angesichts der Bereitwilligkeit Farine's, das Grundstück Ravals zu verlassen, in keiner Weise gerechtfertigt. Dass Raval auch jetzt noch sich hartnäckig weigert, die berechtigten Ansprüche des Misshandelten freiwillig zu befriedigen, beweist, dass er keinen Sinn

für das Rohe seiner Tat hat. Unter diesen Umständen hält der Regierungsrat einen Strafnachlass nicht für gerechtfertigt. Der Krankheit Ravals kann beim Strafvollzuge Rechnung getragen werden. Es wird daher Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

23. Feller, Rudolf, geboren 1880, von Strättligen, Maschinenwärter in Belp, wurde am 22. September 1905 vom Polizeirichter von Seftigen schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Dekret vom 28. Januar 1904 und die Vollziehungsverordnung vom 6. Juli 1904 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr, und verurteilt zu 5 Fr. Busse, 40 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 41 Fr. 95 Staatskosten. — Feller fuhr am 6. August 1905 mit seinem Velo in scharfem Tempo durch das Dorf Belp und überfuhr dabei den 8jährigen Knaben Emil Haueter, welcher sich dadurch eine Wunde an der Wange, infolge Aufschlagens auf einen Eisenteil des Fahrrades, zuzog. Die abgehörten Zeugen sagten übereinstimmend aus, das Unglück wäre nicht passiert, wenn Feller weniger scharf gefahren wäre.

Nun wendet sich Fellers Halbbruder, der sogenannte Rechtskonsulent Schmid in Belp, mit einem von unverstandenen und falsch angewandten juristischen Ausdrücken wimmelnden «Rechtseröffnungsund Begnadigungsgesuche (sic!)» an den Grossen Rat, worin um Erlass der dem Feller auferlegten Busse ersucht wird. Feller wird darin als unschuldig, das Urteil als «relativ hart» und zudem als unrichtig hingestellt. Der Regierungsstatthalter von Seftigen empfiehlt das Gesuch nicht.

In der Tat ist über Feller eine so geringe Busse verhängt worden, dass ein Grund zum Erlass derselben in keiner Hinsicht vorliegt. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

24. Frau Rosina Haldi geb. Allenbach, geboren 1856, von Saanen, Christians Ehefrau daselbst, wurde am 17. Mai 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Verleumdung und verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis, 30 Fr. Busse, 50 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 34 Fr. 20 Staatskosten. — Frau Haldi bezichtigte die 20jährige Martha Hermann in Saanen öffentlich und gegenüber mehreren Personen, sie habe ihr ein Hemd gestohlen. Deswegen der Verleumdung angeschuldigt, trat sie den Wahrheitsbeweis an, und reichte gegen Martha Hermann eine Strafanzeige wegen Diebstahls ein. Die daraufhin eingeleitete Strafuntersuchung ergab ein so sehr negatives Resultat, dass sie unter Zuerkennung einer Entschädigung an Martha Hermann aufgehoben und dass Frau Haldi für die Entschädigung haftbar erklärt und zu den Kosten verurteilt wurde. Nichtsdestoweniger hielt sie auch nachher ihre Anschuldigung gegen das Mädchen noch aufrecht. Frau Haldi ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund.

Nun wendet sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass von Gefängnisstrafe und Busse, mit der Begründung, sie und ihr Mann seien arm und gebrechlich und hätten dabei noch für den Unterhalt zweier Kinder zu sorgen; ferner verweist sie auf ihren guten Leumund. Der Gemeinderat von Saanen bestätigt die Angaben des Gesuchs und empfiehlt dasselbe zur Berücksichtigung.

Die Handlungsweise der Frau Haldi zeugt von einer derartigen Hartnäckigkeit derselben darin, als unwahr erwiesene Behauptungen gleichwohl noch festzuhalten und zu wiederholen, dass ihr bisheriger guter Leumund allein kaum irgend einen Strafnachlass rechtfertigen würde. Mit Rücksicht auf den prekären Gesundheitszustand der Petentin glaubt jedoch der Regierungsrat, Erlass der Gefängnisstrafe beantragen zu sollen. Von einem Erlass der Busse kann nicht die Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

25. Bauder, Gottfried, geboren 1883, von Mett, gewesener Portier in Bern, wurde am 31. Mai 1905 vom korrektionellen Richter von Bern schuldig erklärt der Unterschlagung in einem 30 Fr. nicht übersteigenden Betrage, und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis und 26 Fr. Staatskosten. — Bauder war im Frühling 1905 Portier im Hotel du Pont in Bern. Als solcher behändigte er im März ein an die Adresse eines noch nicht eingetroffenen Gastes einlangendes Postpaket, das Wäsche und Kleidungsstücke in einem Werte von ungefähr 19 Fr. enthielt, lieferte es aber weder dem Wirt, noch bei seinem Eintreffen dem Gast ab, sondern nahm es, als er bald darauf zu seinen Eltern nach Brüttelen zurückkehrte, mit sich. Verbraucht oder verkauft hat er davon nichts; es konnte alles seinem Eigentümer zurückerstattet werden. Bauder hat die Unterschlagung eingestanden; er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er beruft sich darin auf seine bisherige Unbescholtenheit und darauf, dass er die Staatskosten bezahlt habe und dass seine Eltern auf seine Unterstützung angewiesen seien. Beides ist durch Bescheinigungen der kompetenten Behörden nachgewiesen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Brüttelen, als der Wohnsitzgemeinde Bauders und seiner Eltern, zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht auf Bauders Geständnis, seine bisherige Unbescholtenheit und darauf, dass er die Staatskosten ohne spezielle Aufforderung bezahlt hat und sich nunmehr in Davos in Anstellung befindet, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

26. Steiner, Arnold, geboren 1880, von Langnau, gewesener Postangestellter in Bern, wurde am 1. November 1904 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt des Einbruchsdiebstahls in drei Fällen, wobei

der Wert des Gestohlenen im ganzen den Betrag von 100 Fr. weit überstieg, und des Einbruchsdiebstahlsversuchs, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, grundsätzlich zu Entschädigung an die Zivilpartei und zu 370 Fr. 87 Staatskosten. - Steiner, der anfangs des Jahres 1903 arbeitslos war, drang im Februar dieses Jahres nachts mit einem falschen Schlüssel in das Tuchmagazin des Herrn Jenni-Thunauer an der Kramgasse in Bern, um die Ladenkasse zu bestehlen. Da er darin nur wenig Geld fand, liess er es liegen, entwendete aber eine Menge Tuchwaren. Er wiederholte den Einbruch im März desselben Jahres, wobei er noch der Ladenkasse 12 Fr. entnahm. Um dieselbe Zeit brach er mehrmals in das Schnitzereigeschäft der Geschwister Flury an derselben Gasse ein, und entwendete mehrere Schnitzwaren. Bei einem ferneren Versuch, dort einzudringen, glaubte er, einen Schlag auf den Kopf zu erhalten und zog sich deswegen zurück. Diese Diebstähle blieben nicht unentdeckt; doch vermutete niemand in Steiner den Täter. Steiner verkaufte das Gestohlene teilweise; zum andern Teil verbarg er es in der Wohnung seiner Eltern. Bald darauf verheiratete er sich mit der auf der Post angestellten Witwe Margot-Wüthrich, die ihm eine Stelle als Postpacker verschaffte. Trotzdem nun Steiner sein Auskommen hatte, brach er am 27. und 28. Dezember 1903 nochmals ins Geschäft Jenni ein und stahl wieder Tuchwaren, die er bei seinen Eltern verbarg, um dann von Zeit zu Zeit etwas davon heimzubringen, wobei er jeweilen seiner Frau unwahre Angaben über den Erwerb des Tuches machte und den angeblich dafür gezahlten Kaufpreis als Ausgabe ins Hausbuch eintrug. Zufälligerweise kamen sowohl die Eheleute Jenni-Thunauer als die Geschwister Flury im Sommer 1904 dem Diebe auf die Spur. Steiner wurde verhaftet und legte nach anfänglichem Leugnen ein Geständnis ab. Der Wert des Gestohlenen überstieg 500 Fr. Zum Teil konnte es zurückerstattet werden. - Steiner hat nur eine unbedeutende Vorstrafe erlitten, im übrigen ist er gut beleumdet.

Nun wendet sich seine Frau an den Regierungsrat mit einem Gesuch um Erlass eines Viertels der über Steiner verhängten Strafe. Sie begründet dies mit dem Hinweis auf die bisherige Unbescholtenheit ihres Mannes, den die Strafe bereits gebessert haben werde, und auf ihre eigene bedrängte Lage, in der sie sich zufolge Ausbleibens des Verdienstes des Ehemannes mit ihren 4 Kindern erster und dem Kinde zweiter Ehe befinde. Das Gesuch, welches, da Steiner kriminell bestraft worden ist, vom Grossen Rat behandelt werden muss, wird von der städtischen Polizeidirektion von Bern, welche die Angaben über die Lage der Familie bestätigt, und vom Regierungsstatthalter von Bern zur Berücksichtigung empfohlen. — In der Strafanstalt Witzwil hat Steiner zu Klagen nicht Anlass gegeben.

Mit Rücksicht auf Steiners bisher fast unbescholtenen Lebenswandel und die bedrängte Lage der Seinigen, beantragt der Regierungsrat Erlass des Restes der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

27. Ischer, Alfred, geboren 1882, von Blumenstein, Metzger und Kuttler in Thun, wurde am 20. September 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Misshandlung des Christian Reusser und des Emil Haueter, welche Misshandlung für die Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 5, aber weniger als 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 10 Tagen Gefängnis, 180 Fr. Entschädigung und 90 Fr. Interventionskosten an die Zivilparteien, und 100 Fr. 80 Staatskosten. — Am Abend des 5. Februar 1905 war im Hotel Emmenthal in Thun Konzert, wobei sich Ischer, der Säger Christian Reusser und der Schlosser Emil Haueter befanden. Bei Anlass der auf das Konzert folgenden geselligen Vereinigung gerieten Haueter und Ischer in Streit; es kam zu Tätlichkeiten und Ischer biss dem Haueter in den Daumen der rechten Hand, und zwar so stark, dass es den Personen, welche den Streit schlichteten, nur mit Mühe möglich war, den Daumen Haueters von Ischers Zähnen zu lösen. Kurz darauf griff Ischer auf eine neckende Bemerkung Reussers denselben an; auch diesen biss er, und zwar in den Daumen der linken Hand. Die Bisswunden eiterten, und Haueter war 11, Reusser 13 Tage lang arbeitsunfähig. — Ischer ist nicht vorbestraft; er geniesst einen guten Leumund.

Er hat nun die ihm durch das Urteil gegenüber den Verletzten auferlegten Leistungen erfüllt und die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um teilweisen Erlass der Freiheitsstrafe. Darin wird im wesentlichen auf seine bisherige Unbescholtenheit und darauf verwiesen, dass er die Verletzten entschädigt habe, und geltend gemacht, er habe die Misshandlungen in der Betrunkenheit begangen, welcher Umstand geeignet sei, ihn teilweise von dem Vorwurfe grenzenloser Roheit zu entlasten.

Wie die Polizeikammer in ihrem Urteil bemerkt, hat Ischer durch seine Handlungsweise eine grosse Roheit an den Tag gelegt. Er ist dafür mit einer Gefängnisstrafe von 10 Tagen nicht zu hart bestraft worden. Zu seinen Gunsten spricht, neben seiner bisherigen Unbescholtenheit, einzig seine Bereitwilligkeit, mit der er, ohne dazu amtlich aufgefordert werden zu müssen, den durch seine Tat gestifteten Schaden gedeckt und auch sonst dem Urteil nachgelebt hat. Mit Rücksicht hierauf beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 6 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 6 Tage.

28. Frau Maria Camilla geb. Ruffa, geboren 1884, von Savigliano, Italien, Ehefrau des Giuseppe, in Oberburg, wurde am 11. Oktober 1905 vom korrektionellen Gericht von Burgdorf schuldig erklärt des Diebstahls in einem 30, aber nicht 300 Fr. übersteigenden Betrage, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 50 Fr. 10 Staatskosten. — Frau Camilla begab sich im Laufe des Sommers 1905 öfters in den Laden des Konsumvereins Oberburg, wenn sich nur eine Person in dem

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1905.

selben befand, bestellte etwas, zu dessen Herbeiholung die bedienende Person sich in den Keller begeben musste, und bestahl dann, während das Gewünschte geholt wurde, die Ladenkasse um kleinere Beträge. Ihr Benehmen fiel auf, sie wurde beobachtet und schliesslich ertappt. Ihrem unumwundenen Geständnis zufolge hat sie unter sechs Malen im ganzen 31 Fr. 25 gestohlen. Die Organe des Konsumverenis selbst wussten nicht, wie viel ihnen abhanden gekommen war. Im genannten Betrage wurde der Schaden schon vor dem Urteil ersetzt. Vom gestohlenen Gelde sandte Frau Camilla ihrer betagten Mutter in Savigliano 20 Franken. Frau Camilla ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sie sich, unterstützt von ihrem Manne, an den Grossen Rat mit einem Gesuch um teilweisen Erlass der Freiheitsstrafe. Darin wird geltend gemacht, das erste Mal sei Frau Camilla einer Versuchung erlegen, sich in einem unbewachten Momente Geld anzueignen, und da dieser Diebstahl nicht entdeckt worden sei, sei sie versucht gewesen, ihn zu wiederholen. Es wird auf die bisherige Unbescholtenheit der Verurteilten, auf den Einfluss des Strafvollzugs auf ihre Familie und namentlich auf ihr Geständnis verwiesen, ohne welches kaum hätte nachgewiesen werden können, dass sie mehr als 30 Fr. gestohlen habe. Das Urteil wird als, wenn auch gesetzesgemäss, doch zu hart bezeichnet. — Der Regierungsstatthalter von Burgdorf empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung.

Wenn auch die Art und Weise, wie Frau Camilla ihre Diebstähle ausführte, eine ziemlich raffinierte genannt zu werden verdient, so darf doch mit dem Amtsgericht Burgdorf, das sich in diesem Sinne ausspricht, gesagt werden, dass angesichts der geringen Höhe der gestohlenen Summe, der bisherigen Unbescholtenheit, der Jugend und des Geständnisses der Verurteilten die ausgesprochene Strafe als unverhältnismässig hart erscheint. Der Regierungsrat beantragt in Anbetracht der obwaltenden Umstände Erlass der Hälfte der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.

29. Crivelli, Vincenzo, geboren 1865, von Stabio, Marbrier in Bern, wurde am 7. Februar, 7. März, 4. April und 2. Mai 1905 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und verurteilt zu 42, 48, 96 und 192, zusammen 378 Fr. Busse und 12 Fr. Staatskosten. — Crivelli hatte seine 1889 geborene Tochter Angelina in seinem Heimatorte Stabio, Tessin, die Primarschule besuchen lassen, solange sie nach dem tessinischen Gesetze schulpflichtig war. Dann nahm er sie zu sich nach Bern, schickte sie aber, trotzdem sie nach dem bernischen Primarschulgesetz noch im schulpflichtigen Alter stand, hier nicht in die Schule. Es wurden daher wegen der Schulversäumnisse seiner Tochter im Winterhalbjahr 1904/05 gegen Crivelli 6 Strafanzeigen eingereicht, die zu den erwähnten Urteilen führten. Gemäss § 67 des Primarschulgesetzes musste in jedem neuen Falle die im vorhergehenden Urteile ausgesprochene Busse verdoppelt werden.

Nun wendet sich Crivelli an den Grossen Rat mit einem Gesuch um gänzlichen, eventuell teilweisen Erlass der ausgesprochenen Bussen. Er begründet dies damit, dass er behauptet, er habe seine Tochter aus Unkenntnis der bernischen Gesetzgebung von der Schule ferngehalten, und dass er im fernern darauf verweist, dass er sich in misslichen finanziellen Verhältnissen befinde, kein Vermögen besitze und aus seinem Verdienst die Bussen nicht bezahlen könne. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen teilweisen Erlass der Bussen.

Im Einverständnis mit der Direktion des Unterrichtswesens, hält der Regierungsrat dafür, ein gänzlicher Erlass der Bussen rechtfertige sich nicht, da Crivelli nach Einreichung der ersten Strafanzeige sich hätte über die Schulpflicht seiner Tochter Gewissheit verschaffen können. Immerhin sprechen die Unbescholtenheit Crivelli's und seine Vermögenslosigkeit für eine bedeutende Reduktion der hohen Bussen. Es wird daher beantragt, dieselben auf insgesamt 60 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 60 Fr.

30. Dreher, Leo, geboren 1873, von Ratshausen, Württemberg, gewesener Wirt in Bern, wurde am 3. April 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Uebertretung des Lebensmittelpolizeigesetzes und verurteilt zu 400 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten. — Dreher hatte im Jahre 1904 als Wirt zum Schweizergarten in Bern die Bierpression ganz vernachlässigt. Infolgedessen kam dieselbe in einen derartigen Zustand, dass das im Schweizergarten ausgeschenkte Bier geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Dreher ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet sich Frau Dreher an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es möchte ihrem Ehemann die Busse in Gnaden erlassen werden. Sie macht darin geltend, dass Dreher infolge Krankheit der Pression nicht die nötige Aufmerksamkeit habe widmen können. Sodann verweist sie darauf, dass sich ihre Familie, da Dreher in Konkurs gefallen sei, in einer misslichen finanziellen Lage befinde, und dass ein Nervenleiden es dem Verurteilten nicht gestatte, die Busse im Gefängnis abzusitzen. Dass Dreher nervenleidend ist, ist ärztlich bescheinigt. — Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen in Anbetracht der prekären Vermögensverhältnisse der Familie Dreher, teilweisen Erlass der Busse.

Jedenfalls blieb Dreher, auch wenn er sich dem Wirtschaftsbetriebe nicht mehr richtig widmen konnte, für den guten Zustand der Bierpression voll verantwortlich. Der Fall ist zudem ein so gravierender, dass die hohe Busse ganz gerechtfertigt erscheint. Mit Rücksicht auf den über Dreher hereingebrochenen finanziellen Ruin beantragt jedoch der Regierungsrat Erlass der Hälfte der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

31. Mellenberger, Jakob, geboren 1861, Zimmermeister, von Bätterkinden, wurde am 9. März 1895 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Brandstiftung, Diebstahls, Betrugs und Feldfrevels peinlich zu 20 Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Jahre Untersuchungshaft, zu 15 Fr. Busse und 3651 Fr. 05 Staatskosten, sowie zu 78,000 Fr. Zivilentschädigung verurteilt; eine Reihe von Zivilklägern wurden ausserdem an den Zivilrichter verwiesen. In den Jahren 1887, 1888, 1889 und 1890 wurden in den Gemeinden Langnau und Lauperswil der Reihe nach nicht weniger als 8 Gebäude, meist bewohnte Häuser, angezündet und sämtliche, mit einer einzigen Ausnahme, brannten bis auf den Grund nieder; es betraf ausschliesslich etwas abseits gelegene Gehöfte. Der Brandstifter war nicht ausfindig zu machen. Nach dem zweiten Brandfalle wurde zwar ein Knecht, dem etwas Mobiliar mitverbrannt war und nun widersprechende Aussagen machte, in Untersuchung gezogen und auch verurteilt. Die nachfolgenden Brandstiftungen zeigten jedoch, dass man einen Missgriff getan hatte. Die einander ähnlichen Umstände der regelmässig wiederkehrenden Brände wiesen auf ein und dieselbe Täterschaft hin, die offenbar ein starkes Interesse zu ihrem verbrecherischen Tun bewog. Der Verdacht fiel auf zwei Zimmermeister, Vater und Sohn Mellenberger, welche sich jedesmal eifrig um den Wiederaufbau der fraglichen Gebäude bewarben. Zwar befand sich das eigene Wohnstöcklein des Vater Mellenberger unter den abgebrannten Firsten; merkwürdige Aeusserungen und eine Reihe weiterer Umstände, welche der Sohn Mellenberger nach dem Brande tat, verstärkten aber noch den Verdacht. Beide wurden im Januar 1891 in Untersuchung gezogen. Der Vater wies beharrlich jede Schuld von der Hand, dagegen legte der Sohn in mehreren Verhören, die er jeweilen selbst verlangte, Geständnisse ab und gab nach und nach sämtliche Brandstiftungen zu und ausserdem noch eine grosse Anzahl von Diebstählen an Kleidern und Werkzeugen, sowie die zwei weitern obgenannten Delikte. Die in der Folge angestellten Nachforschungen liessen keinen Zweifel an der Wahrheit seiner Aussagen übrig. Die Brandstiftungen hatte er begangen, um sich Arbeit zu verschaffen. Trotzdem ihm letzteres verschiedentlich gelang, kam er infolge seines ausschweifenden Lebenswandels immer mehr in finanzielle Bedrängnis. Um sich Luft zu machen, geriet er wieder auf die Idee der Brandstiftung; so zündete er das eigene Haus seines Vaters an, um bei seinen Gläubigern Mitleid und Aufschub zu erlangen. Bald nach seiner Inhaftierung zeigte Mellenberger Spuren beginnender schwerer Melancholie und geistiger Verwirrtheit und musste in die Anstalt Waldau versetzt werden. Dort verblieb er volle 4 Jahre und konnte erst im Jahre 1891 vor Gericht gestellt werden. In der Anstalt hatte sich eine vollständige Umwandlung seines Wesens vollzogen. Aus einem brutalen, unstäten Menschen wurde ein gesitteter, fleissiger Arbeiter, der in ästhetischen Anwandlungen sich in der Arbeit nicht genug tun konnte. Nach dem Gutachten der behandelnden Aerzte ist der Grund dieser Umwandlung, die sich übrigens seither in der Strafanstalt bewährt hat, nicht so sehr in einer moralischen Besserung als vielmehr in einer intellektuellen Schwächung und Verblödung, welche Mellenberger durch die überstandene Geisteskrankheit erlitten hat, zu suchen. Das vorliegende Gesuch um Erlass des Restes oder eines Teiles seiner Strafe.

von der er noch  $5^1/_2$  Jahre zu verbüssen hat, hat er lediglich auf den dringenden Wunsch seiner betagten, alleinstehenden Mutter abgefasst, die seines Beistandes bedürfe. Der Regierungsrat hält dafür, dass Mellenberger dereinst mit Rücksicht auf die Ausführungen des obzitierten Gutachtens der Irrenärzte ein Teil seiner Strafe erlassen werden könne, im gegenwärtigen Zeitpunkte ist das Gesuch jedoch unbedingt als verfrüht zu bezeichnen. Er beantragt daher, dasselbe heute abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

32. Hulliger, Fritz, geboren 1881, von Heimiswil, Handlanger, Rösti, Rudolf, geboren 1882, von St. Stephan, Landarbeiter, und Stähli, Jakob, geboren 1881, von Brienz, Schnitzler, alle in Brienz, wurden am 19. Juli 1905 vom korrektionellen Richter von Interlaken schuldig erklärt der Misshandlung des Luigi Cescutti, Unternehmer in Brienz, welche Misshandlung für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 5, aber nicht mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt: Hulliger zu 14, Rösti und Stähli zu je 10 Tagen Gefängnis, und alle solidarisch zu 400 Franken Entschädigung und 50 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie 56 Fr. 55 Staatskosten. — Am Abend des 23. April 1905 befanden sich Hulliger, Rösti und Stähli in der «spanischen Halle» in Brienz. Am gleichen Orte befand sich der, wie es scheint, in Brienz unbeliebte italienische Unternehmer Cescutti. Die Bursche neckten Cescutti, worüber sich dieser beklagte; der Wirt vermochte den Ausbruch von Streitigkeiten zu verhindern. Cescutti verliess zuerst die Wirtschaft und begleitete einen Landsmann eine Strecke weit. Als er dann allein nach Hause ging, folgten ihm Hulliger, Rösti und Stähli nach. Ersterer gab ihm ohne weiteres eine Ohrfeige, und als sich dann Cescutti zur Wehre setzen wollte, wurde er von allen drei zu Boden geschlagen und mit Faustschlägen und Fusstritten misshandelt. Ein Bürger, welcher hörte, wie Cescutti misshandelt wurde, half ihm nach Hause. Cescutti war infolge der Misshandlung mehr als 14 Tage arbeitsunfähig. Hulliger, Rösti und Stähli sind nicht vorbestraft und geniessen einen guten Leumund.

Nun wenden sie sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Strafen, wobei sie behaupten, ein in der Wirtschaft «zur spanischen Halle» zwischen ihnen und Cescutti entstandener Wortwechsel habe sich auf der Strasse fortgesetzt und sei dort in Tätlichkeiten ausgeartet. Cescutti habe es an jenem Abend an Provokationen und Aufreizungen nicht fehlen lassen. Seine Verletzungen seien zudem nicht gravierender Natur gewesen. Endlich berufen sie sich auf ihre bisherige Unbescholtenheit. Das Gesuch wird von Cescutti selbst und vom Gemeinderat von Brienz unterstützt. Die Staatskosten haben die Gesuchsteller bezahlt.

Zugunsten der Verurteilten hat der Richter bereits die selbstverschuldete Unbeliebtheit Cescutti's in Betracht gezogen. Ausser derselben — denn Provokation seitens des Cescutti lag nicht vor, und sein Wortwechsel mit den drei Burschen war längst beendet, als diese ihn tätlich angriffen — kann aber einzig die bisherige Unbescholtenheit der Petenten in Betracht fallen, um einen Strafnachlass zu rechtfertigen. Es kann dieser Nachlass aber kein gänzlicher, sondern ein bloss teilweiser sein. Der Regierungsrat beantragt, die Strafe des Hulliger auf 7, diejenigen des Rösti und des Stähli auf je 5 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Ge-

erabsetzung der Gefängnisstrafe Hulligers auf 7, diejenigen Röstis und Stählis auf 5 Tage.

33. Rümmeli, Hermann, geboren 1886, Steindruckerlehrling, und dessen Bruder Albert, geboren 1887, von Volketswil, in Bern, wurden vom Polizeirichter von Bern am 25. März 1905 schuldig erklärt des Nachtlärms und verurteilt jeder zu zwei Bussen von je 15 Fr. und solidarisch unter sich und mit 11 Mitverurteilten zu 6 Fr. 50 Staatskosten. — Hermann und Albert Rümmeli zogen mit elf andern jungen Burschen in der Nacht vom 11. auf den 12. Februar 1905 vom Weissenbühl, Bern, nach Köniz und verübten auf dem Wege mit ihren Kameraden argen Skandal. Es wurden deswegen gegen alle Skandalmacher zwei Anzeigen, eine von der Polizei von Bern, die andere von derjenigen von Köniz, eingereicht, und jeder vom Richter zu zwei Bussen verurteilt.

Nun wenden sich die Brüder Rümmeli im Verein mit ihrem Vater an den Grossen Rat, welchen sie um Erlass der Bussen nachsuchen, die sie selbst nicht zu bezahlen imstande seien, und welche ihren Vater, der vermögenslos sei, hart belasten würde. Da sie noch sehr jung und ganz unbescholten seien, wäre es auch eine unverhältnismässig harte Strafe für sie, wenn sie an Stelle der Busse eine Gefängnisstrafe verbüssen sollten. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch zu teilweiser Entsprechung, mit Rücksicht auf die Jugend und Unbescholtenheit der Gesuchsteller; erstere Amtsstelle bescheinigt gleichzeitig, dass der Vater Rümmeli einen ordentlichen Verdienst hat.

Mit Rücksicht auf die angeführten, zugunsten der Verurteilten sprechenden Momente, und darauf, dass eigentlich mehr zufälligerweise gegen jeden von ihnen zwei Bussen ausgesprochen werden mussten, beantragt der Regierungsrat Erlass der einen Busse gegenüber jedem der Gesuchsteller.

Antrag des Regierungsrates: Erlass je einer Busse gegenüber jedem der Gesuchsteller. 34. Bürki, Adolf, geboren 1861, von Aeschlen, Handlanger in Bern, wurde am 23. August 1904 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt des öffentliches Aergernis erregenden Benehmens und verurteilt zu 15 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten. Bürki wurde am Abend des 15. August 1904 von der Polizei total betrunken in einem Kartoffelacker nahe bei Bern liegend aufgefunden; er konnte sich nicht ohne fremde Hilfe weiter begeben. Am 4. Januar 1905 trat Bürki in die Trinkerheilstätte Nüchtern ein, welche er anfangs August dieses Jahres verliess. Vorher war Bürki als Alkoholiker und Skandalmacher bekannt; er ist auch vorbestraft.

Bereits Ende Juli 1905 hat sich Bürki, unterstützt vom Vorsteher der Nüchtern, mit einem Gesuch um Erlass der Busse an den Grossen Rat gewendet, und darin ausgeführt, der Vollzug des Urteils hätte nun keinen Zweck mehr, da er infolge seines Aufenthalts in der Nüchtern auf bessere Wege gekommen sei und nicht mehr Anlass zu Klagen geben werde. Das Gesuch wurde einstweilen zurückgelegt, um dem Bürki Gelegenheit zu geben, sich als gebessert zu bewähren. Wirklich hat er von Anfang August bis in den Oktober zu Klagen nicht Anlass gegeben, seither aber ist er bei einer Gelegenheit wieder einmal in sein altes Laster zurückgefallen.

Da es somit sehr zweifelhaft ist, dass Bürki wirklich ernstlich bestrebt ist, in Zukunft bessere Wege zu wandeln und andere Gründe zu seiner Begnadigung nicht vorhanden sind, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

## Strafnachlassgesuche.

(Nachtrag.)

(November 1905.)

1. Gertsch, Ulrich, geboren 1837, von Lauterbrunnen, Landarbeiter, und seine Söhne Johann, geboren 1879, und Adolf, geboren 1881, sowie Kaufmann, Rudolf, geboren 1858, von Grindelwald, Landwirt, und sein Sohn Fritz, geboren 1887, alle in Lütschenthal, wurden am 15. April 1905 vom korrektionellen Gericht von Interlaken schuldig erklärt: Ulrich Gertsch und Rudolf Kaufmann des Diebstahls an stehendem Holze in einem Wert von über 30, aber nicht über 300 Fr., und der Hehlerei, Johann und Adolf Gertsch und Fritz Kaufmann der Gehülfenschaft bei den von ihren Vätern begangenen Diebstählen und der Hehlerei, und verurteilt: Ulrich Gertsch und Rudolf Kaufmann zu je 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und Johann und Adolf Gertsch und Fritz Kaufmann zu je 8 Tagen Gefängnis, alle solidarisch zu 10 Fr. Zivilinterventions- und 61 Fr. 60 Staatskosten. — Ulrich Gertsch frevelte im Dezember 1904 im Rittewald bei Lütschenthal eine Tanne im Werte von 34 Fr.; seine Söhne Johann und Adolf waren ihm dabei behülflich und Rudolf Kaufmann half ihm sie in Sicherheit bringen. Im Januar 1905 frevelte dann Rudolf Kaufmann am gleichen Orte zwei Tannen im Gesamtwerte von 55 Fr., unter Beihilfe seines Sohnes Fritz; Ulrich Gertsch half ihm, sie zu

seiner Behausung zu schaffen. Vom Bannwart verzeigt, haben alle Angeschuldigten Geständnisse abgelegt. Johann und Adolf Gertsch und Fritz Kaufmann sind gut beleumdet und nicht vorbestraft; Rudolf Kaufmann dagegen hat bereits Holzfrevel begangen und Ulrich Gertsch ist wegen Diebstahls zweimal vorbestraft.

Nun wenden sich sämtliche Verurteilte an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass der Strafen. Sie machen darin geltend, Not habe sie zur Begehung der Diebstähle veranlasst. Ferner wird auf das Alter des Ulrich Gertsch und auf die bisherige Unbescholtenheit des Johann und des Adolf Gertsch und des Fritz Kaufmann hingewiesen. Der Gemeinderat von Lütschenthal erklärt, dem Gesuch, soweit es Ulrich Gertsch und Rudolf Kaufmann betrifft, seine Empfehlung nur teilweise leihen zu können, empfiehlt dagegen deren Söhne zum Erlass der Gefängnisstrafen.

Da Ulrich Gertsch und Rudolf Kaufmann gewohnheitsmässig zu freveln scheinen, ist ein Strafnachlass ihnen gegenüber nicht am Platze. Dagegen ist ein solches gegenüber den unbescholtenen Johann und Adolf Gertsch und Fritz Kaufmann gerechtfertigt. Im Einverständnis mit der Forstdirektion beantragt daher der Regierungsrat, das Gesuch, soweit es Ulrich Gertsch

und Rudolf Kaufmann betrifft, abzuweisen, dagegen deren Söhnen die Gefängnisstrafen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung gegenüber

Abweisung gegenüber Ulrich Gertsch und Rudolf Kaufmann; Erlass der Strafe für die übrigen Gesuchsteller.

2. Berger, Johann, geboren 1839, von Mühledorf, und Kuhnen, Alfred, geboren 1882, von St. Stephan, beide in St. Stephan, wurden am 17. Oktober 1905 vom Polizeirichter von Ober-Simmenthal schuldig erklärt des Holzfrevels und verurteilt jeder zu 30 Fr. Busse, und beide solidarisch zu 3 Fr. 75 Staatskosten und 3 Fr. Entschädigung an den Staat Bern. — Berger und Kuhnen begaben sich am 19. August 1905 in das dem Staate Bern gehörende Schlegelholz bei Zweisimmen und machten sich daran, 3 Stöcke von abgesägten Windfalltannen aufzuholzen. Als der Bannwart sie auf das Unstatthafte ihres Vorhabens aufmerksam machte, liessen sie davon ab, immerhin war bereits Waldschaden im Betrage von 3 Fr. entstanden.

Nun wenden sich Berger und Kuhnen an den Grossen Rat mit einem Gesuche um Erlass der Bussen. Sie machen geltend, dass sie geglaubt hatten, sich die Stöcke aneignen zu dürfen, dass sie bereits durch die vergeblich aufgewandte Arbeit bestraft seien, und dass sie sich in prekärer ökonomischer Lage befinden. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Ober-Simmenthal zur Berücksichtigung empfohlen.

Da mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände die ausgesprochenen Bussen allerdings unverhältnismässig hoch erscheinen, beantragt der Regierungsrat, im Einverständnis mit der Forstdirektion, Herabsetzung der Bussen auf je 5 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf je 5 Fr.

3. Moser, Fritz, geboren 1866, von Rüderswil, Angestellter in Bern, wurde am 3. Mai 1905 vom korrektionellen Gericht von Burgdorf schuldig erklärt des

Betrugs in einem Betrage über 30, aber nicht über 300 Fr., und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 22 Fr. 50 Staatskosten. Im Urteilstermin hat das Gericht beschlossen, ein von Moser allenfalls einzureichendes Begnadigungsgesuch im Sinne teilweisen Strafnachlasses zur Berücksichtigung zu empfehlen. — Moser war bis zum Jahre 1904 Reisender bei Hemdenfabrikant Hirsbrunner in Burgdorf mit ziemlich spärlichem Gehalt. Um Neujahr 1903/04 befand er sich, da er für eine Frau und zwei Kinder zu sorgen hat, in finanzieller Bedrängnis. Er schrieb nun von Bern aus an Hirsbrunner, derselbe solle Waren an die Adresse eines Otto Haldimann, Café Eintracht in Bern, senden. Hirsbrunner effektuierte solche Sendungen unter zwei Malen in einem Gesamtbetrage von 50 Fr. 75. Moser hatte seinerseits die Wirtin zur Eintracht ersucht, die Sendungen in Empfang zu nehmen, und sie dann abgeholt, um sie, wie er sagte, dem Adressaten zu überbringen. Ein Otto Haldimann existierte aber nicht; Moser verkaufte die Waren und verwendete das Geld zu seinem Nutzen. Als Hirsbrunner von dem angeblichen Haldimann Zahlung verlangte, kamen die betreffenden Briefe als unbestellbar zurück. Er reichte im März 1905 gegen Moser Strafanzeige ein, der ihm darauf den Betrag von 50 Fr. 75 vergütete. Moser hat den Betrug eingestanden; er ist gut beleumdet und nicht vorbestraft.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um gänzlichen, eventuell teilweisen Erlass der Strafe. Er macht darin insbesondere geltend, dass er sich bei Begehung der strafbaren Handlung in einer Notlage befunden, und dass er ursprünglich beabsichtigt habe, dem Hirsbrunner den Fakturabetrag bald zu bezahlen, woran er nur durch ungünstige Verhältnisse verhindert worden sei. Er habe übrigens den Schaden jetzt ersetzt. Ferner wird auf seine bisherige Unbescholtenheit hingewiesen. — Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Burgdorf und ferner vom urteilenden Gerichte, gemäss seinem bereits erwähnten Beschlusse, zur Berücksichtigung empfohlen.

Mit Rücksicht hierauf, auf die bisherige Unbescholtenheit des Verurteilten, die Notlage, in welcher er sich bei Begehung der strafbaren Handlung befunden hat und darauf, dass er den von ihm gestifteten Schaden ersetzt hat, beantragt der Regierungsrat Erlass von  $^2/_3$  der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von zwei Drittel der Strafe.

## Strafnachlassgesuche.

(II. Nachtrag.)

(November 1905.)

1. Gressly, Emil, geboren 1868, faiseur de pendants, von Burg, in St. Immer, wurde am 2. Mai 1905 von der Kriminalkammer wegen Fälschung von Privaturkunden und Unterschlagung zu 13 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, Rest umgewandelt in 11½ Monate Korrektionshaus, und 252 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Gressly wurde im Januar 1894 von der Sektion St. Immer der «Fédération des ouvriers faiseurs de pendants et anneaux» zum Kassier gewählt. Als solcher hatte er die Eintrittsgelder, die Mitgliederbeiträge und Bussen des genannten Vereines einzukassieren und anzulegen. Für seine Mühe bezog er ein angemessenes Salär. Bis im Januar 1895 kam Gressly seinen Obliegenheiten gewissenhaft nach. Die eingehenden Gelder deponierte er auf der Ersparniskasse von Courtelary. Von hier an verwendete er alle Eingänge für sich und unterschlug zu ungunsten der genannten Vereinigung bis zum Februar 1905 eine Summe von über 5000 Fr. Die Rechnungsrevisoren, die halbjährlich ihres Amtes walteten. wusste er in der Weise zu täuschen, dass er im Depositenheft der genannten Kasse selbst als Geschäftsführer der Bank für die fraglichen Beträge quittierte. Als im Februar 1905 Rückzahlungen der gemachten Einlagen effektuiert werden sollten, sah sich Gressly hiezu ausser stande und stellte sich selbst den Behörden, ein unumwundenes Geständnis ablegend. Gressly ist nicht vorbestraft; er besitzt eine grosse Familie, die er jedoch als geschickter Arbeiter wohl durchzubringen imstande war; so bezog er im Jahre 1904 von der Fabrik Montandon in St. Immer Lohnbeträge in der Höhe von 3200 Fr. Er lebte aber über seine Verhältnisse und sein Lebenswandel scheint zeitweilig nicht gerade der solideste gewesen zu sein.

Das Gericht billigte ihm mit Rücksicht auf sein Vorleben und den Umstand, dass durch die wenig genaue Kontrolle der Rechnungsrevisoren seine Veruntreuungen einigermassen begünstigt wurden, mildernde Umstände zu

Heute wendet er sich nun mit einem Gesuche an den Grossen Rat, worin er um Erlass des Restes seiner Strafe nachsucht. Er verweist auf die missliche Lage, in die seine zahlreiche Familie infolge seines Fehlers, den er tief bereue, geraten sei, sowie auf seine frühere Unbescholtenheit. Der Regierungsrat hält dafür, dass der vorliegende Fall sich zur Begnadigung nicht eignet. Der von Gressly an seinen Mitarbeitern verübte Vertrauensmissbrauch ist ein schwerer und die Art und Weise, wie er Jahre hindurch ohne Skrupel seine Fälschungen fortsetzte bis zum Momente, wo er eine Entdeckung notwendigerweise kommen sah, wirft ein sehr ungünstiges Licht auf den Charakter des Gesuchstellers. Wenn er sich schliesslich selbst dem Gerichte gestellt hat, so geschah dies weniger aus Reue, denn aus der Ueberlegung, durch ein unumwundenes Geständnis seines Vergehens, das so an den Tag kommen musste, ein milderes Urteil zu erhalten. Hierin sah sich Gressly nicht getäuscht, das Gericht hat alle Momente, die zu seinen Gunsten etwa sprechen konnten, in ergiebigem Masse bei der Ausmessung der Strafe herangezogen; noch weiter zu gehen, dürfte sich trotz der vorliegenden Empfehlungen der Gemeinde und des Regierungsstatthalters kaum rechtfertigen lassen. Eventuell kann durch einen Erlass des letzten Zwölftels dem Vorleben des Gesuchstellers genügend Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

